Der

Feldienst der Reiterei.

Bamberg, 1851.

Verlag der C. Buchner'schen Buchhandlung.

Der
Felddienst der Reiterei.

Gegründet auf die Vorschriften

für den

Felddienst der königl. bayr. Truppen.

Zweite verbesserte Auflage

Bamberg,
Verlag der C. Buchner'schen Buchhandlung

1851.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift wurde bereits im Jahre 1846 in den Druck gegeben. Sie bezweckte die Erleichterung des theoretischen Unterrichtes im königl. bayer. 4. Chevauleger-Regimente (König), eine Anleitung der Chargen zu eigener Uebung und Ausbildung, endlich einen Leitfaden bei der praktischen Behandlung der Lehrgegenstände.

Außer den Vorschriften für den Felddienst der königl. bayer. Truppen, wurden noch andere Werke über den kleinen Krieg benutzt, wobei der Verfasser sich darauf beschränkt hat, das schon Vorhandene zweckmäßig zusammen zu stellen. Das Streben nach dem rechten Mittelmaße zwischen Zuviel und Zuwenig, mußte den Lehrstoff beschränken.

Wiederholte Beweise des Vertrauens zu der Brauchbarkeit des Werkchens, haben den Verfasser veranlaßt, dasselbe durch Auszüge aus den einschlägigen neueren Verordnungen zu ergänzen und zu einer neuen Auflage die Hand zu bieten.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Feld-Dienste im Allgemeinen, von der Kriegs-Rüstung und dem Oberbefehle.

Erstes Kapitel.

Aufstellung des Kriegsheeres.

Frage 1. Was ist der Krieg?

Antwort. Der Krieg ist ein Kampf in Massen, mit Gewalt der Waffen die Rechte des Thrones und des Vaterlandes zu schützen, oder zu deren Vortheile sonst streitige Ansprüche zu begründen.

Fr. 2. Welche Dienst-Verrichtungen umfaßt der Kriegs- oder Feld-Dienst?

Antw. Der Kriegs- oder Feld-Dienst umfaßt Alles was von den Militärs aller Grade, zur Erreichung des Kriegszweckes verlangt und geleistet werden muß.

Fr. 3. Wodurch werden die dienstlichen Verhältnisse der Truppen im Kriege und deren Verhalten dabei geregelt?

Antw. Die dienstlichen Verhältnisse der Truppen im Kriege und deren Verhalten, werden durch die Vorschriften für den Feld-Dienst geregelt.

Fr. 4. Wie erfolgt die Versetzung auf den Kriegsfuß?

Antw. Wird von Seiner Majestät dem Könige das Heer oder ein Theil desselben zum Kriege aufgerufen, aufgestellt und ausgerüstet, so erfolgt dadurch dessen Versetzung auf den Kriegsfuß.

Fr. 5. Was erfolgt auf die Versetzung auf den Kriegsfuß?

Antw. Vom Tage der Versetzung auf den Kriegsfuß hört alle Beurlaubung bei den zum Ausmarsche bestimmten Truppen-Abtheilungen auf; es werden sogleich namentliche Verzeichnisse der felddienstuntauglichen Individuen gefertigt und höheren Orts übergeben. Eine Ausscheidung der zum Feld-Dienste nicht mehr brauchbaren Pferde findet Statt.

Die Eskadron- und sonstigen Abtheilungs-Kommandanten, dann für das Stabs-Personale der Adjutant, haben sogleich Grundbücher in kleinem Formate anzulegen, in denselben alle vom Tage der Versetzung auf den Kriegsfuß in ihrer Abtheilung eingereihten, oder zu solcher in der Folge versetzten Individuen und Pferde fortlaufend zu führen und jeden Abgang so wie die Art desselben kurz und genau zu bemerken.

Vermittelst dieser Grundbücher, welche mit Sorgfalt geführt werden müßen, kann der Effectivstand der Offiziere, Mannschaft und Pferde augenblicklich nachgewiesen und nach beendigtem Feldzuge, über jeden Zu- und Abgang begründete Auskunft ertheilt werden.

Fr. 6. Wie wird das **Dépôt** gebildet?

Antw. Sobald alle Escadronen eines Cavalerie-Regimentes zum Ausmarsche aus ihren Friedens-Standquartieren befehligt sind, so bildet der Commandant desselben, ohne weitere Anfrage, sogleich das **Dépôt** am Standorte des Regiments-Stabes. Dasselbe soll bestehen aus:

1 Oberlieutenant als Commandant,
2 Unterlieutenante,
1 Unterarzt,
1 Rechnungsbeamte,
1 Auditor,
1 Veterinär-Arzt,
1 2ter Wachmeister,
6 Corporale,
2 Trompeter,

1 Sattler,
1 Schmied.

Dem **Dépôt** werden zugewiesen:

a) die sämmtlichen Escadronen über ihren Pferdestand verbleibende Mannschaft;
b) die Rekruten und zugehende Freiwillige;
c) die von sämmtlichen Escadronen zurückgelassene Pferde;
d) die Ergänzungspferde.

Fr. 7. Welche Bestimmung hat das **Dépôt**?

Antw. Das **Dépôt** soll alle von den zum Ausmarsche bestimmten Escadronen zurückzulassende Mannschaften und Pferde vereinigen, für die Ausbildung der jungen Leute und für das Zureiten der Ergänzungspferde sorgen, endlich die Nachschaffung und Fertigung der Ausrüstungs-Gegenstände in der Art betreiben, daß dem ausmarschirten Regimente der erforderliche Ersatz stets nachgesendet werden könne.

Fr. 8. Wie wird das Kriegsheer gebildet und eingetheilt?

Antw. Nach erfolgter Ausscheidung der Felddienst-Untauglichen, wird die zum Kriegsdienste bestimmte Mannschaft und Pferdezahl auf den bestimmten Sollstand gebracht.

Das Kriegsheer wird gewöhnlich in Divisionen und Brigaden getheilt. In der Regel erhält jede Brigade eine Batterie Feldgeschütz.

Fr. 9. Wie werden die Heer-Abtheilungen benummert, benannt und gereihet?

Antw. Die Divisionen und in diesen die Brigaden werden vom rechten zum linken Flügel benummert, in den Slachtberichten aber, durch die Namen ihrer Befehlshaber bezeichnet. Auch die Regimenter reihen sich nach ihren Nummern in der Brigade. Die leichten Truppen-Abtheilungen (Jäger) stehen in der Regel am Rechten Flügel.

Zweites Kapitel.

Ausrüstung der Offiziere Unteroffiziere und Reiter, Fuhrwerke.

Fr. 1. Was ist bezüglich auf das Gepäcke der der Offiziere und der Militär=Beamten im Felde vorgeschrieben?

Antw. Jedem Subalternoffiziere ist zu Verpackung seiner Ausrüstungs=Gegenstände ein Mantelsack von 28 Zoll Länge, 12 Zoll Breite und 9 Zoll Höhe gestattet. Der Mantelsack mit dem Gepäcke darf 40 Pfund wiegen. Der Mantelsack eines Rittmeisters darf 11 Zoll hoch und 50 Pfund schwer sein. Dem Obersten eines Regimentes ist es gestattet, eines Koffers anstatt des Mantelsackes sich zu bedienen und 100 Pfund Gepäcke mit sich führen. Jedem Stabsoffiziere ist der Gebrauch eines Koffers erlaubt, dieser darf jedoch nur 80 Pfund wiegen. Jeder Mantelsack oder Koffer muß mit einem befestigten Bleche versehen sein, auf welchem die Vor= und Zunamen des Eigenthümers angegeben sind.

Im Mantelsacke soll verwahrt werden: 1 Kollet, 1 Ueberrock, 2 Paar Tuchbeinkleider, 1 Hose aus Nanking oder weißem Drill; 1 Paar Handschuhe, 1 Säbelkoppel, 1 Säbelquaste, 1 Paar Stiefel oder Bundschuh mit Spornen, 2 Paar lederne Hosenstrippen, der nöthige Vorrath an Leibwäsche und die Vorschriften für den Felddienst.

Die Effekten der Offiziersdiener müssen in den Mantelsäcken ihrer Herren untergebracht werden, ohne Ueberschreitung des gestatteten Gewichtes.

Jeder Offizier darf die zum täglichen Gebrauche nöthigsten Effekten in einem kleinen Mantelsacke mitführen, dieses Gepäcke aber nie auf die Gepäckswägen legen.

Anmerkung. Da der Mantelsack nur unvollkommen und mit Zeitverlust auf dem Handpferde befestigt werden kann und letzteres leicht drückt, so haben die Packtaschen bei der Reiterei den Vorzug erhalten.

Das Gewicht des Gepäckes der Militär=Beamten, wird nach dem Dienstrange derselben berechnet.

Fr. 2. Welche Ausrüstungs=Gegenstände soll der Cavalerie=Offizier mit sich führen?

Antw. Jeder Offizier soll mit sich führen: den Helm mit dem Federbusche; die Schirmmütze; 2 Halsbinden; die Patrontasche; den Säbel mit der Quaste und dem Koppel; eine Paar Pistolen; ein Kollet; ein Paar Achselschuppen; eine Reithose; ein Paar Handschuhe; den Mantel; 2 Paar Stiefel oder Bundschuhe mit Spornen; die unentbehrliche Leibwäsche; das Wasch= Rasir= und Putz=Zeug; eine gute Landkarte; eine Brieftasche mit den nöthigen Schreibmaterialien und dem jüngsten Patente.

Anmerkung. Als unentbehrlich erscheinen noch folgende Gegenstände: 1 kleines Kochgeschirr aus Eisenblech, eine Feldflasche und ein Trinkgefäß aus verzinntem Eisenbleche; Zündhölzchen in einer sichernden Kapsel; ein kleiner Wachsstock; ein Eßbesteck; ein Taschen= Feder= und Radirmesser mit einem Pfriemen in einem Hefte; ein Habersack und 2 Maulsäcke.

Fr. 3. Was haben die Unteroffiziere und Reiter zu thun, um sich kriegsfertig zu machen?

Antw, Um sich kriegsfertig zu machen, müssen die Unteroffiziere und Reiter alles dasjenige beobachten, was bezüglich auf die Vorbereitungen zu einem Reise=Marsche vorgeschrieben ist.

Fr. 4. Was sollen die Unteroffiziere und Reiter, außer den im Frieden in Gebrauch habenden Rüstungs=Gegenständen, vor dem Ausmarsche noch empfangen?

Antw. Außer den im Frieden in Gebrauch habenden Rüstungs=Gegenständen sollen Unteroffiziere und Reiter empfangen:

a) der erste Wachmeister, eine lederne Seitentasche um in diese die Brieftasche, die Grundbüchlein, den täglichen Angaberapport, mit den Neuigkeiten auf der Rückseite, die Commandir= Eintheilungs= und Verlese=Listen, etwas Vorrath an Schreib= und lithographirtem Papier, dann ein Schreibzeug

zu verwahren. Die Tasche wird vermittelst eines Riemens über die rechte Schulter gehängt.

b) Der 2te Wachmeister, oder jener Unteroffizier der Escadron, welcher die Zahlungs- und Verpflegungs-Listen zu führen hat, erhält zu deren Verwahrung, so wie der Montur- und Armatur-Nachweise, dann der nöthigen Schreibmaterialien, eine länglichrunde, verschließbare, blechene Büchse, welche an einem Riemen, von der rechten zur linken Seite umgehängt wird.

c) Jeder Unteroffizier und Reiter erhält ein Nothverbandzeug, bestehend aus etwas Zupflinnen, ein Paar leinenen Flecken, einer leinenen Binde und ein Paar Stecknadeln. Das Verbandzeug wird im Mantelsacke untergebracht.

d) Jeder Unteroffizier und Reiter erhält eine Trinkflasche und eine Feldtasche mit Riemen, diese zur Aufbewahrung des Brotes und der Lebensmittel. Beide Requisiten werden über die rechte Schulter gehängt.

e) Jede Korporalschaft von 8 bis 20 Mann erhält 2 Feldkessel, 2 Casserolle und 1 Fassungssack, dann jede Escadron 8 Feldbeile. Diese Gegenstände werden von den Reitern abwechselnd getragen.

Fr. 5. Welche Fuhrwerke sind einem Cavalerie-Regimente für den Feldbedarf bewilligt?

Antw. Ein Cavalerie-Regiment erhält zur Fortschaffung seines Gepäckes nachbemerkte Fuhrwerke:

a) einen zweispännigen Stabsgepäck-Wagen;
b) einen zweispännigen Arznei-Verband-Wagen;
c) einen vierspännigen Offiziersgepäck-Wagen;
d) einen vierspännigen Vorraths-Wagen;
e) einen vierspännigen Kohlenwagen;
f) eine vierspännige Feldschmiede;
g) einen vierspännigen Marketender-Wagen.

Fr. 6. Wie werden diese Fuhrwerke verwendet?

Antw. Der Stabsgepäck-Wagen, welcher der Aufsicht des Regiments-Adjutanten unterstellt wird, ist

bestimmt zur Aufnahme des Gepäckes des Regiments-Commandanten, des zweiten Stabsoffiziers, des Adjutanten und seiner in einer hölzernen Kiste verwahrten Dienstpapiere, 30 Pfund an Gewicht; des Gepäckes der Individuen, welche dem Regimentsstabe zugetheilt sind; der nothwendigsten Musikinstrumente und Notenbücher; des Gepäckes, der Werkzeuge und nöthigen Waffentheile des Büchsenmachers, in einer hölzernen Kiste, höchstens 80 Pfund schwer; endlich des Gepäckes und der Geräthe des Regimentsprofosen.

Im Arznei-Verband-Wagen soll außer den für die Krankenpflege vorgeschriebenen Arznei- und Verband-Gegenständen, nur das erlaubte Gepäcke des ärztlichen Personales sich befinden. Der Wagen wird dem Regimentsarzte übergeben.

Im Offiziersgepäck-Wagen wird untergebracht, das Gepäcke der Majore, der Escadronoffiziere, dann der Individuen des Mittel- und Unterstabes. Dieser Wagen wird durch den Wagenmeister beaufsichtigt.

Der Vorrathswagen, welcher dem zweiten Stabsoffiziere übergeben wird, soll beladen werden, mit der Regimentskasse, den Vorräthen an Kleidungsstücken, Kleidungsmaterialien, Sohlen, Bundschuhen, Leibwäsche und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen; mit den Rechnungsdienst-Papieren, dem Vorrathe an Schreibmaterialien und dem Gepäcke der Verwaltungsbeamten.

Der Kohlenwagen ist zur Fortschaffung der Kohlen für die Feldschmiede bestimmt.

Die Feldschmiede enthält die Esse und die Werkzeuge der Schmiede, welche diese nicht in den Beschlagtaschen mit sich führen. Die beiden letzteren Fuhrwerke werden dem Veterinär-Arzte zur Aufsicht übergeben.

Der Marketender-Wagen, welcher Eigenthum des Marketenders ist, darf nur bis zu 16 Centnern belastet werden.

Drittes Kapitel.

Oberbefehl, Hauptquartier, Feld-Gendarmerie, Sanitäts-Compagnien.

Fr. 1. Was ist bezüglich auf den Oberbefehl über das königliche Kriegsheer bestimmt?

Antw. Der von Seiner Majestät dem Könige zum Haupte des königlichen Kriegsheeres ernannte General, führt über dasselbe den Oberbefehl, nach erhaltenen allerhöchsten Vorschriften und Vollmachten.

Fr. 2. Welche Rechte gewährt der Oberbefehl, bezüglich auf den Gehorsam der Untergeordneten?

Antw. Alle dem Kriegsheere einverleibten Personen, ohne Unterschied des Standes und Ranges, müssen den Befehlen des Oberbefehlshabers unbedingt gehorchen,

Fr. 3. Welche Straf- und Begnadigungs-Befugniß hat der Oberbefehlshaber?

Antw. Der Commandirende wird jede im Grade der Auszeichnung verdienstvolle Handlung, zur Allerhöchsten Kenntniß bringen. Er wird auch jeden gegen die Mannszucht Fehlenden, nach der Strenge der Kriegsgesetze beahnden.

Der Oberbefehlshaber übt im königlichen Heere die oberste Strafgewalt aus, nach den bestehenden Bestimmungen. Derselbe wird ermächtigt, Standgerichte anzuordnen, deren Urtheile zu bestätigen, letztere auf der Stelle vollziehen, aber auch dem Verbrecher auf dem Richtplatze Begnadigung verkünden zu lassen.

Der Commandirende hat nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen, die Auszahlung von Soldgebühren zu bestimmen.

Fr. 4. Was ist bezüglich auf die Ersetzung des Oberbefehlshabers bestimmt?

Antw. Wird die Stelle des Commandirenden erledigt, so hat nur ein General des königlichen Heeres

und zwar der im Dienstgrade zunächst folgende, den Oberbefehl über das königliche Feldtruppen-Corps zu übernehmen, bis weitere allerhöchste Bestimmung erfolgt.

Fr. 5. Was versteht man unter den Ausdrücken Hauptquartier, Divisions-Brigade- und Stabs-Quartier?

Antw. Hauptquartier heißt derjenige Ort, wo sich der befehligende General befindet; es wird unter dieser Benennung auch das Personale begriffen, welches dem Commandirenden unterstellt wird, um ihn in seinen Obliegenheiten zu unterstützen und die Vollziehung seiner Befehle in allen Dienstzweigen zu sichern.

Das Divisions-Quartier ist derjenige Ort, wo sich der commandirende Divisions-General, Brigade-Quartier jener, wo sich der commandirende Brigade-General befindet, Stabs-Quartier ist der Ort, in welchem der Regiments-Commandant untergebracht ist.

Fr. 6. Welche Bestimmung hat die Feld-Gendarmerie?

Antw. Eine Escadron berittener Gendarmen wird errichtet zu Handhabung der Heer-Polizei. Einer Armee-Division werden mindestens 1 Brigadier, 1 Obergendarme und 6 Gendarmen; einer Brigade 1 Obergendarme und 3 Gendarmen zugetheilt. Der Rest der Eskadron bleibt beim Hauptquartiere. Die Abtheilungen stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Commandirenden, der Divisions- und der Brigade-Comandanten und, in deren Auftrage, unter den Befehlen der treffenden Adjutanten.

Fr. 7. Wem liegt im Felde, außer den Aerzten, die Pflege der Verwundeten ob?

Antw. Für die Pflege der Verwundeten im Felde, bestehen zwei Sanitäts-Compagnien, nämlich eine für jedes der zwei Armee-Corps.

Fr. 8. Welche Bestimmung haben die Sanitäts-Compagnien?

Antw. Die Sanitäts-Compagnien haben die Bestimmung:

a) Während der Gefechte Verwundete aufzusuchen

und, mit aller Beschleunigung der ärztlichen Hülfe, dem Verbandplatze, der schon vorher ausgemittelt und mit allem Nöthigen versehen wurde, zuzuführen.

b) In Ermangelung eines Arztes, die erforderliche einstweilige Hülfe nach den ihnen ertheilten Anweisungen, zu leisten.

c) Die Verwundeten mit Wasser, Wein oder Essig zu laben und denselben am Verbandplatze eine warme Einbrenn- oder Fleischsuppe zu reichen.

d) Am Verbandplatze dem Arzte, bei vorkommenden chirurgischen Verrichtungen, als Gehülfen zu dienen und bei den Verwundeten den Dienst der Krankenwärter zu versehen.

e) Die Verwundeten vom Verbandplatze in das Aufnahmsspital zu schaffen.

f) Den Schutz der ihnen anvertrauten hülflosen Krieger und die Bewachung der Wägen und Geräthe auf Märschen und in den Nachtquartieren zu übernehmen, endlich

g) für die Beerdigung der Gebliebenen zu sorgen.

Fr. 9. Welche Bestimmung haben die den Sanitäts-Compagnien zugetheilten Chevaulegers?

Antw. Die einer Sanitäts-Compagnie zugetheilten Chevaulegers, haben die Bestimmung, auf entfernten Gefechtsstellen und in entlegenen Gebäuden die Verwundeten aufzusuchen und hierüber die Meldung schnell auf den Verbandplatz zu bringen; Rapporte und Anfragen zu befördern, endlich die nöthigen Landesfuhren zur Fortschaffung der Verwundeten und sonstige Bedürfnisse zu requiriren.

Zweiter Abschnitt.

Der innere Dienst im Felde.

Viertes Kapitel.

Dienst im Hauptquartiere.

Fr. 1. Was ist bezüglich auf den Dienst der Truppen im Hauptquartiere bestimmt?

Antw. Für die Anordnung des Dienstes der Truppen im Hauptquartiere, wird ein Dienst=Bureau gebildet, dessen Vorstand in der Regel der erste Adjutant des kommandirenden Generales sein soll. Diesem Dienst=Büreau ist der Commandant des Hauptquartieres zugetheilt, welcher in den Verhältnissen eines Platz=Commandanten, den Wachdienst im Hauptquartiere leitet, und für die Erhaltung der militärischen Polizei sorgt, zu welchem Endzwecke die Wachen des Hauptquartieres an seine Befehle gewiesen sind. Derselbe commandirt ferner den Ordonnanzdienst im Hauptquartiere, besorgt das Qartierwesen für dasselbe, führt die Aufsicht bei den Fassungen der Lebensmittel und Fourage, die für das Hauptquartier Statt finden, leitet den Aufbruch beim Marsche des Hauptquartieres und sorgt für die Ordnung des Gepäckes desselben im Marsche.

Fr. 2. Welche Bestimmungen bestehen über die Ordonnanzkurse?

Antw. Zu schneller Beförderung der Dienstschreiben, werden in bemessenen Entfernungen von 3 bis 5 Poststunden, kleine Reiter-Abtheilungen von 2 bis 3 Mann aufgestellt, welche zeitenweise abgelöset und bei einem Marsche wieder eingezogen werden.

Fr. 3. Welches Verfahren ist vorgeschrieben, wenn ein regelmäßiger Ordonnanz-Curs nicht eingerichtet wird?

Antw. Wenn ein regelmäßiger Ordonnanz-Curs nicht eingerichtet wird, so hat, nach dem Einrücken, jede Cavalerie-Brigade einen 2ten Wachmeister in das Brigadequartier, jede detachirte Division einen Gefreiten in das Stabsquartier des Regiments und jede einzeln liegende Escadron einen Reiter in das Quartier des Divisions-Commandanten als Ordonnanz zu schicken. Diese Ordonnanzen werden zu Versendungen verwendet. Im Dienste derselben findet, wenn es die Entfernung erlaubt, eine tägliche Ablösung Statt.

Fr. 4. Wenn in einen Ort mehrere Ordonnanzen gelegt werden, wer erhält das Commando über diese?

Antw. Werden bei der Errichtung eines regelmäßigen Ordonnanz-Curses, mehrere Ordonnanzen in eine und dieselbe Station gelegt, so wird, wenn es die Wichtigkeit des Ordonnanzdienstes erfordert, ein Unteroffizier als Commandant des Ordonnanzpostens bestellt.

Fr. 5. Was hat der Unteroffizier zu beobachten, der als Commandant eines Ordonnanzpostens bestellt ist?

Antw. Der als Commandant eines Ordonnanzpostens bestellte Unteroffizier, soll das Quartier an der Straße des Ortes nehmen, welche die Ordonnanzen passiren müssen, und solches durch einen an einer Stange befestigten Strohwisch und bei Nacht durch eine ausgehängte Laterne bezeichnen.

Der Posten-Commandant hat den Hufbeschlag der Dienstpferde nach jedem Ritte zu untersuchen und mit aller Strenge darauf zu sehen, daß er stets im besten Zustande erhalten werde. Die Waffen der untergebenen Mannschaft, die Rüstung, die Munition und das Sattelzeug sollen öfter untersucht und das Mangelhafte so gut als möglich ausgebessert werden. Würde ein Dienstpferd durch den Sattel gedrückt oder auf

irgend eine andere Art beschädigt, so muß der Posten-Commandant hierüber höheren Ortes sogleich die Meldung erstatten. Dasselbe soll geschehen, wenn ein Dienstpferd erkrankt. Es liegt dem Posten-Commandanten besonders ob, die ihm untergebene Reiter zu der sorgfältigsten Wartung und Pflege ihrer Pferde anzuhalten.

Fr. 6. Was hat der Commandant eines Ordonnanz-Postens bezüglich auf die Straßen und Wege zu beobachten?

Antw. Der Commandant eines Ordonnanz-Postens soll die Straßen uud Wege, welche nach den nächsten Stationen, in die benachbarte Quartiere, nach den Hauptsammelplätzen und in die Quartiere der Vorposten-Commandanten führen, untersuchen, und wenn es erforderlich ist, herstellen, dann gangbar erhalten lassen. Wo es an Wegweisern fehlt, sollen diese hergestellt und auf Kreuzwegen sollen die Directionslinien nach dem Hauptquartiere und den nächsten Stationen bezeichnet werden.

Fr. 7. Was ist hezüglich auf die Bereitschaft der Ordonnanzen bestimmt?

Antw. Von zwei Ordonnanzen muß eine bei Tage und Nacht so in Bereitschaft stehen, daß sie die angekommene Dienstschreiben augenblicklich weiter fördern kann. Zu diesem Endzwecke wird ein Pferd stets gesattelt gehalten, auch werden die Pferde nur eines nach dem andern gefüttert. In dringenden Fällen, welche dem Posten-Commandanten besonders angegeben werden, bleibt das zum nächsten Ritte bestimmte Pferd gezäumt. Von vier Ordonnanzen müssen zwei in Bereitschaft sein.

Fr. 8. Welche Instruktion soll jede Ordonnanz erhalten?

Antw. Jede Ordonnanz hat folgende allgemeine Instruktion zu erhalten:

1) Der Ordonnanz wird vor dem Ritte bestimmt, ob sie den Mantelsack und den Mantel auflegen, Futter und Gepäcke mitnehmen soll.
2) Der Reiter fängt den Marsch im Schritte an und wechselt später mit stärkeren Gangarten, wenn dieses befohlen wurde.

3) Wenn das Pferd mistet, läßt es der Reiter langsamer gehen, und so oft es Neigung zum Stallen zeigt, hält er an, bis es fertig ist.

4) Vor gefährlichen Stellen, schmalen Stegen, Morästen u. s. w. soll der Reiter absitzen und sein Pferd vorsichtig führen, wenn er dieselben nicht vermeiden kann.

5) Bei anstrengenden Ritten, soll der Reiter die nöthigen Ruhehalte machen.

6) In gewöhnlichen Fällen darf das Pferd nicht erhitzt in den Stall kommen: es ist stets gut zu pflegen.

7) Bei schnellen Ritten sollen die Gangarten abwechseln wie folgt:

anfänglich	4	Minuten	Schritt
dann	30	"	Trab
"	10	"	Galop
"	4	"	Schritt

und so ferner bis zum Eintreffen in der Station, welches im Schritte zu geschehen hat.

8) Vor und nach jedem Ordonnanz-Ritte muß das Beschläge genau untersucht und das etwa Erforderliche berichtigt werden.

Fr. 9. Wie sollen die Dienstschreiben übernommen uud in eine Liste eingetragen werden?

Antw. Die Dienstschreiben werden dem Commandanten des Ordonnanz-Postens übergeben, der sie zur Besorgung übernimmt und den Ueberbringern die Empfangscheine ausstellt. Der Posten-Commandant führt eine Liste, in welcher Tag und Stunde der Ankunft, Charge und Name des Ueberbringers, woher, Tag nnd Stunde des Abganges, durch wen weiter befördert, wohin und an wen, dann allenfallsige Bemerkungen in Rubriken eingetragen sind. Diese Listen haben die Commandanten der Ordonnanz-Posten zeitenweise dem ihnen bezeichneten Vorgesetzten zu übersenden, welcher sie vergleichen und aufbewahren wird.

Fr. 10. Wie werden die Dienstschreiben zu weiterer Beförderung verwahrt?

Antw. Die Dienstschreiben werden der Ordonnanz in einer ledernen Tasche übergeben, welche vermittelst eines Riemens um den Leib geschnallt wird. Die Reiter sind anzuweisen, die Tasche nicht abzulegen, dieselbe vor Nässe und Beschädigung zu bewahren und auf die Erhaltung des Siegels der Schreiben besonders zu sehen.

Fr. 11. Was ist zu beobachten, wenn einer Ordonnanz ein beschädigtes Schreiben zur Beförderung übergeben werden sollte?

Antw. Wenn einer Ordonnanz ein beschädigtes Schreiben oder Paket zur Beförderung übergeben werden sollte, so muß sie, bei der Uebernahme, den Zustand desselben sich bescheinigen lassen, um einer Verantwortung von ihrer Seite vorzubeugen.

Fr. 12. Wie soll eine Ordonnanz in gewöhnlichen Fällen gerüstet sein?

Antw. Wenn besondere Befehle es nicht anders bestimmen, so reitet jede Ordonnanz ohne Gepäcke, aber vollständig bewaffnet und mit einem Haberfutter versehen.

Fr. 13. Darf eine Ordonnanz unterwegs willkührlich sich aufhalten?

Antw. Die Ordonnanz darf sich unterwegs nicht aufhalten und nur dann mit einer ihr begegnenden Ordonnanz wechseln, wenn sie keine Dienstangelegenheiten an dem Orte zu besorgen hat, wohin sie beordert ist.

Fr. 14, Wie hat sich die Ordonnanz zu verhalten, wenn sie unterwegs erkranken sollte, oder wenn ihrem Pferde ein Unfall zustoßen würde?

Antw. Wenn die Ordonnanz unterwegs erkanken würde und ihren Weg zu Pferde nicht mehr fortsetzen könnte, so hat sie die Briefschaften entweder der nächsten Ortsobrigkeit zur Weiterbeförderung zu übergeben und von derselben auf dem Empfangscheine ihr Erkranken bemerken zu lassen, oder die Ordonnanz wird von der Obrigkeit einen bespannten Wagen requiriren, um auf diesem den Weg fortzusetzen. Würde dem Pferde einer Ordonnanz ein Unfall zustoßen, welcher dasselbe außer Stand setzen würde, weiter geritten zu werden,

so hat es die Ordonnanz der nächsten Ortsbehörde zur Wartung und Pflege zu übergeben, die Uebergabe und deren Veranlassung bescheinigen zu lassen und den Weg auf einem Vorspann-Wagen fortzusetzen.

Fr. 15. Wie hat sich die Ordonnanz in Zwischenstationen oder am Ende des Ordonnanz-Rittes zu verhalten?

Antw. In den Zwischenstationen werden die Briefschaften dem dort liegenden Ordonnanzposten-Commandanten, oder wenn nur eine Ordonnanz in der Station liegt, an diese übergeben. Am Ende des Ordonnanz-Rittes werden die Briefschaften der Behörde oder der Person überbracht, an welche die Aufschrift bestellt ist. Der Ueberbringer hat sich einen Empfangschein, mit Bemerkung des Tages und der Stunde der Ueberlieferung geben zu lassen.

Fr. 16. Wann darf die Ordonnanz den Umschlag eines überbrachten Schreibens als Empfangschein annehmen?

Antw. Die Ordonnanz darf die Umschläge überbrachter Briefschaften, nur dann als Empfangschein annehmen, wenn der Empfänger auf denselben den Empfang mit seiner Unterschrift vorschriftmäßig bescheinigt hat.

Fr. 17. Was hat der Commandant eines Ordonnanz-Postens bezüglich auf die Verbindung mit der Vorpostenkette zu beobachten?

Antw. Wenn es die Vorsicht gebietet, wird die Verbindung der Quartier-Bezirke unter sich und mit der Vorpostenkette vermittelst eines Patrouillen-Ganges erhalten.

Fr. 18. Was hat der Unteroffizier zu beobachten, welcher Boten zu beaufsichtigen hat?

Antw. Der Unteroffizier, welchem Boten übergeben werden, um sie zu beaufsichtigen, soll für ihre Verpflegung, Bewachung und Dienstbereitschaft sorgen. Sie sollen nicht als Gefangene, aber mit stetem Ernste und entsprechender Güte behandelt werden. Ueber die Annahme und die Entlassung der Boten, hat nur der mit dem Botenwesen beauftragte Offizier oder derjenige

Vorgesetzte zu entscheiden, welcher die Boten von den Orts-Behörden verlangt und benutzt hat.

Auf dem Marsche sollen die Boten zwischen zwei verlässigen Leuten, an der Spitze der Colonne gehen und öfter über den Weg, die Gegend u. s. w, befragt werden.

Die Boten dürfen zu keiner Verrichtung, die ihrem Berufe fremd ist, verwendet werden.

Fr. 19. Was ist für den Wachdienst in den Quartieren der Generalität und des Regiments-Stabes bestimmt?

Antw. Die Wache des commandirenden Generales wird in der von demselben zu bestimmenden Stärke von derjenigen Truppen-Abtheilung der Linie gegeben, die sich gerade im Hauptquartiere befindet. Der Wach-commandant erhält seine Instruktion von dem ersten Adjutanten und meldet an diesen, gleichzeitig auch an den Commandanten des Hauptquartiers.

Die Divisions- und Brigade-Generäle erhalten für ihre Person Wachen aus der ihnen untergebenen Truppen-Abtheilung und zwar ein Divisions-General einen Unteroffizier und 15 Mann, der Brigade-Commandant einen Unteroffizier und 9 Mann. Diese Wachen werden an die Befehle des Adjutanten des betreffenden Divisions- oder Brigade-Generales gewiesen und melden diesem.

Der Commandant der Wache im Stabs-Quartiere steht zunächst unter den Befehlen des Regiments-Adjutanten, an welchen er zu melden hat.

Die Wache im Stabs-Quartiere hat den Dienst der Stabs-Wache, bei dem Gepäcke, den Arrestanten, den Magazinen und dem Militär-Spitale zu bestreiten.

Machen es die Umstände möglich, so findet bei den Wachen des commandirenden Generales und der übrigen Generale eine tägliche Ablösung Statt.

Die Wachen treten in der Regel bei jedem Marsche und Gefechte in ihre Abtheilung ein.

Fünftes Kapitel.

Von dem Platzdienste, der Parole, dem Feldgeschrei und der Losung.

Fr. 1. Wie wird der Dienst in einem offenen Platze verrichtet?

Antw. Der Dienst in offenen, zur Vertheidigung nicht eingerichteten Orten, wird, den besonders obwaltenden Anforderungen entsprechend, im Allgemeinen wie in Friedens-Garnisonen verrichtet.

Werden Außenwachen aufgestellt, so richtet sich deren Dienst nach den für das Verhalten der Feldwachen gegebenen Bestimmungen. Bei gemischter Besatzung giebt die Infanterie vorzugsweise den Dienst innerhalb und die Cavalerie den Wachdienst außerhalb des Platzes.

Fr. 2. Was ist für den Dienst der Besatzung in einem festen Platze bestimmt?

Antw. In ruhigen Zeiten wird der Dienst im Innern eines festen Platzes nach den für den Garnisondienst im Allgemeinen gegebenen Vorschriften verrichtet. Neben dem Dienste für die innere Sicherheit, ist in befestigten Orten vorzüglich für die äußere Sicherheit des Platzes Sorge zu tragen. Demnach muß der Dienst, den die Besatzung außerhalb des Platzes zur Vertheidigung desselben giebt, streng nach den für den Sicherheits-Dienst in Lagern und Cantonirungen ertheilten Bestimmungen so gehandhabt werden, als wäre die Sicherheit des Platzes jeden Augenblick bedroht.

Die Infanterie versieht den inneren Platzdienst, mit Einschluß der Wachen in den Außenwerken. Der Dienst außerhalb des Platzes, z. B. Vorposten, Recognoscirungen und Patrouillen in der Umgegend, wird der im Platze befindlichen Reiterei übertragen.

Fr. 3. Welcher Mittel bedienen sich die Truppen im Felde, um sich gegenseitig bei Tage und Nacht zu erkennen?

Antw. Um bei der Verschiedenheit der Uniformen

in einer Armee, gefährliche Verwechselungen zu vermeiden, absichtliche Täuschungen des Feindes zu vereiteln, und sich vor dessen Ueberfällen zu schützen, werden die Parole, das Feldgeschrei und die Losung ausgegeben. Diese haben den Zweck, die Vorposten und Patrouillen zu überzeugen, ob die sich ihnen nähernden Abtheilungen oder Individuen dem Feinde angehören oder nicht.

Fr. 4. Woraus besteht die Parole?

Antw. Die Parole ist ein militärisches Erkennungs-Zeichen, welches in dem Namen eines Ortes oder einer Stadt besteht.

Fr. 5. Woraus bestehet das Feldgeschrei?

Antw. Das Feldgeschrei besteht in einem Taufnamen, welcher in der Regel den Anfangs-Buchstaben der Parole hat, z. B. Maximilian und München; hier ist der erste Name das Feldgeschrei, der letzte die Parole.

Fr. 6. Wer bestimmt die Parole und das Feldgeschrei?

Antw. Die Parole und das Feldgeschrei werden von dem Commandirenden unmittelbar jeden Tag von Neuem bestimmt,

Fr. 7. Woraus besteht die Losung?

Antw. Die Losung besteht in einem übereingekommenen Zeichen und Gegenzeichen, welche jeder Feldwache-Commandant in Feindes-Nähe, Behufs des Sicherheits-Dienstes bei Nacht, austheilt und welche der anrufende Außenposten mit dem Angerufenen wechselt, ehe dieser sich nähern darf, um das Feldgeschrei abzugeben. Die Losung soll auch dazu dienen, daß die Vedetten den in ihre Nähe kommenden Patrouillen das Feldgeschrei nicht so oft abfordern dürfen, wodurch es dem Feinde verrathen werden könnte.

Fr. 8. Wie wird die Parole in festen Plätzen ausgegeben?

Antw. In festen Plätzen soll die Parole jederzeit des Abends unmittelbar vor dem Thorschlusse ausgegeben werden.

In festen Plätzen, in welchen, allerhöchsten Befeh-

len gemäß, nächtliche Thorsperre nicht Statt findet, wird die Parole, während des Friedenszustandes, wie in offenen Garnison-Orten, Mittags mit dem Commandantschafts-Befehle ausgegeben.

Die Wachkommandanten sollen den Patrouillen-Führern, welche sie verschicken, nur das Feldgeschrei geben. Allen äußeren Wachen wird ebenfalls nur das Feldgeschrei gegeben, sie erhalten dieses von dem mit dem Thorschlusse beauftragten Offiziere in einem versiegelten Zettel. Diejenigen äußeren Wachen, welche dieser Offizier bei dem Thorschlusse nicht passirt, schicken zur bestimmten Zeit einen Mann auf die nächste Thorwache, um da den versiegelten Zettel mit dem Feldgeschrei zu holen,

Fr. 9. Wie hat sich der Commandant einer äußeren Wache zu benehmen, wenn ein Mann nach der Thorsperre desertirt?

Antw. Wenn ein Mann einer äußeren Wache nach der Thorsperre desertirt, so muß der Commandant des treffenden Wachbezirkes das Feldgeschrei für sämmtliche äußere Wachen sogleich abändern und gleichzeitig hierüber die Meldung an die nächste Wache machen, von wo dieselbe auf die Hauptwache und von hier an die Commandantschaft gemacht wird.

Fr. 10, Von wem erhalten die Unteroffiziere und Reiter das Feldgeschrei, wenn sie bei dienstlichen Verrichtungen versendet werden?

Antw. Wenn Unteroffiziere oder Reiter bei dienstlichen Verrichtungen das Feldgeschrei nöthig haben, so erhalten sie es von demjenigen Vorgesetzten, der sie entsendet.

Fr. 11. Wann werden die Thore eines festen Platzes geschlossen und geöffnet?

Antw. In festen Plätzen werden die Thore, Nebenpförtchen, Barrieren und Zugbrücken, alle zugleich nach Sonnenuntergang geschlossen, und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang geöffnet.

Eine Stunde vor dem Thorschlusse, geben die Spielleute der Thorwachen auf dem Hauptwalle während 10 Minuten das Appellzeichen. Eine halbe Stunde

vor dem Thorschlusse wird dasselbe Zeichen während 5 Minuten wiederholt. Bei dem Thorschlusse selbst wird während 5 Minuten das Zeichen des Abschlagens oder Abblasens mehrmahls gegeben.

Des Morgens eine halbe Stunde vor dem Oeffnen der Thore, wird das Zeichen zum Wecken in der Dauer von 5 Minuten gegeben.

Nach Anordnung des Platz-Befehlshabers, wird bei jedem der angegebenen Zeichen, in gleicher Dauer mit der dazu bestimmten Sturmglocke geläutet. Diese Zeichen unterbleiben in jenen Plätzen, worin nächtlicher Durchgang gestattet ist.

Fr. 12. Was ist den Vorwachen bezüglich auf das Einlassen einzelner oder mehrerer bewaffneter Individuen vorgeschrieben?

Antw. Einzelne Bewaffnete, welche vor dem Platze ankommen, sind nach ihrer Erkennung, als bayerische oder befreundete, einzulassen, und wenn sie nicht zur Besatzung gehören, durch einen Bewaffneten auf die Hauptwache zu geleiten. Folgen mehrere hintereinander, so sind sie einer Truppe gleich anzuhalten, eben so im ersten Falle, wenn Verdacht besteht.

Einzeln ankommende Ueberläufer werden durch Bewaffnete auf die Hauptwache geführt, in größerer Anzahl aber, wie ankommende Truppen behandelt.

Bewaffnete und berittene Ueberläufer müssen bei der Ankunft, in angemessener Entfernung von den äußersten Vorposten, die Waffen ablegen und absitzen, Pferde und Waffen werden sodann mit der nöthigen Vorsicht übernommen.

Fr. 13 Was hat die Vorwache zu beobachten, wenn Truppen dem Platze sich nähern?

Antw. Die Vorwachen dürfen nicht zugeben, daß eine auswärtige, im Platze nicht garnisonirende Truppe, ohne Erlaubniß des Platz-Befehlshabers, im Bereiche der Waffen-Wirksamkeit um den Platz marschire.

Nähern sich auswärtige oder fremde Truppen einem festen Platze, so wird das äußerste Cavalerie-Piket aufsitzen und das Seitengewehr ergreifen. Der Commandant desselben läßt es der nächsten Thorwache melden

und sendet eine Patrouille oder den Examinirtrupp ab, um die Truppe zu erkennen.

Auf gute Stimmweite von der Truppe hält die Patrouille und macht sich zum Feuern fertig. Der Führer stellt und examinirt die Anrückenden nach der im 18ten Kapitel enthaltenen Anweisung.

Nach dem Empfange der Losung und des Feldgeschreies tritt der Patrouillen-Führer etwas näher, um sich durch die besonderen Kennzeichen von der allgemeinen Richtigkeit der Angaben zu überzeugen und läßt das in Erfahrung Gebrachte seiner Wache melden. Die Patrouille nimmt das Gewehr hoch und bleibt bis zum Einrufe stehen, darf jedoch weder der Truppe noch Einzelnen die Annäherung gestatten.

Der Commandant der Thorwache giebt die Meldung weiter, oder kann sie zuvor durch neue Fragen vervollständigen lassen. Unter ganz unbedenklichen Umständen, darf der Commandant der Truppen oder ein Offizier eingelassen werden, um sich zum Platz-Befehlshaber zu begeben.

Fr. 14. Wie verhält sich der Commandant der Vorwache, nach erfolgter Erlaubniß zum Einmarsche der Truppen?

Antw. Nach erfolgter Erlaubniß zum Einmarsche ruft die Vorwache den Examinirtrupp oder die Patrouille ab und bleibt, bis nach Beendigung des Vorüberzuges der Truppen und ihres Gepäckes, zu Pferde mit gezogenem Seitengewehre stehen.

Fr. 15. Was hat der Commandant einer Vorwache zu beobachten, wenn der Befehl zum Einlaße auswärtiger Truppen bereits ertheilt ist?

Antw. Wenn der Befehl zum Einlaße auswärtiger Truppen in voraus ertheilt worden ist, so muß der Commandant der Vorwache dieselben dennoch anhalten und befragen lassen Der Einmarsch ist erst dann zu gestatten, wenn die Truppen als die Bezeichneten erkannt worden sind.

Fr. 16. Was hat die Vorwache bezüglich auf ausgerückte, in den Platz zurück kehrende Abtheilungen der Besatzung zu beobachten?

Antw. In Festungen sollen, je nach Umständen, die ausgerückten, in den Platz zurückkehrenden Abtheilungen der Besatzung angehalten und erst dann eingelassen werden, wenn sie gehörig erkannt worden sind.

Fr. 17. Wie hat sich der Commandant der Vorwache zu verhalten, wenn andere als verbündete Truppen dem Platze sich nahen, und die Anzeige ihrer Ankunft bei der Wache nicht vorliegt?

Antw. Wenn andere als verbündete Truppen vor dem Platze erscheinen und die Anzeige ihrer Ankunft bei der Wache nicht vorliegt, so hat der Wachcommandant, auf die erste Meldung hiervon, die Truppen entweder in weiterer Entfernung anzuhalten, oder wo dieses nicht mehr möglich ist, durch den Patrouillen-Führer auffordern zu lassen, bis zur Ankunft eines Platzoffizieres auf die vom Platz-Befehlshaber vor jedem Thore in voraus bestimmte Entfernung sich zurück zu ziehen. Die Patrouille folgt mit etwas größerem Abstande, um die Truppen zu beobachten.

Fr. 18. Wie hat sich die Vorwache zu benehmen, wenn die sich nähernde Truppe der Aufforderung zu halten oder sich zurückzuziehen, nicht gehorcht?

Antw. Wenn die vor dem Platze erscheinende Truppe der Aufforderung sich zurück zu ziehen nicht gehorcht, oder ungeachtet des dreimahl wiederholten „Halt!" der Vorwache, den Weg gegen das Thor fortsetzt, oder auf irgend eine andere Art sich als feindlich zeigt, so giebt die Patrouille Feuer und zieht sich gegen die Wache zurück.

Fr. 19. Was hat der Commandant der Vorwache zu thun, wenn Truppen bei Nacht oder zu einer Zeit vor dem Platze ankommen, wo die Gegenstände in gehöriger Entfernung nicht mehr genau unterschieden werden können?

Antw. Unter Beobachtung aller bereits erwähnten Sicherheitsmaßregeln, hat sich die Vorwache darauf zu beschränken, die ankommenden Truppen durch Zuruf so weit als möglich von der äußeren Barriere anzuhalten, und ihren Befehlshaber, wenn sie sich als vaterländische oder verbündete angeben, zu Ertheilung

der weiteren Aufschlüsse an die Barriere zu rufen. Jede weitere Annäherung muß den Truppen untersagt bleiben, bevor nicht der Platz-Befehlshaber entschieden hat.

Fr. 20. Wohin hat sich die Vorwache zurück zu ziehen, wenn sie durch den Feind zurück geworfen wird?

Antw. Wenn die Vorwache durch den Feind zurückgeworfen wird, so soll sie sich auf den bedeckten Weg zurück ziehen, dessen Barriere zu diesem Endzwecke offen sein muß. Hier wird die Vorwache von den Wachen der Infanterie aufgenommeu, welche dazu beitragen werden, jeden Versuch des weiteren Anrückens mit kräftiger Hand abzuweisen.

Fr. 21. Welche allgemeine Anweisungen sind den Vedetten einer Vorwache zu ertheilen?

Antw. Den Vedetten sind folgende allgemeine Anweisungen zu ertheilen:

1) in allen Fällen, in welchen die Vedetten etwas bemerken, was den für die Erhaltung der Sicherheit des Platzes gegebenen Vorschriften entgegen ist, sollen dieselben augenblicklich das Absenden einer Untersuchungs-Patrouille veranlassen.

2) Vom Thorschluße bis zum Thoröffnen sollen die Vedetten alle Vorübergehende mit: „Halt!" „Wer da!" anrufen. Erhalten sie auf dreimahliges Anrufen keine Antwort, so suchen sie die Person zu arretiren, oder geben, je nach den Umständen, Feuer, und ziehen sich, wenn es nothwendig, nach ihrer Wache zurück.

3) Wenn von außen kommende Personen, den Vedetten Briefe, Zeitungen u. s. w. übergeben wollen, oder wenn Meldungen von vorstehenden Wachen anlangen, so haben sie den Wachcommandanten vorzurufen, ohne selbst etwas zu übernehmen.

Fr. 22. Wann hat ein Unteroffizier das Stations-Commando zu führen?

Antw. Wenn ein Unteroffizier mit einer Truppen-Abtheilung in einem Orte einquartirt wird, wo kein Stations-Commandant sich befindet, so hat der-

selbe das Stations-Commando zu führen; sein Dienst-Verhältniß zu seinen unmittelbaren Vorgesetzten bleibt unverändert.

Fr. 23. In welchem Falle hat der Unteroffizier das Stations-Commando abzugeben?

Antw. Rückt eine Truppen-Abtheilung, deren Commandant höheren Rang als der bisherige Stations-Commandant hat, in die Station ein um zu verweilen, so geht das Stations-Commando auf jenen über, wenn er sich dessen nicht begeben sollte.

Fr. 24. In welchem Dienstverhältnisse stehen Truppen, welche in die Station kommen, ohne in diese zu gehören, zu dem Stations-Commandanten?

Antw. Die Truppen, die etwa in die Station kommen, ohne in dieselbe zu gehören sind, mit Ausnahme der Gegenstände, welche sich auf die Erhaltung der allgemeinen Militär-Polizei im Orte beziehen, und unbeschadet der durch das allgemeine militärische Dienstverhältniß gebotenen Rücksichten, in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen, von den Befehlen des Stations-Commandanten unabhängig.

Fr. 25. Welche Obliegenheit hat der Stations-Commandant, bezüglich auf die Handhabung der Militär-Polizei?

Antw. Der Stations-Commandant ist für die Handhabung der allgemeinen Militär-Polizei in der Station verantwortlich und leistet den Civilbehörden in ihren polizeilichen Funktionen den erforderlichen Beistand.

Fr. 26. Wie hat sich der Stations-Commandant bezüglich auf Gegenstände der Sicherheits-Polizei zu verhalten, welche nicht ausschließlich das Militär berühren?

Antw. In ruhigen Zeiten und an Orten die im Königreiche oder im Gebiete verbündeter Mächte liegen, soll der Stations-Commandant Gegenstände der Sicherheits-Polizei, welche nicht ausschließend das Militär berühren, gemeinschaftlich mit den Civilbehörden berathen, und im Uebrigen letzteren die polizeilichen Verfügungen über die Einwohnerschaft überlassen.

Fr. 27. Welche Befugniß hat der Stations-Commandant in gefahrvollen Zeiten, bezüglich auf die Erhaltung der Sicherheit der Truppen?

Antw. In unruhigen, gefahrvollen Zeiten, ist der Stations-Commandant befugt, die Civilbehörde aufzufordern, die Maßregeln in Vollzug zu bringen, welche ihm zur Sicherheit und Erhaltung der Truppen angemessen erscheinen.

Fr. 28. Was ist ein Etappenplatz?

Antw. Etappenplätze sind diejenigen Orte, welche die Größe der Tagemärsche und den Mittelpunkt eines Bezirkes bezeichnen, innerhalb welchem marschirende Truppen Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel erhalten.

Fr. 29. Welche Obliegenheiten hat der Etappen-Commandant?

Antw. Der in einem Etappen-Platze und dessen Bezirke aufgestellte Vorgesetzte, hat in demselben das Quartierwesen zu reguliren, und für angemessene Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel der marschirenden Truppen zu sorgen.

An Orten wo sich kein eigener Stations-Commandant befindet, hat der Etappen-Commandant zugleich die Befugnisse eines Stations-Commandanten.

Besteht in dem Etappen-Platze neben dem Etappen-Commando ein besonderes Stations-Commando, so ist der Etappen-Commandant dem Stations-Commandanten untergeordnet.

Fr. 30. Wer hat die Legitimation zu Quartier, Verpflegung und Transportmitteln zu ertheilen?

Antw. Die Legitimation zu Quartier, Verpflegung und Transportmitteln, geht vom Etappen-Commandanten aus und die Civilbehörden des Etappen-Platzes oder Bezirkes sind gehalten, alle dergleichen Forderungen als unbefugt abzulehnen, bis sie eine Anweisung vom Etappen-Commandanten erhalten haben. Ist die Anweisung erfolgt, so wird die Besorgung des Weitern, unter Aufsicht des Etappen-Commandanten, den Civilbehörden übertragen.

Anweisung auf Quartier und Verpflegung an klei-

nere Truppen-Abtheilungen oder einzelne Militärpersonen, wird nur dann ertheilt, wenn sie sich über ihre Berechtigung hiezu durch eine Ordre, einen Marschvorweis, oder sonst genügend ausweisen können.

Fr. 31. Was liegt dem Etappen-Commandanten bezüglich auf die Bewilligung der Rasttage ob?

Antw. Rasttage im Etappen-Bezirke werden von dem Etappen-Commandanten nur dann bewilligt, wenn dieselben im Marsch-Befehle angeordnet sind, wenn der Marsch bereits mehrere Tage gedauert hat, oder die Umstände sonst dringend erscheinen.

Fr. 32. Was ist dem Etappen-Commandanten hinsichtlich auf willkührliche Abweichungen von der bestimmten Marschrichtung vorgeschrieben?

Antw. Der Etappen-Commandant darf nicht zugeben, daß Truppen-Abtheilungen, Commando's, Transporte oder einzeln reisende Militärpersonen, von der durch den Marschbefehl bestimmten Straße willkührlich abweichen. Nur bei außerordentlichen Ereignissen ist der Etappen-Commandant befugt, eine Abweichung von der ursprünglichen Marschrichtung zu gestatten, in welchem Falle die Ursache der veränderten Instradirung in dem Marschvorweise anzugeben ist.

Fr. 33. Wie hat der Etappen-Commandant gegen Nachzügler zu verfahren?

Antw. Einzelne Militärpersonen, insbesondere Nachzügler, die zu ihrem Corps stoßen sollen, müssen angehalten werden, ihren Weg ohne Aufenthalt fortzusetzen. Ausnahmsweise kann sie der Etappen-Commandant, unter seiner Verantwortlichkeit zurück behalten, wenn ihre Sicherheit es erfordert. oder wenn es zweckmäßig erscheint, sie in größerer Anzahl zusammen marschiren zu lassen und sie unter den Befehl eines Vorgesetzten zu stellen.

Fr 34. Was ist bezüglich auf die Bewilligung der Transportmittel bestimmt?

Antw. Den Truppen und einzelnen Personen darf der Etappen-Commandant nur dann Transportmittel bewilligen, wenn sie sich durch eine Ordre oder

einen Marschvorweis über die Berechtigung ausweisen können.

An Kranke oder Verwundete werden Transportmittel abgegeben, wenn dieselben auch keinen Marschvorweis haben, dann in jenen Fällen, wo es der Dienst nothwendig erheischt.

Transportmittel werden nur von einem Etappen-Platze zum andern abgegeben. Ohne die höchste Noth soll hierin keine Ausnahme gestattet werden.

Fr. 35. Was ist bezüglich auf die Verpflegung der Truppen zu beobachten?

Antw. Wenn Verpflegung aus Magazinen Statt hat, muß sich der Etappen-Commandant bei den Hauptfassungen einfinden, um die Ordnung zu erhalten und Anstände zu beseitigen. Ueber jede Leistung, welche an die Truppen gemacht worden ist, soll vorschriftmäßige Bescheinigung erfolgen.

Der Etappen-Commandant soll alle Streitigkeiten zwischen Militärpersonen und Bürgern beizulegen suchen, letzteren gegen unbefugte Ansprüche der ersteren schützen und diesen Recht verschaffen, wenn solches auf ihrer Seite ist.

Fr. 36. Was ist bezüglich auf kranke Militärpersonen angeordnet?

Antw. Es ist Pflicht des Etappen-Commandanten, kranke Militärpersonen, welche auf dem Marsche zurück geblieben sind, zur Verpflegung in das Etappen-Spital aufzunehmen, oder in das nächste Hauptspital bringen zu lassen.

Fr. 37. Wie hat sich der Etappen-Commandant zu verhalten gegen Truppen-Commandanten, welche ihm im militärischen Range vorgehen?

Antw. Marsch-Colonnen, deren Befehlshaber dem Etappen-Commandanten im militärischen Range vorgehen, empfängt derselbe beim Einmarsche in den Etappen-Platz und ist bei ihrem Abmarsche zugegen. Dem Colonnen-Commandanten hat der Etappen-Commandant den ersten Dienstbesuch zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von der Natural-Verpflegung, dem Vorspanne, den Boten und den Handfrohnen.

Fr. 1. Welche Verpflegungs-Gebühren bestehen auf Märschen und in Cantonirungen?

Antw. Auf Märschen, dann in Cantonirungen im Innlande und in Friedenszeiten, wo die Verpflegung der Truppen von den Quartierträgern zu leisten ist, bestehen folgende Gebühren:

a) zum Frühstücke eine nahrhafte Suppe;

b) zum Mittagessen eine nahrhafte Suppe, Gemüse, ein halbes Pfund Fleisch, oder in Ermangelung des letzteren, eine ergiebige Mehlspeise, 1/2 Maß (1/2 Litre) Bier.

c) zum Abendessen eine Suppe und 1/4 Pfund Fleisch, oder anstatt des letzteren 1/2 Maß (1/2 Litre) Bier. Dieses kann, je nach den örtlichen Verhältnissen, durch 1/4 Maß Wein oder 1/16 Maß Branntwein ersetzt werden.

Die tägliche Brodportion soll 1 1/2 Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten 1/2 Pfund wiegen.

Für diese Natural-Verpflegung wird von der Löhnung des Mannes täglich der Betrag von 5 Kreuzern für das Ärar einbehalten.

Für die tägliche Kostportion eines Mannes, werden dem Quartierträger 24 kr. vom Ärare vergütet. Wird die Verpflegung auf mehrere Stationen vertheilet, so werden für das Frühstück 3 kr., für das Mittagessen 15 kr. und für das Abendessen 6 kr vergütet.

Für die Einquartirung auf Dach und Fach, mit dem Bette, der Heizung und Beleuchtung, erhält der Quartierträger täglich 4 kr. für jeden Mann.

Bei der Einquartirung wird ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für 2 Mann, ein Rittmeister, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann, ein

Oberst für 4 Mann, ein Generalmajor für 6 Mann und ein Generallieutenant für 8 Mann gerechnet.

Die Einquartirung der Militärbeamten wird nach dem Range der letzteren berechnet.

Jeder mit einem Offiziere einquartirte Bediente, wird für einen weiteren Mann gezählt.

Wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartirt werden, in der Lage sich befinden, von ihren Quartirträgern auch Verpflegung anzusprechen, so wird diese und die Vergütung dafür, nach obigen Bestimmungen bemessen.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartirt, so wird, sowohl für die Frau, als auch für je 2 Kinder, die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Fr. 2. Was ist für die Verpflegung der Pferde bestimmt?

Antw. Wenn das Pferdefutter nicht aus Magazinen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Reiterei mit 22 kr., und die leichte Ration mit 18 kr. dem Quartierträger oder den Gemeinden vergütet.

Fr. 3. Welche Vergütungen sind für das Vorspann gesetzlich bestimmt?

Antw. Für das gewöhnliche Vorspann werden für jedes Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Knechtes 10 kr. für die Meile, ohne besondere Berechnung der Rückfahrt, vergütet. Bei Berechnung der Gebühr, wird auch die Entfernung des Vorspannleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus, bis zum Orte des Vorspannwechsels, in Anschlag gebracht, so fern die eine oder die andere wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Fr. 4. Welche Entschädigungen sind für Botengänge und Handfrohnen festgesetzt?

Antw. Die Entschädigungen für Botengänge und Handfrohnen richten sich nach den ortsüblichen Tagelöhnen.

Fr. 5. Wonach richtet sich die Verpflegung der

Truppen und die Vergütung für das Vorspann im Auslande?

Antw. Im Auslande richtet sich die Verpflegung der Truppen und die Vergütung für Vorspann u. s. w. nach den landesüblichen Normen, welche die Truppen-Commandanten von den Landesbehörden zu erholen haben.

Fr. 6. Worin besteht die regelmäßige Verpflegung der Truppen im Felde?

Antw. Die regelmäßige Verpflegung der Truppen mit Lebensmitteln kann bestehen in

1) Quartier-Verpflegung;
2) Quartier- und Magazins-Verpflegung; und
3) Magazins-Verpflegung.

Fr. 7. Worin besteht die Quartier-Verpflegung?

Antw. Bei der Quartier-Verpflegung erhalten Offiziere und Militär-Beamte, nach Maßgabe ihres Ranges, auf Märschen und in Cantonirungen, außer Wohnung, Feuer und Licht, eine bestehenden Regulativen, oder, in Ermangelung solcher, billigen Anforderungen entsprechende Beköstigung durch den Wirth.

Unteroffiziere und Soldaten haben sich mit dem Zimmer ihres Wirthes zu begnügen, von dem sie auch die Kost im Verhältnisse ihrer Portion erhalten.

Die Fourage wird, wo möglich, aus Magazinen gefaßt.

Fr. 8. Woraus besteht die Quartier- und Magazins-Verpflegung?

Antw. Die Quartier- und Magazins-Verpflegung besteht aus tarifmäßigen Portionen, welche entweder von dem Militär oder den Wirthen gefaßt und von letzteren zubereitet werden.

Wohnung, Feuerung, Licht und Pferdefutter sind wie bei der Quartier-Verpflegung.

Fr. 9. Wann findet die Magazins-Verpflegung statt?

Antw. Die Magazins-Verpflegung findet statt, wenn die Truppen in Lagern stehen, oder überhaupt für die Zubereitung ihrer Lebensmittel selbst zu sorgen haben.

Fr. 10. Welche militärische Ordnung ist bei dem Empfange und der Abgabe der Lebensmittel und anderer Gegenstände aus Magazinen zu beobachten?

Antw. Bei den Fassungen aus Magazinen, ist folgende Ordnung zu beobachten:

Die Mannschaft marschirt in gehöriger Ordnung zum Empfange unbewaffnet ab. Die dazu beorderten Offiziere und Unteroffiziere sind jederzeit bewaffnet. Ist die Fassung vom Standorte der Truppen weit entfernt, so werden diese, nach erhaltenem Befehle, bewaffnet marschiren.

Auf dem Fassungs-Platze marschirt die Truppe auf, nach dem Range der Waffengattung und den Nummern nach welchen die Austheilung erfolgt. Bei öfter sich wiederholenden Fassungen findet eine regelmäßige Abwechselung in der Reihenfolge der Abtheilungen in der Art Statt, daß jene Abtheilung, welche beim ersten Empfange anfing, beim zweiten die letzte, die zweite Abtheilung die erste und diese sodann beim dritten Empfange die letzte wird.

Kommt eine Abtheilung erst an, wenn die Abgabe schon an eine ihr in der Reihenfolge nachgehende Abtheilung begonnen hat, so muß erstere warten, bis die im Empfange begriffene Abtheilung abgefertigt ist.

Fr. 11. Was ist bezüglich auf die Bescheinigung der Empfänge bestimmt?

Antw. Die Verpflegungsbeamten der Truppen-Abtheilungen, welche Fassungen zu machen haben, sollen bei jeder Fassung gegenwärtig sein, um die Bescheinigung und die Austheilung des Empfangenen zu besorgen. Jeder Empfang soll vorschriftmäßig bescheinigt werden. Mit dem Empfangscheine ist ein gleichlautender Gegenschein der abgebenden Behörde zu alsogleicher Bestätigung zu übergeben.

Fr. 12. Wer haftet für die Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung?

Antw. Die zu den Fassungen befehligten Offiziere und Unteroffiziere haften für die Ordnung auf dem Marsche und dem Austheilungs-Platze, sie haben darauf zu sehen, daß die Gebühr richtig und von guter Beschaffenheit erhalten werde, auch haben sie die Magazinsbeamte vor jedem ungebührlichen Verfahren zu schützen.

Fr. 13. Wie hat sich der zu einer Fassung befehligte Offizier zu verhalten, wenn über die Austheilung der Lebensmittel oder der Fourage Beschwerden entstehen?

Antw. Besteht in Beziehung auf die Austheilung der Lebensmittel oder der Fourage irgend ein Grund zur Unzufriedenheit, so darf niemand sich selbst Recht gegen die Magazinsbeamte nehmen. Wird etwaigen Beschwerden nicht gleich bei der Fassung abgeholfen, so soll Meldung erstattet werden.

Fr. 14. Was soll nach vollzogener Fassung geschehen?

Antw. Sobald die Mannschaft einer geschlossenen Truppen-Abtheilung ihre Fassung vollzogen hat, marschirt sie in Ordnung ab, wenn nicht alle Truppen-Abtheilungen, der Sicherheit wegen, unter Bedeckung zusammen marschiren müssen.

Fr. 15. Wie haben die Austheilungen der Lebensmittel im Regimente oder in der Escadron zu geschehen?

Antw. Die Austheilungen der Lebensmittel geschehen an den hiezu bestimmten Plätzen, unter Aufsicht der Offiziere vom Tage. Zuerst wird vom Stabe, dann von den Escadronen nach ihren Nummern, in dem bestimmten Wechsel, gefaßt.

Fr. 16. Was versteht man unter dem Ausdrucke „Fouragiren"?

Antw. Fouragiren heißt Futter einholen; man versteht auch darunter Eintreibung von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen.

Fr. 17. Wann darf fouragirt werden?

Antw. Wegen Schonung des Landes, Handhabung der Ordnung bei den Truppen und Verhütung einer unnützen Futter-Verschwendung, soll nur im äußersten Nothfalle fouragirt werden, wenn das Futter und die Lebensmittel aus Magazinen oder von andern Vorräthen, regelmäßig nicht gefaßt werden können. Der Befehl zum Fouragiren kann nur von dem Commandirenden selbst, oder, bei entsendeten Abtheilungen, von deren Commandanten ergehen. Eigenmäch-

tige Fouragirungen sind streng verboten, die Uebertreter sollen arretirt und bestraft werden.

Fr. 18. Wie werden die Fouragirungen unterschieden?

Antw. Die Fouragirungen sind entweder trockene oder grüne. Die Fouragirung wird trocken genannt, wenn der Bedarf aus den Scheunen und Speichern der Einwohner genommen wird; grün hingegen, wenn die Felder und Wiesen abgemäht und deren Ertrag weggeschafft wird.

Fr. 19. Was soll bei einer Fouragirung geschehen, ehe zur Selbstforderung bei den einzelnen Einwohnern geschritten wird?

Antw. Ehe zur Selbstforderung bei den einzelnen Einwohnern geschritten wird, soll noch der Versuch gemacht werden, ob nicht der Bedarf an Haber, Heu und Stroh, durch Mitwirkung der Obrigkeit herbei geschafft werden kann, oder von den Einwohnern vor die Ortschaften auf das Feld zusammen getragen werden will, worauf sodann die Vertheilung in derselben Ordnung erfolgen soll, wie bei den Fassungen aus den Magazinen.

Fr. 20. Wie hat sich der zum Fouragiren befehligte Vorgesetzte vor dem Abmarsche zu verhalten?

Antw. Der zu einer Fouragirung befehligte Vorgesetzte, soll sich vor dem Abmarsche über folgende Punkte Anweisungen erbitten:

1) über den Bezirk, in welchem fouragirt werden darf;
2) die Anzahl der Pferde und der Tage, für welche Futter geholt werden soll; er wird
3) das Verzeichniß der Fuhrwesens=Soldaten, Offiziers=Bediente und Marketender verlangen, welche zum Futterholen ermächtiget sind.
4) Ob die Futterholer die Feuerwaffen und das Gepäcke mitnehmen sollen oder nicht. In jedem Falle haben die Reiter mit ihrem Seitengewehre, dann mit vollständig gesatteltem und gezäumtem Pferde zu erscheinen.
5) Der Befehligte wird sich darüber eine Bestimmung erbitten, ob der Ertrag der Fouragirung auf die

Dienstpferde oder auf Wägen geladen werden soll.

Fr. 21. Was hat der zu einer Fouragirung befehligte Vorgesetzte auf dem Sammelplatze der Futterholer zu beobachten?

Antw. Die Versammlung der Futterholer zum Marsche aus dem Lager oder den Quartieren geschieht in derselben Ordnung wie bei allen Truppen-Bewegungen. Der Vorgesetzte welcher die Fouragirung zu leiten hat, wird die Mannschaft nach den erhaltenen Verzeichnissen mustern, alle diejenigen Individuen zurück weisen, welche zum Futterholen nicht befugt sind und sich überzeugen, daß alle Futterholer mit den erforderlichen Requisiten versehen sind. Bei grünen Fouragirungen sind Sensen, Sicheln und Futterstricke nothwendig, bei trockenen sind die ersteren entbehrlich, letztere aber und Habersäcke erforderlich.

Die vollständig bewaffnete Mannschaft wird besonders aufgestellt und bildet die Bedeckung; die leicht bewaffnete Mannschaft wird zum Fouragiren bestimmt. Müssen alle Futterholer vollständig bewaffnet erscheinen, so werden diese mit der Bedeckung zusammengestellt.

Fr. 22. Welches Verfahren ist auf dem Marsche zu beobachten?

Antw. Der zu einer Fouragirung befehligte Vorgesetzte soll jene Marschsicherungs-Maßregeln ergreifen, welche auf Märschen gegen den Feind angewendet werden und zur Beobachtung der Umgegend erforderlich sind.

Die Bedeckung bricht zuerst auf, sichert auf dem Marsche die Colonne der Futterholer und rückt über den zur Fouragirung bestimmten Bezirk so weit vor, daß sie das ganze Geschäft durch eine angemessene Stellung zu decken vermöge.

Der Vorgesetzte soll mit aller Strenge darüber wachen, daß kein Futterholer voraus eile, oder die Colonne verlasse. Uebertreter werden arretirt, der nächsten Wache übergeben oder als Arrestanten zurück geführt.

Befinden sich im Fouragirungs-Distrikte Wohnorte, so werden ihre Eingänge mit Wachen besetzt, welche den Befehl erhalten, außer den Einwohnern, niemand,

wer es auch sein möge, ohne Erlaubniß des Commandanten hinein zu lassen.

Die Bedeckung ist anzuweisen, mit aller Vorsicht zu marschiren, ihr folgen die Futterholer, dann die etwa vorhandenen Fuhrwerke.

Fr. 23. Wie hat sich der Vorgesetzte auf dem Fouragirplatze zu verhalten?

Antw. In der Nähe des Fouragir-Distriktes wird der Vorgesetzte einen Platz wählen, um die Futterholer aufmarschiren zu lassen. Die Fuhrwerke sollen hinter der Fronte in der Art auffahren, daß sie leicht wieder abfahren können und wo möglich keine Feldfrüchte verdorben werden.

Fr. 24 Wie soll die Bedeckung aufgestellt werden?

Antw. Der Aufstellungs-Platz der Bedeckung ist so zu wählen, daß der Feind, wenn er wirklich erschiene, von einem zu schnellen Vordringen abgehalten werden würde. Die Aufstellung muß daher so verdeckt wie möglich, jeder Schätzung sich entziehend, immer recht stark erscheinen.

Fr. 25. Wie werden die Vorposten ausgestellt?

Antw. Die Vorposten werden sodann ausgestellt und Patrouillen in verschiedenen Richtungen entsendet, um jede feindliche Ueberraschung abzuwenden. Die Vorposten-Kette bleibt von den Futterholern so weit entfernt, daß diese, selbst unter den ungünstigsten Ereignissen, Zeit behalten sich zurück zu ziehen.

Fr. 26. Was ist bezüglich auf den Sammelplatz der Futterholer zu beobachten?

Antw. Den Futterholern wird in voraus ein Sammelplatz bestimmt, auch eine Abtheilung bezeichnet, welche sich dort festsetzt und die Entsendeten erwartet.

Fr. 27. Wie sollen die Unterstützungs-Posten der Bedeckung aufgestellt werden?

Antw. Die aufzustellende Unterstützungs-Posten der Bedeckung müssen in der Art gestellt werden, um auf den bedrohten Punkten in angemessener Stärke erscheinen zu können. Die Bedeckung muß immer in der Verfassung sein, ein Gefecht annehmen oder wenigstens den Rückzug der Futterholer decken zu können.

Fr. 28. Was hat der Vorgesetzte zu thun, wenn von den Vorposten und den Patrouillen die Meldung über die Sicherheit der Futterholer eingegangen ist?

Antw. Sobald der Vorgesetzte durch die Meldungen der Vorposten und der Patrouillen die Gewißheit erlangt hat, daß die Fouragirung ohne Gefahr einer Ueberraschung statt finden könne, läßt er die Futterholer absitzen, die Pferde koppeln und die Abtheilungen antreten. Jeder Abtheilung wird ein Fouragir-Distrikt angewiesen, den sie nicht überschreiten darf. Die Abtheilungs-Commandanten werden aufgefordert, mit Strenge jede Verschwendung des Futters und jede muthwillige Verwüstung auf den Feldern zu verhüten; dieselben sind für alle von den Futterholern begangene Unordnungen verantwortlich.

Fr. 29. Wie hat sich der Befehligende bei einer trockenen Fouragirung zu verhalten?

Antw. Bei trockenen Fouragirungen wird der Vorgesetzte einen verläßigen Offizier od. Unteroffizier, mit hinlänglicher Bedecknng in den betreffenden Ort senden, um durch den Ortsvorstand die Einwohner zu bewegen, die verlangten Bedürfnisse vor das Dorf zu tragen, wo sodann die Vertheilung an die Futterholer ohne Aufenthalt geschieht.

Weigern sich die Einwohner, oder haben sie sich geflüchtet, so läßt der Commandant alle Häuser und und Scheunen durch einen Offizier oder verläßigen Unteroffizier untersuchen, dieser schreibt die gefundenen Vorräthe auf, bezeichnet die Haus- und Scheunen-Thüren mit Nummern, schickt sodann der Abtheilung der Futterholer eine Ordonnanz entgegen, übergibt den commandirenden Offizieren derselben das Verzeichniß der ihren Abtheilungen zukommenden Gebäude und erstattet dem Commandanten der ganzen Expedition Meldung.

Fr. 30. Was hat der Führer einer Fouragirung bezüglich auf die Ertragsamkeit des Fouragir-Distriktes zu berücksichtigen?

Antw. Der Führer einer Fouragirung hat zu berücksichtigen:

1) daß 50 Pfund grünes Futter für den täglichen Bedarf eines Pferdes angenommen werden;

2) daß ein Tagwerk Wiesenland zur ersten Mähung 100 Pferde und zur zweiten 50 Pferde einen Tag zu nähren vermöge;

3) daß ein Tagwerk Feld oder Wiesen durch 50 Mann in einer Stunde abgemäht werden kann.

Fr. 31. Was ist bezüglich auf die Wahl der Futtergattungen zu berücksichtigen?

Antw. Wenn dem Führer einer Fouragirung die Wahl der Futtergattungen frei steht, so soll er dem Haber und der Gerste den Vorzug geben und Korn, Wicken und Gras nur in Ermangelung der ersteren Gattungen mähen lassen. Grüne Erbsen dürfen, als ein schädliches Futter, nie abgeschnitten werden.

Fr. 32. Was ist bezüglich auf die Belastung der Pferde zu berücksichtigen?

Antw. Bezüglich auf die Belastung der Pferde mit grünem Futter, ist zu berücksichtigen, daß auf ein Pferd 4 Zentner Futter geladen werden müssen, um 2 Pferde während 4 Tagen zu ernähren, indem nicht alle Dienstpferde zum Futterholen verwendet werden können,

Fr. 33. Was ist bezüglich auf das Sammeln des grünen Futters zu beobachten?

Antw. Der Commandant einer Fouragir-Abtheilung soll die ihm untergebene Mannschaft anhalten, die Fouragirung zu beschleunigen, damit diese nicht in die Länge gezogen werde.

Die Futterbunde werden nach dem beabsichtigten Futter-Vorrathe gemacht, sehr fest zusammen gebunden und zwei derselben in der Art auf ein Pferd gehoben, daß sie gegenseitig im Gleichgewichte bleiben.

Die Pferde dürfen die Fouragir-Plätze erst dann betreten, wenn diese abgemähet und die Futterbunde gebunden sind.

Es wird nach Umständen befohlen, ob die Futterholer die beladenen Pferde reiten oder führen sollen.

Sobald einige Mann ihre Bunde gemacht und auf die Pferde geladen haben, kehren sie damit, nach Befehl, abtheilungsweise in das Lager zurück, ohne von dem ihnen angewiesenen Wege abzuweichen, oder sie begeben sich auf den ihnen angewiesenen Sammelplatz; die Leute dürfen nie einzeln zurückkehren.

Wenn unterwegs ein oder mehrere Bunde herabfallen, so müssen diese sogleich aus dem Wege geräumt und seitwärts wieder aufgeladen werden, damit der Marsch der Futterholer nicht unterbrochen werde.

Wurden Wagen mitgenommen, so werden die Futterholer angewiesen, ihre Bunde auf die Wagen zu legen.

Fr. 34. Was hat der Kommandant einer Fouragier-Abtheilung zu thun, wenn ein feindlicher Angriff auf die Bedeckung Statt findet?

Antw. Der Kommandant einer Fouragir-Abtheilung darf die Fouragirung durch ein beginnendes Gefecht der Bedeckung durchaus nicht unterbrechen lassen, denn nur der Befehlshaber der Expedition giebt den Befehl zum Rückzuge. Ist dieser ertheilt, dann müssen die Futterholer dem ihnen bezeichneten Sammelplatze schnell zueilen, ihre Pferde loskoppeln und besteigen. Die bereits gebundene Fourage wird mitgenommen, wenn Zeit und Umstände es erlauben. Vom Sammelplatze aus geht der Rückzug der Bedeckung langsam, damit die Futterholer Zeit erhalten, einen Vorsprung zu gewinnen.

Fr. 35. Wie hat der Kommandant einer Fouragirung bei einem feindlichen Angriffe sich zu benehmen?

Antw. Es ist Ehrensache des Commandanten, bei einem feindlichen Angriffe von der Stärke des Gegners sich zu überzeugen. Er wird erforderlichen Falles mit angemessenen Streitkräften durch die Vortruppen des Feindes dringen und selbst erkennen, was zu besorgen ist. Wird der Feind zurückgeschlagen, so folgt ihm ein Theil der Bedeckung nur soweit als nöthig ist, um sich von seinem Rückzuge zu überzeugen. Die Futterholer werden sofort beordert, die Fouragirung zu beendigen. Ueberzeugt sich aber der Commandant, daß letztere gänzlich aufgegeben werden müsse, so werden die nicht streitbaren Individuen angewiesen, zurück zu gehen, die Bedeckung wird nach Umständen verwendet, und der Rückzug angetreten.

Fr. 36. Welches Verhalten wird nach vollendeter, ungestörter Fouragirung beobachtet?

Antw. Wenn die Fouragirung ungestört vollendet wurde und alle futterholende Abtheilungen bereits den Rückzug angetreten haben, so läßt der Commandant die Vorposten einziehen, bildet seine Marsch-Bedeckung und folgt den Futterholern in angemessener Entfernung unter Beobachtung der gewöhnlichen Sicherheits-Maßregeln.

Fr. 37. Wie wird das eingebrachte Futter im Lager vertheilt?

Antw. Alles gesammelte Futter wird im Lager an einem voraus bestimmten Platze niedergelegt. Die Führer der Futterholer werden für die pünktliche Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich gemacht. Sobald das Pferdefutter niedergelegt ist, wird der Commandant sich überzeugen, daß kein Futterholer willkührlich sich entfernt und daß jeder seine zum Fouragiren mitgenommene Requisiten zurück gebracht hat. Hierauf wird der Commandant seinem Vorgesetzten über die vollzogene Fouragirung Rapport erstatten, wonach die Vertheilung des Futters, nach den für den Empfang der Lebensmittel gegebenen Bestimmungen, bewerkstelliget wird.

Fr. 38. Was ist eine Requisition?

Antw. Wenn in einem besetzten Lande von den Truppen die Lieferung von Verpflegungs-Gegenständen oder Heerbedürfnissen verlangt wird, so nennt man dieses eine Requisition.

Fr. 39. Was ist eine Contribution?

Antw. Wenn das Lieferungs-Objekt in baarem Gelde besteht, so wird die Lieferung eine Contribution genannt.

Fr. 40. Wie sollen Requisitionen und Contributionen Statt finden?

Antw. Requisitionen und Contributionen sollen nur auf unmittelbaren Befehl des Oberbefehlshabers durch das Kriegs-Commissariat angeordnet werden. In verbündeten Staaten dürfen Requisitionen irgend einer Art niemahls Statt finden.

Wäre der Commandant einer Abtheilung zur Requisition bemüssigt, so kann solche nur unter seiner per-

sönlichen Verantwortung und der Verpflichtung einer ungesäumten Anzeige und Nachweisung bei dem Commandirenden erfolgen.

Wer sich eigenmächtig Requisitionen ohne Noth erlaubt, wird nach vorhergegangener Untersuchung bestraft.

Fr. 41. Wie hat sich der Commandant einer Abtheilung zu verhalten, wenn er sich durch die Umstände gezwungen sieht, Rüstungsmaterial zu requiriren?

Antw. Sieht sich der Commandant einer Abtheilung im Nothfalle veranlaßt, für die Ausrüstung Material zu requiriren, so ist dieses sogleich zu bezahlen. Sollten ihm hiezu die Mittel fehlen, so ist höheren Ortes, zur alsbaldigen Berichtigung der Forderung, Meldung zu erstatten.

Siebentes Kapitel.

Heerpolizei.

Fr. 1. Welchen Endzweck hat die Heerpolizei?

Antw. Die allgemeine Heerpolizei hat zum Zwecke, durch eine fortdauernde Aufsicht und vorbeugende Thätigkeit, alle Störungen und Unordnungen, durch welche das Militär sowohl als die Landes-Bewohner gefährdet werden könnten, zu verhüten und abzuwenden, und auf diese Weise den Vollzug der zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und Ruhe im kgl. Feldtruppenkorps gegebenen Verordnungen möglichst zu sichern.

Fr. 2. Wer ist für die schnelle und durchgreifende Handhabung der Heerpolizei verantwortlich?

Antw. Für die schnelle und durchgreifende Handhabung der Heerpolizei und für die ganze militärische Disciplin, ist jeder Commandant in der ihm untergebenen Abtheilung zunächst verantwortlich. Dann ist auch jeder Höhere verpflichtet, ohne Rücksicht auf Waffengattung oder Truppen-Abtheilung, gegen Uebertreter der

Gesetze der Heerpolizei auf der Stelle dienstgemäß einzuschreiten, wenn es die Umstände gebieten.

Fr. 3. Welche Obliegenheiten hat die Feldgendarmerie?

Antw. Die Feldgendarmerie hat die Obliegenheit, durch eine wachsame, nach Möglichkeit jeder Störung zuvorkommende und jeder zu Vergehen oder wohl gar zu einem Verbrechen führenden Unternehmung vorbeugende Aufsicht, dann durch thätige, dem erfolgten Vergehen oder verübten Verbrechen auf der Stelle nachfolgende Einschreitung, zur Entdeckung und Ergreifung der Uebertreter oder Uebelthäter, die öffentliche Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des kgl. Feldtruppen-Corps, auf Märschen, in Standquartieren, Cantonirungen und Feldlagern zu erhalten, und so auch in Feindesland nicht minder zum Wohle der Landesbewohner, als zum Besten der Truppen selbst, die Heerpolizei handzuhaben. Jeder Gendarme, welcher von einem Truppen-Commandanten in einer auf den Polizeidienst bezüglichen Sache um Beistand angerufen wird, ist schuldig, dieser Aufforderung nach Kräften Folge zu leisten, wenn nicht die Vollziehung eines Befehles oder eine wichtigere Verrichtung Aufschub gebietet.

Fr. 4. Was ist bezüglich auf die Ausübung des Dienstes der Feldgendarmerie vorgeschrieben?

Antw. Die Feldgendarmen haben, in Beziehung auf die Ausübung ihres Dienstes, von niemand Befehle anzunehmen, als von ihren unmittelbaren Vorgesetzten, oder von denjenigen Offizieren, an deren Befehle sie gewiesen sind. Im Uebrigen sind die Feldgendarmen dem allgemeinen Subordinations-Gesetze, wie jede andere Militärperson unterworfen.

Fr. 5. Welche Rechte hat die Feldgendarmerie bezüglich auf ihre Unverletzlichkeit?

Antw. Die Feldgendarmen haben, sobald sie sich in einer polizeilichen Dienstfunktion befinden, in Beziehung auf Unverletzlichkeit, die Rechte einer Schildwache. Niemand, wer es auch sei, darf es wagen, sich ihren dienstgemäßen Weisungen zu widersetzen, sie anzutasten, oder gar sich an ihnen zu vergreifen. Wer

dagegen handelt, soll nach der Strenge der Kriegsgesetze bestraft werden.

Fr. 6. Welche Befugniß hat die Feldgendarmerie, hinsichtlich auf ihre dienstliche Einschreitung?

Antw. Die Feldgendarmerie ist befugt, ohne Aufforderung oder ohne erst einen Befehl abzuwarten, von Dienstwegen einzuschreiten, sobald die Ruhe und Ordnung gestört werden.

Fr. 7. Welche Befugniß haben die Feldgendarmen bezüglich auf die Arretirung der Militärpersonen?

Antw. Die Feldgendarmen haben die Befugniß, auch ohne speciell erhaltene Weisung, einzeln betroffene Individuen, vom ersten Wachmeister abwärts, wenn es nothwendig ist, zu arretiren.

Fr. 8. Welche Ermächtigung haben die Feldgendarmen, bezüglich auf die Abgabe der Arrestanten, an ein anderes Militär-Commando?

Antw. Auf Märschen und bei allen Gelegenheiten, wo die Begleitung arretirter Militärpersonen die Gendarmen an Ausübung sonstiger Dienstfunktionen hindern würde, sind dieselben ermächtigt, die Verhafteten nicht nur an dasjenige Commando, unter dessen Gerichtsbarkeit letztere gehören, sondern überhaupt an jedes Militär-Commando, das sich in der Nähe befindet, unmittelbar abzugeben, wobei eine Anzeige über die Ursache der Arretirung zu übergeben ist. Das Commando, dem ein Arrestant, der nicht unter seiner Gerichtsbarkeit steht, übergeben wird, hat wegen dessen Ablieferung an die betreffende Behörde Einleitung zu treffen.

Fr. 9. Welche Ermächtigung hat die Feldgendarmerie hinsichtlich auf die Durchsuchung der Marketender-Wagen und der Mantelsäcke?

Ant. Wenn die Durchsuchung einer Militärperson, welche verdächtig ist, Sachen von Werth auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht zu haben, nothwendig erscheint, so ist jedes Mitglied der Feldgendarmerie befugt, die Marketender-Wägen und die Mantelsäcke der Unteroffiziere und Soldaten, welche einzeln betroffen werden, zu visitiren; sonst aber das betreffende Con-

mando des Verdächtigen um Durchsuchung der Effekten zu ersuchen.

Fr. 10. Welchen Anspruch hat die Feldgendarmerie auf den Beistand anderer Truppen?

Antw. In allen Fällen, in welchen die Feldgendarmerie in Ausübung ihres polizeilichen Dienstes Beistand nöthig hat, ist sie befugt, die Hülfe der Commandanten, der Wachen, oder einzelnen Militärpersonen anzurufen, und diese sind ohne Ausnahme verbunden, so ferne es die Umstände nur immer erlauben, sie auf geziemendes Ersuchen auf's Kräftigste zu unterstützen.

Fr. 11. Wann ist die Feldgendarmerie befugt ihre Waffen zu gebrauchen?

Antw. Die Feldgendarmerie darf in ihrem Polizeidienste nur in folgenden Fällen die Waffen gebrauchen:

1) wenn während einer Diensthandlnng Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie geübt wird und der Widerstand nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;
2) wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten zu behaupten und Personen oder Sachen, für deren Beschützung sie verantwortlich ist, zu beschützen und zu sichern vermag;
3) Wenn ein ihr zum Transporte übergebener Arrestant oder ein auf der That ertappter Verbrecher, oder eine andere von ihr fest gehaltene Person die Flucht ergriffen hat.

Ehe zu diesem Aeußersten geschritten wird, müssen die Gendarmen zuvor Drohung der Waffengewalt und eine letzte Warnung versuchen. Dieses geschieht in den beiden ersten Fällen unter dem Anrufe: „Gehorsam! im Namen des Königs!“ — im dritten Falle dadurch, daß dem Fliehenden wenigstens einmahl „Halt!“ nachgerufen wird.

Fr. 12. Sind die Feldgendarmen ermächtigt, zu strafen, Verhöre vorzunehmen oder dem Schuldigen Geständnisse abzulocken?

Antw. Nein. Den Feldgendarmen ist verboten, sich selbst ein Straf- oder Züchtigungsrecht anzumaßen. Desgleichen darf sich keiner erlauben, den Schuldigen

oder Verdächtigen Geständnisse abzulocken, oder gar mit Gewalt von ihnen zu erpressen, oder Verhöre mit ihnen vorzünehmen.

Fr. 13. Welche Individuen dürfen zu Marketendern angenommen werden?

Antw. Zu Marketendern dürfen nur bekannte oder sonst ganz unverdächtige Personen angenommen werden, die sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre untadelhafte Aufführung und über die Mittel auszuweisen vermögen, während des ganzen Feldzuges durch Handel mit Lebensmitteln und anderen Waaren für die Bedürfnisse der Truppen zu sorgen. Hiezu müssen sie sich durch einen Vertrag verbindlich machen, und wenn es verlangt wird, eine Caution leisten. Bei gleichen Verhältnissen, wird den Landes-Unterthanen stets der Vorzug gegeben. Unteroffizieren, Soldaten und Offiziers-Bedienten soll das Marketendern niemals gestattet werden.

Fr. 14. Wem steht die Annahme der Marketender zu?

Antw. Die Annahme der Marketender geschieht bei den Regimentern durch deren Commandanten, nach vorausgegangener Prüfung ihrer Verhältnisse.

Fr. 15. Welches Mittel zur Legitimation und welches Erkennungszeichen werden den Marketendern gegeben?

Antw. Nach erfolgter Annahme hat sich der Marketender mit einem Requisitions-Schreiben des betreffenden Regiments-Commandanten beim Commandanten der Feldgendarmerie zu melden, der ihm, wenn kein Anstand obwaltet, ein Patent ertheilen, in Anstandsfällen aber, den Regiments-Commandanten davon benachrichtigen wird. Ohne ein solches Patent darf kein Marketender im Heere geduldet werden.

Alle Marketender und deren Knechte sind verbunden, als Erkennungszeichen am linken Oberarme einen ovalen blechenen Schild zu tragen, auf welchem oben „Bayern" dann „Marketender" und unten die Registernummer des Patentes stehen soll.

Fr. 16 Wem sind die Regiments-Marketender zunächst untergeordnet?

Antw. Die Regiments-Marketender stehen zunächst unter der Aufsicht des Wagenmeisters. Nach diesem haben im Regimente der Adjutant und die Stabs-Offiziere dann im Bereiche des ganzen Truppencorps, der Commandant der Feldgendarmerie und unter ihm die Mitglieder derselben die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Marketender ihren Obliegenheiten nachkommen.

Die Disciplinarstrafbefugniß und Gerichtsbarkeit gegen die Regiments-Marketender üben die Regiments-Commandanten in dem Maße, wie über ihre andern Untergebenen aus.

Fr. 17. Welche Obliegenheiten haben die Marketender?

Antw. Jeder Marketender ist verbunden, der Truppen-Abtheilung, der er angehört, überall hin zu folgen und solche ohne Befehl oder ohne Erlaubniß vor Ablauf seines Contractes nicht zu verlassen.

Beim Verkaufe an die Truppen dürfen sich die Marketender keines andern, als des gesetzlichen Normal-Maßes oder Gewichtes bedienen.

Allen Marketendern wird zur Pflicht gemacht, stets mit Essig versehen zu sein, und gute unverdorbene und unverfälschte Waaren zu verkaufen.

Kein Marketender darf von Militärpersonen Kleidungsstücke, Waffen oder überhaupt Gegenstände, welche zur Ausrüstung gehören, oder deren Erwerb widerrechtlich oder verdächtig erscheint, kaufs- oder pfandweise oder an Zahlungsstatt annehmen, oder das Anerbieten solcher Gegenstände unangezeigt lassen, bei Gefahr als Diebshehler bestraft zu werden.

Kein Marketender soll Unteroffizieren oder Soldaten ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Offiziere borgen, bei Gefahr seiner Forderung verlustig zu werden.

Spielgelage zu halten und Weibspersonen oder andern Leuten, wenn sie auch nicht verdächtig erscheinen, Aufenthalt zu geben, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Fr. 18 Was ist bezüglich auf die Waarenpreise der Marketender vorgeschrieben?

Antw. In der Regel werden die Marketender bei Bestimmung der Waarenpreise durch eine Taxe nicht beschränkt. Wenn aber offenbar ist, daß sie die Truppen durch übermäßige Preise zu übervortheilen suchen, so werden die Regiments-Commandanten die Waaren ihrer Marketender, unter Beiziehung eines Auditors, durch Sachverständige einer billigen Taxe unterwerfen. Wird für die Marketender verschiedener Truppen in einem Lager eine allgemeine Taxe ihrer Waaren entworfen, so wird diese durch Tagsbefehle und durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß der Truppen gebracht.

Fr. 19. Welche Befugniß haben die Marketender bezüglich auf ihre Sicherheit?

Antw. Die Marketender haben die Befugniß, den möglichsten Schutz der Truppen und ihrer Befehlshaber anzusprechen. Sie sollen vor jeder willkührlichen Behandlung sicher gestellt und in ihrem Eigenthum kräftig geschützt werden.

Fr. 20. Wie viele Frauen dürfen einer Escadron in's Feld folgen?

Antw. Von einer Eskadron kann höchstens zwei Frauen, die sich zu Wäscherinnen eignen und in sittlicher Hinsicht ein gutes Zeugniß haben, gestattet werden, ihren Männern in's Feld zu folgen.

Fr. 21. Welche Erkennungs-Zeichen sind den Weibern vorgeschrieden?

Antm. Diejenigen Weiber, welche in der Eigenschaft als Wäscherinnen dem Regimente in's Feld folgen dürfen, werden, wie die Marketender, von dem Commando der Feldgendarmerie mit einem Patente versehen und ihre Namen in ein Verzeichniß eingetragen. Sie sind gehalten, als Erkennungs-Zeichen am linken Arme, einen blechenen Schild mit der Aufschrift „Bayern, Wäscherin" und der Nro. des Patentes zu tragen, den sie vom Commando der Feldgendarmerie, gegen Bezahlung der Auslage, erhalten und sind derselben Beaufsichtigung und Gerichtsbarkeit, wie die Marketender unterworfen.

Fr. 22. Ist den Weibern der Marketender-Handel erlaubt?

Antw. Den Weibern ist der Marketender-Handel, jedoch nur im Kleinen, ohne Wagen und Packpferde, und vorausgesetzt, daß derselbe ohne alle Mitwirkung von Seite ihrer Männer geschieht, erlaubt.

Fr. 23. Welche Bestimmung haben die Schutzwachen?

Antw. Die Schutzwachen werden, als außerordentliche Sicherheit gegen Belästigung oder Gewaltthätigkeit, sowohl den Ortschaften, als auch einzelnen Anstalten, Häusern oder Personen ertheilt, wenn besondere Rücksichten oder das Interesse des Dienstes solches erfordern.

Fr. 24. Wer hat das Recht Schutzwachen zu bewilligen?

Antw. Das Recht, Schutzwachen zu ertheilen, steht nur dem commandirenden Generale und denjenigen entsendeten Generalen oder Stabsoffizieren zu, welchen der Commandirende dieses Recht überträgt.

Fr. 25. Woraus besteht eine Schutzwache?

Antw. Jede Schutzwache besteht, nach Maßgabe der Umstände, entweder aus einem einfachen Posten, oder aus einer Abtheilung. Der Commandirende wird die Stärke selbst bestimmen.

Fr. 26. Welche Leute sollen vorzugsweise zu Schutzwachen gewählt werden?

Antw. Zu Schutzwachen sollen vorzugsweise solche Leute gewählt werden, die zuverläßig und erprobt, aber aus irgend einem Grunde für den Augenblick zum eigentlichen Felddienste unbrauchbar sind.

Fr. 27. Auf welche Art hat die Schutzwache ihre Bestimmung nachzuweisen?

Antw. Jede Schutzwache erhält von dem königichen Armee-Corps-Commando ein Beglaubigungs-Schreiben.

Fr. 28. Was ist bezüglich auf die Achtung der Schutzwachen vorgeschrieben?

Antw. Jede Militärperson, ohne Unterschied, so wie jedes im Gefolge des Heeres befindliche Individuum ist schuldig, eine Schutzwache, sie mag von den

diesseitigen oder von den verbündeten Truppen aufgestellt sein, zu respectiren. Wer dagegen handelt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Fr. 29. Welche Obliegenheiten und welche Befugniß hat die Schutzwache?

Antw. Jede Schutzwache hat sich im Dienste genau nach der ihr ertheilten Instruction zu verhalten, sie genießt in Ausübung derselben alle Befugnisse einer Schildwache und sohin das Recht, nöthigenfalls mit Anwendung der Waffen, die Wohnungen und Personen, zu deren Schutze sie aufgestellt ist, vor Beeinträchtigung und Gewalt zu sichern. Bei Bewilligung einer Schutzwache wird bestimmt, ob und welche Belohnung an Geld sie neben der Verpflegung von denen anzusprechen habe, zu deren Sicherheit sie bestellt wird. Die Schutzwachen haben sich mit dem zu begnügen, was ihnen gesetzlich bewilligt ist. Wenn eine Schutzwache bei Ausübung ihres Dienstes Beistand nöthig haben sollte, so kann sie die Hülfe der Truppen-Commandanten, der Wachen, der Gendarmerie oder einzelner Militärpersonen anrufen, solche sind verbunden sie auf geziemendes Ansuchen zu unterstützen.

Fr. 30. Wie hat sich die Schutzwache zu verhalten, welche ausnahmsweise den Befehl erhalten hat, nach dem Abmarsche der Truppen bis zur Anknnft des Feindes stehen zu bleiben?

Antw. Erhält eine Schutzwache ausnahmsweise den Befehl, ungeachtet des Abmarsches der Truppen, bis zur Ankunft des Feindes stehen zu bleiben, so wendet sie sich an den Commandanten der zuerst eintreffenden feindlichen Truppen, und verlangt sicheres Geleite bis zu den diesseitigen Vorposten.

Fr. 31. Wie soll eine Schutzwache des Feindes behandelt werden?

Antw, Treffen die Truppen auf eine Schutzwache vom Feinde, so ist diese unverletzt zu den Vorposten desselben zurück zu geleiten, wenn nicht besondere Umstände das Zurückhalten derselben nothwendig machen.

Fr. 32. Unter welcher Aufsicht stehen die Schutzwachen?

Antw. Die Schutzwachen stehen unter der Aufsicht der Feldgendarmerie, welche darauf zu achten hat, daß sie bei Ausübung ihres Dienstes allen Obliegenheiten genau nachkommen.

Fr. 33. Welche Bestimmung haben die Schutzbriefe?

Antw. Statt der commandirten Schutzwachen können geschriebene oder gedruckte Schutzbriefe ertheilt werden, diese haben die Bestimmung der Schutzwachen.

Fr. 34. Wer ist befugt, Schutzbriefe auszustellen?

Antw. Die Schutzbriefe werden von dem commandirenden Generale oder aus dessen Auftrag von dem Generalquartiermeister ausgestellt und mit dem großen Dienstsiegel versehen. Von dem commandirenden Generale hängt es übrigens ab, entsendeten Generälen die Befugniß zu ertheilen, in seinem Namen Schutzbriefe auszustellen.

Fr. 35. Welche Wirksamkeit hat ein Schutzbrief?

Antw. Der Schutzbrief soll dem Inhaber dieselbe Sicherheit für seine Person und sein Eigenthum gewähren, welche eine Schutzwache zu geben vermag. Auf geschehenes Vorzeigen soll der Schutzbrief von allen Militär-Personen wie eine Schutzwache respektirt werden.

Dritter Abschnitt.

Dienstordnung auf Märschen und in den Marschquartieren, Transport der Reiterei auf Eisenbahnen.

Achtes Kapitel.

Von den Märschen der Reiterei.

Frage 1. Was versteht man unter einem militärischen Marsche?

Antw. Unter einem militärischen Marsche versteht man diejenige Bewegung, durch welche ein Heer oder eine einzelne Abtheilung desselben, in bestimmter Ordnung einem vorgezeichneten Ziele sich nähert.

Fr. 2. Wie unterscheidet man die Märsche?

Antw, Man unterscheidet verschiedene Arten von Märschen, als:

1) Märsche wo kampirt wird. Diese finden gewöhnlich im Sommer Statt und wenn man vom Feinde 2 Tagemärsche entfernt ist, ohne durch ein Terrain-Hinderniß gedeckt zu sein.
2) Märsche, wo Nachtquartiere Statt finden. Bei Zusammenziehung der Armee in ein Lager, beim Marsche in eine entfernte Provinz, bei Veränderungen der Garnison oder der Cantonirungen, endlich bei Winter-Feldzügen.
3) Eilmärsche, wo es darauf ankommt, schnell ein gegebenes Ziel zu erreichen.

Fr. 3. Welche Strecken Weges werden auf den verschiedenen Märschen gewöhnlich zurück gelegt?

Antw. Ein gewöhnlicher Marsch in Friedenszeiten, bei Dislokationsveränderungen, ist in der Regel zu 3 Meilen bemessen, welche bei festem und ebenem Wege in 5 bis 6 Stunden zurück gelegt werden; der 4. Tag ist ein Rasttag, der Erholung der Mannschaft und Pferde dann der Instandsetzung der Rüstung gewidmet.

Bei Eilmärschen werden in der Regel 5 bis 6 Meilen in 24 Stunden zurück gelegt. Dabei sind einige Ruhestunden zur Erholung des Mannes und Kräfteschonung des Pferdes nöthig. Mit Einschluß von drei Raststunden wird man zu einem Eilmarsche 13 bis 15 Stunden brauchen. Der 5te oder 6te Tag ist ein Rasttag.

Fr. 4. Was nennt man eine Marschcolonne?

Antw. Marschcolonne heißt eine Anzahl Bataillone, Escadronen oder Batterieen, welche auf einer Straße oder einem Wege marschiren.

Fr. 5. Was nennt man Colonnenweg?

Antw. Der Colonnenweg ist die Straße oder die Richtung, nach welcher eine Marschcolonne sich hinbewegt.

Fr. 6. Welche Vorbereitungen sollen jedem Marsche wo möglich vorausgehen?

Antw. Sobald dem Regimente oder einer Abtheilung desselben der Befehl zur Marsch-Bereitschaft gegeben ist, soll jeder Unteroffizier unter der Controle der Escadron-Offiziere die Mannschaft seiner Abtheilung anhalten, ihren Anzug so zu ordnen, wie er am leichtesten und bequemsten ist, ohne gegen allgemeine Kleidungs-Vorschriften zu verstoßen. Für reine Leibwäsche und den Wechsel der Socken oder Fußlappen muß gesorgt werden.

Alle Theile des Sattelzeuges hat der Reiter genau zu untersuchen und jede auch noch so unbedeutende Beschädigung dem Abtheilungs-Commandanten zu melden, welcher die Ausbesserung veranlassen wird. Die Satteldecke wird vorschriftmäßig zusammen gelegt und dabei besonders darauf gesehen, daß weder Sand noch Strohhalme oder andere fremdartige Körper in der

Decke sich befinden, die das Pferd während des Marsches drücken könnten.

Die Waffen und Munition müssen untersucht werden und vor dem Abmarsche in brauchbarem Zustande sich befinden. Würde das Wetter regnerisch sein, so hat der Reiter die Waffen gegen Rost zu bewahren, indem er die Eisentheile mit einem fettigen Lappen überfährt.

Der Hufbeschlag ist nachzusehen und das etwa Mangelhafte zu verbessern.

Unteroffiziere und Reiter haben ihren Mantelsack zu packen, den Mantel zu rollen, die Zugehör der Feuerwaffen in den Täschchen an der Patrontasche zu verwahren. Wird die Mannschaft mit scharfer Munition versehen, so ist die Patrontasche vorschriftmäßig damit zu füllen, der Rest aber in einem Päckchen, wo möglich in Wachstuch gewickelt, im Mantelsacke zu verwahren. Die vollständige Rüstung ist in der Art in Bereitschaft zu setzen, daß auf das Trompetenzeichen sogleich gesattelt, gepackt, gezäumt und ausgerückt werden könne.

Wird Futter mitgenommen, so ist dieses zum Aufpacken gleichfalls vorzubereiten.

Fr. 7. Was ist den Unteroffizieren bezüglich auf das Gepäcke der Reiter besonders zur Pflicht gemacht?

Antw. Den Unteroffizieren ist es zur besonderen Pflicht gemacht, mit Strenge darauf zu sehen, daß die Mannschaft die Mantelsäcke und Packtaschen vorschriftmäßig fülle und nur erlaubte Gegenstände in dieselben aufnehme. Truppen, die von gutem Geiste beseelt sind, werden einen von den größten Beschwernissen begleiteten Marsch leichter und mit geringerem Verluste zurück legen, als jene, die einen geringeren Grad der Disciplin besitzen.

Fr. 8. Welche Bestimmungen enthält gewöhnlich der Marsch-Befehl?

Antw. Vor jedem Marsche wird wo möglich die Zeit des Aufbruches, das Marschziel, die Zusammensetzung der Colonne, die Marsch-Ordnung, die Hauptstationen u. s. w. den treffenden Truppen-Abtheilungen

durch einen vom Commandirenden ausgehenden Marsch-Befehl bekannt gemacht.

Fr. 9. Wie haben sich Abtheilungs-Commandanten zu verhalten, wenn die Stunde des Aufbruches durch höheren Befehl nicht festgesetzt ist?

Antw. Ist die Stunde des Aufbruches durch höheren Befehl nicht festgesetzt, so haben die Abtheilungs-Commandanten solche, nach Maßgabe der Entfernung des zu erreichenden Punktes, mit der nöthigen Rücksicht auf Jahreszeit und Schonung der Truppen zu bestimmen. Der Abmarsch der entsendeten Abtheilungen hat rechtzeitig so zu erfolgen, daß sie weder zu früh noch zu spät auf dem bestimmten Sammelplatze eintreffen.

Fr. 10. Was ist bezüglich auf die Ruhe der Mannschaft am Vorabende eines Abmarsches vorgeschrieben?

Antw. Alle Abtheilungs-Commandanten sollen Sorge tragen, daß die Mannschaft am Vorabende eines Abmarsches die Pferde zu rechter Zeit abfüttere und sich selbst frühzeitig zur Ruhe begebe.

Fr. 11. Wie hat sich der Commandant einer ententsendeten Abtheilung zu verhalten, wenn er Boten, Wegweiser oder Vorspann braucht?

Antw. Wenn eine entsendete Abtheilung Boten oder Wegweiser nöthig hat, so sind diese rechtzeitig von der Ortsobrigkeit zu verlangen und sobald als thunlich oder eine Ablösung möglich ist, in ihre Heimath zu entlassen.

Das erforderliche Vorspann wird gleichfalls von der Ortsobrigkeit verlangt. Dasselbe geht in der Regel nur von einem Nachtquartiere zum andern und muß nach dem Einrücken sogleich entlassen werden. Nur in äußerst dringenden Fällen kann, bei Verantwortlichkeit des Commandanten der das Vorspann verlangt hat, hierin eine Ausnahme Statt finden.

Niemand darf sich erlauben, mehr Vorspann zu verlangen, als wozu er berechtigt oder, nach Beschaffenheit der Umstände, genöthigt ist.

Fr. 12. Was ist bezüglich auf die Marsch-Zeichen bestimmt?

Antw. Jedem Aufbruche aus der Garnison, der Cantonirung, dem Lager oder Bivouak, gehen in der Regel folgende Trompetenzeichen voraus:

Zwei Stunden vor dem Abmarsche:

1) Wecken (Reveil) eine Viertelstunde hierauf:
2) zum Pferdefuttern; nach Verlauf einer Stunde nach diesem Zeichen in geeigneten Zwischenräumen;
3) zum Satteln und Packen;
4) zum Zäumen;
5) Marschbereitschaft, und
6) Generalmarsch.

Fr. 13. Auf welchen Befehl werden die Trompetenzeichen geblasen?

Antw. In der Kaserne werden die Signale auf Befehl des Majors vom Tage oder des Rittmeisters der Inspection geblasen.

In der Marsch-Station oder im Lager eines Regimentes, versammeln sich die Trompeter, unter Anleitung des Stabstrompeters, vor dem Quartiere oder der Hütte des Regiments-Commandanten, zur bestimmten Stunde um den Wecker zu blasen und dann in ihre Quartiere zurück zu kehren. Sobald der Trompeter der Stabs-Wache eines der vorgeschriebenen Zeichen giebt, so wird dieses von allen übrigen Trompetern in dem Quartierbezirke ihrer Abtheilungen wiederholt.

Fr. 14. Welches Zeichen wird gegeben, wenn von den in einer Station oder im Lager zusammenliegenden Truppen, nur ein Theil marschiren soll?

Antw. Soll von den in einer Station oder im Lager zusammen liegenden Truppen nur ein Theil marschiren, so lassen die hiezu bestimmten Regimenter, anstatt des Zeichens des Weckens, ihr Regimentszeichen blasen, die folgenden Zeichen aber von ihren Trompetern in der vorgeschriebenen Ordnung geben.

Fr. 15. Welches Zeichen zum Aufbruche wird bei einem feindlichen Ueberfalle oder sonst außerordentlichen Versammlungen gegeben?

Antw. Bei einem feindlichen Ueberfalle oder sonst außerordentlichen Versammlungen wird nur Generalmarsch geblasen. Alles eilt sodann ohne Zeitverlust im marschfertigen Zustande auf die bestimmten Sammelplätze.

Fr. 16. Was ist bezüglich auf die Ertheilung des Zeichens zum Wecken zu beobachten?

Antw. Es ist darauf zu halten, daß das Zeichen zum Wecken nicht zu früh geblasen werde, damit die Mannschaft und die Pferde nicht unnöthiger Weise in der Ruhe gestört werden.

Fr. 17. Was hat auf das Signal zum Wecken zu geschehen?

Antw. Auf das Zeichen zum Wecken sollen die Unteroffiziere und Reiter aufstehen, sich ankleiden und das weitere Signal gewärtigen.

Fr. 18. Was erfolgt auf das Signal zum Futtern der Pferde?

Antw. Auf das Signal zum Pferdefuttern begibt sich die Mannschaft zu ihren Pferden, um diese nach bekannten Regeln zu pflegen und zu futtern.

In der Kaserne, oder in Fällen, wo die Pferde ganzer Abtheilungen vereinigt stehen, wird die Mannschaft vor dem Beginn des Stalldienstes verlesen. Die Unteroffiziere begeben sich in die Ställe ihrer Abtheilungen und visitiren die Leute, Pferde, den Hufbeschlag, das Sattelzeug und überzeugen sich, daß das Gepäcke in gehöriger Bereitschaft sei.

Fr. 19. Was ist auf das Zeichen zum Satteln und Packen zu beobachten?

Antw. Sobald der Reiter sein Pferd gefuttert, getränkt und geputzt hat, muß er das Sattelzeug und das Gepäcke in die Nähe desselben legen, damit er nicht nöthig habe, vom Pferde weg zu gehen. Auf das Zeichen zum Satteln und Packen wird mit aller Sorgfalt vorschriftmäßig gesattelt und gepackt, der Karabiner am Pferde befestigt, die Pistole in die Holfter gesteckt. Sobald gesattelt und gepackt ist, wird das Pferd vermittelst der Halfterketten oder des Halfterriemens hoch gebunden, damit dasselbe weder sich legen noch sich rei-

ben könne. Kann dieses im Stalle nicht geschehen, so muß der Reiter in demselben bleiben, um sein Pferd zu beaufsichtigen. Stehen mehrere Pferde in einem sehr engen Stalle, so werden sie heraus geführt, an einem sichern Orte fest gebunden oder während des Sattelns von jemand gehalten.

Die Unteroffiziere haben mit Nachdruck zu verhindern, daß die Mannschaft vor dem Trompetenzeichen sattele, damit die Pferde im Fressen nicht gestört werden und nicht unnöthiger Weise gesattelt stehen müssen.

Fr. 20. Was erfolgt auf das Zeichen zum Aufzäumen?

Antw. Auf das Zeichen zum Aufzäumen zieht der Reiter das Kollet oder den Spenser an, gürtet sich mit dem Säbelkoppel, hängt das Bandolier um, setzt den Helm auf, zäumt sein Pferd, revidirt die Lage des Sattels und des Gepäckes und bleibt neben dem Pferde stehen, den Trensenzügel haltend.

Fr. 21. Welches Verhalten findet auf das Zeichen zur Marschbereitschaft Statt?

Antw. Auf das Zeichen zur Marschbereitschaft, macht sich alles zum Aufbruche fertig. Die Wagen werden gepackt, die Zugpferde angeschirrt, die Wache wird eingezogen. Steht das Regiment im Lager, so werden die Feuer ausgelöscht, das Pferdefutter wird sammelt, das Heu gebunden. Die Posten innerhalb der Feldwachen werden eingezogen; letztere rücken erst auf besonderen Befehl ein.

Fr. 22. Wann wird das Zeichen zur Marschbereitschaft allein gegeben?

Antw. Soll das Regiment oder eine Abtheilung desselben, in der Art sich bereit halten, daß es auf das Trompetenzeichen ohne allen Verzug ausrücken könne, so wird zur Marschbereitschaft geblasen, worauf die Unteroffiziere und Reiter satteln, packen, zäumen und bei ihren Pferden stehen bleiben, das Zeichen zum Generalmarsche gewärtigend.

Fr. 23. Was erfolgt auf das Zeichen zum Generalmarsche?

Antw. So bald der Generalmarsch geblasen wird,

führen sämmtliche Mannschaften die Pferde aus den Stallungen, sitzen auf und versammeln sich auf den bestimmten Sammelplätzen, wobei nur Schritt geritten werden darf.

Wird der Generalmarsch allein, ohne vorhergehende Signale geblasen, so hat die Mannschaft in erhöheter Gangart nach den Sammelplätzen zu eilen, wenn nicht anders befohlen wurde.

Fr. 24. In welchen Fällen wird ohne irgend ein Trompetenzeichen aufgebrochen?

Antw. In der Nähe des Feindes oder wenn der Aufbruch den Einwohnern so lange als möglich unbekannt bleiben soll, wird ohne irgend ein Trompetenzeichen aufgebrochen und abmarschirt. In diesen Fällen ertheilt der Regiments-Adjutant den ersten Wachmeistern die geeigneten Befehle, welche dieselben den Escadron-Commandanten überbringen, worauf der Befehl zum Aufbruch durch die Unteroffiziere den übrigen Offizieren der Escadronen und den Mannschaften mitgetheilt wird. Es hat sich dann Alles marschfertig zu machen, und ohne Geräusch auf die Sammelplätze zu begeben.

Fr. 25. Was ist bezüglich auf den Sammelplatz der Escadronen vorgeschrieben?

Antw. In den Marschstationen ist der Sammelplatz der Escadronen in der Regel auf dem Sammelplatze des Regiments. Sind die Escadronen vor den Quartieren ihrer Rittmeister auseinander gegangen, so versammeln sie sich auch daselbst wieder und marschiren, sobald verlesen und abgetheilt ist, ohne Zeitverlust auf den Regiments-Sammelplatz.

Fr. 26. Wie geschieht das Visitiren der Mannschaft vor dem Abmarsche?

Antw. Das Visitiren der Mannschaft und Pferde geschieht in den Unterabtheilungen der Escadronen auf den Sammelplätzen derselben. Jeder Offizier mustert seinen Zug, der Escadron-Commandant mustert das Ganze.

Jeder Unteroffizier hat seine Abtheilung in Beziehung auf den Anzug, die Zäumung, das Satteln und

Packen vorher genau zu mustern und darauf zu sehen, daß die Bügel nicht zu lang geschnallt sind.

Fr. 27. Was soll geschehen, wenn ein Mann beim Verlesen fehlt?

Antw. Fehlt ein Mann beim Verlesen, so wird alsbald ein Unteroffizier in dessen Quartier geschickt, um Erkundigung von ihm einzuziehen und allenfalls dessen Pferd und hinterlassene Effekten zur Hand zu nehmen.

Fr. 28, Was geschieht nach der Versammlung des Regimentes oder der Escadron?

Antw. Nach der Versammlung der Escadron oder des Regimentes wird der Rapport eingenommen, die Vor- und Nachhut gebildet, dann der Marsch angetreten.

Fr. 29. Was ist bezüglich auf die Art des Abmarsches vorgeschrieben?

Antw. Beim Aufbruche aus Garnisonen, Lagern, Marsch- oder Stand-Quartieren wird zu vieren mit gezogenem Seitengewehre abmarschirt, dabei, wenn nicht anders befohlen wird, Marsch und dann Aufzüge geblasen, bis die Colonne den Sammelplatz oder das Thor des Ortes im Rücken hat; worauf der Commandant das Trompeten-Zeichen „Säbel versorgen" blasen läßt und den Befehl zum bequemen Marsche ertheilt.

Fr. 30. Wie soll die Cavalerie auf Reise-Märschen marschiren?

Antw. Die Cavalerie soll auf Reise-Märschen zu zweien oder vieren marschiren, je nachdem es die Breite und Beschaffenheit der Wege, das Terrain und die Stärke der Abtheilung erfordern. Das ermüdende Abbrechen von vieren zu zweien und das Wiederaufmarschiren ist so sehr als möglich zu vermeiden.

Wenn das Regiment vereint marschirt, bleibt zwischen den Escadronen ein etwas größerer Abstand als der vorgeschriebene. Hiedurch wird es jeder Escadron leichter, stets in sich geschlossen zu marschiren, weil das Stocken oder Auseinanderkommen im Marsche sich nicht von einer Escadron in die andere fortpflanzen kann. Bei sehr starkem Staube werden die Abstände der Escadronen noch mehr vergrößert.

Jede Escadron wird von einem Offiziere oder einem ersten Wachmeister geschlossen. Die Schließenden haben auf Ordnung zu halten und darauf zu sehen, daß niemand zurück bleibe.

Es wird abwechselnd vom rechten und linken Flügel abmarschirt, weil der Marsch an der Spitze der Colonne nicht so ermüdend ist, als am Ende derselben.

Fr. 31. Was ist bezüglich auf den Anzug vorgeschrieben?

Antw. Zu keiner Jahreszeit und bei keiner Gelegenheit dürfen sich Offiziere, Unteroffiziere oder Reiter durch Tragen der Schirmmütze oder durch willkührliche Veränderung des Anzuges auf dem Marsche erleichtern. Jeder ist verbunden, seine Waffen und den Helm zu tragen. Bei großer Hitze wird gestattet, das Kollet zu öffnen, doch sobald irgendwo mit Musik eingerückt wird, muß alles wieder nach Vorschrift in Ordnung gebracht werden.

Fr. 32. Welche Pflichten haben die Offiziere und Unteroffiziere auf Märschen?

Antw. Jeder Führer einer Abtheilung vom Zugs-Commandanten abwärts, ist in derselben für die Erhaltung der Ordnung während des Marsches verantwortlich und hat auf Folgendes zu sehen:

1) Jeder Reiter muß auf dem Marsche einen regelmäßigen, ruhigen Sitz halten, das Hin- und Herrücken im Sattel und das Hängen nach einer Seite vermeiden, das Pferd in der Anlehnung am Gebisse erhalten, deßhalb unter allen Umständen des Schlafes zu Pferde sich erwehren. Ein unruhiger Sitz veranlaßt den Satteldruck. Es ist verboten, die linke Hand mit den Zügeln auf den Sattelknopf zu legen, die Füße aus den Steigbügeln zu ziehen, überhaupt den Sitz zu vernachläßigen. Ermüdet die linke Hand, so ist es gestattet, das Pferd einige Zeit mit der Rechten zu führen.

2) Jeder Reiter soll sein Pferd in einem gleichmäßigen Tempo der bestimmten Gangart reiten. In der Regel wird ein freier, ungezwungener Land-

schritt geritten, wobei das Pferd nie ganz aus der Hand gelassen, durch Faust und Schenkel nicht beunruhigt und durch öfteres Hin- und Herwenden nicht ermüdet werden darf.

3) Wenn zur Erleichterung der Mannschaft und Pferde zuweilen ein kurzer Trab geritten wird, so ist darauf zu sehen, daß das Gepäcke sich nicht verschiebe, und daß die Pferde nicht warm in das Quartier kommen.

4) Jeder Mann muß in seiner Abtheilung den ihm angewiesenen Platz behalten, auf Glieder-Abstand aufgeschlossen bleiben und das Zurückbleiben sowohl als auch das Anprellen oder Aufreiten sorgfältig vermeiden.

5) Wenn zu zweien oder vieren marschirt wird, beobachten die Abtheilungen den Glieder-Abstand, die Reiter müssen auf ihren Vormann halten.

6) Das einzelne Abreiten auf Fußwegen oder zur Umgehung von Schmutzstellen ist streng zu verbieten, weil dadurch die Ordnung in der Colonne gestört werden würde.

7) Der Unteroffizier an der Spitze der Colonne muß den besten Weg wählen und in der bestimmten Gangart ein gleichmäßiges Tempo reiten, so lange der Weg es gestattet.

8) Sobald abgeblasen wird, darf jeder mit seinen Nebenleuten sprechen, Tabak rauchen, und singen, ohne Sitz und Führung zu vernachläßigen.

9) Wenn das Signal „Achtung" geblasen wird, werden die Tabakpfeifen versorgt, und die Ruhe wird unverzüglich hergestellt.

10) Vor steilen Abhängen muß die Mannschaft in der Regel absitzen und die Pferde hinauf oder hinab führen. Muß die Mannschaft zu Pferde bleiben, so werden beim Bergaufreiten die Schenkel verhältnißmäßig zurück und der Oberleib vorgenommen; auf sehr steilen Strecken wird mit der rechten Hand die Mähne ergriffen, dabei gut in die Bügel getreten und dem Pferde die erforderliche Zügelfreiheit gegeben. Beim Berg-

abreiten wird der Oberleib zurück gehalten, die Füße werden etwas vorgestreckt und der Reiter stämmt sich in die Bügel, um nicht im Sattel vorzugleiten; dabei wird das Pferd versammelt, langsam und bei steilen Abhängen in Schlangenlinien hinab geritten.

11) Auf schlüpfrigem Boden und auf dem Eise ist es am besten, das Pferd an der Hand zu führen, darf dieses nicht geschehen, so muß der Reiter sein Pferd mit großer Vorsicht reiten. Fällt dasselbe, so müssen die Zügel vom Halse genommen und das Pferd muß zum Aufstehen ermuntert werden.

12) Auf weichem Boden erhält das Pferd viel Zügelfreiheit; auf schlechten oder ungebahnten Wegen und im Dunkeln, wird es sorgfältig zwischen Schenkel und Zügel geführt.

13) Beim Reiten durch das Wasser muß der Reiter sein Pferd sorgfältig zwischen Faust uud Schenkel führen, damit es nicht falle, wenn es auf Steine unter dem Wasser tritt. Bei fließendem Wasser muß die Richtung etwas schräge gegeu den Strom genommen und der Punkt im Auge behalten werden, wo man am andern Ufer anlangen will. Das Sehen auf den Wasserspiegel ist zu vermeiden, weil es schwindlich macht.

14) Nach der Ueberschreitung großer Hindernisse, muß die Lage des Sattels, des Gepäckes und der Hufbeschlag revidirt, das Nöthige berichtigt werden.

Fr. 33. Was ist bezüglich auf die Plätze der Offiziere und Unteroffiziere in der Colonne vorgeschrieben?

Antw. Jeder Offizier und Unteroffizier hat in seiner Abtheilung den durch die Vorschriften für die Waffenübungen bestimmten Platz einzunehmen. Nur die Stabs-Offiziere und die Escadron-Commandanten sind an keine bestimmte Stelle ihrer Abtheilung gebunden, damit sie die Ordnung während des Marsches besser beaufsichtigen können.

Fr. 34. Wo marschiren die Nichtstreitbaren?

Antw. Die Stabspersonen vom nichtstreitbaren Stande marschiren hinter dem Regimente oder der Abtheilung, zu welcher sie gehören.

Fr. 35. Wo marschiren die Handpferde?

Antw. Die Handpferde der Offiziere und der abgesessenen Mannschaft folgen hinter dem Regimente und zwar nach den Nichtstreitbaren in einer Entfernung von 300 Schritten; die Handpferde des Regiments-Commandanten an der Spitze, dann jene der übrigen Stabsoffiziere, nach der Rangordnung ihrer Besitzer. Nach den Handpferden der Stabsoffiziere und des Regiments-Adjutanten folgen jene der Oberoffiziere eskadronweise, in der Reihenfolge der Escadronen in der Colonne.

Fr. 36. Wie werden die Kranken auf Reise-Märschen transportirt?

Antw. Die auf dem Marsche Erkrankten werden nach Beschaffenheit der Krankheit entweder in das Aufnahms-Spital, wenn ein solches vorhanden ist, oder in das nächste Hauptspital gebracht, nach Umständen der Obrigkeit des Stationsortes übergeben, oder bei der Colonne behalten. Jene Kranke, welche bei der Colonne bleiben, werden unter ärztlicher Aufsicht auf Wägen geführt, die minder bedeutenden marschiren mit dem Gepäcke.

Fr. 37. Wie werden die Arrestanten auf Märschen transportirt?

Antw. Unteroffiziere und Soldaten im Zimmer- oder Strafstuben-Arreste treten, im Falle des Marsches vor beendigtem Arreste, in ihre Abtheilungen. Jene Unteroffiziere und Soldaten aber, welche mit Gefängnißarrest belegt sind, marschiren, vom Profosen geführt, unter der bestimmten Bedeckung mit der Nachhut. Der Helm und die Waffen des Arrestanten werden auf das Pferd gepackt, dieses von ihm geführt, der Mantel und der Mantelsack aber von ihm getragen.

In der Nähe des Feindes marschiren schwere Arrestanten mit dem Hauptquartiere oder mit dem Gepäcke.

Fr. 38. Wo marschiren die kranken, lahmen oder gedrückten Pferde?

Antw. Kranke, lahme oder gedrückte Perde werden so lange bei dem Gepäcke geführt, bis sie ohne Nachtheil wieder geritten werden können. Die Führer dürfen sich nicht auf die Wagen setzen und auf diese nur dasjenige Gepäcke legen, welches durch einen Vorgesetzten bestimmt wird.

Fr. 39, Wie soll die Spitze der Colonne beim Anfange des Marsches sich verhalten?

Antw. Beim Anfange des Marsches muß die Spitze der Colonne einen gemäßigten Schritt reiten. Die Geschwindigkeit wird allmählig vermehrt, wenn die Colonne im Gange ist. Ist die Ordnung des Marsches einmahl hergestellt, so sollen die Führer der Escadronen eine gleichmäßige Gangart zu erhalten suchen.

Fr. 40. Was soll geschehen, wenn der Marsch beschleunigt oder eine andere Gangart angenommen werden soll?

Antw. Will der Commandant der Colonne den Marsch derselben beschleunigen, so soll er die Abtheilungs-Commandanten durch das Signal: „Achtung!“ hievon in Kenntniß setzen; worauf in die höhere Gangart auf geeignete Trompeten-Zeichen übergegangen wird. Soll aus einer höheren Gangart in den Schritt übergegangen werden, so läßt der Commandant das Zeichen: „Achtung!“ dann: Schritt!“ blasen. Die veränderte Marsch-Geschwindigkeit, muß von allen Unterabtheilungen gleichzeitig angenommen werden.

Fr. 41. Wie hat sich eine Abtheilung zu verhalten, welche den Abstand verloren hat?

Antw. Eine Abtheilung, welche den Abstand verloren hat, darf nicht durch auffallende Vermehrung der Marsch-Geschwindigkeit aufzurücken suchen. Dieses soll nur allmählig durch Beschleunigung der Gangart geschehen.

Fr. 42· Was ist beim Ueberschreiten von Hindernissen und beim Durchgange eines schmalen Engweges zu beobachten?

Antw. Beim Ueberscheiten von Hindernissen darf die Spitze der Colonne nicht stutzen, sie muß die Gang-

art mäßigen, sobald sie dieselben überschritten hat, damit die übrigen Abtheilungen folgen können.

Wenn von vieren zu zweien und Mann vor Mann abgebrochen, dann wieder aufmarschirt werden muß, so geschieht dieses zur Schonung der Pferde, im Schritte durch allmähliges Beschleunigen oder Verkürzen des Tempos an der Spitze und durch das Mäßigen oder Dehnen des Schrittes bei den nachfolgenden Abtheilungen. Alles Stutzen, Prellen und Aufreiten in der Colonne ist sorgfältig zu vermeiden.

Bei Hindernissen, deren Ueberschreiten besondere Vorsicht erfordert, werden die nachfolgenden Abtheilungen davon benachrichtiget.

Fr. 43. Wie werden Brücken überschritten?

Antw. Massive Brücken werden wie Engwege überschritten. Vor Schiff- und anderen Brücken, welche leicht Schaden leiden können, muß die Colonne absitzen, die Trensenzügel abnehmen und die Pferde führen.

Fr. 44. Was haben die Abtheilungs-Commandanten bei dem Ueberschreiten großer Engnisse zu beobachten?

Antw. Alle größeren Engnisse müssen mit Ordnung und ohne allen Aufenthalt passirt werden. Der Commandant jeder Abtheilung bleibt am Engniß stehen, und sieht darauf, daß dieselbe schnell folge. Jeder Zugs-Commandant ist für seinen Zug verantwortlich.

Fr. 45. Wie hat sich die Spitze der Colonne bei schwierigen Engnissen zu verhalten?

Antw. Bei großen und schwierigen Engnissen, muß die Spitze der Colonne, wenn sie eine angemessene Strecke darüber hinaus ist, halten, bis die Colonne das Engniß hinter sich hat. In solchen Fällen können die Ablheilungen aufmarschiren um Raum zu gewinnen.

Fr. 46. Was hat der Commandant einer Abtheilung zu thun, welche während des Marsches gehindert wird, der vormarschirenden Abtheilung zu folgen?

Antw. Werden Theile der Colonne während des Marsches gehindert, der vormaschirenden Abtheilung zu folgen, oder drohen unvorhergesehene Hindernisse, sie von derselben zu trennen, so hat der Commandant dieser Abtheilung seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Mel-

dung erstatten zu lassen, welche sodann weiter befördert wird.

Bei Nacht wird, nach Umständen, von den am Ende der Colonne marschirenden Trompetern Apell geblasen und dieses Zeichen von den übrigen Trompetern, vom Ende nach der Spitze der Colonne folgend abgenommen.

Fr. 47. Was ist besonders bei Nachtmärschen zu beobachten, damit keine Abtheilung auf Abwege gerathe?

Antw. Wo bei Märschen, besonders zur Nachtzeit, zu besorgen ist, daß einzelne Colonnen-Theile auf Abwege gerathen könnten, werden, nach Umständen, von der Vorhut Boten herbeigeschafft und an Stellen, wo Wege abführen, Reiter als Wegweiser aufgestellt, welche so lange zu stehen haben, bis eine Hauptabtheilung der Marsch-Colonne anlangt, die den Posten durch einen Unteroffizier besetzen und der nächstfolgenden Abtheilung zu gleichem Zwecke übergeben läßt.

Um Verirrungen einzelner Leute zu verhindern, sollen, bei Nachtmärschen, die keinen geheimen Zweck haben, die Trompeter abwechselnd Marsch blasen.

Fr. 48. Wer ist für die Aufrechthaltung der Marsch-Polizei verantwortlich?

Antw. Alle millitärischen Vorgesetzten sind für die Aufrechthaltung der Marsch-Polizei, je nach ihrem Grade und Wirkungskreise, verantwortlich.

Fr, 49, Was ist bezüglich auf die Bewahrung der Felder und Bäume gegen Beschädigungen vorgeschrieben?

Antw. Niemand darf sich erlauben willkührlich durch Saat- oder Getreidefelder zn marschiren, oder Bäume zu beschädigen.

Fr. 50. Darf die Mannschaft in der Colonne willkührlich rufen?

Antw. Nie darf in der Marsch-Colonne ein Geschrei von „Halt“ oder „Marsch“ oder sonst ein Ruf von der Mannschaft geschehen, wodurch Stutzen oder Unordnung in der Colonne herbei geführt werden könnte.

Fr. 51. Darf man willkührlich durch die Colonne reiten?

Antw. In der Regel darf nicht geduldet werden, daß jemand mitten durch die Colonne reite, es wäre denn, daß so marschirt würde, daß die Mitte des Weges frei bleibe.

Nur in dem Falle, daß Generale oder Offiziere und Ordonnanzen in Aufträgen längs der Colonne reiten, muß ihnen Platz gemacht und die Mannschaft durch den Zuruf der Schließenden: „Rechts" oder „Links!" oder „Rechts und Links!" benachrichtigt werden.

Fr. 52. Wie sollen sich die Reiter verhalten, welche neben einer Infanterie-Colonne marschiren?

Antw. Alle Reiter, welche neben einer Infanterie-Colonne reiten, müssen bei starkem Staube die dem Winde entgegengesetzte Seite halten, und alle Rücksichten beobachten, um den Marsch der fußgehenden Truppen nicht zu erschweren.

Fr. 53. Was ist zu beobachten, wenn Pferde auf dem Marsche beschlagen werden müssen?

Antw. Bemerkt ein Unteroffizier oder Reiter, daß eines der Hufeisen seines Pferdes locker sei und noch vor dem nächsten Ruhehalte befestigt werden müsse, so wird er dieses seinem nächsten Vorgesetzten melden, welcher von dem Zugs-Commandanten die Erlaubniß auszutreten erholen wird. Am Ende der Escadron wird der Schmied seitwärts der Colonne absitzen und das schadhafte Beschläge unter der Aufsicht des Unteroffiziers verbessern.

Kein Reiter darf unter dem Vorwande, sein Pferd beschlagen zu lassen, in Dörfern oder andern Orten zurück gelassen werden. Die Feldschmiede soll bei größeren Ruhehalten aufgestellt und die Pferde sollen unter Aufsicht eines oder mehrerer Unteroffiziere, und wenn die Zahl der zu beschlagenden Pferde beträchtlich ist, unter Aufsicht eines Offiziers im Tages-Dienste beschlagen werden. Ist die Feldschmiede nicht bei der Hand, so werden die Pferde in den Dörfern, durch welche marschirt wird, vor die Schmiede geführt und unter derselben Aufsicht beschlagen. Keinem Reiter darf bei dieser Gelegenheit gestattet werden, in ein Haus sich zu begeben. Ist das Beschlagen vorüber, so werden sämmtliche zurügebliebene Reiter in Ordnung nachgeführt,

Fr. 54. Was ist bezüglich auf das Austreten der Leute vorgeschrieben?

Antw. Kein Unteroffizier oder Reiter darf ohne Erlaubniß von seiner Abtheilung sich entfernen oder aus der Colonne treten. Es ist besonders darauf zu sehen, daß die Leute in den Ortschaften, durch welche marschirt wird, nicht eigenmächtig aus ihren Reihen treten. Wo solche Unordnungen zu befürchten sind, ist anzuordnen, daß von der Spitze der Colonne an und sofort von Escadron zu Escadron, nach Umständen, Offiziere oder Unteroffiziere an der Straße zur Aufsicht und zur Verhinderung eines Unfuges aufgestellt werden und so lange stehen bleiben, bis ihre Abtheilung vorüber ist.

Fr. 55. Welches Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Mann eines dringenden Bedürfnisses wegen absitzen muß?

Antw. Jeder Unteroffizier oder Reiter soll sich gewöhnen, seine Bedürfnisse vor dem Abmarsche oder zur Zeit des Ruhehaltes abzumachen. Daher darf auf dem Marsche das Absitzen einzelner Leute in der Regel nicht gestattet und es muß dazu erst durch den Unteroffizier die Erlaubniß vom Zugs- oder Escadron-Commandanten eingeholt werden.

Ein Reiter der absitzen darf, giebt sein Pferd an seinen Nebenmann. Tritt inzwischen ein schnelleres Marschtempo ein, so sollen die Führer der Handpferde unter Aufsicht eines Unteroffiziers zurück gelassen werden, welcher die Ausgetretenen sobald als möglich zur Colonne zurück führen muß. Jeder entsendete oder ausgetretene Unteroffizier oder Reiter, meldet seine Rückkehr seinem nächsten Vorgesetzten, welcher die Meldung nach dem gewöhnlichen Dienstgange weiter erstattet.

Fr. 56. Welches Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Mann auf dem Marsche erkrankt?

Antw. Ein auf dem Marsche erkrankter Unteroffizier oder Reiter, der nicht weiter zu marschiren vermag, darf nicht eigenmächtig austreten, sondern muß, wenn es sein Zustand erlaubt, seinem vorgesetzten Offiziere davon Meldung machen. Auf die erhaltene Erlaubniß, auszutreten, giebt der Erkrankte, wenn er nicht fortreiten kann, sein Pferd ab, meldet sich bei dem hin-

ter der Escadron schließenden Unteroffiziere, und am Ende des Regiments bei dem Arzte. Dieser händigt dem Kranken einen Zettel mit eigenhändiger Unterschrift ein, worauf bemerkt ist, daß der Vorzeiger auf einem Wagen aufgenommen werden oder mit der Nachhut marschiren dürfe. Im ersten Falle übergiebt der Ausgetretene den Erlaubnißschein dem Wagenmeister, im letzteren meldet er sich bei dem Commandanten der Nachhut, welchem er den Schein übergiebt. Wer, ohne diese Förmlichkeit beobachtet zu haben, auf dem Marsche eigenmächtig unter dem Vorwande zurück bleibt, daß er Krankheits halber nicht habe weiter kommen können, soll unnachsichtlich als Nachzügler bestraft werden.

Wird ein Mann auf dem Marsche von einem heftigen Krankheitszufalle so schnell befallen, daß er unfähig wäre, die erforderliche Erlaubniß zu erholen, so soll bei dem Erkrankten ein Unteroffizier zurück bleiben, bis der Arzt ihn untersucht und weiter verfügt hat.

Fr. 57. Was ist bezüglich auf die Erhaltung der Gesundheit auf Märschen vorgeschrieben?

Antw. Den Reitern soll während des Marsches nichts nachgesehen werden, was ihrer Gesnndheit schädlich werden kann. Insbesondere ist darüber zu wachen, daß sie nicht in der Hitze oder von uureinem Wasser trinken, oder an Bächen, Brunnen u. s. w. eigenmächtig austreten um zu trinken oder ihre Flaschen zu füllen. Um dieses zu vermeiden, muß Bedacht genommen werden, daß die Reiter beim Antritte des Marsches ihre Flaschen gefüllt, und das Wasser wo möglich mit etwas Essig oder Branntwein vermischt haben.

Fr. 58. Was ist bezüglich auf Ruhehalte vorgeschrieben?

Antw. Jeder Colonne-Commandant hat während des Marsches Ruhehalte machen zu lassen, damit Leute und Pferde sich erholen und letztere stallen können. Zu diesem Endzwecke läßt derselbe erst „Achtung" dann „Halt" blasen. Auf das erste Zeichen trachtet jeder Abtheilungs-Commandant seinen Abstand zu nehmen; auf das zweite Zeichen findet der allgemeine Halt Statt.

Eine Stunde nach dem Abmarsche wird ein kurzer

Halt gemacht. Hierauf kann der Marsch während 2 Stunden Zeit fortgesetzt werden, wenn nicht steile Berge zu überschreiten sind. Die Halte sollen eine Viertel- bis eine halbe Stunde dauern. Der letzte Halt geschieht eine Viertelstunde von der Station, und dient zunächst dazu, daß sich die Mannschaft zum Einmarsche vorbereiten könne.

Wenn der Marsch bedeutend ist, wird auf halbem Wege, oder bei heißer Jahreszeit um die Mittagsstunde, falls bis dahin der Marsch noch nicht beendet sein sollte, wenigstens eine Stunde gerastet, bei welcher Gelegenheit die Pferde gefüttert werden können.

Fr. 59. Was haben Unteroffiziere und Reiter während eines Ruhehaltes zu thun?

Antw. Auf das Trompetenzeichen, oder den Befehl „Zum Absitzen" sitzt jedermann ab. Unteroffiziere und Reiter untersuchen die Zäumung, die Gurte, die Lage des Sattels und des Gepäckes, endlich den Hufbeschlag, ob kein Nagel aus dem Eisen verloren gegangen, keine Steine sich darunter oder in den Strahl getreten haben. Das Nöthige wird berichtigt, oder, nach Erfordern, dem Vorgesetzten gemeldet.

Die Zugs-Commandanten und die Unteroffiziere sehen ihre Abtheilungen durch.

Reiter, welche ein Bedürfniß befriedigen müssen, geben ihre Pferde dem Nebenmanne; es ist darauf zu sehen, daß kein Pferd loskomme. Das Ablegen des Helmes, der Waffen und des Lederwerkes ist zu vermeiden.

Lockere Gurte sollen mäßig angezogen werden.

Der Mannschaft ist zu verbieten, im erhitzten Zustande auf die kalte oder feuchte Erde sich zu legen. Auf die Schonung der Ausrüstungs-Gegenstände ist zu achten.

Bei jedem Halte wird dienstlicher Rapport gemacht.

Fr. 60. Darf der Halt in der Nähe eines bewohnten Ortes gemacht werden?

Antw. Nie darf der Halt in einem bewohnten Orte, auch nicht leicht ganz in der Nähe eines solchen

gemacht werden. Wird in der Nähe eines Dorfes oder Hofes Halt gemacht, so sollen Schildwachen an die Eingänge gestellt werden, mit dem strengsten Befehle, alle einzelne Soldaten, Marketender und Weiber, die ohne Erlaubniß hinein wollen, zurückzuweisen.

Fr. 61. Dürfen einzelne Leute während eines Haltes nach Wasser gehen?

Antw. Einzelnen Soldaten darf beim Rasten nicht gestattet werden nach Wasser zu gehen. Erfordert das Bedürfniß Wasser zu holen, so muß von jeder Escadron eine bemessene Anzahl Reiter unter Aufsicht eines Unteroffizieres und für ein Regiment, eines Offizieres, zu Fuß beordert werden, welche die Flaschen der Mannschaft zusammen nehmen und füllen.

Fr. 62. Wie wird verfahren, wenn der Marsch wieder fortgesetzt werden soll?

Antw. Soll der Marsch wieder fortgesetzt werden, so läßt der Colonne-Commandant das Zeichen „Appell" blasen, worauf die Unteroffiziere und Reiter zu ihren Pferden treten; sodann erfolgt das Zeichen „Zum Aufsitzen", welches nach bekannten Regeln vollzogen wird. Auf das 3te Zeichen „Marsch" setzt sich die Colonne in der vorigen Ordnung wieder in Marsch.

Die Zeichen werden von dem Stabs-Trompeter oder dem Trompeter an der Spitze gegeben, und von den übrigen Trompetern in der Colonne folgend abgenommen.

Gestatten es die Umstände nicht, Trompeten-Zeichen geben zu lassen, so wird anstatt des ersten Zeichens (Apell) commandirt: „Zu eueren Pferden." Das Aufsitzen und das Antreten des Marsches erfolgt escadronweise auf die bekannten Commandoworte, wobei die hinteren Escadronen nach der Escadron an der Spitze der Colonne sich richten.

Fr. 63. Wie wird durch bewohnte Orte marschirt, und welche Ehrenbezeichungen sollen dabei Statt finden?

Antw. Der Marsch durch Städte, Garnisonorte und größere Marktflecken geschieht mit militärischer Ordnung und gezogenem Seitengewehre; die Trompeter blasen Aufzüge. Die Vorhut wird vor dem Orte herangezogen, die Nachhut bleibt.

Ist ein Commandant im Orte, so wird der Adjutant oder ein anderer Offizier vorausgeschickt, um den Durchmarsch zu melden. Wird die marschirende Colonne durch einen Unteroffizier commandirt, so hat dieser einen Korporal voraus zu senden. Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn sich der Divisions- oder Brigade-General, oder der Commandant des durchmarschirenden Regimentes im Orte befindet.

Offiziers-Bediente und Weiber werden in und neben der Colonne nicht geduldet. Handpferde werden während des Durchmarsches hinter dem Regimente oder der Escadron, im Falle eines Parade-Vorbeimarsches, eine andere Straße geführt.

Ist der Ort durchzogen, so wird die frühere Marschordnung wieder angenommen.

Durch kleinere nicht mit Militär besetzte Ortschaften wird in militärischer Ordnung marschirt.

Ehrenbezeigungen werden während des Marsches und bei Ruhehalten nur vor dem commandirenden Generale gemacht, wenn er nicht mit der Colonne marschirt.

Fr. 64. Wie haben sich die Colonnen zu verhalten, wenn sie sich auf dem Marsche begegnen, durchkreuzen, oder wenn Colonnen-Theile inentlegene Marschquartiere abgehen sollen?

Antw. Wenn zwei Colonnen im Marsche sich begegnen, so weichen sie einander links aus und verkleinern auf engem Wege die Breite der Abtheilungen so, daß der halbe Weg für die andere Colonne bleibt, auch Wagen und Reisende ungehindert passiren können.

Ist der Weg für zwei Colonnen nicht breit genug, so setzt die in der Schlachtordnung vorgehende Colonne den Marsch fort, während die andere hält, wenn es höhere Befehle nicht anders bestimmen.

Die Cavalerie hat der Infanterie immer den besseren Theil der Straße, oder diejenige Seite einzuräumen, wo sie durch Staub am wenigsten belästigt wird.

Wenn die Wege zweier marschirender Colonnen sich kreuzen, so setzt diejenige Truppen-Abtheilung deren Spitze den Durchschnittspunkt des Weges oder den Ort wo die Wege zusammen stoßen, bereits überschritten hat, den Marsch zuerst fort. Nie darf die Colonne eines Regimentes oder einer Truppen-Abtheilung durch

eine andere Abtheilung getrennt und von ihr durchbrochen werden.

In allen übrigen Fällen gilt beim Zusammentreffen verschiedener Colonnen die Regel, daß die Ordnung, in welcher die Abtheilungen dem Marschbefehle gemäß einander folgen sollen, entscheidet.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn eine Truppenabtheilung durch einen besonderen Befehl darzuthun vermag, daß sie ihren Bestimmungsort möglichst schnell und vor der anderen erreichen müsse. Auch soll diejenige Truppenabtheilung nicht aufgehalten werden, die an selbigem Tage den weitesten Weg zurück zu legen hat. Ferner soll, nach Umständen, die Infanterie die unmittelbar hinter ihr marschirende Cavalerie, wenn diese voraus zu marschiren wünscht, voranmarschiren lassen.

Erhalten Theile der Colonne an verschiedenen Orten ihr Nachtquartier, so müssen sie da abgeführt werden, wo der nächste Weg zu ihrem Quartiere führt.

Fr. 65. Wie wird in Feindesnähe marschirt?

Antw. Alle bisher angegebene Bestimmungen gelten nicht nur für Reisemärsche, wo von dem Feinde nichts zu besorgen ist, sondern auch für diejenigen Märsche, die in der Nähe des Feindes geschehen, nur immer mit der Rücksicht, daß bei der letzteren Art von Märschen, alles was auf die Bequemlichkeit des Marsches Bezug hat, der Nothwendigkeit einer steten Kampfbereitschaft untergeordnet werde und daß diejenigen Anstalten getroffen werden müssen, durch welche die Truppen im Marsche vor einem feindlichen Ueberfalle gesichert werden.

Neuntes Kapitel.

Von den Marschquartieren.

Fr. 1. Was versteht man unter dem Ausdrucke „Quartiermachen?"

Antw. Unter dem Ausdrucke „Quartiermachen"

versteht man die Veranlassung aller erforderlichen Vorbereitungen zu der Aufnahme einer oder mehrerer Truppen-Abtheilungen in den verschiedenen Marschquartieren oder Cantonirungen.

Fr. 2. Wer wird zum Quartiermachen beordert?

Antw. Zum Quartiermachen wird von einem Regimente ein Offizier und für den Stab ein Unteroffizier, dann von jeder Escadron ein Unteroffizier und ein Reiter zu Pferde commandirt. Der Offizier übernimmt den Befehl über sämmtliche Mannschaften, welche zum Quartiermachen commandirt worden sind; diese haben sich bei ihm zu melden, er ist für den geordneten Marsch derselben nach dem Bestimmungsorte verantwortlich und giebt ihnen die erforderlichen Instructionen. Der Offizier geht dem Regimente in der Regel einen Tagemarsch voraus.

Fr. 3. Welche Eigenschaften sollen die zum Quartiermachen zu beordernde Unteroffiziere und Reiter haben?

Antw. Die zum Quartiermachen zu beordernde Unteroffiziere sollen geläufig lesen, schreiben und rechnen können; die Reiter sollen ganz zuverläßige Leute sein.

Fr. 4. Mit welchen Papieren soll der Quartier machende Offizier versehen werden?

Antw. Der Quartier machende Offizier wird mit nachbemerkten Papieren versehen:

a) ein von dem commandirenden Generale, Regiments- oder Abtheilungs-Commandanten unterschriebener Marschvorweis, womit der Quartiermacher bei den einschlägigen Civil- und Militär-Behörden seinen dienstlichen Auftrag nachweiset.

b) Eine summarische Nachweisung der Stärke des Stabes, der dabei befindlichen Pferde und der Stärke der Escadronen an Offizieren, Mannschaft und Pferden. Es soll wo möglich angegeben werden, ob die Einquartirung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit begehrt wird.

c) Ein Verzeichniß über den Bedarf an Futter-Rationen und Transportmitteln.

Der Quartier machende Offizier wird sich mit einer guten Landkarte versehen, um die Dislokation leichter beurtheilen zu können.

Fr. 5. Wie hat sich der Quartier machende Offizier nach der Ankunft in der Marschstation zu verhalten?

Antw. In der Marschstation begiebt sich der Quartiermacher mit der ihm untergebenen Abtheilung vor die Wohnung des Commandanten oder Garnison-Befehlshabers, wenn im Orte Truppen stehen, meldet sich bei demselben und zeigt den Marschvorweis vor. Der Commandant wird dem Quartiermacher wegen der Allarmplätze die erforderliche Instruktion und eine Anweisung für Quartiere an die Einquartirungs-Behörde geben.

Ist die Marschstation unbesetzt, so wählt der Quartiermacher den Alarmplatz selbst, um ihn dem Colonne-Commandanten vorzuschlagen. Er begiebt sich zu der betreffenden Behörde, zeigt ihr seinen Vorweis und giebt die Stärke des Regiments oder der Abtheilung an. Werden dem Quartiermacher mehrere Ortschaften angewiesen, so hat er sich die Zahl der Feuerstellen derselben angeben zu lassen. Hierauf macht der Quartiermacher die Dislocation für den Stab uud für die einzelnen Eskadronen, gewöhnlich nach vorher erhaltenen Bestimmungen und läßt die Quartiermacher der betreffenden Eskadronen nach den auswärtigen Stationen abgehen. Wenn der Offizier von der Einquartirungs-Behörde die Quartierzettel im Ganzen erhält, so hat er dieselben an die Quartiermacher der einzelnen Eskadronen unparteiisch, jedoch so zu vertheilen, daß letztere nicht getrennt werden.

Die nöthigen Transportmittel für den Weitermarsch werden rechtzeitig bestellt, dabei der Tag und die Stunde ihres Eintreffens festgesetzt.

Dem Quartiermacher ist es zur besonderen Pflicht gemacht, bei allen Verhandlungen mit Civilbehörden ein anständiges Benehmen zu beobachten und in keiner Beziehung eine Ueberschreitung seiner Befugnisse sich zu erlauben. Bei Anständen, welche zwischen der Civilbehörde und dem Quartiermacher nicht ausgeglichen

werden können, hat letzterer dem Regiments- oder Abtheilungs-Commandanten die Entscheidung vorzubehalten, oder ihm, nach Umständen, sogleich schrifliche Meldung zu erstatten.

Fr. 6. Was ist bezüglich auf die Untersuchung und die Auswahl der Quartiere vorgeschrieben?

Antw Der Quartier machende Offizier ist verpflichtet, die Quartiere des Regiments-Commandanten und der Stabsoffiziere selbst zu untersuchen oder durch den ihm beigegebenen Unteroffizier untersuchen zu lassen. Er soll die Quartier-Bezirke der Eskadronen genau kennen und sich überzeugen, daß zur Unterbringung der Mannschaft und Pferde der erforderliche Raum vorhanden, daß trinkbares Wasser in hinreichender Menge zu finden sei, und daß unter Menschen und Thieren keine ansteckende Krankheit herrsche, um hiernach die nothwendigen Vorkehrungen zeitig genug treffen zu können.

Die Quartiere für Offiziere und Militär-Beamte müssen, nach Verhältniß ihres Dienstgrades oder ihres militärischen Ranges, sobald es die Lokal-Verhälnisse zulassen, mit Unparteilichkeit ausgemittelt u. vertheilt werden. Die Stabs-Individuen, namentlich der Adjutant und die Ordonnanzen, werden wo möglich, in das Quartier ihrer vorgesetzten Stabs-Offiziere, oder wenigstens in deren Nähe gelegt.

Quartiere, gegen welche die Unteroffiziere Ausstellungen machen, hat der Offizier sogleich zu untersuchen, insoweit es Zeit und Umstände gestatten, alle nöthigen Reklamationen bei der Behörde anzubringen und im Falle der Nichtberücksichtigung, selbst legale Abhülfe zu leisten.

Fr, 7. Was ist bezüglich auf die Quartiere der Eskadronen zu beobachten?

Antw, Die Eskadronen dürfen nicht durch einander gelegt, sondern müssen ungetrennt in taktischer Ordnung einquartirt und die Offiziere und Unteroffiziere derselben wo möglich im Quartier-Bezirke ihrer Mannschaft untergebracht werden.

Befinden sich im Orte große Stallungen, so sind

diese den kleinen vorzuziehen; die Pferde werden in denselben vereinigt und von Stallwachen beaufsichtigt.

Fr. 8. Wie soll die Stabs-Wache untergebracht werden?

Antw. Das Lokal für die Stabs-Wache wird im Erdgeschoße eines Hauses in der Nähe des Regiments-Kommandanten, oder wo möglich in der Mitte des Quartier-Bezirkes angeordnet. Holz, Licht und Lagerstroh für die Wachmannschaft werden besorgt.

Fr. 9. Wo soll der Platz für die Gepäckwagen ausgemittelt werden?

Antw. Der Packplatz für das Regiments-Fuhrwesen wird wo möglich in der Nähe der Stabs-Wache ausgemittelt.

Fr. 10. Wie sollen die kranken Leute und Pferde untergebracht werden?

Antw. Für zweckmäßige Unterkunft der Kranken, welche mitgeführt werden, ist Sorge zu tragen. Bedeutend Kranke müssen gemeinschaftlich in einem besonders auszuwählenden Lokale untergebracht werden.

Für die kranken, oder einer ärztlichen Behandlung bedürfenden Pferde muß ein guter Stall ausgemittelt werden.

Fr. 11. Was hat der Quartier machende Offizier bezüglich auf den Empfang des Brotes und der Fourage zu beobachten?

Antw. Der Quartier machende Offizier hat sich von der Einquartierungs-Behörde die Magazine angeben zu lassen, in welchen etwa das Brot und die Fourage empfangen werden sollen. Derselbe hat das Brot und die Fourage zu untersuchen, und dem Colonne-Commandanten über deren Qualität Rapport zu erstatten.

Würde ein Vorempfang von Brot, Fourage u. s. w. nothwendig werden, so muß der Quartier machende Offizier denselben durch die ihm untergebene Unteroffiziere unter seiner Leitung besorgen lassen, die Vertheilung vorbereiten und die Absendung der Bedürfnisse zu den entsendeten Abtheilungen rechtzeitig veranlassen.

Fr. 12. Was hat der Quartier machende Offizier

zu thun, wenn das Regiment oder die Abtheilung in mehrere Ortschaften verlegt wird?

Antw. Muß das Regiment oder die Abtheilung in meherere Ortschaften verlegt werden, und der Regiments- oder Abtheilungs-Commandant hat nicht schon vorher eine dienstliche Kenntniß in dieser Beziehung erhalten, so muß der Quartier machende Offizier eine Dislocations-Liste, d. h. ein Verzeichniß der zu belegenden Ortschaften mit der Angabe der Abtheilungen, entwerfen und dem Colonne-Commandanten so zeitig als möglich durch einen Boten oder eine Ordonnanz übersenden, wenn aber diese Mittel fehlen sollten, beim Eintreffen des Commandanten in der Hauptstation übergeben.

In jedem Falle muß der Offizier bei Dislocirungen Vorsorge treffen, daß an jenen Stellen, wo eine Abtheilnng die Straße verlassen muß, um ihre Station zu erreichen, eine Ordonnanz, oder, nach Umständen, ein Bote mit einem Schreiben aufgestellt werde, welcher der treffenden Abtheilung den einzuschlagenden Weg zeigt und als Wegweiser dient. Das abzusendende Schreiben muß in möglichster Kürze enthalten:

a) den Namen der zu belegenden Orte, Bezeichnung ihrer Entfernung von der Hauptstation oder dem Stabs-Quartiere, Art und Stärke ihrer Belegung;

b) Angabe der einzuschlagenden Wege und der Orte, wo entsendete Abtheilungen abgehen;

c) Art der Verpflegung, dann ob diese gesichert ist.

Fr. 13. Was ist bezüglich auf die Fertigung der Quartierlisten vorgeschrieben?

Antw. Der Quartier machende Offizier muß eine Quartierliste der in der Hauptstation einquartirten Stabsoffiziere und der Individuen des Mittelstabes fertigen. Es steht dem Regiments- oder Divisions-Commandanten frei, zu bestimmen, daß die Fertigung der Quartierlisten entweder nur für die Cantonirungs-Quartiere oder auch für die Marschstationen Statt finde. In der Quartierliste sind zu bemerken die Straße und die Hausnummer.

Aehnliche Quartierlisten entwerfen die Unteroffiziere, worin die Quartiere der höheren Vorgesetzten im Regimente und der unteren Abtheilungs-Commandanten, dann die Straßen, worin die Mannschaft liegt, bezeichnet werden. Abschriften dieser Quartierlisten werden auf der Stabs- oder Stations-Wache hinterlegt.

Fr. 14. Was ist bezüglich auf die Quartierzettel vorgeschrieben?

Antw. Die von der Einquartierungs-Behörde abzugebenden Quartierzettel sollen enthalten:

a) die Nummer des Hauses;

b) den Namen des Eigenthümers;

c) die Charge des Empfängers mit der Anzahl der zugehörigen Leute und Pferde.

Es ist darüber zu wachen, daß keine Verwechselung oder Veräußerung der Quartierzettel sich erlaubt werde. Die nach der Vertheilung etwa übrig gebliebenen Zettel, müssen, bei strenger Verantwortung, der Einquartirungs-Behörde zurück gegeben werden.

Fr. 15. Welche Regeln hat der Unteroffizier beim Quartiermachen zu beobachten?

Antw. Der Quartier machende Unteroffizier hat folgende Regeln zu beobachten:

a) Die Wohnung des Escadron-Commandanten soll im oder nahe am Quartier-Bezirke der Eskadron liegen;

b) Pferde und Bediente des Eskadron-Commandanten und der Offiziere sollen wo möglich mit diesen in einem und demselben Quartiere liegen.

c) In der Wohnung des Eskadron-Commandanten oder nahe bei derselben, wird ein Trompeter einquartirt.

d) Die Quartiere des ersten Wachmeisters und des Rechnungs-Führers, werden in der Mitte des Quartierbezirkes der Eskadron gewählt.

e) Jeder Zug wird wo möglich in einem zusammenhängenden Bezirke einquartirt. Der älteste Unteroffizier des Zuges wird in der Mitte desselben,

oder in dem am stärksten belegten Distrikte untergebracht.

f) Die 2ten Wachmeister erhalten angemessene Quartiere im Bezirke ihrer Halbeskadron.

g) Bei Besetzung großer Ställe soll, wo möglich, die Hälfte der Mannschaft in demselben Quartiere, die andere in der Nähe untergebracht werden.

h) der Reiter muß bei seinem Pferde einquartirt werden, kein Pferd darf allein stehen. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß je zwei Mann beisammen und bei ihren Pferden bleiben.

i) Wird ein Militär-Arzt im Eskadron-Quartiere einquartirt, so sollen die Kranken der Eskadron in dessen Nähe untergebracht werden.

k) Pferde, welche einer ärztlichen oder nur einer besondern Behandlung bedürfen, werden entweder in der Nähe eines Veterinär-Arztes oder des Schmiedes untergebracht.

l) Die Handwerker der Eskadron werden bei Hauswirthen desselben Gewerbes, in der Nähe ihrer Werkstätten, oder mindestens in Wohnungen einquartirt, wo sie arbeiten können.

Fr. 16. Wie hat sich der Quartier machende Unteroffizier bezüglich auf die Nachsicht der Quartiere zu verhalten?

Antw. Der Unteroffizier, welcher für eine Escadron die Quartiere zu besorgen hat, muß nicht allein die Quartiere seiner vorgesetzten Offiziere besichtigen, sondern er soll auch die Quartiere der Unteroffiziere und Soldaten, dann die Stallungen nachsehen.

Fr. 17. Was ist bei der Untersuchung der Quartiere zu beobachten?

Antw. Der Quartier machende Unteroffizier besichtigt die Quartiere nach den empfangenen Zetteln, mit Hülfe der commandirten Leute. Dabei hat derselbe Folgendes zu beobachten:

a) Die Wohnungen müssen geräumig und gesund sein; der Unteroffizier läßt dieselben erforderlichen Falles reinigen und lüften.

b) Der Gesundheitszustand der Einwohner und der Hausthiere ist sorgfältig zu erforschen. In Häusern, worin eine ansteckende Krankheit herrscht, soll kein Soldat einquartirt und überhaupt keiner in die Lage gesetzt werden, sich in Zimmern aufhalten zu müssen, wo Kranke liegen.

c) Auf den Hausthüren und Hofthoren werden die Nummern der Escadron, des Zuges und die Zahl der Leute und Pferde, welche daselbst liegen sollen, mit Kreide angeschrieben.

d) Für die Bereitung der Mittagskost ist Sorge zu tragen.

Fr. 18. Was hat der Quartier machende Unteroffizier bei Untersuchung der Ställe zu beobachten?

Antw. Bei der Untersuchung der Stallungen hat der Quartier machende Unteroffizier Folgendes zu beachten:

a) Zu niedere, ungesunde oder baufällige Ställe dürfen nicht bestellt werden; dieselben werden von außen an der Thüre sogleich bezeichnet.

b) Die Hauswirthe sind auf anständige Weise aufzufordern, die Stallungen zu lüften, erforderlichen Falles die Krippen und Raufen zu reinigen, die Wände und Decken abzukehren, auch alle Spinnengewebe zu beseitigen, endlich den alten Dünger aus dem Stalle zu entfernen und auf Abschlag der Strohration, frische Streu in die Ställe zu bringen.

c) Ist Federvieh im Stalle, so muß es entweder entfernt oder eingesperrt werden.

Fr. 19. Welche Regeln sind zu beachten, wenn die Escadron in mehreren Orten einquartirt wird?

Antw. Bei der Einquartirung einer Eskadron in mehreren Orten gelten folgende Regeln:

a) Werden der Escadron mehrere Orte angewiesen, so verfügt sich der Quartier machende Unteroffizier zuerst nach dem größten derselben, sendet gehörig

unterrichtete Leute nach den übrigen und überzeugt sich später persönlich von der Ausführung der denselben ertheilten Befehle.

b) In der angewiesenen Station übergiebt der Unteroffizier die empfangene Quartier-Anweisung der Orts-Behörde, welcher die Einquartirung obliegt.

Ist ein angewiesener Ort bereits belegt, so meldet sich der Quartiermacher bei dem ältesten Offiziere der Besatzung und erbittet sich Befehle über die Art der Einquartirung.

c) Der Escadron-Commandant bleibt bei dem größeren Theile der Escadron.

d) Zu einer größeren Entsendung wird der im Dienstrange älteste Offizier mit seinem Zuge commandirt und ihm, nach Umständen, ein jüngerer Offizier mit seinem Zuge oder einem Theile desselben beigegeben.

e) Finden zwei Entsendungen Statt, so werden die beiden ältesten Offiziere entsendet.

f) Der erste Wachmeister, der Rechnungsführer und der Schmied bleiben stets bei dem Escadron-Commandanten.

g) Gemischte Einquartirung mit anderen Truppen wird vermieden, und ist nur mit Infanterie statthaft. Im Nothfalle werden die Quartier-Bezirke in der Art getheilt, daß die Truppen von einander getrennt bleiben.

Fr. 20. Wie haben sich die Quatiermacher zu verhalten, wenn an einem und demselben Orte für Truppen von verschiedenen Regimentern Quartier gemacht werden muß?

Antw. Wenn an einem und demselben Orte für Truppen von verschiedenen Regimentern Quartier gemacht werden soll, so ist folgende Ordnung zu beobachten:

Treffen die Quatiermacher zusammen oder so ein, daß noch kein Theil sein Geschäft begonnen hat, so werden zuerst die Quratiere für die Stäbe nach dem Waffenrange und sofort, nach derselben Folge, die Quartiere für die verschiedenen Abtheilungen gemacht, wobei jedoch stets das Bedürfniß der Cavalerie und Artillerie

in Bezug auf Stallungen zu berücksichtigen und hiernach die Eintheilung zu bemessen ist. Wenn aber die Quartiermacher einer Abtheilung erst eintreffen, nachdem die einer anderen ihr Geschäft schon begonnen haben, so dürfen die später angekommenen deßhalb nicht aufgehalten werden, im Gegentheile ist das Geschäft gemeinschaftlich fortzusetzen und im wechselseitigen Einverständnisse zu beendigen.

Würden die Quartiermacher verschiedener Abtheilungen über die Vertheilung der Quartiere oder Stallungen sich nicht vereinigen können, so soll damit bis zur Ankunft der Truppen zugewartet werden und die streitigen Punkte sollen zur Entscheidung der Commandanten kommen.

Fr. 21. Wie hat sich der Quartier machende Offizier beim Einrücken des Truppentheiles zu verhalten?

Antw. Zu der Zeit, wo der Einmarsch des Regimentes oder des Truppentheiles gewärtiget wird, erwarten sämmtliche Quartiermacher den Regiments- oder Abtheilungs-Commandanten vor der Station. Der Offizier macht über den Zustand der Quartiere, Dislocation, Sammelplatz, Verpflegung u. s. w. Rapport, übergiebt dabei die Quartierliste und überreicht dem Regiments-Commandanten sowohl als auch den Stabsoffizieren die Quartierzettel. Die Zettel für die Individuen des Mittelstabes, läßt er durch den für den Stab commandirten Unteroffizier abgeben.

Der Quartier machende Offizier begleitet das Regiment auf den Sammelplatz und den Commandanten in seine Wohnung.

Wird der Marsch am nächst folgenden Tage fortgesetzt, so meldet sich der Offizier beim Commandanten zum Abmarsche, versammelt die Quartiermacher und verfügt sich mit diesen in die nächste Station.

Fr. 22. Wie haben sich die Quratier machenden Unteroffiziere beim Einrücken des Truppentheiles zu verhalten?

Antw. Jeder Quartier machende Unteroffizier erwartet die Ankunft seiner Escadron vor dem Eingange des Quartierortes; er meldet sich bei dem Escadron-

Commandanten und macht ihm über die Quartiere, das Pferdefutter dann den Ort der Vertheilung, endlich über den Sammelplatz dienstliche Meldung. Der Unteroffizier begleitet den Escadron-Commandanten auf den Sammelplatz, giebt auf Befehl die Quartierzettel zugweise an die betreffenden Unteroffiziere, begleitet den Escadron-Commandanten in seine Wohnung und bleibt dann, bis nach erfolgtem Unterkommen der Mannschaft und Pferde, in der Mitte des Quartier-Bezirkes, um entstehende Schwierigkeiten schnell zu beseitigen und den Offizieren und Mannschaften bei Auffindung der Quartiere behülflich zu sein.

Fr. 23. Wie hat sich der Quartiermacher nach Einquartirung der Escadron zu verhalten?

Antw. Sobald die Escadron vollständig untergebracht ist, meldet sich der Quartiermacher beim Escadron-Commandanten und beim ersten Wachmeister, vereinigt, insoferne der Marsch am andern Tage fortgesetzt werden soll, die commandirte Mannschaft an einem vorher bestimmten Orte, meldet sich dann bei dem Quartier machenden Offiziere und geht mit diesem sofort ab.

Fr. 24. Was ist für das Einrücken der Truppen in Garnison- und andere Orte vorgeschrieben?

Antw. Wenn ein Truppentheil in einer Stadt Quartier nehmen soll, in der bereits Garnison und ein höherer Befehlshaber stehen, so wird von letzterem die Art des Einrückens bestimmt und zur Erholung seiner Befehle ein Offizier vorausgeschickt. Ist kein höherer Befehlshaber in der Stadt, so wird dem Commandirenden das Einrücken nur gemeldet.

Beim Einrücken blasen in der Regel die Trompeter, mit Ausnahme des Einmarsches in Dörfer. Der Regiments- oder Abtheilungs-Commandant läßt die Truppen auf dem ihm angewiesenen Platze aufmarschiren, die Paradestellung annehmen, die vorgeschriebenen Ehrensignale blasen, erstattet dem höchsten der anwesenden Vorgesetzten Rapport und erwartet dessen Befehl zu dem Einrücken der Mannschaft in die Quartiere.

Fr. 25. Wie wird der Regiments-Befehl expedirt?

Antw. Wenn die Eskadronen in die Station eingerückt und auf dem Sammelplatze aufmarschirt sind,

läßt der Commandant das Seitengewehr versorgen und absitzen; in diesem Falle sitzen die Offiziere nicht ab. Hierauf erfolgt das Signal „Ruh't", jeder Unteroffizier und Reiter bleibt bei seinem Pferde.

Wenn die Mannschaft abgesessen ist, wird das Zeichen „die Offiziere zum Befehle" geblasen, wenn der Regiments-Befehl nicht während des Marsches errheilt wurde. Sämmtliche Offiziere und die Individuen des Mittelstabes versammeln sich vor der Fronte des Regimentes, woselbst nach dem gewöhnlichen Dienstgange Rapport erstattet und der Befehl ertheilt wird.

Unmittelbar nach dem oben erwähnten Signale wird das Trompetenzeichen: „Erste Wachmeister zum Befehle" geblasen. Die betreffenden Unteroffiziere versammeln sich vor der Fronte des Regiments, da wo der Regiments-Adjutant oder der Junker im Tagesdienste sich aufgestellt hat, um den Regiments-Befehl zu diktiren, und den Dienst zu commandiren.

Nach der Expedition des Regiments-Befehles begeben sich sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere zu ihren Abtheilungen. Die Rittmeister lassen den Befehl durch die ersten Wachmeister der Mannschaft vorlesen und ertheilen dieser die etwa erforderlichen Anweisungen.

Wenn der Mannschaft der Regiments-Befehl erst beim Verlesen bekannt gemacht werden soll, so läßt der Adjutant während des Tages den ersten Wachmeistern das Zeichen zum Befehle geben, worauf sich dieselben bei dem Adjutanten versammeln, um den Befehl zu erhalten. Dasselbe beobachtet der Junker bei einer entsendeten Division. Eine entsendete Escadron läßt den Befehl entweder auf dem Sammelplatze beim Einrücken oder beim Verlesen der Mannschaft bekannt machen.

Fr. 26. Was soll der Mannschaft in der Regel vor dem Auseinandergehen bekannt gemacht werden?

Antw. Beim Einrücken in eine Marschstation, Cantonirung oder in ein Lager, soll jeder Abtheilung in der Regel Folgendes bekannt gemacht werden:

a) Die Zeit zum Absatteln;

b) zum Futter-Empfang;

c) zum Vorführen der Pferde;

d) zum Empfange des Brotes und anderer Lebensmittel.
e) die Zeit zum Verlesen;
f) die Quartiere des Rittmeisters und des ersten Wachmeisters;
g) die Ansprüche der Mannschaft an die Hauswirthe;
h) der Alarmplatz;
i) wo die Wache sich befindet und wer zur Wache kommt, endlich
k) die Stunde des Abmarsches am folgenden Tage.

Die ersten fünf Dienst-Verrichtungen werden im Laufe des Tages durch besondere Trompeten-Signale bestimmt, wenn dieses die Umstände gestatten.

Fr. 27. Wie wird die Wache gebildet und aufgestellt?

Antw. Nach obigen Bekanntmachungen wird die commandirte Mannschaft vor der Fronte der Escadron versammelt und durch einen Unteroffizier an die Stelle geführt, wo die Mannschaft im Regiments-Dienste aufgestellt wird. Vor dem Abmarsche dahin, werden den commandirten Leuten die sie treffenden Quartirzettel übergeben, wobei nach Thunlichkeit dafür zu sorgen ist, daß die Wachmannschaft in der Nähe des Wachlokales einquartirt werde.

Fr. 28. Wie werden die Quartierzettel ausgetheilt?

Antw. Unmittelbar nach der Absendung der commandirten Mannschaft, läßt der Rittmeister aus jedem Zuge einen Corporal vortreten und läßt ihm die erforderliche Anzahl Quartierzettel für den Zug übergeben. Die Corporale vertheilen hierauf die Zettel an die Mannschaft und fertigen gleichzeitig die Quartierliste ihres Zuges.

Nach der Vertheilung der Quartierzettel erstatten die Corporale dem ersten Wachmeister Rapport, welcher auf dem gewöhnlichen Dienstwege an den Rittmeister, den Divisions-Commandanten und durch diesen an den Regiments-Commandanten gelangt, dieser ertheilt sodann den Befehl zum Einrücken.

Fr. 29. Welche Verpflichtungen haben die Truppen-Commandanten aller Grade, bei der Einquartirung der ihnen untergebenen Mannschaft?

Antw. Es ist eine der wesentlichsten Pflichten der Truppen-Commandanten aller Grade, von dem Unterkommen ihrer Abtheilungen genaue Kenntniß zu erlangen, an Ort und Stelle von der vorschriftmäßigen Einquartirung der Mannschaft und Pferde persönlich sich zu überzeugen, die etwa erforderlichen und gestatteten Abhülfen sogleich zur Ausführung zu bringen, dann den Ort selbst nicht früher zu verlassen und den anwesenden untergebenen Offizieren nicht früher zu erlauben sich zu entfernen, bis die Mannschaft mit den Pferden untergebracht ist und in den Quartieren sich eingerichtet hat.

Fr. 30. Was ist beim Einrücken in die Quartiere zu beachten?

Antw. Beim Einrücken in die Quartiere ist Folgendes zu beachten:

Jeder Quartierälteste erhält den Zettel, er läßt die mit ihm in ein Quartier kommenden Leute zu zweien abmarschiren und reitet mit Ordnung ab.

Sämmtliche Vorgesetzte haben darauf zu sehen, daß die Communikation in den Straßen so wenig als möglich unterbrochen werde.

Fr. 31. Wie haben sich die Unteroffiziere und Reiter in den Quartieren zu verhalten?

Antw. Der Unteroffizier oder älteste Reiter übergiebt dem Hauswirthe den Zettel, läßt sich den Stall und die Wohnung zeigen und weiset der Mannschaft Plätze für ihre Pferde an.

Beim Einrücken in das Quartier ist zu beachten:

a) daß das Pferd an der Thüre des Stalles nicht hängen bleibe und an hohen Schwellen sich nicht beschädige.

b) Das Pferd wird abgezäumt und hochgebunden, worauf der Reiter die Krippe mit einem Strohwische reinigt und den Stall genau untersucht um sich zu überzeugen, daß sich das Pferd nicht beschädigen kann.

c) Der Reiter legt sodann den Helm, das Lederwerk und die Waffen ab; bringt den Karabiner und die Pistole in Sicherheit, lüftet die Gurte, hebt den Schweifriemen aus, erleichtert das Gepäcke

des Pferdes und kreuzt die Steigriemen über dem Sattel oder hängt die Bügel in den Umlaufriemen, wenn dieselben schmutzig sind. Zugleich bittet er den Wirth um etwas Heu.

d) Hierauf trägt der Reiter sein Gepäcke mit der Packtasche in die ihm angewiesene Stube und hängt seine Waffen mit dem Lederwerke sorgfältig auf. Ordnung ist hier besonders nothwendig, wenn mehrere Reiter in einem und demselben Quartiere liegen, damit sie ihre Ausrüstungs-Gegenstände zu jeder Zeit zu finden wissen.

Ist der Reiter nicht erhitzt und ist das Wetter schön, so zieht er sein Kollet oder den Spencer aus.

e) Wenn der Reiter aus dem Mantelsacke oder der Packtasche Effekten nimmt, muß er beide wieder zuschnallen, damit das Gepäcke zu jeder Stunde des Tages und der Nacht zum Aufpacken bereit liege.

f) Der Reiter kehrt alsbald in den Stall zurück um die erste Reinigung seines Pferdes vorzunehmen. Dieses wird nach bekannten Vorschriften behandelt, wenn das Absatteln erlaubt wurde. In jedem Falle muß der Reiter das Pferd mit Strohwischen vorläufig so weit abreiben, als es möglich ist. War der Weg schmutzig und das Pferd ist abgekühlt, so werden ihm die Füße bis unter das Knie gewaschen und dann trocken abgerieben, damit der Schmutz nicht trockne und hart werde.

g) Wird das Absatteln durch ein Trompetenzeichen oder durch mündlichen Befehl bestimmt, so geschieht dasselbe nach bekannten Vorschriften. Der Sattel wird mit dem Zaume auf die in der Garnison vorgeschriebene Art im Stalle, oder einem daneben befindlichen sichern Orte aufgehängt. Der Sattelpelz bleibt entweder beim Sattel, oder er wird Behufs der Reinigung abgenommen. Im zweiten Falle wird er gefaltet, wo möglich auf ein Brett gelegt; auf den Pelz kommt der ge-

packte Mantelsack und der gerollte Mantel, endlich auf diesen der Helm zu liegen.

h) Nach dem Absatteln wird der Rücken des Pferdes tüchtig mit Stroh gerieben und der ganze Körper genau untersucht. Bemerkt der Reiter auf dem Pferderücken oder am Bauche eine Geschwulst, so muß er sogleich kühlende Ueberschläge vermittelst eines stets in frisches Wasser zu tauchenden Lappens, anwenden. Das Auflegen von nassem Rasen thut zuweilen gute Dienste. Jede vorkommende Anschwellung muß der Reiter seinem Unteroffiziere dienstgemäß melden, damit dieselbe und das Sattelzeug untersucht, durch den Escadron=Commandanten oder einen Offizier die nöthige Behandlung angeordnet und die geeignete Abhülfe getroffen werden könne.

Dem Reiter ist es nachdrücklich verboten, einem verwundeten, gedrückten oder erkrankten Pferde, ohne Vorwissen des Zugs=Commandanten, Medicamente zu geben, oder dasselbe mit geistigen Flüssigkeiten einzureiben. Unteroffiziere und Reiter haben die im 1. Theile der Vorschriften für die Waffenübungen, Abschnitt III. Capitel 10. §. 66. 67. und 68. enthaltenen Bestimmungen genau zu beobachten.

i) Ist das Pferd gehörig versorgt, so wird das Sattelzeug vorläufig gereinigt. Die Decke wird entfaltet an die Luft gehängt um zu trocknen. Nach Verlauf der hiezu erforderlichen Zeit, wird dieselbe gefaltet auf den Sattel gelegt.

k) Der Reiter reinigt seine Kleidung, zieht den Spencer an, nimmt den Habersack und den Futterstrick zur Hand und hält sich zum Empfange des Pferdefutters bereit, wozu gewöhnlich ein Signal gegeben wird.

Der Unteroffizier oder Quartierälteste bestimmt die Leute, welche während des Futter=Empfanges im Stalle bleiben müssen.

Während der Versammlung der Mannschaft zum Futter=Empfange, soll jeder Reiter dem ihm vorgesetzten Corporale seines Zuges alles dasjenige

melden, was er an seinem Dienstpferde besonders wahrgenommen hat, oder was am Hufbeschlage, am Sattelzeuge und an den Waffen etwa schadhaft geworden ist. Würde die eine oder die andere Stallung sehr schlecht sein, so hat es der betreffende Reiter gleichfalls zu melden, damit wo möglich dem Uebel abgeholfen werden könne.

l) Nach dem Emfange des Pferdefutters wird das Pferd möglichst in derselben Art wie in der Garnison gefuttert; in der Regel wird hiezu ein Trompeten-Zeichen gegeben.

Schlechte Fresser, oder Pferde, welche nach einer Anstrengung das Futter nicht verzehren, werden auf eine Seite des Stalles gestellt, damit ihnen die andern Pferde das Futter nicht wegfressen; dieselben erhalten ihr Futter nach und nach in kleinen Gaben.

Vor dem ersten Futter wird niemahls getränkt; will das Pferd vor großem Durste nicht fressen, so hält man ihm etwas Wasser vor und sieht darauf, daß es nicht hastig saufe.

Müssen blähende Futterarten, als junger Haber, Roggen, Wicken grünes Futter gereicht werden, so darf erst einige Zeit nach dem Futtern getränkt werden.

m) Das Putzen der Pferde geschieht zur befohlenen Zeit, eben so sorgfältig wie in der Garnison. Dabei ist ein vorsichtiges Striegeln des Pferderückens anzuwenden, weil dieser, in Folge der starken Erhitzung, unter dem Sattel sehr empfindlich wird. Bei guter Witterung wird außerhalb des Stalles geputzt.

Die Pferde werden nur auf Befehl des Escadron- oder Zugs-Commandanten in das Wasser gestellt, wenn es nöthig sein sollte. Das Baden der Pferde darf nur unter besonderer Aufsicht geschehen.

n) Nach dem Pferdeputzen werden die Ausrüstungs-Gegenstände gereinigt. Der Cavalerist muß sich gewöhnen seine Zeit einzutheilen und gut zu be-

nutzen. Er soll seine Sachen so schnell als möglich reinigen und wieder in Ordnung bringen. Erst nachdem er hiemit fertig ist, darf er sich der Ruhe überlassen.

o) Nach der Reinigung der Ausrüstungs-Gegenstände wird die Quartier- und Stallordnung herstellt. Jedermann muß seine Sachen so zusammenhalten, daß nicht Verwechselungen mit denen seiner Cammeraden entstehen können. Jede Sache muß ihren angewiesenen Platz haben, so daß der Reiter dieselbe auch im Dunkeln sogleich finden und zum Ausrücken sich bereit machen kann.

p) Nach der Herstellung der Stallordnung muß den Pferden Ruhe gegönnt werden. In der Fliegenzeit sind die Ställe durch Vorhänge zu verdunkeln, Lattirbäume sind zwischen jenen Pferden zu befestigen, welche schlagen; eine bestimmte Stallaufsicht muß Statt finden.

q) Nach jedem Marsche werden die Pferde dem Zugs- oder Eskadron-Commandanten vorgeführt, welcher untersuchen muß, ob kein Satteldruck Statt gehabt hat.

r) Feuer und Licht müssen wohl in Acht genommen werden, weil eine Vernachlässigung hierin großes Unglück bereiten könnte.

Fr. 32. Wonach richten sich die Forderungen, welche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten an den Quartierträger zu machen haben?

Antw. Die Forderungen, welche an den Quartierträger von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gemacht werden dürfen, richten sich nach den Regulativen, die bei Märschen im In- und Auslande auf den hierüber bestehenden Bestimmungen beruhen und der Mannschaft, zu Vermeidung von Irrthum und Willkühr, bekannt gemacht werden müssen.

Fr. 33. Wie sollen Militärpersonen gegen die Quartierträger sich benehmen?

Antw. Gegen die Quartierträger sollen sich alle Militärpersonen höflich benehmen, keine übertriebene Forderungen machen, sondern sich mit dem begnügen, was sie vorschriftmäßig anzusprechen haben.

Fr. 34. Was hat der Soldat zu thun, wenn ihm der Quartierträger Veranlassung zur Unzufriedenheit geben würde?

Antw. Wenn ein Quartierträger Veranlassung zur Unzufriedenheit geben würde, ist mit Vermeidung aller Streitigkeiten auf dem gewöhnlichen Dienstwege bei der vorgesetzten Militär-Behörde Beschwerde zu führen, welche nach Umständen gemeinschaftlich mit der Ortsbehörde Abhülfe sich angelegen sein lassen wird. Den Vorgesetzten ist es zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen gegen ungerechte Begegnung von Seite des Quartierträgers und insbesondere gegen böswillige Verweigerung dessen, was sie den Verordnungen gemäß ansprechen können, kräftig zu schützen.

Fr. 35. Was ist für die Erhaltuug der Mannszucht in den Quartieren vorgeschrieben?

Antw. Die Befehlenden aller Grade sind verantwortlich, daß in den Quartieren die beste Mannszucht gehalten werde, zu welchem Ende die erforderlichen Nachsichten Statt finden müssen.

Wenn Excesse vorfallen, so müssen die Schuldigen unnachsichtlich bestraft und die klagenden Obrigkeiten und Quartierträger, falls ihre Klage begründet erscheint, wo möglich noch vor dem Abmarsche zufrieden gestellt werden.

Wer mehr verlangt als ihm rechtlich gebührt, und dieses mit Ungestüm fordert, ist wegen dieses Verfahrens strafbar.

Entwendung von Heu und Haber wird bestraft.

Fr. 36. Was ist bezüglich auf die Führungs-Atteste und die Gegenscheine für empfangene Verpflegung zu beachten?

Antw. Damit die Commandirenden sich gegen jede spätere Anklage sichern und nöthigen Falles ihre Mannschaften rechtfertigen können, lassen sich die Stations-Commandanten vor dem Abmarsche über das Verhalten ihrer Mannschaft während ihres Aufenthaltes in der Station, Zeugnisse von der Ortsbehörde ausstellen.

Vor dem Abmarsche haben sich die in den verschie-

denen Stationen einquartirten Abtheilungen einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegungs- und Vorspanns-Scheine von dem Ortsvorstande geben zu lassen, worin die Anzahl der Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. mit Buchstaben ausgedrückt sein muß. Diese Urkunden werden von dem Eskadron-Commandanten, sobald als es sein kann, dem Regiments-Commando zur Verfügung übergeben.

Fr. 37. Was ist für die Beaufsichtigung der Mannschaft in den Marschstationen im Allgemeinen vorgeschrieben?

Antw. Die Revisionen durch Offiziere und Unteroffiziere geschehen auf dieselbe Art wie in der Garnison und erstrecken sich über Mann, Pferd und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände. Jeder Zugs-Commandant revidirt seinen Zug, die Unteroffiziere revidiren ihre Abtheilungen.

Fr. 38. Welche Aufsicht wird von dem Unteroffiziere verlangt?

Antw. Beim Einrücken in die Quartiere sitzt der Unteroffizier ab, und geht seinen Zug oder seine Abtheilung durch, um zu sehen, ob alle Pferde und Leute gut untergekommen sind, wobei er die nöthigen Anordnungen trifft.

Nach dem Absatteln wiederholt der Unteroffizier die Revisionen, um die vorgeschriebene Stall- und Quartier-Ordnung zu untersuchen und nachzusehen, ob Pferde gedrückt sind. Ueber seine Wahrnehmungen macht er dem ersten Wachmeister und dem Zugs-Commandanten Rapport.

Hierauf findet die gewöhnliche Nachsicht beim Füttern Statt, so wie die unbestimmten Revisionen bei unzuverläßigen Leuten. Der Unteroffizier muß sich dabei überzeugen, daß die Ausrüstungs-Gegenstände gereinigt und wieder in Stand gesetzt worden sind.

Fr. 39. Wie sollen die Offiziere ihre Abtheilungen revidiren?

Antw. Die Revisionen der Offiziere erfolgen zu unbestimmten Zeiten, jedoch so, daß dieselben bald nach

dem Einrücken die Quartiere durchsehen, um das Nöthige zu berichtigen.

Fr. 40. Wie hat sich der erste Wachmeister nach dem Empfange der Rapporte der Unteroffiziere zu verhalten?

Antw. Nachdem der erste Wachmeister die Rapporte der Unteroffiziere erhalten hat, macht er dem Eskadron-Commandanten Meldung über alles, was in der Eskadron vorgefallen ist.

Fr. 41. Was ist bezüglich auf den Besuch der Wirthshäuser durch die Mannschaft zu beobachten?

Antw. Die Mannschaft darf das Wirthshaus in der Station erst dann besuchen, nachdem sie ihre Pferde gehörig versorgt und ihre Sachen wieder in Stand gesetzt hat.

Urlaub bis spät in die Nacht kann ausnahmsweise ertheilt werden, wenn am folgenden Tage gerastet wird. Müde Leute schlafen auf den Pferden ein, oder vernachlässigen den Sitz und veranlassen den Satteldruck.

Fr. 42. Wozu werden die Rasttage benutzt?

Antw. Die Rasttage werden benutzt um die Pferde gründlich zu putzen und gut zu pflegen, den Hufbeschlag und die Ausrüstungs-Gegenstände in den besten Stand zu setzen, endlich der Mannschaft sowol als auch den Pferden einige Erholung zu gewähren.

In der Regel läßt sich der Eskadron-Commandant oder der detachirte Offizier sämmtliche in der Station stehende Dienstpferde an der Trense vorführen, sieht jedes Pferd einzeln genau durch, läßt sich die Sättel vorlegen, welche etwa Druckschäden veranlaßt haben, ordnet die Abhülfe an und läßt diejenigen Leute aufschreiben die ihre Pferde schlecht geputzt haben; das Versäumte wird alsbald nachgeholt und die betreffenden Pferde werden nochmals revidirt.

Alle Musterungen müssen gründlich, jedoch mit der möglichsten Zeitersparniß Statt finden, damit Mannschaft und Pferde nicht mehr als nöthig ermüdet werden, und erstere durch zweckloses Warten die zu ihren Geschäften und zur Erholung erforderliche Zeit nicht verlieren.

Fr. 42. Wie haben sich die Commandanten der entsendeten Abtheilungen nach dem Einrücken in die Station zu verhalten?

Antw. Unmittelbar nach dem Einrücken in die Station sendet der Commandant einer entsendeten Abtheilung an seinen Eskadron-Commandanten einen Rapport ab, in welchem bemerkt ist, um welche Zeit sie eingerückt, ob und welche Leute auf dem Marsche zurückgeblieben sind, ob noch andere Truppen in der Station liegen, und was sonst noch zur Anzeige geeignet ist.

Dasselbe beobachten die entsendeten Eskadron-Commandanten gegen ihr Divisions-Commando und die vom Regiments-Stabe getrennten Divisionen gegen das Regiments-Commando.

Fr. 44. Wie sollen die Rapporte zu ihrer Bestimmung gelangen?

Antw. Die Rapporte gelangen in der Regel mittelst Ordonnanzen oder bei starker Entfernung durch sichere Boten zu ihrer Bestimmung, sollen übrigens nach Umständen auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen etwas ungewöhnliches zu melden ist.

Fr. 45. Welche Sicherheits-Maßregeln werden in Marsch-Quartieren und Cantonirungen ergriffen.

Antw. In Marsch-Quartieren und Cantonirungen werden folgende Sicherheits-Maßregeln ergriffen, nämlich:

a) Es wird ein Sammelplatz mit Umsicht gewählt, auf welchem sich die Abtheilungen auf gegebene Signale oder bei Annäherung des Feindes versammeln. Jeder Soldat, jede Abtheilung muß mit demselben, sowie mit den dahin führenden nächsten Wegen bekannt sein.

Im Kriege wählt die Cavalerie in den meisten Fällen ihre Sammelpätze hinter den Wohnorten, besonders wenn diese durch Infanterie besetzt sind. Es ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Mannschaft so schnell als möglich auf dem Sammelplatze sich vereinigen, und von dort aus nach allen Richtungen möglichst frei sich bewegen könne.

b) Vor dem Einrücken in einen unbesetzten, dem Feinde nahen Orte, werden die nöthigen Sicherheits-Wachen vorgezogen; diese rücken zuerst ein, uud besetzen die ihnen angewiesenen Posten. Erst dann folgen die übrigen Truppen.

Liegt der zu besetzende Ort in der Vorposten-Kette selbst, so muß der Befehlshaber sogleich Patrouillen nach dem Feinde zu entsenden und vor deren Rückkehr die Abtheilungen nicht auseinander gehen lassen.

c) In der Nähe des Feindes wird in den besetzten Orten kein Signal geblasen.

d) Die Stations-Wachen beobachten alle Zugänge zum Orte, examiniren jeden Ankommenden und werden durch den Offizier im Tages-Dienste visitirt.

e) Es werden Patrouillen unausgesetzt entsendet.

f) Die Pferde werden wo möglich in großen Ställen mit bequemen Ausgängen vereint und entweder gar nicht oder nur abtheilungsweise abgesattelt. Beim Dunkelwerden müssen Laternen mit gut brennenden Lichtern vertheilt werden. Ist Gefahr vorhanden, so rückt die Cavalerie aus und bivouaquirt.

Fr. 46. Was ist bezüglich auf die Stabs- und Stations-Wachen vorgeschrieben?

Antw. Auch in bloßen Marsch-Quartieren müssen in Friedenszeiten Wachen ausgestellt werden, welche man Stabs- oder Stations-Wachen nennt. Diese vertreten die Stelle der Casernwache, haben dieselbe Bestimmung und Verrichtung und sind wie jene zusammengesetzt.

Die Stabswache wird von einer im Stabsquartiere liegenden Eskadron gegeben. Sie stellt in der Regel folgende Posten aus;

Einen vor das Quartier des Regiments-Commandanten;

Einen zum Gepäcke, und

Einen zu den Arrestanten.

Weitere Posten werden nach Bedarf bestimmt.

Wird der Stab einer Cavalerie=Division vom Regiments=Stabe getrennt, so wird in solchem Stabsquartiere eine besondere Stabswache gebildet.

Ist eine Eskadron oder ein vollständiger Zug entsendet, so soll in solchem Stationsquartire eine Sicherheits= (Stations=) Wache, und von dieser in der Regel nur ein Posten gegeben werden, welcher, wenn das Wachlokal in der Nähe des Stations=Commandanten ist, vor dessen Wohnung aufgestellt wird.

Die Stabswachen, mit Ausnahme der Trompeter, die bei dem Generalmarsche sich zu ihren Abtheilungen begeben, bleiben bis zum Abmarsche des Regiments stehen, schließen sich der Nachhut mit den Arrestanten an, und übergeben diese, nach dem Einmarsche in das neue Stabsquartier, der neuen Stabswache.

Die Stationswachen rücken beim Generalmarsch bei ihren Abtheiluugen ein. Haben sie jedoch Arrestanten, so übergeben sie diese der Stabswache und treten hierauf erst in ihren Abtheilungen ein.

Fr, 47. Wie hat sich der Commandant einer Stabswache zu verhalten?

Antw. Der Stabswache liegt die Handhabung der polizeilichen Ordnung im Stabsquartiere, die Bewachung der Arrestanten nnd des Gepäckes ob.

Sobald die Stabswache auf dem Sammelplatze aufgestellt ist, ertheilt der Regiments=Adjutant oder ein Junker dem Wache=Commandanten die Dienst=Instruktion und dann den Befehl abzumarschiren. Der Korperal, welcher die Quartiere für den Regiments=Stab besorgt hat, soll dem Wache=Commandanten das Wachlokal anweisen und ihn dahin begleiten.

Der auf Wache commandirte Unteroffizier und die Reiter nehmen den Mantel, den Mantelsack und beziehungsweise den Karabiner von ihren Pferden und übergeben diese auf dem Sammelplatze an die zur Uebernahme besonders bestimmten Reiter, zur Wartung und Pflege.

Der Unteroffizier läßt die Wache vor dem Lokale aufmarschiren, stellt die bestimmten Schildwachen als=

bald auf und ertheilt diesen die erforderlichen Instructionen.

Nach dem Eintreffen im Wachlokale hat der Commandant alle etwaige Beschädigungen an Fenstern, Thüren, Wänden und Mobilien aufzunehmen, um sie dem Regiments-Adjutanten schriftlich anzuzeigen.

Nach der Ankunft des Regiments-Gepäckes übernimmt dieses der Wache-Commandant von dem Wagenmeister und weiset die Schildwache vor dem Gepäcke an, niemand, außer dem Wagenmeister, zu gestatten etwas von den Wagen zu entnehmen.

Der Wache-Commandant übernimmt von der alten Wache die Arrestanten nebst der Namenliste.

Eine halbe Stunde nach dem Zurückzuge muß der Wache-Commandant eine Patrouille, bestehend aus einem Gefreiten und zwei Mann, absenden. Dieselbe hat alle Unteroffiziere und Reiter zu arretiren und auf die Stabswache abzuführen, welche ohne besondere Erlaubniß, oder außer Dienst auf den Straßen oder in Wirthshäusern sich betreten lassen würden.

Der Wache-Commandant hat an alle jene Orte Patrouillen abzusenden, wo er die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet glaubt.

Der Patrouillenführer hat seine Wahrnehmungen dem Wache-Commandanten zu melden, welcher, nach Maßgabe der Umstände, dem Regiments-Adjutanten, oder dem Stations-Commandanten unmittelbar die weitere Meldung erstatten lassen wird. Bemerkt die Patrouille, daß sich Pferde in den Quartieren schlagen oder losgekommen sind, so hat dieselbe die Ordnung herstellen zu lassen und bei entstehendem Feuer muß sie Feuerlärm machen.

Der Regiments- oder Stations-Commandant wird bestimmen, ob und wie viele Patrouillen während der Nacht entsendet werden sollen. Der Patrouillenführer hat sich von der Wachsamkeit der ausgestellten Schildwachen zu überzeugen.

Die Reiter, welche die Pferde der Wachmannschaft zur Pflege übernommen haben, müssen dieselben vor der zum Abmarsche bestimmten Stunde gesattelt und ge-

zäumt an das Wachlokal führen, damit die Mäntel und Mantelsäcke aufgepackt werden können.

Sobald der Generalmarsch zum Aufbruche geblasen wird, soll die Stabswache vor dem Wachlokale aufsitzen. Der Wache-Commandant übergiebt das Regiments-Gepäcke dem Wagenmeister, läßt die Schildwachen durch einen Gefreiten einziehen, übergiebt die Arrestanten dem Profosen, geleitet dieselben auf den Sammelplatz, schließt sich hier der Nachhut an und erstattet dem Regiments-Adjutanten dienstliche Meldung.

Fr. 48. Was ist bezüglich auf das Wecken (Reveil) und den Zurückzug (Retraite) vorgeschrieben?

Antw. In jeder Station wird zur bestimmten Stunde der Wecker und der Zurückzug geblasen. Nach dem Wecker hat die Mannschaft den Stalldienst nach bekannter Vorschrift zu verrichten; nach dem Zurückzuge darf dieselbe ihre Quartiere nicht mehr verlassen, letztere werden durch die Unteroffiziere visitirt.

Fr. 49. Was ist eine militärische Einquartirung?

Antw. Wenn im Kriege die Unterkunft der Truppen ohne Mitwirkung der Civilbehörden bewirkt werden muß, so nennt man die Einquartirung eine militärische.

Von einem Regimente wird ein Offizier mit einigen Unteroffizieren beordert, welcher den dem Regimente angewiesenen Bezirk vertheilt und jeder Eskadron die Häuser anweiset, die zu ihrem Unterkommen bestimmt sind.

Zehntes Kapitel.

Vom Marsche des Gepäckes und des Fuhrwesens.

Fr. 1. Was gehört zu dem Regiments-Gepäcke?

Antw. Zum Regiments-Gepäcke werden gerechnet:

1) Hand- und Packpferde, dann Fuhrwerke, welche von den Offizieren und Militärbeamten auf ihre Kosten angeschafft und gehalten werden können;

2) Packpferde und Fuhrwerke, welche dem Regimente auf ärarialische Kosten zur Fortschaffung der Kasse, Registraturen, Vorräthe von Montur und anderen nöthigen Requisiten, dann des Gepäckes der Offiziere und Militär-Beamten bewilliget werden; desgleichen der Arznei-Verband-Wagen des Regimentes, die Feldschmiede und diejenigen Proviantwägen, welche etwa bestimmt sind, einen mehrtägigen Lebensmittel-Vorrath dem Regimente nachzuführen.

3) Die Marketender-Wägen mit ihrer Bespannung.

Fr. 2. Wie wird das Regiments-Gepäcke unterschieden?

Antw. Man unterscheidet schweres und leichtes Regiments-Gepäcke. Alle Fuhrwerke ohne Unterschied gehören zum schweren, Hand- und Packpferde zum leichten Gepäcke. Das leichte Gepäcke folgt auf allen Märschen den Abtheilungen, zu denen es gehört; vom schweren Gepäcke folgen der Arznei-Verband-Wagen, die Feldschmiede und der allenfalls schon erhaltene Munitionswagen, so lange kein Gegenbefehl besteht.

Fr. 3. Was geschieht, wenn das schwere Gepäcke im Felde hinderlich wird?

Antw. So oft das Gepäcke bei den Operationen dem Regimente hinderlich werden kann, wird der Befehl gegeben, daß dasselbe ganz oder theilweise von der Truppen-Colonne zeitig entfernt werde, auf besonders bezeichneten Straßen abgesondert marschire, oder bis auf weitere Anordnung Stellung nehme.

Fr. 4. Was ist zu beachten wenn das Gepäcke dem Regimente in das nächste Nachtquartier vorausgeschickt werden soll?

Antw. Wenn das Gepäcke dem Regimente in das nächste Nachtquartier vorausgeschickt werden soll, wird verordnet, daß die Krankenwägen von dem übrigen Gepäcke getrennt, hinter der Colonne fahren sollen. In diesem Falle muß das Gepäcke so zeitig abgeschickt werden, daß dasselbe wo möglich vor der Truppen-Colonne im Nachtquartiere ankommen kann.

Fr. 5. Wer hat das Regiments-Gepäcke, auf Märschen zu beaufsichtigen?

Antw. Auf Märschen hat ein Unteroffizier oder der Profos, unter den Befehlen des Regiments-Adjutanten, die Aufsicht über das Gepäcke zu übernehmen und wird dann Wagenmeister genannt.

Fr. 6. Welche Obliegenheiten hat der Wagenmeister?

Antw. Der Dienst des Wagenmeisters begreift hier die Aufsicht:

1) über das Packen und Laden der ärarialischen Gepäckswagen;
2) über die Wartung, Einschirrung und Anspannung der Fuhrwesenspferde.
3) über die Fuhrwesens-Soldaten in disciplinärer Hinsicht und über die Offiziersdiener und Marketender, welche sich beim Gepäcke aufhalten;
4) über die Marschordnung beim Gepäcke und die Aufstellung desselben in den Stationen;
5) über die Führung der Listen und Rapporte.

Fr. 7. Welche Verzeichnisse erhält der Wagenmeimeister in Beziehung auf seine Gepäcksabtheilung?

Antw. Jeder Wagenmeister erhält in Beziehung auf seine Gepäcksabtheilung von seinem Vorgesetzten:

1) Ein Verzeichniß des sämmtlichen schweren und leichten Gepäckes, mit Beisetzung der Ueberschriften der Wägen;
2) eine Namenliste der Fuhrwesens-Soldaten, Bedienten, Marketender und Wäscherinnen;
3) eine Namenliste der zum Gepäcke ständig commandirten Mannschaft unter Angabe ihrer Eskadronen;
4) ein Verzeichniß der in den Gepäckswagen befindlichen Regiments-Gegenstände nach ihren Hauptrubricken und der auf den Wägen befindlichen Offiziersgepäcke nach ihren Aufschriften;
5) ein Verzeichniß des den Offizieren nach der Feldgepäcksordnung gestatteten Gepäckes nach dem Gewichte;
6) ein Regulativ der Rationen, welche für die bei

dem Gepäcke befindlichen Pferde gebührlich abgegeben werden.

Fr. 8. Welche Mannschaft hat den Dienst beim Gepäcke zu verrichten?

Antw. Zum Gepäcke wird vom Regimente ein Unteroffizier und von jeder Eskadron ein Mann beordert, welche unter der Aufsicht des Wagenmeisters zum Laden und Packen der Wägen, bei Märschen, wo das Gepäcke nicht unter eigener Bedeckung marschirt, zur Sicherung desselben und zur Erhaltung der Ordnung verwendet werden. Nach dem Ermessen des Regiments-Commandanten findet eine Ablösung in längeren oder kürzeren Zeitfristen Statt.

Marschirt das Gepäcke getrennt vom Regimente, so erhält dasselbe, außer der oben erwähnten Geleitsmannschaft, die erforderliche Bedeckung, deren Stärke nach der Länge der Wagen-Colonne, der Beschaffenheit der Gegend und den etwa zu besorgenden Gefahren bemessen wird.

Der Commandant der Bedeckung leitet nach den ihm zugekommenen Befehlen, alles was sich auf den Aufbruch des Gepäckes, den Marsch, die Sicherheit und die militärische Ordnung bezieht, und überläßt, dem an seine Befehle gewiesenen Wagenmeister, die Erhaltung der inneren Ordnung beim Gepäckswesen.

Fr. 9. Welche Vorbereitungen sind zum Marsche des Regiments-Gepäckes erforderlich?

Antw. Wenn ausnahmsweise befohlen wird, daß das Gepäcke am folgenden Morgen dem Regimente vorangehen soll, so muß dasselbe Abends zuvor zeitig in Bereitschaft gesetzt werden. Den Offizieren soll jedoch gestattet werden, diejenigen Effekten, deren sie im Quartiere noch bedurft haben, erst eine halbe Stunde nach dem ersten Zeichen zum Gepäcke zu liefern. Wenn aber eine feindliche Einwirkung zu besorgen ist, so soll das Gepäcke jeden Abend so in Bereitschaft gesetzt werden, daß zur Abfahrt nur eingespannt werden darf.

Ehe das Gepäcke zur Abfahrt versammelt wird, soll sich der Wagenmeister auf dem Sammelplatze einfinden, das Packen und Laden selbst leiten und sich vor

dem Abmarsche und nach dem Einrücken durch genaues Nachsehen überzeugen, daß die Wägen und Geschirre im völlig tauglichen Zustande sind.

Auf die Wägen dürfen nur die in den Verzeichnissen des Wagenmeisters angegebenen Gegenstände geladen werden.

Fr. 10. In welcher Reihenfolge marschirt das Regiments-Gepäcke?

Antw. Das Regiments-Gepäcke marschirt in folgender Ordnung:

a) die Munitionswägen;
b) der Arznei-Verband-Wagen;
c) die Feldschmiede und der Kohlenwagen;
d) die Stabsgepäckswägen;
e) die Vorrathwägen;
f) die Offiziersgepäckswägen;
g) die Lebensmittelwägen, wenn dergleichen nachgeführt werden;
h) die Marketender-Wägen.

Fr. 11. Welche Vorschriften bestehen für den Marsch des Gepäckes?

Antw. Für den Marsch des Gepäckes bestehen folgende Vorschriften:

1) Beim Abfahren ist darauf zu sehen, daß die Fuhrwerke nicht stoßweise, sondern gleichmäßig angezogen werden.
2) Die Wägen müssen in der vorgeschriebenen Ordnung auf einander folgen, ein willkührliches Stocken oder Schnellfahren darf nicht Statt finden.
3) Der Marsch, vorzüglich bei schwerem Fuhrwerke, muß in der Regel langsam geschehen. Die Spitze muß sich so bewegen, daß die hintersten Fuhrwerke nicht genöthigt werden im Trabe aufzuschließen.
4) Die Fuhrwerke sollen sich in Abständen von drei Schritten folgen, so daß jedes Aufprellen der Vorderpferde auf das vorhergehende Fuhrwerk vermieden wird;

5) Es ist nicht zu gestatten, daß Individuen der Geleitsmannschaft, statt der Fuhrleute fahren;

6) Die Führer der Fuhrwerke sind für gleichmäßiges Anziehen der Pferde und für das gehörige Aufschließen verantwortlich zu machen. Wird ein Aufrücken nothwendig, so soll dieses nur nach und nach geschehen.

7) Es müssen wo möglich die Wege vermieden werden, welche dem Fuhrwesen schädlich sind. Brücken, namentlich Schiffbrücken, sollen nur mit Abständen von 20 bis 50 Schritten zwischen jedem einzelnen Fuhrwerke passirt werden.

8) Kein Führer eines Fuhrwerkes darf während des Marsches willkührlich anhalten, aus der Reihe beugen oder einem andern vorfahren. Es darf nicht geduldet werden, das ein fremdes Fuhrwerk in die Colonne rücke oder ohne Genehmigung des Colonne-Commandanten durch dieselbe fahre. Würde ein fremdes Fuhrwerk in die Colonne dringen, so soll es nöthigen Falles mit Gewalt bei Seite geschafft werden.

9) Jeder Fuhrwesens-Soldat, Marketender oder Bediente, welcher während des Marsches Pferde und Fuhrwerk eigenmächtig verläßt, soll arretirt und nach Umständen als Nachzügler bestraft werden.

10) Beim Durchmarsch durch Städte und Dörfer muß die Aufmerksamkeit auf die Fuhrleute verdoppelt und nicht gestattet werden, daß sie anhalten, oder in die Häuser gehen.

11) Zerbricht ein Fuhrwerk oder bleibt es in üblen Wegen stecken, so darf der Marsch der nachfolgenden dadurch nicht aufgehalten werden. Dasselbe muß so schnell als möglich aus dem Wege geschafft und unter Aufsicht zurück gelassen werden. Es wird die erforderliche Anzahl von Leuten nebst dem nöthigen Arbeitsgeschirre verwendet, um die Ausbesserung wenigstens für den Tagemarsch zu bewerkstelligen. Das aus der Reihe gekommene Fuhrwerk, muß, wenn es den Marsch fortzusetzen im Stande ist, entweder am Ende der Abtheilung zu der es gehört, oder wenn diese

schon vorüber sein sollte, am Ende der ganzen Colonne sich anschließen.

12) Nach Umständen kann die Ladung eines zerbrochenen Fuhrwerkes, entweder auf die übrigen Wägen vertheilt, oder auf einen allenfalls vorhandenen Reservewagen geladen werden.

13) Wenn sich einige Wagen langsamer als die übrigen fortbewegen, so muß die Veranlassung hievon sogleich ermittelt werden. Ist eine zu große mit der angewendeten Pferdekraft nicht im richtigen Verhältniß stehende Belastung die Ursache der Verzögerung, so muß die Ueberlast auf die andern Fuhrwerke vertheilt werden. Wird die Fortbewegung durch den bösen Willen der vorspannenden Landleute verzögert, so werden die Führer der Wagen gewechselt, und diejenigen verhaftet, denen man mißtraut.

14) Würde ein Fuhrwerk unbrauchbar geworden sein, so daß es den Marsch auf keine Weise fortzusetzen vermag, so soll dessen Ladung auf andere Wägen verpackt und das Fuhrwerk der nächsten Ortsbehörde, gegen Bescheinigung, zur Aufbewahrung übergeben werden.

15) Beim Bergauf- und Bergabfahren erfordert die Sperrung ein vorzügliches Augenmerk, damit solche auf die bekannte, die Schonung der Fuhrwerke angemessendste Weise geschehe.

16) Die Achsen der Räder sind öfter zu reinigen und immer gut in der Schmiere zu halten.

17) Bei heißem Wetter müssen nach jedem Marsche die Rädernaben wo möglich mit Rasen bedeckt werden.

18) Von Zeit zu Zeit muß auf dem Marsche Halt gemacht werden, wobei die eine Seite der Straße möglichst frei zu lassen ist. Bei längeren Ruhehalten, namentlich beim Futtern, können die Wägen nach Umständen auch seitwärts in eine oder mehrere Reihen aufgefahren werden.

19) Bei einem Marsche von mehr als 6 Stunden soll, wo möglich nach Zurücklegung der ersten Hälfte

des Weges, den Pferden ein Futter in dem Futterbeutel gereicht, auch sollen solche, wo es angeht, getränkt werden.

20) Bei der Wahl der Ruhepunkte ist die Nähe von bewohnten Orten, möglichst zu vermeiden,

21) Während des Rastens werden zu Erhaltung der Ordnung die erforderlichen Wachen ausgestellt.

22) Bei jedem Halte muß der Wagenmeister an den Fahrzeugen nachsehen, ob nichts zerbrochen oder schadhaft geworden, dann ob noch alles gut angebunden und nichts verloren gegangen ist. Der Hufbeschlag ist zu untersuchen und der mangelhafte wo möglich noch während des Haltes zu verbessern.

23) Kein aus Reihe und Glied getretener Unteroffizier oder Soldat darf während des Marsches auf einen Wagen aufgenommen, keinem darf gestattet werden, das Gepäcke und die Waffen auf einen Wagen zu legen, es wäre denn, daß er sich mit ärztlicher Legitimation auszuweisen vermöchte, oder von einem Vorgesetzten dem Wagenmeister übergeben würde.

Der beim Gepäcke commandirten, unberittenen Mannschaft, kann nach Umständen gestattet werden, ihr Gepäcke auf die Wägen zu legen, welchen sie zugegeben ist. Sie muß aber ihre Waffen tragen und darf sich niemahls, Krankheitsfälle ausgenommen, und dann nur mit Bewilligung eines Vorgesetzten, auf einen Wagen setzen. Feuerwaffen, welche aufgelegt werden, müssen vorerst entladen und durch sorgfältiges Umwickeln mit Stroh, vor Beschädigung geschützt werden.

Fr. 12. Welche Vorsichtsmaßregeln sollen bei Pulver-Transporten Statt finden?

Antw. Bei Transporten von Pulver und Munition müssen folgende Vorsichtsmaßregeln Statt finden:

1) alle heftigen Erschütterungen müssen vermieden werden.

2) Von der Geleitsmannschaft, den Fuhrwesens-Soldaten und andern Fuhrleuten darf keiner Tabak

rauchen, noch darf dieses von Vorübergehenden geduldet werden.

3) Schnelles Vorbeifahren und Reiten ist nicht zu gestatten.

4) Bewohnte Orte sollen wo möglich umfahren werden; wenn dieses nicht geschehen kann, so sind die Ortsbehörden von dem Durchmarsche zu benachrichtigen, damit sie die geeigneten Anordnungen treffen können.

Fr. 13. Wie hat sich eine Wagen-Colonne beim Kreuzen im Marsche zu verhalten?

Antw. Marschirt das Gepäcke hinter seiner Truppen-Abtheilung so folgt es, als ein Bestandtheil derselben, dem Benehmen der Truppen-Colonne, und darf, wenn letztere beim Kreuzen mit einer anderen Truppen- oder Wagen-Colonne zu halten nicht schuldig ist, dazu ebenfalls nicht genöthigt werden.

Marschiren einzelne Gepäcksabtheilungen gesondert von der Truppe, so entscheidet, wenn sie sich in ihrer Marschrichtung kreuzen sollten, für die Reihenfolge diejenige Ordnung, in welcher die Truppenabtheilungen, denen das Gepäcke gehört, dem Marsch-Befehle oder der Schlacht-Ordnung gemäß, in Bewegung gesetzt sind.

Trifft die Wagen-Colonne mit einer Truppen-Colonne so zusammen, daß sie sich in ihrer Marschrichtung kreuzen, so muß die Wagen-Colonne halten, bis die Truppen-Colonne vorüber ist. Ist die Wagen-Colonne durch den Marsch der Truppen-Colonne in zwei Theile getheilt, so soll der vorn marschirende, nicht aufgehaltene Theil der Wagen-Colonne gleichfalls halten.

Begegnet eine Wagen-Colonne einer andern, so sollen sie sich wechselseitig die rechte Seite lassen. Gestattet dieses der Weg nicht, so marschirt, während die andere hält, diejenige Wagen-Colonne weiter, welche die höhere militärische Bedeutsamkeit hat.

Fr. 14. Was versteht man unter dem Ausdrucke „Wagenburg“?

Antw. Die Benennung „Wagenburg“ wird auf eine große Anzahl Wagen angewendet, welche in geordneten Reihen aufgefahren sind, um die darauf befind-

lichen Gegenstände und die Vorspannknechte besser bewachen zu können, oder während eines Aufenthaltes die Straße frei zu machen. Die Wagenburg wird auch als Schutzwehr der Truppen gegen plötzliche Angriffe gebraucht.

Fr. 15. Wie geschieht die Auffahrt des Fuhrwesens in eine Wagenburg?

Antw. Bei der Auffahrt des Fuhrwesens in eine Wagenburg ist Folgendes zu beobachten:

1) Die Wagen werden gerade und wo möglich mit Richtung so aufgefahren, daß sich die Wagenburg, wenn es immer der Boden erlaubt, mehr in die Front als in die Tiefe ausdehnt.

2) Zwischen den einzelnen Wagen wird wenigstens zwei Schritte Abstand, zwischen den Wagenreihen aber so viel Raum gelassen, daß jeder Wagen bequem eingespannt und abgefahren werden kann.

3) Durch die Tiefe der Wagenburg muß wenigstens ein Gang bestehen.

4) Hinter die Front kommen in der Regel die Feldschmieden, so daß man sich denselben von allen Seiten nahen kann und damit die möglichste Vorsicht gegen Feuersgefahr beobachtet werde. Die Fuhrwerke werden in ihrer Marschordnung aufgefahren.

Eilftes Kapitel.

Der Sicherungsdienst während des Marsches.

Fr. 1. Welche allgemeine Sicherheitsmaßregeln sollen auf den Märschen angewendet werden?

Antw. Vor jedem Marsche soll eine Vorhut (**Avantgarde**) und eine Nachhut (**Arrièregarde**) commandirt werden, welche den Marsch der Colonne öffnet und schließt. Wo ein feindlicher Angriff nur entfernt

möglich ist, werden auch Seiten-Patrouillen entsendet, um den Marsch der Colonne in den Flanken zu decken. Auf gewöhnlichen Reisemärschen werden keine Seiten-Patrouillen commandirt.

Fr. 2. Welche Bestimmung haben die Vor- und Nachhut auf Reisemärschen in Friedenszeiten?

Antw. Auf gewöhnlichen Reisemärschen in Friedenszeiten, hat die Vorhut nur die Beseitigung der Marschhindernisse vor der Coloune zu bewirken, während die Nachhut zur Handhabung der Marschpolizei beizutragen hat.

Fr. 3. Welche Bestimmung haben die Marsch-Vorposten auf Märschen in Feindes Nähe?

Antw. Auf Märschen wo ein feindlicher Angriff möglich ist, müssen die Marsch-Vorposten die Colonne dergestalt umgeben, daß diese durch Neckereien kleiner Abtheilungen nicht im Marsche aufgehalten, von einem ernstlichen Angriffe aber zeitig genug benachrichtigt werde, um sich in Schlachtordnung setzen zu können.

Fr. 4. Aus welchen Waffengattungen sollen die Marsch-Vorposten wo möglich zusammengesetzt sein?

Antw. Die Vor- und Nachhut müssen wo möglich aus Infanterie und Cavalerie zusammengesetzt sein. Das Terrain entscheidet über die Mehrzahl der einen oder andern Waffe. In ebener oder freier Gegend wird mehr Cavalerie, auf durchschnittenem Boden mehr Infanterie verwendet. Zu den Seiten-Patrouillen gebraucht man vorzugsweise Cavalerie, und nur wo diese nach der Beschaffenheit des Bodens gar nicht anwendar ist, wird Infanterie dazu genommen. Geschütz wird der Vor- und Nachhut nur dann beigegeben, wenn sie so stark ist, daß sie ein selbstständiges Gefecht unterhalten kann.

Fr. 5. Wodurch wird die Stärke der Marsch-Vorposten bedingt?

Antw. Die Stärke der Marsch-Vorposten, die Wahl und Zusammensetzung derselben aus den verschiedenen Waffen, die Führung des Commandos u. s. w. sind durch die Gesammtstärke der Truppengattungen der Marsch-Colonne, durch die Beschaffenheit des Bodens,

die Tagszeit, Witterung, dann durch den Marschzweck bedingt, und Gegenstand besonderer Befehle.

In der Regel verwendet eine marschirende Truppe zu ihrem Sicherungsdienste den vierten bis sechsten Theil ihrer Gesammtstärke.

Im Allgemeinen ist angenommen, daß von der zu diesem Dienste bestimmten Truppenzahl zwei Drittel auf die Vorwache und ein Drittel auf die Nachhut und Seitendeckung verwendet werden. Beim Rückzuge ist das Verhältniß umgekehrt, weil da die Nachhut die Hauptstärke erhält, indem sie den feindlichen Angriffen zunächst ausgesetzt ist.

Abtheilungen unter der Stärke einer Eskadron, werden sich in den meisten Fällen mit der Aussetzung eines kleinen Trupps und einer Spitze begnügen, eine solche Vorwache ist dann nur bestimmt, den Feind zu beobachten, nicht aber Widerstand zu leisten. Beide Zwecke durch vermehrte Stärke der Vorwache erreichen zu wollen, würde zu einer nachtheiligen Zersplitterung der Kräfte führen.

Fr. 6. Was ist für die Marsch-Ordnung der Waffen vorgeschrieben, wenn die Marsch-Vorposten aus Infanterie und Cavalerie bestehen?

Antw. In offener Gegend maschirt die Cavalerie zunächst gegen den Feind, indem sie sich unter allen Waffen am besten zu dem äußern Sicherheitsdienste eignet. Wo der Boden der Cavalerie ungünstig ist, oder bei dunkler Nacht, da übernimmt die Infanterie die äußersten Posten. Im ersten Falle folgt die Infanterie als Unterstützung der Cavalerie, im zweiten steht letztere der erstern bei.

Fr. 7. Welche Bestimmung hat die Vorhut einer vorrückenden Colonne im Kriege?

Antw. Die Vorhut einer vorrückenden Colonne ist bestimmt:

1) vor der Spitze der Colonne etwaige Hindernisse wo möglich zu beseitigen. Wenn daher Fuhrwerke oder andere Gegenstände dem Marsche der Colonne im Wege stehen, so ist es Sache der Vorhut, den Weg so gut als möglich zu bahnen

und in besondern Fällen ungesäumt an den Commandanten Meldung zu erstatten.

Bei Märschen auf verdorbenen Wegen oder schwierigem Boden, sollen die Hindernisse, mit Hülfe der Mannschaft und nöthigen Falles selbst der Einwohner, weggeräumt werden.

2) Die Vorhut soll vor der Spitze der Colonnne die Marschgegend in hinreichender Entfernung vor- und seitwärts durchsuchen um den Feind zeitig zu entdecken und dessen Bewegungen zu beobachten.

3) Dieselbe hat die Colonne fortwährend durch zuverlässige Nachrichten in Kenntniß von der Anwesenheit, den Bewegungen und Unternehmungen des Feindes zu erhalten.

4) Die Vorhut muß die Colonne vor den Neckereien der feindlichen Plänkler oder Parteien schützen, und bei ernstlichen Angriffen so lange Widerstand leisten, bis die Colonne in schlagfertiger Verfassung ist.

Fr. 8. Wie wird die Vorhut abgetheilt?

Antw. Jede Vorhut muß zu ihrer eigenen Sicherheit kleinere Abtheilungen vorschieben, durch welche sie von der Annäherung des Feindes unterrichtet wird. Hiernach wird die Vorhut in 4 Abtheilungen getheilt, nämlich:

1) die Spitze;
2) der Vortrupp;
3) die Seitentrupps;
4) der Haupttrupp.

Gewöhnlich wird der vierte Theil der Vorhut als Vortrupp vorgesendet und drei Theile bleiben im Haupttrupp beisammen.

Der Vortrupp schickt eine sogenannte Spitze vor.

Außer dem Vortrupp bestimmt der Führer der Vorhut noch zwei kleinere Trupps, welche die zu beiden Seiten des Weges liegenden Höhen, Dörfer, Gehölze, Büsche und alle jene Gegenstände, hinter welchen der Feind sich verbergen könnte, durchsuchen müssen.

Diese Seiten-Trupps marschiren mit dem Vortrupp und werden nur da, wo es die Beschaffenheit der Gegend erfordert rechts, oder links entsendet.

Fr. 9. Wie werden in der Regel die Abtheilungen der Vorhut eines Cavalerie-Regimentes gebildet?

Antw. Bestehenden Vorschriften gemäß, werden die Abtheilungen der Vorhut eines Regimentes gebildet wie folgt:

a) Die Vorhut besteht aus einer Eskadron; diese schiebt den Vortrupp vor.

b) Der Vortrupp wird von dem Oberlieutenant der Eskadron geführt, jedoch täglich oder nach Bedürfniß abgelöst; derselbe besteht aus:

einem 2ten Wachmeister,
zwei Corporäle,
einem Vice-Corporal,
einem Trompeter und
21 Reitern.

c) Von dem Vortrupp werden als Spitze der Vorhut vorgeschoben:

ein 2ter Wachmeister,
ein Corporal und
acht Reiter.

Der 2te Wachmeister sendet 2 Mann gerade vor, welchen ein Gefreiter folgt. Die beiden Mann haben den Säbel an der Hand hängen und setzen die Pistole mit gespanntem Hahne auf den rechten Schenkel, um nöthigenfalls sogleich den Signalschuß thun zu können. Der Gefreite ergreift das Seitengewehr.

d) Dem Vortrupp folgt der Eskadron-Commandant mit dem Haupttrupp. Er entsendet, erforderlichen Falles 2 Mann rechts und 2 Mann links, als Seitentrupps. Die Rotten auf jeder Seite theilen sich, die Rottengenossen marschiren mit einem Abstande von 100 bis 150 Schritten

hinter einander. Der Eskadron=Commandant bleibt mit

zwei Offizieren,
einem 1sten Wachmeister,
einem 2ten Wachmeister,
sechs Corporälen,
einem Vize=Corporal,
zwei Trompetern und
59 Reitern,

vor der Spitze der Colonne.

Fr. 10. Welche Dienst=Instruction soll der Colonne=Commandant dem Commandanten der Vorhut ertheilen?

Antw. Ehe der Colonne=Commandant die Vorhut auf ihren Posten abmarschiren läßt, wird er den Commandanten derselben mit dem Zwecke des Marsches und dem hiernach zu beobachtenden Verhalten bekannt machen und ihn von allen hierauf bezüglichen Nachrichten vom Feinde, von der allenfallsigen Nähe anderer Colonnen, von den angeordneten Entsendungen, wann und wo dieselben die Plänklerkette passiren dürfen u. s. w. in Kenntniß setzen. Er bezeichnet dem Commandanten der Vorwache den zu nehmenden Weg, die zu durchziehenden Ortschaften und überantwortet ihm die für den Marsch requirirten Boten.

Während des Marsches hält der Colonne=Commandant mit dem Führer der Vorhut ununterbrochene Verbindung, theilt demselben die bei der Colonne einlaufenden Nachrichten von Wichtigkeit mit und läßt ihm von Zeit zu Zeit die erforderlichen Verhaltungsbefehle zugehen.

Fr. 11. Wodurch wird die Entfernung der Vorhut von der Colonne und ihrer Abtheilungen von einander bedingt?

Antw. Die Entfernung der Vorhut von der Colonne und ihrer Abtheilungen von einander, wird durch den Gesichtskreis der verschiedenen Abtheilungen bedingt; dergestalt, daß ihre Verbindung nie durch den Feind unterbrochen werden und eine die andere immer unter=

stützen kann. Demnach kann die Entfernung, worin die Abtheilungen von einander marschiren, verschieden sein, je nach dem Terrain und der Waffe, woraus sie bestehen; sie ist in freien, ebenen Gegenden und für Cavalerie größer als im durchschnittenen Terrain und für Infanterie, auch bei hellem Tage größer, als bei Nebel, beim Gewitter oder in der Nacht.

Fr. 12. Welche Instruction ist der äußersten Spitze einer Vorhut zu ertheilen?

Antw. Der Spitze einer Vorhut ist folgende Instruction zu ertheilen:

1) Die als äußerste Spitze vorgeschobenen Plänkler, bleiben auf dem Colonnen-Wege und durchsuchen denselben mit behutsamer Vorsicht und größter Aufmerksamkeit. Sie sehen sich dabei öfter nach der Spitze um und richten ihren Marsch nach dieser.

2) Die äußerste Spitze hat zu verhindern, daß sich jemand unentdeckt den Marsch-Vorposten nähere.

3) Sie muß alle die Sicherheit der marschirenden Truppen betreffenden Vorfälle und die über den Feind erlangten Nachrichten unverzüglich zur Kenntniß ihrer Trupps und des Colonne-Commandanten bringen.

4) Die Plänkler müssen stille und mit gespannter, nach allen Seiten gerichteter Aufmerksamkeit marschiren, um die Annäherung des Feindes möglichst früh zu entdecken. ohne die Verbindung mit dem Vortrupp zu verlieren.

5) Sie müssen sich jeder unerlaubten Bequemlichkeit, als Rauchen, vom Pferde steigen, in Häuser gehen, um zu trinken u. s. w. enthalten.

6) Gebüsche, Gebäude, eine Anhöhe, Vertiefungen, müssen durch die Plänkler untersucht werden. Zu diesem Endzweck geht abwechselungsweise ein Mann zur Absuchung vor, während der andere vor dem Gegenstande mit gespanntem Hahne stehen bleibt und seinen Kameraden mit Aufmerksamkeit beobachtet. Findet der Durchsuchende keinen Feind, so setzt die Spitze ihren Weg wieder fort; entdeckt er den Feind, so benehmen sich die

Plänkler wie weiter unten (Nr. 13 u 14) bemerkt ist. Kehrt der Durchsuchende nicht so bald zurück, als zu vermuthen wäre, so reitet einer der Zurückgebliebenen schnell zum Trupp um den Vorfall zu melden, worauf sogleich eine Patrouille zur nähern Untersuchung abgeschickt wird.

Gleiche Vorsicht ist bei dem Ueberschreiten von Hohlwegen, Brücken und bei jedem Engnisse nothwendig.

7) Kommen die Plänkler an einen bewohnten Ort, so suchen sie sich vorerst von außen zu überzeugen, ob derselbe vom Feinde besetzt ist oder nicht; scheint letzteres der Fall nicht zu sein, so nähert sich einer derselben einem Hause, ruft einen Einwohner, mit steter Aufmerksamkeit auf die Umgebung, heraus und befragt ihn, ob etwas vom Feinde im Orte befindlich sei, ob derselbe hieher patrouillire und was er sonst von ihm wisse. Bei dem Durchgehen des Ortes folgen sich die Plänkler in einiger Entfernung, so aber, daß keiner den andern aus dem Gesichte verliert.

8) Die von der feindlichen Seite herkommenden Reisenden und Einwohner müssen von den Plänklern angehalten, befragt und von einem derseben zum Haupttrupp gebracht werden.

9) Es darf niemand, ohne sich über höhere Erlaubniß auszuweisen, aus der Kette der Marsch-Vorposten gelassen werden. Ausgenommen hievon sind bekannte Offiziere und Abtheilungen der Colonne.

10) Bei Nacht halten die Plänkler zuweilen an, um den Gang der nächsten Plänkler oder des Trupps noch hören zu können, oder sie geben sich dann und wann die verabredeten Zeichen, um nicht von einander abzukommen.

11) Das Stellen von Truppen und Offizieren, welche nicht sogleich als feindlich erkannt werden, ferner der feindlichen Parlamentäre, Deserteure u. s. w. geschieht von den Plänklern auf die im Vorpostendienste vorgeschriebene Weise.

12) Bei Nebel oder dunkler Nacht muß der Plänkler durch das Gehör zu ersetzen suchen, was das Gesicht nicht mehr zu leisten vermag.

13) Entdecken die Plänkler in der Entfernung oder auch in der Nähe den Feind, ohne von ihm wahrgenommen zu werden, so macht einer derselben schnell Meldung an den Offizier oder Unteroffizier zu dessen Trupp er gehört, während die andern sich möglichst verdeckt aufstellen und den Feind unverwandt beobachten.

14) Treffen die Plänkler unerwartet nahe auf den Feind, so muß zuerst der Signalschuß abgefeuert und dann erst gemeldet werden. Ist der Feind nicht überlegen, so werfen sich die Plänkler auf denselben, im entgegen gesetzten Falle geschieht der Rückzug feuernd und seitwärts nach dem Vortrupp. Es ist sorgfältig wahrzunehmen, daß nicht zu früh und ohne Noth geschossen werde, weil dadurch zugleich die Aufmerksamkeit des Feindes erregt wird.

15) Ist ein Plänkler vom Feinde überrascht und am Schusse verhindert, so muß er wenigstens durch lautes Rufen seine Kameraden von der Anwesenheit des Feindes zu unterrichten suchen.

16) Drängt der Feind stark an, so ziehen sich die Plänkler auf die Spitze oder den Vortrupp zurück.

17) Fällt in der Kette der Marsch-Vorposten ein Schuß, so halten die Plänkler an, und erwarten weiteren Befehl.

18) Treffen die Plänkler der Spitze an einen ausgedehnten Wald, so halten sie auf Schußweite von demselben und erwarten weitere Befehle.

Fr. 13. Welche Instruction erhalten die Plänkler der Seitendeckung der Vorhut?

Antw. Die Plänkler der Seitendeckung erhalten im Allgemeinen die den Plänklern der Spitze ertheilte Instruction, dieselben haben noch Folgendes besonders zu beachten:

1) Sie dürfen keinen Terrain-Gegenstand zwischen sich und der Colonne undurchsucht lassen.

2) Die Plänkler der Seitendeckuug bewegen sich mit der Spitze der Vorhut möglichst in gleicher Höhe.

3) Dieselben müssen vorzüglich auf nahe liegende Höhen reiten, um eine erweiterte Umsicht zu gewinnen; dabei sollen sie ihre Bewegungen so einrichten, daß sie vom Feinde nicht leicht gesehen werden.

4) Wenn die Plänkler der Seitendeckung an einen Fluß oder an irgend einen Gegenstand kommen, welcher sie hindert, ihren Marsch auf den Seiten der Vorwache fortzusetzen, so ziehen sie sich auf den Weg derselben herein und dehnen sich, sobald sie durch das Engniß sind, sogleich wieder aus.

5) In Gegenden, welche durchschnitten sind, (besonders mit Kanälen, Gräben, Zäunen u. s. w.) müssen sich die Plänkler vorzüglich hüten, daß sie solche Gegenstände nicht zwischen sich und der Vorwache lassen, damit sie nicht außer aller Verbindung mit derselben kommen und ihnen der Rückzug zur Truppe nicht gesperrt werde.

6) Wenn die Spitze der Vorhut einen Wohnort durchsucht, so gehen die Plänkler der Seitendeckungen an beiden Seiten des Ortes vorbei und suchen, wo möglich, die Gegend jenseits von einer Anhöhe zu übersehen.

Fr. 14. Welche Obliegenheiten hat die Spitze der Vorhut?

Antw. Die Spitze, vorzüglich der Führer derselben, muß die als äußerste Spitze vorgeschobenen Plänkler immer im Auge haben, öfter nach dem Vortrupp sehen und ihren Marsch nach diesem richten. Wenn ein Plänkler etwas von dem Feinde zu bemerken glaubt, muß sich die Spitze augenblicklich von dem Wahrgenommenen genau überzeugen, um hierauf richtige Meldung an den Vortrupp erstatten zu können. Zu dem Endzwecke begiebt sich der Unteroffizier, auf die erhaltene Meldung oder das erfolgte Zeichen, schnell mit seinem Trupp zu der Kette vor.

Hindert die Beschaffenheit des Weges oder des Bodens den Unteroffizier die vorgeschobenen Plänkler stets zu beobachten, so muß er zwischen sich und die äußerste

Spitze einen Verbindungs=Posten setzen. Der Zweck des Verbindungs=Postens ist, die Plänkler auf angemessenem Abstande und in Verbindung mit ihren Trupps zu erhalten. Die Verbindungs=Posten werden so zwischen die Plänkler und den Trupp placirt, daß sie sowohl jene als diesen im Gesichte behalten und das von der Kette oder dem Trupp erhaltene Zeichen oder sonst Mitgetheilte abnehmen und weiter befördern können. Sieht der Verbindungs=Posten einen Plänkler ankommen, um etwas zu melden so geht er ihm entgegen, um dessen Meldung abzunehmen oder schneller zu befördern, wenn beides geschehen darf.

Erfordert die Beschaffenheit der Gegend eine größere Anzahl Plänkler, so läßt der Unteroffizier hievon die Meldung an den Offizier des Vortrupps gelangen, welcher die nöthige Verstärkung abschicken wird.

Veranlaßt die Absuchung eines Dorfes, kleinen Waldes, von Vertiefungen u. s. w einen Aufenthalt, so wird die Ursache hievon gleichfalls dem Offiziere gemeldet.

Bei Durchsuchung der in einiger Entfernung vor- oder seitwärts des Colonnen=Weges liegenden Gegenstände, wird die Spitze in kurzem Trabe vorgehen, trifft sie nichts vom Feinde an, so wartet sie die Ankunft des Vortrupps ab, um keinen unnöthigen Rückweg zu machen.

Trifft die Spitze an einen ausgedehnten Wald, so bleibt sie in angemessener Entfernung von demselben stehen, erstattet hierüber die Meldung an den Offizier des Vortrupps und erwartet seine Befehle.

Kommen die Plänkler mit dem Feinde plötzlich in's Gefecht, so hat sie der Unteroffizier mit dem Trupp entweder zu unterstützen, oder wenn man weichen muß, nach Möglichkeit aufzunehmen.

Fr. 15. Was hat der Commandant des Vortrupps zu beachten?

Antw. Der Vortrupp folgt in angemessener Entfernung der Spitze und muß diese stets im Auge behalten. Derselbe soll stets bereit sein den Feind zu empfangen.

Der Offizier des Vortrupps muß bei dem Antritt

seines Dienstes für die wichtigsten Posten, namentlich zur Spitze,geeignete Leute bestimmen. Die Plänkler der Spitze müssen unerschrocken und zuverlässig, der Gefreite muß ein altgedienter, bewährter Soldat sein. Der Offizier soll die Spitze über ihre Obliegenheiten und über die Wichtigkeit ihres Dienstes belehren.

Die der Vorhut zugetheilten Boten befinden sich bei dem Vortrupp. Der Offizier wird die Lokal-Kenntniß dieser Leute benutzen, um sich mit der Beschaffenheit der Gegend und der Wege bekannt zu machen.

Dem Commandanten des Vortrupps liegt die doppelte Pflicht ob, sowohl die Dienstverrichtungen der Spitze und der Plänkler zu überwachen, zu leiten und ihre Meldungen zu vervollständigen oder zu berichtigen, als auch zu beurtheilen, wo es nöthig ist, zur Absuchung vor- und seitwärts liegender wichtiger Terrain-Gegenstände die Plänkler zu verstärken oder Patrouillen auszusenden.

Der Offizier des Vortrupps muß wohl ermessen, wo es Behufs einer genauen Absuchung der Umgegend nöthig ist, den Marsch zu unterbrechen, oder wo von einem strengen Vollzuge der Absuchung abgestanden werden kann. Den richtigen Maßstab giebt hier die Uebung, so wie die Beurtheilung der Gestaltung der Gegend und die etwaige Kenntniß des Verhältnisses der Marsch-Colonne zu den feindlichen Truppen.

Der Offizier des Vortrupps kann Unterbrechungen des Marsches zuweilen vermeiden, wenn er bei Annäherung an Terrainabschnitte, welche Aufenthalt veranlassen könnten, Patrouillen vorausschickt, die das Absuchungsgeschäft vielleicht beendet haben, bis der Vortrupp eintrifft.

Wenn der Vortrupp Engnisse z. B. Dörfer, tiefe Hohlwege u. s. w. umgehen kann, soll dieses jedesmahl geschehen und dem Haupttrupp gemeldet werden.

Trifft der Vortrupp auf einen nicht zu umgehenden Engweg so soll er sich nicht eher hinein wagen, bis die Spitze durch denselben hindurch und die Meldung hievon ihm zugekommen ist.

Sehr große Engnisse, als Gebirgswege, Dämme durch morastigen Boden, Strassen mit tiefen Gräben, passirt der Vortrupp in mehrere kleine Trupps abgetheilt, welche sich in Entfernungen von 50 bis 60 Schritten folgen.

Alle in ein solches Engniß einfallenden Seitenwege und Dämme müssen auf eine hinreichende Weite abpatrouillirt und bis zum Eintreffen des Haupttrupps mit einzelnen Reitern besetzt werden, derselbe wird sodann die Ablösung solcher Posten übernehmen.

Ist der Vortrupp aus Infanterie und Cavalerie gemischt, so läßt der Commandant, während des Marsches durch ein Engniß, die Infanterie die Seiten des letzteren durchsuchen und besetzen, während die Cavalerie einzeln oder in Trupps in geringen Abständen mit größerer Geschwindigkeit hindurchgeht.

Trifft die Spitze an einen ausgedehnten Wald, so zieht der Commandant des Vortrupps dieselbe ein und löst seine Mannschaft in eine in der Mitte etwas vorspringende Plänkler-Linie auf. Erlauben es die Umstände, so wird er einen Theil seiner Mannschaft beisammen behalten, um geschlossen nahe hinter jener Linie zu folgen. Läßt dieses die Ausdehnung des Waldes nicht zu, so wird der ganze Vortrupp in eine Plänkler-Linie aufgelöst und dieses dem Commandanten des Haupttrupps gemeldet. Ist der Wald durchzogen, so nimmt der Vortrupp seine frühere Marschordnung wieder an.

In bedeckter Gegend, bei trüber Witterung, Nebel oder dunkler Nacht, wo der Gesichtskreis beschränkter, ein Abkommen oder Aufheben der Plänkler und der Spitze leichter möglich ist, wird der Offizier des Vortrupps letztere näher an sich ziehen, um die Verbindung unter allen Theilen der Marsch-Vorposten, mittels des Gesichtes oder des Gehöres zu sichern. Wo die Umstände verbieten die Abstände zu verringern, muß die Verbindung durch Aussetzung von Verbindungs-Posten unterhalten werden.

Wird jemand in der Kette der Marsch-Vorposten vermißt, so ersetzt ihn der Offizier durch Absendung eines anderen Mannes. Fällt ein Schuß, so zieht er

durch eine Patrouille Erkundigung ein. Hat die Spitze den Feind entdeckt, so eilt der Führer des Vortrupps mit einer Patrouille sogleich zur eigenen Prüfung der Meldung vor. Die Stärke, Entfernung, Marschdirektion des Feindes und der Umstand, ob man selbst von demselben endeckt ist, oder nicht, bestimmen ob der Vortrupp im Marsche bleibt, den Feind angreift, oder Halt macht, um die Ankunft des Haupttrupps zu erwarten.

Entspinnt sich zwischen feindlichen Parteien und den Marsch-Vorposten ein Geplänkel, oder kommt es zum Gefechte, so unterstützt der Vortrupp diese augenblicklich, löst sich in eine Plänkler-Linie auf und erwartet vom Hauptrupp Unterstützung.

Der Offizier des Vortrupps läßt dem Commandanten des Hauptrupps, die Namen der Orte welche man paßirt, melden, und stellt auf Punkte, wo die Marschrichtnng leicht zu verfehlen ist, Benachrichtigungsposten auf, welche durch die nachfolgenden Abtheilungen abzulösen sind.

Der Vortrupp richtet seine Marschgeschwindigkeit nach jener des Hauptrupps.

Der Führer des Vortrupps sucht von den Einwohnern Nachrichten über den Feind einzuziehen, erkundigt sich nach der Beschaffenheit des Weges, der Brücken, Dämme u. s. w. die er zu passiren hat, und macht von Allem, was auf den Marsch der nachfolgenden Colonne Einfluß haben kann, dem Commandanten des Haupttrupps Meldung.

Fr. 16. Wie soll der Haupttrupp sich verhalten?

Antw. Der Commandant der ganzen Vorhut führt den unmittelbaren Befehl über den Vortrupp. Er ist nicht fortwährend an die persönliche Führung des Haupttrupps gebunden, er kann diese dem nächsten Offiziere nach ihm übergeben und sich im Bereiche der Marsch-Vorposten an diejenigen Punkte hinverfügen, wo seine Gegenwart nothwendig erscheint, um den Sicherheitsdienst zu überwachen und zu leiten.

Der Haupttrupp steht zum Vortrupp, zur Spitze, und zu den Plänklern im Verhältnisse einer Reserve, er soll deßhalb stets geschlossen marschiren. Derselbe hat

am Durchsuchungsdienste keinen unmittelbaren Antheil, er giebt, wenn es an Mannschaft fehlt, außer der eigenen Seitendeckung die nöthigste Unterstützung und bei langen Märschen, die Ablösung des Vortrupps.

Der Commandant der Vorhut muß seinen entsendeten Offizieren und Unteroffizieren die geeigneten Instructionen ertheilen, die Verbindung zwischen dem Haupttrupp, dem Vortrupp und der Seitendeckung erhalten, endlich seinen Marsch nach der Spitze der Colonne richten, letztere muß für die Verbindung mit dem Haupttrupp sorgen.

Alle sich ergebende Meldungen und Nachrichten vom Feinde, hat der Führer des Haupttrupps an den Commandanten der Colonne gelangen zu lassen.

Ueber die Verwendung des Haupttrupps steht im Allgemeinen fest, daß jeder Commandant einer Vorhut nöthigen Falls nach allen Kräften, ja selbst mit größter Aufopferung, zu verhindern suchen muß, daß der Feind auf die Colonne eindringe ehe sie zum Gefechte bereit ist.

Wird die Annäherung des Feindes gemeldet, oder fallen Schüsse bei der Spitze, so läßt der Führer des Haupttrupps diesen sogleich in Schlachtordnung stellen, den Commandanten der Colonne davon benachrichtigen und eilt für seine Person zum Vortrupp um selbst zu sehen und danach seine Anordnungen zu treffen. Wird die Vorhut zurückzuweichen genöthigt, so muß dieses in Ordnung gegen einen Flügel des Hauptcorps geschehen.

Fr. 17. Was hat die Vorhut einer zurückziehenden Colonne zu beobachten?

Antw. Die Vorhut einer zurückziehenden Colonne hat alles dasjenige zu beobachten, was für die Vorhut einer Reise-Colonne vorgeschrieben ist. Wäre aber auch auf ihrer Seite ein feindlicher Angriff zu erwarten, so tritt dieselbe in allen Beziehungen in das Verhältniß der Vorwache einer vorrückenden Colonne.

Fr. 18. Wie soll die Vorhut sich verhalten, wenn sie während des Marsches nahe auf eine andere vor ihr marschirende Colonne trifft?

Antw. Wenn die Vorhut während des Marsches

nahe auf eine vor ihr marschirende Colonne trifft, so rückt die Spitze mit den Plänklern bei dem Vortrupp ein, die Seitendeckungen schließen sich an den Haupttrupp an und der Commandant des letzteren läßt das Zusammentreffen dem Commandanten der Colonne melden. Verläßt die vordere Colonne den Weg der diesseitigen, so nimmt die Vorhut wieder ihre frühere Marschordnung an.

Fr. 19. Wie werden die Flanken einer Marsch-Colonne gesichert?

Antw. Bei größeren Abtheilungen und längeren Marsch-Colonnen werden, außer den Seitentrupps der Vorhut, nach Umständen, noch neben der Colonne Seitenpatrouillen und Seitenplänkler entsendet. Der Zweck derselben ist, den Marsch der Colonne in den Flanken zu decken. Die Tiefe der Colonne bestimmt, ob mehr als eine Seitenpatrouille zu ensenden seien; in welchem Falle sie eine zusammenhängende Kette bilden, die von den Seitentrupps der Vorhut bis zur Höhe der Nachhut reicht, so daß der Feind nicht zwischen ihnen hindurch, der Colonne sich unbemerkt nähern kann.

Fr. 20. Was haben die Seitendeckungen zu beachten?

Antw. Die Seitendeckungen müssen sich von den Flanken der Colonne so weit entfernen, als es ohne Gefahr, von der Colonne abgeschnitten zu werden, geschehen kann. Ihre Entfernung wird in der Regel 400 bis 600 Schritte betragen. Dieselben sollen sich stets in gleicher Höhe mit ihren Abtheilungen in der Colonne bewegen.

Werden Seitentrupps entsendet, so marschiren diese der Mitte der Colonne gegenüber und schieben Plänkler vor, welchen sie zur Unterstützung dienen.

Die von der Seitendeckung der Vorwache an einzelnen der Colonne zur Seite liegenden Wegen, Engnissen u. s. w. zur Benachrichtigung zurück gelassenen Posten. werden von den Seitendeckungen der Colonne unter sich abnehmend abgelöst und bis zur Uebernahme durch die Nachhut besetzt behalten.

Marschirt die Colonne dem Fuße eines Gebirges entlang, so müssen von den Seitentrupps Patrouillen wenigstens auf den Kamm des nächstliegenden Höhenzuges geschickt werden, um das jenseitige Thal uud die durch dasselbe führenden Wege einzusehen und diejenigen welche zur Colonne führen zu besetzen. Ein ähnliches Verfahren findet Statt, wenn die Colonne auf einer Höhe marschirt, zu deren Seiten gleichlaufende Thäler sich befinden.

Die Seitendeckungen marschiren, wo es das Terrain gestattet, so, daß sie nicht vom Feinde beobachtet werden können, mithin nicht auf den Höhen, sondern auf dem Abhange oder am Fuße derselben, so daß nur die Plänkler die Aussicht über die Höhe und in das Freie gewinnen. Die Seitendeckungen dürfen nicht vor den Gehölzen, sondern nur am Saume derselben marschiren.

Führt der Marsch durch Wälder von größerer Ausdehnung, so entfernen sich die Seitendeckungen nicht zu weit von der Colonne und müssen diese immer im Auge behalten. Erforderlichen Falles wird die Verbindung mit der Colonne durch Zwischenposten erhalten.

Die Plänkler der Seitendeckungen der Colonne verhalten sich im Uebrigen wie die Plänkler der Seitendeckungen der Vorhut.

Da der Marsch der Seitendeckungen mit mehr Beschwerden verbunden ist, als der Marsch der Colonne, so müssen die Seitentrupps von Zeit zu Zeit abgelöst werden, damit sie nicht außer allem Verhältnisse mehr als die übrigen Reiter angestrengt werden.

Fr. 21. Welche Obliegenheiten hat die Nachhut einer Colonne auf Märschen in Friedenszeiten?

Antw. Neben der Bewachung der Arrestanten, für welche sie verantwortlich ist, hat die Nachhut zu sorgen, daß kein Mann hinter der Colonne zurückbleibe. Sie nimmt die mit Erlaubniß ausgetretenen Leute, die weder fahren noch mit dem Gepäcke marschiren dürfen, auf und hält sie an, der Colonne zu folgen. Sie arretirt diejenigen, welche sich beim Abmarsche nicht eingefunden haben und deren Namen ihr übergeben worden sind, ferner diejenigen, welche ohne Erlaubniß ausgetreten sind und hinter der Colonne zurück bleiben wollen,

endlich alle diejenigen, die sich eines Excesses auf dem Marsche schuldig machen. Die Nachhut hat diese Obliegenheit gegen alle Nachzügler ohne Unterschied des Regiments oder der Waffe.

Der Commandant der Nachhut schreibt die Namen der von ihr arretirten Leute auf, und übergiebt diese beim nächsten Halte ihren Abtheilungs-Commandanten, oder wenn solches nicht geschehen kann, in der Station der Stabswache.

Fr. 22. Welche Bestimmung hat die Nachhut einer vorrückenden Colonne im Kriege?

Antw. Die Nachhut einer vorrückenden Colonne ist bestimmt:

1) den Rücken derselben gegen Beunruhigung oder Beobachtung feindlicher Parteien zu schützen;
2) die Marschpolizei handzuhaben.

Fr. 23. Wie wird die Nachhut abgetheilt?

Antw. Wenn man dem Feinde entgegenmarschirt, so hat die Nachhut in der Regel nur die Marsch-Polizei handzuhaben; sie wird dann nur von der hiezu nöthigen Stärke sein. Da wo man auf einen feindlichen Angriff von allen Seiten gefaßt sein muß, wird die Nachhut einer vorrückenden Colonne nach gleichen Regeln zusammengesetzt, wie die Vorhut.

Die Nachhut eines vorrückenden Cavalerie-Regiments besteht in der Regel aus:

einem Ober- oder Unterlieutenant,
zwei Corporälen,
einem Vize-Corporal,
einem Trompeter und
21 Reitern.

Dreihundert Schritte hinter dem letzten Zuge der Colonne oder hinter den Handpferden und dem Gepäcke, wenn dieses der Colonne folgt, marschirt der Commandant der Nachhut mit dem Haupttrupp. Von diesem werden ein Corporal und 6 Reiter als Nachtrupp entsendet, dieser marschirt zweihundert Schritte hinter der Abtheilung des Offiziers und läßt zwei Reiter auf 150 Schritte zurück.

Fr. 24. Welche Obliegenheiten hat der Commandant der Nachhut einer vorrückenden Colonne?

Antw. Der Commandant der Nachhut hat durch seine Patrouillen oder Verbindungsposten die Verbindung mit der Seitendeckung der Colonne wohl zu unterhalten und sich eine möglichst vollständige Uebersicht der Gegend hinter und neben dem Rücken der Colonne zu verschaffen.

Fr. 25. Welche Bestimmung hat die Nachhut einer sich zurückziehenden Colonne?

Antw. Außer den im Artikel 21 angegebenen Bestimmungen, hat die Nachhut einer sich zurückziehenden Colonne noch folgende:

1) den andringenden Feind in dem Maße abzuwehren, daß die Colonne hinreichende Zeit gewinne, ihren Marsch ungehindert fortzusetzen,
2) bei überlegenen Angriffen wenigstens so lange Stand zu halten, daß die Colonne ihren Aufmarsch bewerkstelligen könne.

Fr. 26. Wie wird die Nachhut einer zurückziehenden Colonne abgetheilt?

Antw. Da die Nachhut einer zurückziehenden Colonne im Allgemeinen den Zweck der Vorhut einer vorrückenden Colonne zu erfüllen hat, so beruht ihre Stärke, Zusammensetzung und Entfernung von der Colonne, auf den in den Artikeln 4, 5, 8 und 9 dieses Kapitels enthaltenen Grundsätzen.

Fr. 27. Wie verhalten sich die Plänkler der Nachhut einer zurückziehenden Colonne?

Antw. Die Plänkler der Nachhut verhalten sich wie jene der Vorhut. Da der Boden, welchen sie betreten, schon durch die Colonne und ihre Seitendeckung berührt, folglich bekannt ist, so müssen sie die Aufmerksamkeit auf jene Gegend richten, welche die Nachhut verläßt. Dieselben müssen sich während des Marsches oft umsehen, in die Ferne spähen, nirgends sich lange aufhalten,um nicht in die Gefahr zu gerathen abgeschnitten zu werden, endlich müssen sie ihren Marsch nach jenem des Haupttrupps richten.

Fr. 28. Wie soll der Nachtrupp einer zurückziehenden Colonne sich verhalten?

Antw. Der Nachtrupp, vorzüglich der Führer desselben, muß die hintersten Plänkler und die Seitendeckungen stets im Auge behalten, und übrigens nach den im 14. Artikel dieses Kapitels enthaltenen Anweisungen sich verhalten, in so weit diese auf den Dienst des Nachtrupps anwendbar sind.

Wird die Spitze durch feindliche Plänkler gedrängt, o stellt sich der Nachtrupp ihnen entgegen, während der Haupttrupp im Marsche bleibt, sucht sie aus einem Hinterhalte anzufallen, und dadurch von einem lebhaften Verfolgen abzuschrecken. Bei ernstlichem Angriffe zieht der Nachtrupp die Spitze ein, verstärkt die Plänkler-Linie nimmt hinter dieser eine angemessene Stellung und gewärtigt vom Haupttrupp die Unterstützung.

Fr. 29. Welche Obliegenheiten hat der Commandant des Haupttrupps der Nachhut einer zurückziehenden Colonne?

Antw. Der Führer des Haupttrupps muß sich beim Abmarsche von der Marschdirektion der Colonne genau unterrichten lassen und mit verlässigen Boten sich versehen.

Die Nachhut folgt in angemessener Entfernung genau dem Wege, welchen die Hauptcolonne genommen hat. Diese wird allenthalben Posten zurücklassen, wo von dem Rückzugswege andere Wege abgehen, damit die Verbindung der Nachhut mit der Colonne nie unterbrochen werde.

Der Führer des Haupttrupps hat alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu benutzen, um zurückgebliebene Fuhrwerke und Mannschaften fortzuschaffen, damit dem Feinde nichts davon in die Hände falle. Bei gänzlicher Unausführbarkeit des Transportes, muß zurückbleibendes Fuhrwerk zerstört, die Munition vernichtet werden.

Der Haupttrupp muß seinen Marsch durch Seitenpatrouillen sichern, so, daß der Feind nicht auf Nebenwegen die Rückzugsstraße abgewinnen und ihn dadurch von der Colonne trennen kann.

Der Führer des Haupttrupps muß so lange als möglich jedes ernsthafte Gefecht vermeiden, weil durch dasselbe der Rückzug der Colonne verzögert werden kann. Wird der Haupttrupp genöthigt sich dem Feinde entgegen zu stellen, so muß ihn der Führer durch einen entschlossenen Angriff zurück weisen, oder aus einer vortheilhaften Aufstellung angreifen. Es ist darauf zu sehen, daß die Nachhut im Gefechte weder festgehalten, noch auf die Colonne zurückgeworfen werde.

Fr. 30. Was haben die Seitendeckungen einer zurückziehenden Colonne zu beobachten?

Antw. Die Stärke, Eintheilung, Entfernung, so wie der Dienst der Seitendeckungen eiuer zurückziehenden Colonne, sind gerade so wie bei einer vorrückenden. Bei feindlicher Verfolgung müssen die Plänkler ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, weil der Feind vorzüglich die Flanken der Colonne zu umfassen und die Nachhut von ihr abzutrennen suchen wird.

Fr. 31. Was ist bezüglich auf die Meldungen vorgeschrieben, welche das Marsch-Sicherungs-Corps zu erstatten hat?

Antw. Es ist von der größten Wichtigkeit für die Anordnungen des Colonne-Commandanten, daß die vom Marsch-Sicherungs-Corps zu erstattenden Meldungen richtig und klar sind. Demnach darf kein Abtheilungs-Commandant, kein Führer eines Trupps etwas melden, was er nicht selbst wirklich gesehen hat, auch ist darauf zu sehen, daß die Meldung unverändert zu dem Commandirenden gelange.

Wenn der Unteroffizier der Spitze eine Meldung von seinen Plänklern erhält, und sich von der Lage der Sache selbst überzeugt hat, so schickt er einen der Reiter, welche das Bemerkte mit ihm gesehen haben, an den Offizier des Vortrupps. Derselbe Mann begiebt sich, nachdem er diesem seine Meldung gemacht hat, zu dem Commandanten des Haupttrupps und von diesem zu dem Commandanten der Colonne. Bei allen mündlichen Meldungen darf eine Ablösung des Meldenden, der den Feind selbst gesehen hat, nicht Statt finden.

Auf die von der Spitze erhaltene Meldung von der Entdeckung des Feindes, und nach der eigenen Prüfung

der Nachricht, meldet der Offizier des Vortrupps, wo möglich mit Bleistift auf ein Blatt Papier geschrieben, die Wahrnehmung und die getroffenen Anordnungen, an den Comandanten des Haupttrupps, welcher die Meldung dem Commandanten der Colonne sendet.

Auf diese Weise verfahren verhältnißmäßig die Seitendeckungen und die Nachhut der Colonne bei ihren Meldungen.

Um die Zeit der Meldungen abzukürzen und den Plänklern den Weg zu ersparen, können bei Tage gewisse Zeichen eingeführt werden, als: Winken mit dem Säbel, mit einem Sacktuche oder mit andern Gegenständen, von welchen jeder eine andere Bedeutung erhält. Nach Absuchung einer Stelle, wo man nichts vom Feinde entdeckt hat, könnte ein Plänkler sein Pferd einmahl rechts und einmahl links wenden, oder wenn man den Feind zu bemerken glaubt, nach der betreffenden Richtung hin mit der Pistole oder dem Karabiner angeschlagen werden. Allen solchen Zeichen muß jedoch ein anderes vorausgehen, wodurch der Plänkler andeutet, daß er eine Nachricht geben will, und dieses Zeichen ist von dem, welchem es gegeben wird, zu erwiedern, ehe das zweite erfolgt, damit der Plänkler versichert ist, bemerkt worden zu sein.

Fr. 32. Haben die Marsch-Vorposten Ehrenbezeigungen zu machen?

Antw. Die Abtheilungen im äußeren Sicherheits-Dienste haben durchaus vor niemand Ehrenbezeigungen zu machen. Wenn ein commandirender General sich ihnen nähert und gerade etwas Neues vorgefallen ist, so reitet der Offizier, Unteroffizier oder Plänkler, je nach der Abtheilung zu welcher der General gerade kommt, an denselben heran und meldet, sonst aber nicht.

Fr. 33. Wie verhalten sich die Marsch-Vorposten wenn die Colonne einen Ruhehalt macht?

Antw. Da die Marsch-Vorposten ihren Marsch stets nach jenem der Colonne richten müssen, so halten dieselben, sobald letztere hält. Der Befehl zum Anhalten oder zum Weitermarschiren darf in der muthmaßlichen Nähe des Feindes niemahls durch Trompeten-Signale gegeben werden.

Wenn die Marsch-Vorposten halten, so müssen sie dabei die Fronte auswärts richten. Befände sich in diesem Augenblicke die Vor- oder Nachhut z. B. vor dem Fuße eines Berges, vor dem Eingange eines Waldes oder eines sonstigen Engnisses, so rückt sie noch so weit vor, als es die Sicherheit und gute Aufstellung erfordern und setzt den Commandirenden davon in Kenntniß.

Fr. 34. Was haben die Marsch-Vorposten während des Ruhehaltes der Colonne zu beobachten?

Antw. Während des Ruhens werden die Plänkler der Marsch-Vorposten so aufgestellt, wie es im 5. Abschnitte für die Vedetten vorgeschrieben ist; je nach der Beschaffenheit der Gegend wird während des Haltens auf gewisse Entfernung patrouillirt. Es ist sehr vortheilhaft wenn die Marsch-Vorposten während des Ruhehaltes auf etwas erhabenen Punkten verdeckt aufgestellt werden und die Gegend hinreichend weit übersehen können.

Fr. 35. Wie verhalten sich die Marsch-Vorposten wenn sich die Colonne dem Orte des Marsch-Quartieres oder ihrem Lagerplatze nähert?

Antw. Wenn sich die Colonne dem Orte des Marsch-Quartieres oder ihrem Lagerplatze nähert, so nehmen die Vorwache und Seitendeckung der Colonne in angemessener Entfernung vor und zu den Seiten desselben eine passende Aufstellung und schicken sogleich in allen Richtungen gegen den Feind Patrouillen ab. Dasselbe Verfahren hat die Nachhut einer zurückziehenden Colonne zu beobachten.

Der Commandirende bestimmt, ob die Vor- oder Nachhut und die Seitendeckungen von besonders zu dem Vorposten-Dienste beorderten Abtheilungen abgelöst werden, oder ob sie selbst die Vorposten bilden sollen.

Fr. 36. Welche allgemeine Regeln hat der Führer der Bedeckung einer Fuhrwesens-Colonne zu beachten?

Antw. Der Commandant der Bedeckung einer Fuhrwesens-Colonne darf den Zweck seiner Bestimmung nicht aus den Augen verlieren, der kein anderer ist, als

die ihm anvertrauten Wagen wohl erhalten an den Ort der Bestimmung zu bringen.

Das Zusammentreffen mit dem Feinde soll der Commandant der Bedeckung auf jede Weise vermeiden, selbst dann wenn solches nur durch Umwege bezweckt werden könnte.

Der Commandant der Bedeckung soll, wenn er mit dem Feinde zusammentrifft, ein Gefecht vermeiden so lange es ihm möglich ist und denselben nur dann angreifen, wenn es ihm nothwendig erscheint den Feind aufzuhalten, diesen in Besorgniß zu versetzen, oder um für die Colonne Zeit zu gewinnen einen vortheilhaften Aufstellungsplatz zu erreichen.

Ist der Feind zurück gedrängt, so darf ihn die Bedeckung selbst dann nicht verfolgen, wenn sie besondere Vortheile davon erwarten dürfte. Die Colonne wird vielmehr wieder in Marsch gesetzt und nur für ihre Sicherheit gesorgt.

Fr. 37. Welche allgemeine Marsch-Sicherungs-Maßregeln hat die Bedeckung einer Fuhrwesens-Colonne zu ergreifen?

Antw. Der Commandant der Bedeckung wird sich von dem Commandirenden mit einer ausführlichen schriftlichen Instruktion versehen lassen.

Für die Leitung des Sicherheits-Dienstes und für die Vertheidigung der Colonne gegen feindliche Angriffe, ist der Commandant der Bedeckung verantwortlich.

Um seine Maßregeln mit Umsicht treffen zu können, muß der Commandant der Bedeckung von der Stellung des Feindes sichere Kundschaft sich zu verschaffen suchen.

Zur unmittelbaren Bewachung des Transportes, zur Aufsicht auf die Fuhrleute, so wie zur Sicherstellung der innern Ordnung während des Marsches, werden einzelne Unteroffiziere und Soldaten von der Bedeckung als Geleitsmannschaft längs der ganzen Colonne vertheilt.

Der äußere Sicherheitsdienst in Feindesnähe, wird nach den in diesem Kapitel angegebenen Grundsätzen eingerichtet, und die hiezu beorderte Mannschaft der

Bedeckung so zur Vorwache, Nachhut und Seitenpatrouillen eingetheilt, daß bei etwaigem Angriffe der Feind überall Widerstand findet und die Abtheilungen sich gegenseitig zu unterstützen im Stande sind. Der größere Theil der Bedeckung bleibt unter dem unmittelbaren Befehle des Commandanten vereinigt, dient als Reserve und marschirt in einer ganz freien Gegend neben der Straße gegenüber der Mitte der Colonne, in einer durchschnittenen aber, vor oder hinter der Colonne, je nachdem die Spitze oder das Ende derselben am meisten bedroht ist.

Während des Marsches hat der Commandant der Bedeckung seinen Aufenthalt, nach eigenem Gutdünken, bald bei der einen bald bei der andern Abtheilung der Bedeckung zu nehmen, wo seine Anwesenheit nothwendig ist.

Besteht die Bedeckung aus Infanterie- und Cavalerie-Abtheilungen, so ist die Cavalerie, da wo es der Boden gestattet, vorzugsweise der Vor- und Nachhut zuzutheilen, und zu Seitenpatrouillen zu verwenden, damit dieselbe die Umgegend absuchen könne.

Die Vorhut und die Seitenpatrouillen, entfernen sich auf größere Weite von der Colonne, um die Gegend zu beobachten und die Colonne noch zeitig genug zu benachrichtigen, wenn ihr Gefahr droht, damit die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden können. Auch die Nachhut folgt in einer größeren Entfernung.

Da wo es nothwendig erscheint, wird die Verbindung zwischen der Bedeckung und der Colonne durch Zwischenposten unterhalten.

Alles, was auf den Sicherheitsdienst Bezug hat, wird von den Abtheilungs-Commandanten dem Commandanten der Bedeckung sogleich gemeldet.

Vor Engnissen, Brücken, Ortschaften u. s. w. muß die Fuhrwesens-Colonne, unter Beobachtung der militärischen Vorsichtsmaßregeln, Halt machen, bis die Orte durchpatrouillirt sind, worauf sodann, wenn alles sicher gefunden worden ist, der Marsch fortgesetzt wird.

Fr. 38. Welches Verfahren ist für den Fall eines Alarmes zu beobachten?

Antw. Entsteht ein Alarm in der Colonne, so darf der Marsch ohne den Befehl des Commandanten der Bedeckung nicht eingestellt werden. Fuhrwesens-Soldaten, Fuhrleute und Offiziersdiener werden mit Nachdruck angewiesen, unter keiner Bedingung von Wagen und Pferden sich zu entfernen, oder ohne Befehl am Gefechte Theil zu nehmen. Würde ein solches Individuum die Reihe verlassen, in der Absicht zu entfliehen, oder gar den Pferden die Zugstränge abzuschneiden, so ist jeder Mann der Bedeckung ermächtigt, einen solchen Flüchtling, wenn er auf geschehene Drohung nicht sogleich zu seiner Pflicht zurückkehrt, auf der Stelle niederzuschießen.

Fr. 39. Wie hat sich der Commandant der Bedeckung bei einem feindlichen Angriffe zu verhalten?

Antw. Wenn der Commandant der Bedeckung einen feindlichen Angriff voraussieht, muß er die ganze Bedeckung auf der Seite, von welcher der Angriff erfolgen wird, vereinigen, Anordnungen zu einem kräftigen Widerstande treffen und die Colonne ihren Marsch fortsetzen lassen.

Erfolgt ein Angriff auf die Fuhrwesens-Colonne unerwartet, so muß die Bedeckung den Feind ohne zu zögern angreifen, dabei aber eine Theilung der Streitkräfte vermeiden. Eine Verfolgung des Feindes ist nicht weiter als nöthig fortzusetzen, damit die Bedeckung in entsprechender Nähe der Colonne bleibe.

Fr. 40. Was soll geschehen, wenn die Fuhrwesens-Colonne, ohne große Gefahr aufgehoben zu werden, nicht im Marsche erhalten werden kann?

Antw. Unter Umständen, wo die Wagen nicht ohne große Gefahr im Marsche erhalten werden können, wird der Commandant der Bedeckung die Colonne neben dem Wege in eine Wagenburg auffahren lassen und sich von da aus vertheidigen. Die Auffahrt geschieht entweder reihenweise, oder so, daß die Zwischenräume zu beiden Seiten mit Wagen, die in einander geschoben sind, gesperrt werden, oder es wird ein angemessenes Viereck gebildet, wobei die Pferde in das Innere desselben zu stehen kommen und um welches noch, wenn es die Zeit erlaubt, eine Kette von Wagen gezogen wird,

welche der Länge nach so aufgefahren werden, daß die Deichsel des einen unter die Deichsel des andern zu stehen kommt. Fuhrwesens-Mannschaft und Pferde, Munitions-Wägen und die etwaigen Verwundeten oder Kranken werden in die Mitte des Vierecks, oder in die Zwischenräume der Wagenreihen genommen und unter Aufsicht gestellt. Infanterie wird zur Vertheidigung zwischen und hinter die Fuhrwerke gestellt und die übrigen bei der Bedeckung befindlichen Waffen, zweckmäßig verwendet.

Kann man nicht neben der Straße in eine Wagenburg oder ein Viereck auffahren, so muß man zwei Wagenreihen bilden und in jeder dieser Reihen die Fuhrwerke nach und nach dicht neben einander dergestalt nach der Mitte des Weges wenden lassen, daß die Pferde von den auf einander folgenden Gespannen sich gegenseitig die Köpfe zukehren, nur ein geringer Zwischenraum zwischen letzteren verbleibe und die Rückseite der Wagen nach außen gerichtet sei. Ist der Weg von tiefen Gräben begrenzt, so kann obige Anordnung der feindlichen Cavalerie jede Möglichkeit rauben, in die Colonne einzudringen. Während der Vertheidigung sitzen die Fuhrwesens-Soldaten und die Fuhrleute ab und stellen sich vor ihre Pferde, um sie so mehr in ihrer Gewalt zu haben.

Fr. 41. Wie hat der Commandant einer Bedeckung zu verfahren, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß er den Transport nicht retten kann?

Antw. Wenn der Commandant der Bedeckung, nach Erschöpfung der Vertheidigungsmittel, die Ueberzeugung gewinnt, daß er die Wagen nicht retten könne, so soll er dieselben auf irgend eine Weise zu zerstören suchen, nachdem er für die Erhaltung der Pferde gesorgt hat. Um die Wagen zu zerstören, werden diese dicht zusammengefahren, die Pferde hierauf abgespannt und zurückgeschickt, die Wagenkästen geöffnet und letztere durch Bretter mit einander in Verbindung gesetzt, auf welchen Pulverleitungen angebracht werden. Sodann bringt man Pulvermassen unter den Wagen und ihnen zur Seite an, und führt eine Pulverleitung nach der Richtung des Rückzuges fort, deren Breite so zu berechnen ist, daß sich das Feuer schnell fortpflanze.

Hierauf zieht sich die Bedeckung zurück und läßt einen gut berittenen Mann bei den Wagen, der mit einem Stückchen Feuerschwamm, oder einer brennenden Lunte, welche er an das Ende eines Stockes oder seines Säbels gebunden hat, das Leitfeuer anzündet und sich schnell entfernt. Kann dieses Verfahren aus Mangel an Zeit oder an Pulver nicht Statt finden, so wirft man die Munition in das Wasser oder zerstreut sie auf dem Boden, zerschlägt die Wagenräder oder wirft die Wagen um.

Fr. 42. Welche Vorsichtsmaßregeln sollen in Nachtlagern getroffen werden, in welchen ein feindlicher Angriff zu besorgen ist?

Antw. In Nachtlagern, welche eine Fuhrwesens-Colonne unter Umständen bezieht, die einen feindlichen Angriff besorgen lassen, werden die unter Ziffer 40 bemerkte Vertheidigungßmaßregeln getroffen, und einzelne Theile der Bedeckung, vorzugsweise die etwa dabei befindliche Cavalerie, zu Feldwachen und Patrouillen, nach den für den Vorposten-Dienst aufgestellten Grundsätzen verwendet.

Bei Nachtlagern einer Fuhrwesens-Abtheilung beschränkt man sich auf die geringste Anzahl Bivouacfeuer und läßt diese nur in bedeutender Entfernung und unter dem Winde an solchen Orten anzünden, daß selbst, wenn der Wind sich dreht, die Funken nicht bis zu den Wagen fortgeführt werden können.

Fr. 43. Wie werden Kriegsgefangene transportirt?

Antw. Die Bedeckung eines Transportes von Kriegsgefangenen wird stets, wenn auch ein feindlicher Angriff nicht zu besorgen ist, in Vorwache, Seitendeckung und Nachhut eingetheilt; bei starken Colonnen marschirt auch in der Mitte eine ansehnliche Abtheilung. Ueberdies gehen oder reiten zu beiden Seiten in kurzen Zwischenräumen Soldaten, welche die Colonne in Ordnung und die Gefangenen in Reihe und Glied erhalten. Die Nachhut wird stärker als gewöhnlich gemacht dann durch Patrouillen und eine hinreichende Seitendeckung das Entweichen der Gefangenen verhindert.

Die Gefangenen werden bei jedem Abmarsche in Ordnung aufgestellt und in Abtheilungen so breit als

es der Weg und dessen Frequenz erlauben, in Marsch gesetzt. Der Platz zum Ruhen muß wo möglich so gewählt werden, daß die Ueberwachung der Gefangenen leicht sei. Vor dem Abmarsche werden die Feuerwaffen der Bedeckung geladen oder die Ladung wird nachgesehen. Es ist der Bedeckung zu verbieten mit den Gefangenen sich zu unterhalten. Im feindlichen Lande wird jedes Zusammenkommen der Einwohner verhindert. Den Gefangenen wird bedeutet, daß derjenige niedergeschossen werde, der zu entfliehen oder sich zu widersetzen wagen würde.

Fr. 44. Wie verhält sich die Bedeckung eines Transportes von Kriegsgefangenen in der Nähe des Feindes?

Antw. Beim Marsche in der Nähe des Feindes wird die Bedeckung in zwei Abtheilungen getheilt, wovon die eine ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf den Feind richtet und den äußeren Sicherheitsdienst versieht, während die andere die Beaufsichtigung und Sicherung der Gefangenen übernimmt.

Fr. 45. Wie verhält sich die Bedeckung bei einem feindlichen Angriffe?

Antw. Wird die Colonne im Marsche angegriffen und zur Vertheidigung stehenden Fußes gezwungen, so muß man die Gefangenen auf die Erde niederlegen lassen, mit der Drohung, Feuer zu geben, wenn sich einer zu erheben wagt. Kann der Marsch fortgesetzt werden, so ist er zu beschleunigen und man muß einen Wohnort zu erreichen suchen, um die Gefangenen in Kirchen oder anderen großen Gebäuden verwahren zu können und sodann deren Zugänge zu vertheidigen.

Fr, 46. Welche Vorsichtsmaßregeln werden in Nachtlagern und in Marschquartieren getroffen?

Antw. In Nachtlagern, wo bivouakirt werden muß, werden die Gefangenen auf einen Raum zusammengebracht, der mit einer Postenlinie umgeben wird. Der äußere Sicherheits-Dienst wird von der Bedeckung gegeben. Beim Eintreffen in das Marschquartier legt man die Gefangenen in verschließbare Lokale, umstellt diese mit den nöthigen Posten und ordnet den äußern Sicherheits-Dienst an.

Zwölftes Kapitel.

Von dem Transporte der Reiterei auf Eisenbahnen.

Fr. 1. Wie viele Pferde können, auf den bis jetzt bestehenden bayerischen Eisenbahnen, gleichzeitig transportirt werden?

Antw. Auf der München-Augsburger Eisenbahn können 2 Eskadronen, jede zu 106 Pferden, und auf der Nürnberg-Bamberger Eisenbahn gleichfalls 2 Eskadronen, jedoch nur zu 104 Pferden jede, gleichzeitig transportirt werden.

Fr. 2. Welche Vorbereitungen erfordert der Transport einer Abtheilung Reiterei auf der Eisenbahn?

Antw. Wenn nicht schnell eintretende Ereignisse es unmöglich machen, die Eisenbahn-Verwaltung von dem beabsichtigten Transporte mehrere Tage vorher in Kenntniß zu setzen, so soll dieses wenigstens unmittelbar nach dem Empfange des Marschbefehles, durch den Abtheilungs-Commandanten geschehen.

Wegen der rechtzeitigen Ablieferung des Gepäckes und dessen Unterbringung auf den Eisenbahnwägen, muß der Abtheilungs-Commandant mit der treffenden Verwaltung sich benehmen.

Da der mit der Aufsicht über das Gepäcke beauftragte Administrations-Beamte, dieselbe nicht immer allein zu führen vermag, so ist ihm ein Offizier beizugeben, welcher die Uebernahme und die Aufsicht über das Gepäcke mit zu besorgen hat. Der Profos und sein Gehülfe bleiben bei dem Gepäcke, welches beim Ein- und Ausladen durch die erforderliche, täglich abzulösende Mannschaft bewacht wird.

Hinsichtlich auf die Haftung für das Gepäcke während des Transportes, finden die Vorschriften für die Auf- und Abgabe des Passagiergutes analoge Anwendung. Für das Aerarialgut und das ganze Gepäcke

der treffenden Abtheilung, haften der Administrations-Beamte und der commandirte Offizier so lange, als dasselbe beisammen bleiben muß und an die Eigener nicht abgegeben ist.

Sobald dem Abtheilungs-Commandanten die Zahl der zum Transporte bereit stehenden Eisenbahnwägen angegeben ist, wird er für jeden derselben 2 Gebund Stroh, jedes zu 12 Pfund, abgeben, den Boden der Wägen damit belegen und, bei trockenem Wetter, dasselbe annetzen lassen.

Die zum Transporte einer bestimmten Abtheilung Reiterei erforderliche Anzahl Eisenbahn-Wägen, läßt sich nach der Zahl der Pferde berechnen, indem in jedem Wagen 6 Pferde in zwei Reihen gegen einander stehend, oder 8 Pferde in einer Reihe untergebracht werden können.

Fr. 3. Welche Vorkehrungen sollen bezüglich auf die Verpflegung der Mannschaft und Pferde der zu transportirenden Abtheilungen getroffen werden?

Antw. Würde der Fall eintreten, daß eine Abtheilung Reiterei länger als die Dauer eines gewöhnlichen Tagemarsches auf der Eisenbahn transportirt werden soll, so könnte für die Verpflegung der Mannschaft gesorgt werden:

a) durch die Voraussendung der Köche mit den erforderlichen Kochgeschirren, an einen bestimmten Ort, Behufs der Zubereitung der Speisen und und deren Abgabe an die Mannschaft, unmittelbar nach der Ankunft des Bahnzuges. Das zum Kochen erforderliche Holz, muß entweder aus den vorhandenen Militär-Magazinen nach Bedarf gegen Schein empfangen, oder, in Ermangelung derselben, um den möglichst billigen Preis gekauft werden.

b) Durch Bereitung eines kalten Mundvorrathes und dessen Vertheilung an die Mannschaft vor der Abfahrt.

Um die Pferde zu füttern und zu tränken, werden diese aus den Wägen geführt, zunächst der Eisenbahn-Station aufgestellt und wie im Freilager behandelt.

Fr. 4. Welche Reihenfolge der Fahrzeuge ist vorgeschrieben?

Antw. Die Reihenfolge der Fahrzeuge einer Abtheilung Reiterei im Eisenbahnzuge ist folgende:

1) Die 2 Locomotiven mit ihren Holzwägen, wenn das Brennmaterial nicht auf dem Tender untergebracht werden kann.
2) Der Eisenbahnwagen mit der Feldschmiede.
3) Der erste Bremsenwagen.
4) Die Eisenbahnwägen mit den Gepäckwägen.
5) Die Eisenbahnwägen mit den Pferden.
6) Der 2. Bremsenwagen.
7) Der Personenwagen 2ter Classe für die Offizier.

Fr. 5. Wie soll die Abtheilung bei der Ankunft am Bahnhofe sich verhalten?

Antw. Bei der Ankunft der Abtheilung am Bahnhofe, marschirt dieselbe auf der Seite der Bahn auf, wo die Rampen sich befinden. Die Mannschaft sitzt auf Befehl ab, nimmt die Trensenzügel vom Pferdehalse und hängt den Säbel in den Hacken. Hierauf werden die Abtheilungen zu 6 oder zu 8 Pferden gebildet, je nach der in einem Wagen aufzunehmenden Anzahl. Jeder Abtheilung wird ein Führer bezeichnet, der auf Ordnung beim Ein- und Ausführen der Pferde und während der Fahrt zu sehen hat.

Führt die Abtheilung eine Feldschmiede mit sich, so ist diese sogleich vorzuziehen, indem deren Eisenbahnwagen unmittelbar an eine Locomotive gehängt wird.

Ein etwaiger Vorrath an Munition, muß so weit als möglich von den Locomotiven entfernt bleiben, besonders wenn diese mit Holz geheizt werden.

Wenn die Fahrzeuge allmählig auf der Rampe an die Reihe kommen, werden deren Pferde ausgespannt, in die für diese bestimmten Wägen eingeführt und auf der Drehscheibe so gewendet, daß sie nach rückwärts in die Linie des Eisenbahnzuges geschoben werden können, während die Fahrzeuge selbst nach vorwärts in den Eisenbahnzug auf die Drehscheibe gestellt und geschoben werden.

Fr. 6. Wie werden die Pferde in die Eisenbahnwägen geführt?

Antw. Ist man nicht durch die Zahl der Eisenbahnwägen beschränkt, so können 6 Pferde in einen Wagen eingeführt werden. In diesem Falle ist der Wagen in der Mitte durch zwei Lattirbäume in der Art zu theilen, daß der leere Raum zwischen denselben für die Reiter bleibe, während die Pferde an den Bäumen mit den Köpfen gegen einander stehen. Sind 3 Pferde eingeführt, so wird der Wagen auf die Drehscheibe geschoben, umgewendet und das Verfahren dann wiederholt. Die Reiter halten ihre Pferde am Trensenzügel, die Rückwand des Wagens wird geschlossen.

Ist Mangel an Bahnwagen, so daß 8 Pferde, als das mögliche Maximum, eingeführt werden müssen, so kommen dieselben nach einer Längenseite des Wagens und die Reiter ihnen links zur Seite zu stehen. Die Bahninspection hat, mit Rücksicht auf den Bau der Eisenbahn, die Seite zu bestimmen, nach welcher die Pferdeköpfe gewendet werden sollen. Die Wand vor der Fronte wird mit einem sogenannten Aufsatze versehen, um den Pferden das Hinausspringen zu erschweren. Zu Befestigung der langen Wände, wird ein Zwischenbaum angewendet. Der mit 8 Pferden bestellte Eisenbahnwagen, braucht nicht auf die Drehscheibe geschoben zu werden, deshalb erfordert das Einführen weniger Zeit. In einer höchstens 1 1/2 Minute werden 8 Pferde eingeführt, während 6 in zwei Reihen zu stellende Pferde, kaum in 3 Minuten eingeführt werden können. In gewöhnlichen Fällen stellt man 8 Pferde in einen Eisenbahnwagen, weil diese Art des Transportes als gefahrlos und fördernd sich bewährt hat.

Um die Pferde einzuführen, wird der Flügel bezeichnet, welcher die Spitze bilden soll. Hierauf wird mit 4 Schritten Abstand mit Rotten rechts oder links vorwärts nach der Rampe abmarschirt, und die Pferde in die Wägen eingeführt. Die 8 Offizierspferde einer Escadron, werden in einen Wagen am Ende der letzteren eingeführt. Die Unteroffiziere bleiben bei ihren Abtheilungen.

Zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den Wägen, bleiben die Offiziere so lange bei denselben, bis das Signal „Achtung" geblasen wird.

Fr. 7. Welches Verfahren ist vor der Abfahrt zu beobachten?

Antw. Sobald der Abtheilungs-Commandant von den ihm untergebenen Offizieren die Meldung von der vollendeten Einführung der Pferde erhalten und er sich von der ordnungsmäßigen Aufnahme derselben überzeugt hat, muß er die Eisenbahnbeamten davon in Kenntniß setzen und das Signal „Achtung" blasen lassen, worauf die Offiziere und Militär-Beamte in den ihnen angewiesenen Personenwagen sich begeben. Hierauf erfolgen die für den Eisenbahndienst eingeführten Zeichen, welche nicht die Truppen, sondern nur das Eisenbahn-Personale angehen. Von diesem Zeitpunkte an, hört alle Einwirkung des Abtheilungs-Commandanten so wie auch dessen Verantwortlichkeit für alle weitere Vorkommenheiten, bis zum Ziele der Fahrt auf.

Fr. 8. Was ist für das Verhalten während der Fahrt vorgeschrieben?

Antw. Während der Fahrt haben die Wagencommandanten darauf zu sehen, daß kein Mann eine Bewegung mache, welche zu einem Unfalle Veranlassung geben könnte. Hierzu gehören das Greifen nach Gegenständen, welche außerhalb des Wagens sich befinden, übermäßiges Hinauslegen. Die Reiter müssen alles aufbieten um die Pferde zu beruhigen. Das Tabakrauchen ist jedermann streng verboten, eben so das übermäßige Lärmen und Singen der Mannschaft, welches die Ordnung des Dienstes stören könnte. Auf den Zwischenstationen, wo der Zug nur für den Zweck des Eisenbahn-Dienstes anhält, soll, mit Ausnahme des Commandanten, welcher von der herrschenden Ordnung sich zu überzeugen hat, in der Regel niemand aussteigen.

Fr. 9. Wie werden die auf der Fahrt Erkrankten behandelt?

Antw. So lange ein auf der Fahrt erkrankter Mann, ohne Nachtheil transportirt werden kann, darf

er nicht auf einer Zwischenstation zurückgelassen werden. Sind Personenwägen im Zuge, so ist der Kranke bei dem nächsten Anhalten in einem derselben aufzunehmen.

Würde ein Kranker auf einer Zwischenstation zurückgelassen werden müssen, so ist für das Unterkommen desselben, im nächsten Militär- oder Civilkrankenhause, nach Umständen, auch in einem Privathause, dann für seine Verpflegung Sorge zu tragen.

Fr. 10. Was ist bei der Ankunft des Zuges am Ziele der Fahrt zu beobachten?

Antw. Bei der Ankunft des Zuges in der letzten Station und nach dem Anhalten desselben, wird der betreffende Eisenbahnbedienstete den Commandanten der Abtheilung benachrichtigen, daß für das Herausführen der Pferde alles vorbereitet sei. Hierauf begiebt sich der Abtheilungs-Commandant aus dem Wagen, und läßt den Aufstellungsplatz durch einen Offizier mit 2 Mann bezeichnen; während dieser Zeit darf niemand die Wägen verlassen.

Nach diesen Vorbereitungen läßt der Commandant das Signal „Achtung" blasen, worauf die Offiziere den Wagen verlassen und sich zu ihren Abtheilungen begeben. Sobald ein Wagen auf die Drehscheibe oder an die Rampe kommt, werden die Schließkolben der Rückwand desselben geöffnet und letztere beseitigt. Die Pferde werden auf eine dem Einführen entgegengesetzte Weise aus den Wägen und sogleich auf den bezeichneten Aufstellungsplatz geführt. Die Offiziere bleiben bei den Wägen um das Ausführen der Pferde zu beaufsichtigen, bis ihre Abtheilung ganz herausgeführt ist.

Vierter Abschnitt.

Dienst in Lagern und Cantonirungen.

Dreizehntes Kapitel.

Lagerordnung.

Fr. 1. Was ist ein Lager?

Antw. Das Lager ist ein Ort unter freiem Himmel wo sich ein Heer oder eine Abtheilung desselben, unter Zelten oder in Hütten eine Zeit lang aufhält.

Fr. 2. Wann müssen die Truppen lagern?

Antw. Sollen die Truppen im Frieden, zum Behufe größerer Uebungen und im Kriege wegen der Nähe des Feindes oder der Raschheit der Bewegungen, ganz vereinigt bleiben, so müssen dieselben, wenn sie nicht in Ortschaften untergebracht werden können, lagern, das heißt, auf dem Felde übernachten.

Fr. 3. Wie werden die Lager unterschieden?

Antw. Man unterscheidet die Lager nach den verschiedenen Absichten, die der Versammlung der Truppen zu Grunde liegen. Man hat Friedens-Uebungs- Versammlungs-Posten-Lager u. s. w.

Die Lager werden ferner unterschieden in Linien- und Gassen-Lager. Bei dem Linien-Lager stehen die Unterkünfte der Unteroffiziere und Soldaten in zwei gleichlaufenden Linien, ihre Oeffnungen in paralleler Richtung zu der Frontlinie. Das Linien-Lager eignet sich vorzüglich zur Anwendung im Felde, weil seine Tiefe gering und die Schlagung leicht ausführbar ist.

Bei den Gassen=Lagern stehen die Linien der Unterkünfte senkrecht auf der Frontlinie. Dieselben gewähren der Cavalerie eine größere Bequemlichkeit, indem jede Escadron einen für sich abgeschlossenen Lagerraum erhält, in welchem die Kriegszucht und Reinlichkeit leichter gehandhabt werden können. In der Regel werden Gassen=Lager auf längere Dauer geschlagen.

Die Truppen lagern entweder in Linien oder in Colonnen. Die zu wählende Form wird durch die Beschaffenheit der Erdstrecke, den taktischen Zweck und die beabsichtigte Dauer des Lagers bedingt. Die Truppen sollen in der Regel in der Ordnung lagern, welche die Schlacht= oder Marsch=Ordnung erfordert.

Fr. 4. Unter welchen Deckungen können die Truppen lagern?

Antw. Die Truppen können unter Zelten, Hütten (Baracken), Windschirmen, oder auch ohne Deckung lagern. Die ersten zwei Lagerarten finden nur Statt, wenn sich die Truppen längere Zeit auf einem Punkte verweilen und ein eigenes Standlager, die beiden letztern, wenn sie ein Marschlager beziehen, das heißt, sich nur über Nacht oder auf eine ganz kurze Zeit an einem Punkte aufhalten sollen. Es gibt demnach, in Beziehung auf die Unterkunftsmittel der Truppen, Zelten=Hütten=Frei=Lager (Bivouac) und hinsichtlich der Dauer des Lagers werden sie in Stand= und Marsch=Lager eingetheilt. Wenn es an Zelten und an allem Materiale zu anderen Unterkunftsmitteln fehlt, so lagern die Truppen frei. Da aber das Lagern unter freiem Himmel nach ermüdenden Märschen, an heißen Tagen, bei naßkalter oder windiger Witterung, nachtheilig auf die Gesundheit der Truppen einwirkt, so sollen diese angehalten werden, so viel als nur möglich ist, sich leichte Hütten zu bauen, welche Art zu lagern man frei lagern oder bivouakiren nennt.

Fr. 5. Wie werden in der Regel die Hütten eines Standlagers erbauet?

Antw. Die Bauart der Lagerhütten wird durch die Beschaffenheit des Lagerplatzes und des Baumateriales bedingt. Jede Hütte wird in der Regel für 14 bis 16 auch 20 Mann erbaut. Dieselbe erhält auf der Seite

des Einganges 71/2 Schritte Breite und halb so viel Schritte Tiefe, als Leute darin untergebracht werden sollen. Bei Hütten für 16 Mann wird die Breite 71/2 Schritte und die Tiefe 8 Schritte betragen.

Für einen Mann wird zum Liegen ein Schritt Breite, 3 Schritte Länge gerechnet; ferner daß die Leute in zwei Reihen liegen und daß dazwischen ein 3 Fuß breiter Gang bleibt.

Jede Hütte erhält ein Satteldach und in der Mitte eine senkrechte Höhe von 9 Fuß im Lichten. Die Thüre wird 61/2 Fuß hoch und 3 Fuß 8 Zoll breit verfertigt.

Das Gerippe einer Hütte wird aus Stangen gebildet, welche mit Weiden kreuzweise zusammengebunden werden. Das Dach wird mit Stroh oder Gesträuch bedeckt, die Bekleidung der vier Seiten und der Thüre geschieht auf die nämliche Art. Um das Regenwasser von dem Innern der Hütte abzuleiten, wird diese mit einem 3 Fuß breiten 8 bis 9 Zoll tiefen Graben umzogen.

Fr. 6. Wie wird das Innere einer Hütte eingerichtet?

Antw. Der 3 Fuß breite Gang in der Mitte der Hütte wird vermittelst eines aus Stroh oder Reisig gefertigten Flechtwerkes begrenzt. In Zelten oder regelmäßigen Hütten liegt die Mannschaft gewöhnlich in zwei Reihen, die Füße gegen einander. Für den dazwischen frei bleibenden Gang wird ein Raum von einem Schritte gerechnet.

Zur Aufbewahrung der Kopfbedeckung und anderer Gegenstände, befestigt man unter dem Dachfirste ein Brett oder eine Stange.

Fr. 7. Wie werden die Windschirme gemacht?

Antw. Der Wind- oder Wetter-Schirm besteht aus einem viereckigen, aus Stangen und Reisig oder Stroh gefertigten, in der Regel 4 Schritte breiten Flechtwerke. Die Länge richtet sich nach der Zahl der Mannschaft, welche darunter liegen soll. Für 15 Mann muß das Flechtwerk 32 Fuß lang sein, weil die Leute nur in einer Reihe liegen können.

Das Flechtwerk wird in einem Winkel von 45 Grad aufgestellt und vermittelst mehrerer Stützen verschiedener Länge in dieser Neigung erhalten. Die dreiseitigen Seitenwände werden aus Stangen gebildet und mit Reisig oder Stroh bekleidet. Unter dem Windschirme wird der Boden mit Stroh oder Laub belegt.

Fr. 8. Wie werden die Kochherde hergestellt?

Antw. Ein Kochherd besteht aus einem 1′ tiefen und 2′ breiten mit der Antrittslinie gleichlaufenden Graben, dessen Länge sich nach der Anzahl Kessel, welche auf den Kochherd kommen sollen, richtet. Die Erde wird schief abgestochen und links und rechts des Grabens aufgeworfen. An beiden Enden desselben sind Pfähle kreuzweise einzuschlagen, um eine Stange darauf zu legen, an welche die Kessel gehängt werden.

Erheischt die Witterung in einem Marsch = Lager Wärmefeuer anzumachen, so werden keine besondere Kochherde errichtet, die Mannschaft kocht dann an den Wärmefeuern vor den offenen Seiten der Wetterschirme.

Fr. 9. Wie werden die Abtritte hergestellt?

Antw. Die Abtritte sind 16 Schritt lange, zwei Schritt breite und 3 Fuß tiefe Gräben, deren Erde nach vorn und seitwärts aufgeworfen wird, und welche mit senkrechten, aus Reisig oder Stroh geflochtenen, fünf Schuh hohen Wänden oder mit dicken Aesten umgeben und mit auf Pfahlkreuze zu legenden und fest zu bindenden Sitzhölzern versehen werden.

Fr. 10. Was soll bei der Wahl eines Lagerplatzes vorzüglich beachtet werden?

Antw. Bei der Wahl eines Marschlagers hat der mit der Absteckung beauftragte Offizier zu beachten:

a) Die Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit der Truppen;

b) die Beschaffenheit der Verbindungswege;

c) die Nähe eines guten Wassers, des Holzes, der Lebensmittel und des Pferdefutters.

Fr. 11. Wer wird zum Abstecken eines Lagers beordert?

Antw. Zum Abstecken des Lagers eines Cava=

lerie=Regiments wird ein Lieutenant und von jeder Escadron ein Unteroffizier und vier Reiter beordert.

Fr. 12. Mit welchen Gegenständen sollen die Lagerabstecker versehen werden?

Antw. Der commandirte Offizier erhält einen Standesausweis des Regimentes und die erforderlichen Hülfsmittel zum Bezeichnen der Linien, nämlich Stangen mit Fähnchen oder Strohwischen, Pflöcke, Frontschnuren und Tiefeschnuren.

Fr. 13. Was ist bezüglich auf die Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse vorgeschrieben?

Antw, Wenn es möglich ist soll die Einrichtung getroffen werden, daß das Regiment beim Einrücken in das Lager Holz, Stroh, Lebensmittel und Futter vorfinden, und daß die Austheilung gleich nach dem Beziehen des Lagers Statt finden könne. Deshalb sollen Verwaltungs=Beamte, oder, in deren Ermangelung, Offiziere mit der erforderlichen Mannschaft, den Lagerabsteckern entweder vorausgehen oder mit diesen marschiren, um die Lagerbedürfnisse auf den Platz zu schaffen und die Fassungen vorzubereiten.

Ist kein Vorrath an Lagerbedürfnissen vorhanden, und müssen diese aus den nächsten Ortschaften zusammen gebracht werden, so wird nach den im 6. Kapitel enthaltenen Anweisungen fouragirt.

Fr. 14. Wie sollen die Lagerabstecker an den Ort ihrer Bestimmung abmarschiren?

Antw. Die Lagerabstecker versammeln sich an dem ihnen bestimmten Orte, versehen mit allen Erfordernissen, und marschiren in militärischer Ordnung, nöthigenfalls unter Bedeckung, ab.

Fr. 15. Wie hat sich der mit dem Abstecken des Lagers für ein Regiment beauftragte Offizier bei seiner Ankunft auf dem Lagerplatze zu verhalten?

Antw. Ist zum Abstecken des Lagers für mehrere Regimenter ein Offizier des Generalquartiermeister=Stabes beordert, so meldet sich der Offizier des Regimentes bei demselben und läßt sich die Anlehnungs=(Flügel) Punkte des Lagers bezeichnen, welche nach dem wirklichen Stande des Regimentes bestimmt werden.

Dem vom Regimente entsendeten Offiziere liegt es ob, mit den ihm untergebenen Unteroffizieren und Soldaten das Lager abzustecken. Im Falle eines Anstandes hat der zum Lagerabstecken commandirte Offizier sich an den mit der Leitung des Ganzen beauftragten Vorgesetzten zu wenden und seine Entscheidung einzuholen.

Fr. 16. Was ist bezüglich auf die Ausdehnung des Standlagers und seiner innern Eintheilung zu beachten?

Antw. Bezüglich auf die Ausdehnung und die innere Eintheilung eines Lagers ist zu beachten:

a) Die Frontlänge des Lagers wird der Frontlänge der lagernden Abtheilung gleich gemacht.

b) Der Schritt zu 28 bayerischen Duodecimal-Zoll ist die Maßeinheit für alle Ausmaße der Lagerräume.

c) Die Front eines Mannes zu Pferde mißt 1 1/2 Schritt, sohin nehmen zwei Rotten drei Schritte in der Breite ein.

d) Ein Pferd soll zum Liegen einen Raum von ungefähr 2 1/2 Schritten in der Breite und von vier Schritten in der Tiefe haben.

e) Für jeden Wagen werden beim Auffahren neben einander fünf Schritte, bei der Formirung einer Wagenburg aber nur drei Schritte erfordert. Die Tiefe eines Fuhrwerkes mit zwei Pferden bespannt, kann man zu zwölf Schritten, mit vier zu sechzehn und so auf jedes Paar Pferde zu vier Schritten mehr annehmen.

f) Jede Eskadron erhält zwei Reihen Lagerhütten, eine für jede Halbeskadron. Die Hütten haben den Eingang von der Seite der Feldstall-Linie und stehen, wie diese, senkrecht auf der Lager-Fronte.

Das Regiment mag unter Zelten, Hütten oder Wetterschirmen lagern, so müssen dieselben unter sich geordnet und auf den bestimmten Linien erbaut werden.

g) Die Pferde jeder Halbeskadron sind in einem Gliede, die Fronte gegen den Eingang der ihr zugehörigen Hütten, in einer Entfernung von fünf Schritten von der Lagerhütten-Reihe aufgestellt. Die Linie, in welcher die Pferde einer Halbeskadron aufgestellt und angebunden werden, nennt man den Feldstall. Jedes Pferd erhält im Feldstalle einen Raum von 2 1/2 Schritten Breite. Sohin wird die Tiefe des Lagers und die Entfernung der Hütten von einander, durch die Anzahl der Pferde bestimmt, welche in eine Reihe zu stehen kommen.

h) Der Feldstall der beiden Züge jeder Halbeskadron, wird mittelst eines fünf Schritte breiten Raumes abgesondert, welchen man die Stallgasse nennt; diese ist gleichlaufend mit der Lager-Fronte.

i) Dreißig Schritte vor der ersten Hüttenlinie ist die Antrittslinie des Regimentes zu Pferde.

k) Fünfzehn Schritte hinter der letzten Hüttenlinie der Mannschaft kommen die Kochherde, einer für jede Korporalschaft.

l) Fünfzehn Schritte hinter den Kochherden kommen die Hütten der Eskadron-Offiziere.

m) Fünfzehn Schritte hinter den Hütten der Eskadron-Offiziere stehen die Hütten des Ober- und Mittel-Stabes. Der Regiments-Commandant lagert in der Mitte des Regimentes; der Oberstlieutenant oder erste Divisions-Commandant hinter der Mitte der ersten Division; der erste Major oder 2te Divisions-Commandant hinter der Mitte der 2ten Division, rechts seitwärts von der Hütte des Regiments-Commandanten; der 2te Major oder 3te Divisions-Commandant lagert hinter der Mitte der 3ten Division. Rechts neben dem Commandanten der 2ten Division, auf sechs Schritte Abstand, lagert der Regiments-Adjutant und zwischen diesem und dem Commandanten der ersten Division ein Junker. Links neben dem Regiments-Commandanten, mit demselben Abstande, lagert der Arzt und der Quartiermeister, neben diesen der Junker der 2ten Division. Links neben

dem Commandanten der 3ten Division, lagert der Unteroffizier, welcher bei demselben die Dienste eines Junkers verrichtet.

n) Fünfzehn Schritte hinter der Linie des Ober= und Mittel=Stabes stehen die Hütten des Unterstabes, der Handwerker und der Bedienten der Stabs=Offiziere. Der Stabs=Trompeter lagert hinter der Hütte des Adjutanten, die Handwerker hinter der Hütte des Quartiermeisters, die Bedienten der Stabsoffiziere hinter den Hütten ihrer betreffenden Herren. Werden für leicht Erkrankte besondere Hütten erbaut, so kommen sie auf die Flügel der Linie des Unterstabes.

o) Fünfzehn Schritte hinter der Linie des Unterstabes kommt jene, auf welcher die Brandwache hinter der Mitte des Regimentes oder seiner Antritts=Linie aufgestellt wird. Zwölf Schritte links der Brandwache kommt der Arbeitsplatz mit der Feldschmiede und zwölf Schritte rechts derselben das Futtermagazin. Besteht ein solches, so muß es schnell überdeckt und eingezäunt werden. Zwölf Schritte links des Arbeitsplatzes kommt der Marketender. Alle Hütten auf der Linie der Brandwache, haben ihren Eingang von vorn.

p) Zwischen die Hütten=Linien des Ober= und Unterstabes, auf den linken Flügel des Regimentes, kommen die Hütten für die Thierärzte und für die Wärter der kranken Pferde, mit ihren Eingängen von der linken Flanke des Lagers; fünf Schritte von den Hütten entfernt, kommt der Feldstall für die kranken Pferde. Rechts neben letzterem werden die Gepäckswägen aufgefahren, und die Deichseln in der Höhe, auf die Linie des Feldstalles kranker Pferde gerichtet. Rechts neben die Wägen kommt der Feldstall für die Pferde der Aerzte und des Fuhrwesens, und fünf Schritte von diesem Felbstalle, in der Verlängerung der Hütten des pferdeärztlichen Personales, die Hütten der Fuhrwesens=Soldaten, mit dem Eingange gegen ihre Pferde.

q) Die Feldställe der Eskadron=Offiziere kommen in

die Verlängerung der betreffenden Halbeskadronen von denselben durch eine fünf Schritte breite Stallgasse getrennt. Die Feldställe der Stabs-Offiziere kommen in die Verlängerung der Ställe der in der nämlichen Hüttenreihe lagernden Eskadron-Offiziere.

r) Auf dem rechten und auf dem linken Flügel des Regiments, wird gleichlaufend mit den Hütten der Mannschaft, in der Mitte der Stallgasse eine kleine Hütte für die Stallwachen errichtet.

s) 150 Schritte vor der Mitte der Antrittslinie steht die Hütte für die Vorwache, mit dem Eingange nach vorn.

t) Fünfzig Schritte hinter der letzten Hüttenlinie des Regimentes kommen die Düngerhaufen und fünfzig weitere Schritte dahinter die Abtritte, fünf für das Regiment, wovon der mittlere für die Offiziere bestimmt ist.

u) Die mittlere zu keiner einzelnen Eskadron gehörige Gasse heißt bei der schweren Reiterei die Standarten- bei der leichten Cavalerie die Wachgasse, weil in dieser hinten die Brandwache und in ihrer Verlängerung vorn die Vorwache steht.

v) Lagert der Brigade-Commandant, so kommt seine Lagerhütte in die Linie der Regiments-Stäbe, und in die Mitte der Regimentsgasse.

w) Der Raum, welcher sich zwischen zwei neben einander lagernden Regimentern befindet, heißt die Regimentsgasse, sie hat eine Breite von wenigstens dreißig Schritten.

Der Raum, welcher sich zwischen den Brigaden befindet, heißt die Brigade-Gasse, welche eine Breite von wenigstens fünfzig Schritten hat.

Der Raum, welcher zwischen zwei Armee-Divisionen sich befindet, heißt die Armee-Divisions-Gasse, diese hat eine Breite von hundert Schritten.

Lagern zwei Treffen hinter einander, so wird der Abstand des einen Treffens von dem andern zu dreihundert Schritten angenommen.

x) Der Raum vorwärts der Antrittslinie, auf welchem das Regiment geordnet sich aufstellen und sich bewegen soll, heißt der Waffenplatz, dieser soll eine große Breite haben.

y) Alle auf dem Lagerplatze eines Regimentes befindlichen Häuser, Früchte und Gräsereien werden, in soferne deren Benützung gestattet ist, diesem Regimente angewiesen und zwar dreihundert Schritte vor- und dreihundert Schritte rückwärts der Frontlinie. Wird in zwei Treffen gelagert, so ist jedem die Hälfte des Abstandes zugewiesen. Dasselbe ist zu beachten, wenn Regimenter neben einander lagern.

Fr. 17. Wie wird das Standlager eines Cavalerie-Regimentes abgesteckt?

Antw. Die Fronte sowohl als auch die Tiefe eines Lagers wird vermittelst einer Front- und einer Tiefe-Schnur abgesteckt. Jede dieser Schnuren ist nach den Dimensionen der Hütten und Gassen eingetheilt und bezeichnet.

Das Lager kann vom rechten oder vom linken Flügel anfangend abgesteckt werden.

Fr. 18. Wie soll die Frontschnur eines Regimentes von sechs Eskadronen zu 48 Rotten beschaffen sein?

Antw. die Frontschnur muß 372 ordinäre Schritte oder 868 Fuß lang sein. Jede Eskadron erhält eine eigene Frontschnur, welche nach der großen Frontschnur eingetheilt ist.

An jedem Ende der Schnur befindet sich eine Schleife oder ein Ring, in welche die Richtstangen, Fähnchen oder Pflöcke gesteckt werden. Zunächst der Schleife oder des Ringes wird ein rothes Zeichen aus Tuch angebracht, welches das rechte und vordere Eck der ersten Hütte der ersten Halbeskadron bezeichnet, wenn das Lager vom rechten Flügel aus abgesteckt wird.

Ein roth und schwarzes Zeichen, 8 Schritte oder 18′ 8″ vom ersten Zeichen entfernt bezeichnet das vordere und linke Eck der ersten Lagerhütte für 16 Mann der ersten Halbeskadron.

Das zweite rothe Zeichen, fünf Schritte oder 11′

8″ vom roth und schwarzen Zeichen entfernt, giebt die Linie des Feldstalles der ersten Halbeskadron an.

Ein gelbes Zeichen, welches 24 1/2 Schritte oder 57′ 2″ vom zweiten rothen Zeichen entfernt ist, bezeichnet das rechte vordere Eck der ersten Hütte der zweiten Halbeskadron.

Ein zweites gelbes Zeichen, 8 Schritte oder 18′ 8″ vom ersten entfernt, bestimmt das vordere linke Eck der ersten Hütte der zweiten Halbeskadron.

Ein drittes rothes Zeichen, 5 Schritte oder 11′ 8″ vom zweiten gelben Zeichen entfernt, giebt die Richtung des Feldstalles der zweiten Halbeskadron und die Breite der Gasse der ersten Eskadron an.

Ein zweites roth und schwarzes Zeichen, 37 1/2 Schritte oder 87′ 6″ vom dritten rothen Zeichen angebracht, bezeichnet das rechte hintere Eck der ersten Hütte der dritten Halbeskadron.

Auf diese Weise wird mit der Eintheilung der Frontschnur fortgefahren, bis zu der letzten Feldstall-Linie des Lagers, auf welcher die kranken Pferde dann jene der Aerzte und des Fuhrwesens zu stehen kommen.

Vermittelst der angegebenen Eintheilung, werden die Feldstall-Linien der Halbeskadronen senkrecht auf jenen Punkten der Antritts-Linie stehen, welche den rechten Flügel jeder Halbeskadron bezeichnen.

Fr. 19. Wie wird die Frontschnur gebraucht?

Antw. Sobald dem zum Abstecken eines Lagers beorderten Offiziere das Terrain angewiesen ist, auf welchem das Regiment lagern soll, wird derselbe den rechten und den linken Flügel vermittelst eines Fähnchens oder einer Stange mit einem Strohwische bezeichnen lassen. Sollen mehrere Regimenter neben einander lagern, so werden die Signale genau auf einander gerichtet; lagert das Regiment allein, so bestimmen die angegebenen Flügel- oder Anlehnungs-Punkte die Richtung der Lager-Stangen.

Sind beide Flügelpunkte des Regimentes bezeichnet, so steckt ein Unteroffizier der ersten Eskadron ein Fähnchen durch die Schleife oder den Ring der Frontschnur, entfernt sich damit auf 13 Schritte oder 30 Fuß

4 Zoll rechts seitwärts von dem rechten Flügelpunkte der Antrittslinie, steckt das Fähnchen in den Boden und bezeichnet die Richtung der Hüttenlinie der ersten Halbeskadron.

Ein Mann der ersten Eskadron zieht die Schnur in der Richtung gegen den linken Flügelpunkt, bleibt am ersten roth und schwarzen Zeichen stehen, zieht die Schnur straff an, wendet sich gegen den rechten Flügelpunkt, wird durch den Offizier auf den linken Flügelpunkt gerichtet und steckt dann am Zeichen einen Pflock in den Boden, die Richtung der vorderen oder Eingangs-Seiten der ersten Hüttenreihe zu bezeichnen.

Derselbe Mann zieht die Schnur weiter bis an das zweite rothe Zeichen, läßt sich wieder richten und bezeichnet die Richtung der Feldstall-Linie der ersten Halbeskadron.

Hierauf werden auf dieselbe Weise die zweite Hüttenreihe und zweite Feldstall-Linie der ersten Eskadron bezeichnet.

Ein Unteroffizier der zweiten Eskadron übernimmt sodann die Schnur, zieht diese bis an das erste gelbe Zeichen, wird hier durch den Offizier am rechten Flügel genau gerichtet und bezeichnet durch einen Pflock am Zeichen die Richtung der dritten Hütten-Reihe.

An jedem Punkte welcher die Richtung einer Feldstall-Linie bezeichnet, wird ein Fähnchen in den Boden gesteckt, um zugleich den rechten Flügel jeder Halbeskadron zu bezeichnen.

Die Lagerplätze der übrigen Eskadronen werden auf die angegebene Art bestimmt.

Sobald die rechten Flügelpunkte aller Halbeskadronen durch Fähnchen bezeichnet sind, wird sich der Offizier überzeugen, daß sie genau auf die Flügelpunkte des Regimentes gerichtet sind.

Soll das Lager vom linken Flügel aus abgesteckt werden, so beginnt das oben angegebene Verfahren am linken Flügel der Antrittslinie.

Fr. 20. Wie ist die Tiefeschnur beschaffen?

Antw. An jedem Ende der Tiefeschnur befindet

sich eine Schleife oder ein Ring und die Entfernungen der Küchen-Reihe, der Reihen sämmtlicher Hütten von der Antrittslinie, dann die Breite der Stallgasse, sind vermittelst farbiger Zeichen auf der Schnur angegeben.

Fr. 21. Wie wird die Tiefeschnur gebraucht?

Antw. Sobald die Antrittslinie, dann die Richtungen der Hütten und der Feldställe mit der Frontschnur abgesteckt sind, wird die Tiefe des Lagers mit der Tiefeschnur abgesteckt.

Es ist nothwendig daß die Tiefe des Lagers in senkrechter Richtung auf die Antrittslinie abgesteckt werde. Zu diesem Endzwecke wird auf dem rechten oder linken Flügelpunkte der Lagerlinie eine Senkrechte construirt und auf diese die Tiefeschnur gelegt. Ein Ende derselben wird am ersten rothen Zeichen der Frontschnur befestigt und an jedem Zeichen der Tiefeschnur wird ein Pflock in den Boden geschlagen. Auf diese Weise wird die Tiefe der ersten Halbeskadron abgesteckt, wobei die Schnur stets straf angezogen und ihre senkrechte Richtung erhalten werden muß. Dasselbe Verfahren wird bei jeder Halbeskadron wiederholt.

Sind die Reihen der Küchen und der Hütten der Mannschaft abgesteckt, so werden die übrigen Hütten-Reihen bezeichnet.

Vierzehntes Kapitel.

Lagerdienst.

Fr. 1. Wie hat sich der mit dem Abstecken eines Lagers beauftragte Offizier beim Einrücken des Regimentes zu verhalten?

Antw. Der Offizier, welchem das Abstecken des Lagers übertragen war, geht dem Regiments-Commandanten engegen, um ihn zu führen und Meldung zu machen.

Fr. 2. Was ist beim Einrücken des Regiments in das Lager zu beachten?

Antw. In Fällen wo ein Voraussenden der Lagerabstecker unzulässig ist, darf das Regiment nicht eher in das Lager rücken, bis wenigstens die Hauptabtheilungen desselben abgesteckt sind.

Um in das Lager zu rücken wird folgendes Verfahren beobachtet:

Das Regiment marschirt mit Zügen oder Halbeskadronen rechts oder links ab und nimmt die Direction parallel mit der Frontlinie des Lagers, 34 Schritte von dieser entfernt. Die Offiziere bleiben vor ihren Zügen, die Trompeter vor der Spitze des Regimentes. Der Regiments-Commandant befiehlt wenn geblasen werden soll.

Sobald die Spitze der rechts abmarschirten Colonne den rechten Flügel des Lagers erreicht hat, läßt der Regiments-Commandant die Colonne halten, mit Zügen oder Halbeskadronen links oder rechts einschwenken, stellt die Richtung genau her und läßt die Glieder öffnen. Hierauf folgen die Commando-Worte: Vor- und Brand-Wachen vorwärts Marsch! worauf die commandirten Unteroffiziere und Reiter aus den Gliedern reiten und sich 30 Schritte vor der Mitte des Regiments sammeln. Das Vorgehen geschieht im Trabe. Der zur Vorwache commandirte Offizier reitet sogleich mit vor.

Der Regiments-Adjutant theilet die Wachen ab, reihet sie und erstattet dem Stabsoffiziere im Regiments-Dienste die Meldung.

Der Wache-Commandant läßt das Seitengewehr versorgen und die Wachen auf ihre Posten abgehen.

Ehe die Lagerwachen und die Vorposten ausgestellt sind, darf das Regiment nicht abzäumen.

Sind die Lagerwachen abmarschirt, so läßt der Regiments-Commandant die Glieder schließen, mit Halbeskadronen rechts abschwenken und die Glieder öffnen.

Sodann commandirt der Regiments-Commandant: Zur Lagerstellung! Rechts marschirt ab! Marsch! Hierauf vollziehen die rechten Flügelleute beider Glieder jeder Halbeskadron eine Viertelswendung rechts und mar-

schiren gerade aus; die Unteroffiziere an den linken Flügeln der Halbeskadronen bleiben stehen. Alle übrigen Unteroffiziere und Reiter folgen den rechten Flügelleuten, blicken dabei rückwärts, vollziehen eine Viertelswendung links, wenn sie vier Schritte von ihrem links zur Seite gestandenen Nebenmanne entfernt sind, halten und richten sich links. Sobald der rechte Flügelmannn des zweiten Zuges jeder Halbeskadron das erste Zeichen (Pflock) der Stallgasse erreicht hat, vollzieht er die Wendung links, hält und richtet sich links. Dasselbe beobachtet der linke Flügelmann des ersten Zuges jeder Halbeskadron, wenn er das zweite Zeichen der Stallgasse erreicht.

Wenn die Glieder sämmtlicher Halbeskadronen mit Intervallen gerichtet stehen, läßt sie der Regiments-Commandant absitzen, ohne daß die Reiter mit geraden Nummern zurückziehen, worauf die Reiter der zweiten Glieder ihre Pferde in die Lücken der ersten, an die linke Seite der Pferde ihrer Vormänner führen und sich richten. Jedes Pferd wird dann einen 2 1/2 Schritt breiten Lagerraum einnehmen.

Hierauf wird in jeder Halbeskadron die zum Halten der Pferde erforderliche Anzahl Leute commandirt, die übrige Mannschaft zu Errichtung der Feldställe beordert; diese legt den Helm, den Säbel und das Waffen-Lederwerk ab und setzt die Schirmmütze auf.

Zu Erbauung des Feldstalles werden fünf Schuh lange und drei bis vier Zoll starke Pflöcke auf den Stall-Linien 2 1/2 Schritt von einander ungefähr einen Schuh in den Boden geschlagen. An der vordern äußeren Seite dieser Pflöcke und auf den Flügeln der Stallgassen, werden drei Schuh vom Boden weg Stangen wagerecht mit Stricken befestigt. Hat man nicht so viel Pflöcke als Pferde und fehlen die Stangen so werden von fünf zu fünf Schritten Pflöcke eingeschlagen und sodann durch Vorzugseile oder Futterstricke verbunden.

Die Pferde derjenigen Unteroffiziere, welche in Glieder eingetheilt sind, behalten im Feldstalle denselben Platz den sie im Gliede einnehmen. Das Pferd des ersten Wachmeisters steht am rechten Flügel der ersten

Halbescadron; das Pferd des im Dienste älteren zweiten Wachmeisters steht am linken Flügel der 1ten Halbescadron; das Pferd des im Dienste jüngeren 2ten Wachmeisters erhält seinen Platz am linken Flügel der 2ten Halbescadron. Die Trompeter-Pferde erhalten ihren Platz auf dem rechten Flügel des ersten Zuges, links neben dem Pferde des ersten Wachmeisters.

Sobald die Feldställe hergestellt sind, wird dem Regiments-Commandanten die Meldung erstattet, die commandirte Mannschaft tritt zu ihren Pferden.

Der Regiments-Commandant läßt das Zeichen: „Zum Abzäumen" blasen.

Hierauf werden die Pferde abgezäumt und vermittelst der Halfterriemen an den Stangen oder den Vorzugseilen festgebunden. Gleichzeitig stellt jede Halbeskadron vier Mann Stallwache, welche ihren Dienst antreten, sobald die Pferde angebunden sind.

Wenn die Feldställe hergestellt, die Pferde abgezäumt und angebunden sind, läßt der Regiments-Commandant die Mannschaft antreten. Diese tritt, mit dem Kopfgestelle in der Hand, vor den Pferden an, Front nach den Zelten oder Hütten und die Leute werden so abgetheilt, wie sie unter die Oberdächer zu liegen kommen. Hierauf erfolgt der Befehl zum Ablegen.

Sind weder Lagerhütten erbaut noch Zelten aufgestellt, so läßt der Regiments-Commandant, nach der Herstellung der Feldställe den Befehl zum Ablegen, dann das Zeichen zum Bau der Lagerhütten (zur Arbeit) geben. Die Offiziere im Eskadron-Dienste führen dabei die Aufsicht, und sorgen, daß die Lagerhütten nach Vorschrift in gleicher Richtung erbaut werden.

Fr. 3. Wie werden die Kleidungstücke, die Waffen und das Reitzeug im Lager untergebracht?

Antw. Sobald abgezäumt ist, werden die Trensenzügel in der Art doppelt auf den Zaumsattel oder das Kopfstück gelegt, daß das Trensengebiß neben dem Stangengebisse hänge. Die Stangenzügel werden sodann einmahl um das Kopfstück geschlungen und unter diesem durchgezogen, so daß dieselben vermittelst eines Zuges wieder gelöst werden können. Durch dieses Ver-

fahren wird das Verwirren der Zügel verhindert und der Zaum stets in Bereitschaft gehalten.

Der Reiter hängt das Kopfgestell an den linken Arm, löset den Karabiner vom Sattel oder hebt ihn aus dem Hacken, nimmt die Pistole aus der Holfter und legt diese Gegenstände sieben Schritte hinter die Vorzugstangen oder Seile des Feldstalles, nachdem er etwas Stroh oder Laub auf den Boden gebreitet hat.

Soll abgepackt werden. so werden der Mantelsack, Mantel, die Packtasche und das Kochgeschirr abgenommen und vorläufig zu den Armaturstücken gelegt. Der Säbel wird etwas in den Boden gedrückt, das Lederwerk und der Helm werden an den Säbel gehängt. Erlaubt dieses die Härte des Bodens nicht, so werden der Säbel, das Lederwerk und der Helm neben die Feuerwaffen auf den Boden gelegt, bis abgesattelt wird. Sobald der Reiter den Helm abgelegt hat, setzt er die Schirmmütze auf.

Nach dem Absatteln werden die Sättel sieben Schritte hinter das Vorzugseil gelegt, in einer Linie gut gerichtet, die Pistolenholftern gegen die Pferde zu, die Satteldecken vorschriftmäßig gefaltet darüber; Gurte, Schweifriemen und Bügel liegen im Sattel, damit die Decke alles bedecke. Auf die Decke wird der Zaum gelegt, so daß die Stange links und das Kopfgestell rechts seitswärts herab hängen. Zwischen die Pistolenholfter und die Packtasche, wenn diese am Sattel bleiben sollte, wird der Habersack gelegt. Es wird befohlen, wenn die Sattelpelze, der Erhaltung wegen, in die Hütten gebracht werden sollen.

Sobald die Sättel hinter den Pferden niedergelegt sind, wird der Karabiner rechts und der Säbel links an den Sattel gelehnt, das Lederwerk und der Helm werden so auf die Decke gelegt, daß die Patrontasche nach der linken Seite hängt und der Schild des Helmes die Richtung nach den Pferden des betreffenden Gliedes erhält.

Nachts und bei schlechter Witterung werden die Waffen und Sattelzeug mit aufrecht gestelltem Stroh gegen die Witterung geschützt und das Stroh zu diesem Behufe oben in einen Zopf zusammengebunden. Die Waffen

können auch, so gut wie möglich, in den Lagerhütten untergebracht werden.

Nach der Herstellung der Obdächer werden zwei Schritte rechts und links der Thürseite jeder Lagerhütte Gestelle zur Aufbewahrung der Pferderüstung in der Art errichtet, daß die Pfähle kreuzweis in den Boden geschlagen, mit Strohseilen zusammengebunden und auf je zwei Pfahlkreuze eine Stange gelegt werde. Der Sattel wird, mit oben gekreuzten Bügeln die linke Seite gegen die Pferde gekehrt, auf die Stange gelegt. Auf den Sattel kommt die gefaltete Decke und auf diese der Zaum, so daß das Gebiß links, das Kopfgestell rechts seitwärts herabhängt.

Bei Mangel an Stangen wird auf beiden Seiten der Lagerhütten etwas Stroh oder Laub ausgebreitet und die Pferderüstungen darauf gelegt.

Das Abpacken der Mantelsäcke, Mäntel u. s. w. so wie das Zudecken der Pferde mit den Decken geschieht nur auf Befehl. Nehmen Leute etwas aus ihren Mantelsäcken, so müssen diese gleich wieder gepackt werden, damit sie im Falle des Alarmes schnell aufgeschnallt werden können. Werden die Mantelsäcke abgepackt, so kommen sie in die Hütten und dienen der Mannschaft als Kopfpolster, mit dem Mantel deckt sich der Reiter während der Nacht zu.

In den Hütten müssen alle Gegenstände ordnungsmäßig untergebracht werden. Kein Theil der Ausrüstung darf umher liegen. Dürfen Nachts die Stiefel ausgezogen werden, so erhalten sie an der Lagerstätte des betreffenden Mannes, im mittleren Gange der Hütte ihren Platz.

Fr. 4. Wie wird der Dienst im Lager commandirt?

Antw. Der Dienst im Lager wird in Beziehung auf die Reihenfolge der persönlichen und der Dienste ganzer Abtheilungen nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienst-Vorschriften kommandirt.

Fr. 5. Wer hat die Aufsicht über das Lager?

Antw. In einem Lager mehrerer Regimenter, wird täglich ein General-Major commandirt, welcher

die Funktion eines Lager=Commandanten hat. (Genenal= Major vom Tage). Dem Lager = Commandanten wird ein Lager=Adjutant beigegeben. Deßgleichen werden täglich von jeder Waffe bei einer Armee = Division ein Oberst oder Oberstlieutenant, bei einer Brigade ein Major zur Lageraufsicht beordert.

Steht nur eine Brigade oder nur ein Regiment im Lager, so werden die Funktionen des Lager=Commandanten und der Stabs = Offiziere vom Tage in einer Person und beziehungsweise in einem Regiments=Commandanten, in einem Major oder Rittmeister vereinigt. In einem Lager, in dem weniger als ein Regiment steht, versieht ein Rittmeister oder Lieutenant den Dienst der Lageraufsicht.

Fr. 6. Welche Obliegenheiten und Befugnisse hat der Lager=Commandant?

Antw. Der Lager=Commandant steht in Beziehung auf seinen Dienst im Lager unter dem unmittelbaren Befehle des Commandirenden und erstattet an diesen seine Meldung. Er hat die Leitung des Lagerdienstes, so weit dieser nicht mit dem inneren Dienste der Abtheilungen zusammentrifft. Die Lagerwachen und Bereitschaftstruppen aller Waffen, so wie die Offiziere im Lagerdienste sind unter seine Aufsicht gestellt. Nach den Befehlen des Commandirenden und je nachdem die Umstände es mit sich bringen, versieht er Wachen, Patrouillen und Posten mit Befehlen, instruirt die in den Lagerdienst kommenden Stabsoffiziere, so oft dieses nothwendig wird, ordnet die Visitation der Wachen und Posten an, visitirt diese von Zeit zu Zeit selbst und überwacht die Stabsoffiziere vom Lagerdienste und den Lager=Adjutanten in ihren Verrichtungen. Er führt die Oberaufsicht über die Lager=Polizei und gibt mit der Parole die Befehle des Commandirenden an, die sich hierauf beziehen. Ohne sein Vorwissen darf keine bewaffnete Abtheilung aus dem Lager marschiren und überhaupt keine Vornehmung geschehen, die im Lager Unruhe bewirken könnte. Die Abtheilungen, die zur Sicherung des Lagers oder zur Unterstützung der Vorposten abmarschiren, erhalten ihre Instruktionen durch ihn und melden an ihn. Wenn die Bereitschaftstruppen

(Reserven) sämmtlicher im Lager befindlichen Regimenter ausrücken sollen, so führt er dieselben an. Der Lager-Cammandant ist auch mit der Leitung des Vorposten-Dienstes beauftragt, wenn die Feldwachen täglich vom Lager aus abgelöst werden.

Wenn der Dienst es erfordert, kann der Lager-Commandant von jedem Regimente, das im Lager steht, einen Unteroffizier als Ordonnanz verlangen. Wenn ein Alarm entsteht, haben die Regimenter und selbstständigen Abtheilungen, von welchen sich zur Zeit keine Ordonnanz beim Lager-Commandanten befindet, unaufgefordert und schnell einen Unteroffizier als Ordonnanz zu ihm zu senden.

Ist das Hauptquartier nahe am Lager, so kann der Commandant sich bald im Hauptquartiere, bald im Lager aufhalten. Er macht beim Ausgeben der Parole bekannt, wohin die Meldungen an ihn zu erstatten sind.

Fr. 7. Welche Obliegenheiten hat der Lager-Adjutant?

Antw. Der Lager-Adjutant hat den Lager-Commandanten in allem, was den Lagerdienst betrifft zu unterstützen, auf pünktliche Vollziehung alles dessen was von demselben angeordnet oder seiner Aufsicht unterstellt ist, zu sehen, und ihm von allem Rapport zu machen. Aus eigener Befugniß darf der Lager-Adjutant keine Befehle im Lager ertheilen; alle Befehle die er an die Wachen, und die Stabsoffiziere vom Dienste überbringt, geschehen aus Auftrag des Lager-Commandanten.

Unter der Autorität des Lager-Commandanten commandirt der Lager-Adjutant den Lagerdienst. Zu diesem Endzwecke versammeln sich die Regiments-Adjutanten täglich zur bestimmten Stunde bei ihm und stellen den Dienst auf den Grund der Standes-Ausweise mit ihm fest.

Die Ordonnanzen des Lager-Commandanten stehen unter der Aufsicht des Lager-Adjutanten.

Fr. 8. Welche Obliegenheiten haben die Stabsoffiziere oder Rittmeister im Lagerdienste?

Antw. Die Stabsoffiziere oder Rittmeister im Lagerstienste stehen unter dem Befehle des Lager-Commandanten, sie beaufsichtigen und befehligen die Wachen, Pikete und Posten ihrer Waffe, nach den für den Garnison-Dienst bestehenden Bestimmungen.

Wenn Feldwachen zum Ausrücken befehligt sind, so müssen sich die Stabsoffiziere vom Tage dabei einfinden und bei einem etwaigen Unternehmen außerhalb des Lagers die vereinigten Feldwachen ihrer Waffe anführen.

Hat neben einem Stabsoffiziere ein Rittmeister den Dienst vom Tage, so steht der letztere im Verhältnisse eines Gehülfen zu dem ersteren und ist an dessen Befehle gewiesen.

Fr. 9. Wie wir in einem Standlager die Parole ausgegeben?

Antw. Die Parole (Siehe 5. Kapitel, Artikel 3 bis 7, Seite 13) empfängt der Lager-Commandant mit den Befehlen unmittelbar von dem Commandirenden, oder aus dessen Auftrag von dem Generalquartiermeister. Unmittelbar von dem Lager-Commandanten empfangen Parole nnd Befehle:

1) die Adjutanten der Generäle;
2) die Stabsoffiziere der Lageraufsicht;
3) der Lager-Adjutant.

Von den Adjutanten der Generäle:

1) die Generäle selbst;
2) die Commandanten der Generalswachen.

Von dem Stabsoffiziere der Lageraufsicht:

1) die Commandanten der Lagerwachen und von diesen die Commandanten der Nachwachen:
2) die Offiziere vom Reserve-Piquet und die visitirenden Offiziere vom Lagerdienste.

Der Lager-Adjutant giebt Parole und Befehl an den Regiments-Adjutanten.

Die Regiments-Adjutanten überbringen den Regiments-Commandanten und den übrigen Stabsoffizieren die Parole und Befehle.

Die Commandanten der Lager-Wachen geben das Feldgeschrei nach dem Zurückzuge in der üblichen Form an die Wachmannschaft aus.

Abends vor dem Zurückzuge läßt der Regiments-Commandant das Zeichen: „Die ersten Wachmeister zum Befehle!“ blasen, worauf die bezeichneten Unteroffiziere vor der Hütte des Obersten oder dem Parole-Zelte sich versammeln. Hier giebt der Oberst Parole und Befehl an die Unteroffiziere aus, wobei die hergebrachten Formen zu beachten sind.

Die ersten Wachmeister überbringen sofort Parole und Befehle den Eskadron-Offizieren, geben das Feldgeschrei an die übrigen im Dienste befindlichen Unteroffiziere aus und commandiren sogleich die für den folgenden Tag in Dienst kommende Mannschaft.

Die Commandanten der Entsendungen, welche mit dem Lager in Verbindung stehen, namentlich die Commandanten der Vorposten, wenn solche täglich vom Lager aus gegeben werden, erhalten Parole und Befehle unmittelbar vom Lager-Commandanten, entweder mündlich durch ihn selbst, oder durch den Stabsoffizier im Lagerdienste, oder durch einen Adjutanten, oder schriftlich in versiegelten von Ordonnanzen zu überbringenden Zetteln.

Die vorgeschriebene Art der Austheilung der Parole und Befehle, findet unbedingt nur in regelmäßigen Standlagern Statt. Außerdem ist gestattet, Parole und Befehle durch Ordonnanzen in schriftlichen Versendungen an die betreffenden Abtheilungen gelangen zu lassen. Trifft für ein Regiment im Lager ein Befehl ein, so ist das betreffende Schreiben an den Commandanten desselben oder an seinen Stellvertreter abzugeben, der das Schreiben öffnet, und den Vollzug auf der Stelle verordnet.

Fr. 10. Was ist Behufs der Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Lagers vorgeschrieben?

Antw. Unabhängig von den Feldwachen, welche zur Sicherung des Lagers nach außen aufgestellt werden, ist von jedem lagernden Regimente oder selbstständigen Abtheilung, zur Sicherheit und Aufrechthaltung

der Ordnung im Innern des Lagers, täglich eine Lagerwache zu commandiren, die als Vor- und Nachwache aufgestellt wird. Erstere ist die eigentliche Lagerwache, letztere eine von dieser entsendete Polizei-Wache.

Fr. 11. Welche Lagerwachen hat in der Regel ein Cavalerie-Regiment zu stellen?

Antw. Die Stärke der Lagerwachen wird durch die Oertlichkeit und besonderen Umstände bedingt. In der Regel besteht die Lagerwache eines Cavalerie-Regiments aus:

1 Ober- oder Unterlieutenant,
1 2ten Wachmeister,
2 Corporälen,
1 Trompeter,
2 Gefreiten,
30 Reitern.

Auf die Vorwache, welche die Pferde bei sich behält, kommen:

1 Ober- oder Unterlieutenant,
1 Corporal,
1 Trompeter,
1 Gefreiter,
15 Reiter.

Diese giebt folgende fünf Posten:

Einen vor das Gewehr der Vorwache;
drei in die Postenlinie dreißig Schritte vorwärts der Vorwache;
einen vor die Lagerhütte des Regiments-Commandanten.

In der Regel wird auch auf jede Flanke des Lagers ein Posten gestellt und die Vorwache dann verstärkt. Lagert das Regiment allein, so werden zwei Posten auf jede Flanke gestellt.

Die Nachwache besteht aus:

1 zweiten Wachmeister,
1 Corporal,

1 Gefreiten und
15 Reiter.

Diese gibt folgende fünf Posten:
einen vor den Gewehren;
drei auf die Postenlinie hinter das Lager;
einen zur Wagenburg.

Zur Nachwache soll vorzugsweise die unberittene Mannschaft verwendet werden.

Da wo Posten vor den Lagerhütten der Generäle zu geben sind, werden die Vorwachen verhälnißmäßig verstärkt.

Fr. 12. Welche Instruktion erhalten die Lagerwachen?

Antw. Die Vor- und Nachwachen benehmen sich im Allgemeinen nach den für den Wachdienst bestehenden Vorschriften. Die Nachwache verhält sich zur Vorwache, wie eine untergeordnete Wache zur Hauptwache.

Der Ausgang aus dem Lager und der Eingang in dasselbe ist in der Regel nur bei den Vor- und Nachwachen zuläßig.

Alle Arretirte werden zur Nachwache gebracht und daselbst verwahrt.

Mit dem Eintritte der Polizeistunde geht eine Patrouille von der Nachwache ab, um nachzusehen, ob die ertheilten polizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Nach- oder Brandwache muß ein besonderes Augenmerk darauf richten, daß in den Lager-Bezirken der Eskadronen keine Feuersgefahr entstehe.

Die ausgestellten Posten haben, außer den allgemeinen Obliegenheiten der Schildwachen, noch Folgendes zu beobachten:

1) Der Posten vor der Lagerhütte des Commandanten muß diesen bei Tage und Nacht von jeder ungewöhnlichen Bewegung die er inner- oder außerhalb des Lagers gewahr wird auf der Stelle benachrichtigen.

2) Der Posten bei den Regiments-Wägen darf keine

Unberechtigten nahen lassen, oder ihnen den Durchgang gestatten.

3) Der Posten vor dem Gewehre der Nachwache muß die Arrestanten im Auge behalten und sie nie anders als einzeln, in Begleitung eines bewaffneten Mannes der Wache, nach den Abtritten gehen lassen.

4) Die Posten, welche die Kette um das Lager bilden, dürfen keinen einzelnen Soldaten mit Waffen oder zu Pferde aus der Postenlinie lassen, außer in Begleitung eines Unteroffiziers; keinem Unteroffiziere oder Reiter ist zu gestatten, bei Nacht aus dem Lager zu gehen, bei Tage nur dann, wenn sie sich über die Erlaubniß hiezu ausweisen können. Verdächtige, um das Lager herumschleichende Individuen werden durch die Posten arretirt und der nächsten Wache übergeben. Bei Nacht dürfen Fremde und Soldaten von andern Regimentern nicht in das Lager gelassen werden. Die Posten müssen dem Wachcommandanten jede dem Lager sich nähernde bewaffnete Truppe melden.

Die Posten der Kette haben vom Rückzuge bis zum Wecken (**Reveil**) jede Viertelstunde mit gedehnter Stimme sich anzurufen. Der Posten vor dem Gewehre der Vorwache beginnt mit dem Rufe „Hab Acht" der sofort rechts in der Kette bis zu dem Posten der begonnen hat, herumgeht. Die Posten innerhalb der Kette rufen nicht mit.

Fr. 13. Wie werden die Wachen abgelöst?

Antw. Das Ablösen der Wachen findet täglich zur anbefohlenen Stunde Statt. Auf das Zeichen der Vorwache versammelt sich die Wachmannschaft auf ihrem Regiments-Platze zur Besichtigung durch den Offizier der Wache. Es wird befohlen, ob die Wachmannschaften mehrerer Regimenter auf einem gemeinschaftlichen Sammelplatze, zur Besichtigung durch den Offizier der Lager-Aufsicht, zusammen gezogen werden sollen, oder ob sie von den Regiments-Plätzen aus die Wachen beziehen dürfen.

Fr. 14. Welchen Endzweck hat das Reserve-Piket?

Antw. Das Reserve-Piket hat den Zweck, zu

jeder Zeit bereite Mannschaft zu haben, um den Lagerwachen zur augenblicklichen Unterstützung zu dienen, alle unverschiebliche Entsendungen außerhalb des Lagers zu geben und bei entstandenem Alarme zuerst zu schneller Hülfe auf dem Platze zu sein.

Fr. 15. Wie stark ist in der Regel das Reserve-Piket eines Cavalerie-Regimentes?

Antw. Wenn nicht durch besondere Befehle anders bestimmt wird, so soll auf Reserve-Piket ein geschlossener Zug commandirt werden.

Die Stärke des Reserve-Pikets einer Division oder Eskadron, wird durch besondere Verhältnisse bedingt.

Fr. 16. Wie hat sich das Reserve-Piket zu verhalten?

Antw. Das Reserve-Piket soll bei Tage und Nacht zum Ausrücken gerüstet sein, kein Mann desselben darf sich aus dem Lager entfernen, die Pferde sind gesattelt, bleiben aber in den Feldställen der Eskadronen. Für gewöhnlich kann die Mannschaft nach dem Zurückzuge in ihre Lagerhütten entlassen werden, wo sie das Lederwerk ablegen darf, aber angekleidet bleiben muß. In Feindesnähe wird das Reserve-Piket versammelt und die ganze Nacht hindurch unter freiem Himmel beisammen gehalten, die Pferde bleiben dann von Mitternacht bis zum Wecken aufgezäumt.

Wird die Mannschaft des Reserve-Pikets über Nacht unter freiem Himmel beisammen gehalten, so kann der Piket-Commandant, bei strenger Witterung einen Theil abwechselungsweise zu den Feuern der Eskadronen gehen lassen.

Wenn das Regiment zu irgend einem Zwecke ausrückt, so tritt das Reserve-Piket ein, wenn es nicht eine andere Bestimmung erhält.

Auf das Trompetenzeichen für den Zurückzug begiebt sich das Reserve-Piket auf den ihm angewiesenen Platz, um verlesen und gemustert zu werden.

Bei Alarm werden die Pferde gezäumt; das Piket stellt sich auf dem Sammelplatze auf und ordnet sich am linken Flügel der Vorwache. Obige beide Fälle ausgenommen, tritt das Reserve-Piket nie unter das Gewehr, auch sitzt es nicht auf, ohne besonderen Befehl.

Wenn die Offiziere der Lageraufsicht bei Tage visitiren, so tritt das Reserve-Piket nur mit dem Säbel bewaffnet zu Fuß an. Dasselbe geschieht wenn der Lager-Commandant bei dem Piket erscheint.

Soll die Mannschaft des Reserve-Pikets sich versammeln, so geschieht dieses bei Tage auf das geeignete Signal der Vorwache, bei Nacht aber, mit Vermeidung von Lärmen, und ohne Trompeten-Zeichen, durch schnelle Benachrichtigung des Piket-Offiziers, welcher die Unteroffiziere und durch diese die Mannschaft zu berufen hat.

Wird das Reserve-Piket außerhalb des Lagers zu einem Dienste verwendet, so muß dasselbe durch das am folgenden Tage zum Dienste bestimmte Piket ersetzt werden. Das Reserve-Piket soll jedoch auswärts nicht verwendet werden, wenn es die Zeit erlaubt, den erforderlichen Dienst zu commandiren.

Der Commandant des Reserve-Pikets steht unter dem Stabsoffiziere der Lageraufsicht und meldet an diesen. Der Dienst beginnt und endet täglich mit dem Aufziehen der Wache.

Fr. 17. Was ist bezüglich auf die Lagersignale vorgeschrieben?

Antw. Das Signal zum Wecken (Reveil) findet Statt, sobald es Morgens hell zu werden anfängt. Der im Wachdienste befindliche Trompeter bläset den Wecker.

Das Signal zum Zurückzuge (Retraite) wird nach Sonnenuntergang, zur befohlenen Stunde durch die nicht im Dienste befindlichen Trompeter geblasen, welche sich zu diesem Endzwecke bei der Vorwache versammeln.

Bei den Signalen geht der Ruf, „die Trompeter zu versammeln" voran, welchen der Trompeter der Vorwache zu blasen hat.

In großen Standlagern kann der Wecker und der Zurückzug durch einen Kanonenschuß bezeichnet werden.

Die übrigen Dienst-Signale werden zu den bestimmten Stunden, oder auf Befehl, durch den Trompeter der Vorwache, nach den Vorschriften für den innern Dienst gegeben.

In Feindesnähe können, unter Umständen, bei Tage alle Signale, das Alarmsignal ausgenommen, durch besondere Befehle eingestellt und die Versammlungen und Benachrichtigungen in der Stille bewerkstelligt werden.

Der Lagercommandant bestimmt den Ort und die Stunde, wo die Trompeter im Blasen sich üben dürfen.

Fr. 18. Was ist bezüglich auf das Alarmsignal vorgeschrieben?

Antw. In der Regel darf das Alarmsignal nur auf Befehl des Lager-Commandanten gegeben werden. Bei Annäherung des Feindes soll jedoch jeder Commandant einer Lagerwache, sobald er sich selbst von der Gefahr überzeugt hat und Meldung davon nicht schleunig gemacht werden kann, das Alarmsignal geben, und bei dringender Gefahr überdies noch drei Schüsse schnell hinter einander thun lassen.

Sobald das Alarmsignal auf einem Punkte im Lager gegeben wird, soll dasselbe von allen Trompetern des Lagers wiederholt werden. Wenn die Eskadronen ausgerückt sind, wird das Blasen eingestellt.

Den Reitern, welche zu Fuß Schildwache stehen, werden schnell ihre Pferde zugeführt. Die etwa außerhalb des Lagers zu polizeilichen Zwecken aufgestellten Wachen, rücken bei ihren Abtheilungen ein.

Alle die zum Lager gehören, und sich zur Zeit des Alarmes außerhalb des Lagers befinden, müssen unverweilt zurückkehren.

Die im Lager befindlichen Eskadronen machen sich schnell bereit, und begeben sich, ohne unnöthiges Geräusch, einzeln auf den Waffenplatz. Die Wagen werden bespannt und zum Abmarsche bereit gehalten.

Wenn die Gefahr so dringend ist, daß die Eskadronen das Gepäck nicht auf die Pferde legen können, so werden diese nur gesattelt und gezäumt, die Reiter umgürten sich mit dem Säbel, hängen das Lederwerk um und befestigen den Karabiner im Hacken. Zur Bewachung der zurückgelassenen Rüstungs-Gegenstände, wird vom jedem Zuge ein Mann beordert. Erlauben es

später die Umstände, so wird abtheilungsweise gesattelt und gepackt.

Wird das Lager bei Nacht alarmirt, so sollen die vorhandenen Wachfeuer vergrößert werden, um den Unordnungen vorzubeugen, welche durch die Dunkelheit herbeigeführt werden könnten.

Fr. 19. Was ist bezüglich auf die Ruhe im Lager vorgeschrieben?

Antw. Es soll mit größter Strenge darauf gesehen werden, das im Lager nichts geschehe, wodurch ein falscher Alarm bewirkt werden könnte. Es soll nie gestattet werden, im Bereiche des Lagers ein Gewehr loszuschießen.

Fr. 20. Welche Bestimmungen bestehen bezüglich auf die Ertheilung der Erlaubniß aus dem Lager sich zu entfernen?

Antw. Ohne Urlaub darf sich niemand aus dem Lager entfernen. Offiziere, die nicht im Dienste sind, dürfen sich in den Lagerbezirk anderer Regimenter begeben. Unteroffiziere und Reiter dürfen, wenn es nicht anders befohlen ist, nur innerhalb des Lagers auf zwei Regimentslängen sich entfernen.

Jeder Offizier, der sich in einen entfernten Lager-Bezirk zu verfügen gedenkt, soll hinterlassen, wo er zu treffen sei.

Urlaub außerhalb des Lagers ertheilt nur der Regiments-Commandant nach eigenem Ermessen. Nach dem Zurückzuge findet ein Urlaub an Unteroffiziere und Reiter nicht Statt. In der Nähe des Feindes darf niemand ohne Vorwissen des Lager-Commandanten beurlaubt werden.

Jeder der außerhalb des Lagers Urlaub erhält, wird mit einem Urlaubspasse versehen. Wer sich ohne Erlaubniß entfernt, soll unnachsichtlich gemeldet und bestraft werden.

Fr. 21. Welches Verhalten soll im Lager nach dem Rückzuge beobachtet werden?

Antw. Unmittelbar nach dem Rückzuge wird die Mannschaft in Gegenwart der Offiziere im Eskadron- und Regiments-Dienste verlesen, wobei nach den Vor-

schriften für den inneren Dienst verfahren wird. Zum Verlesen tritt die Mannschaft ohne Waffen auf dem Waffenplatze an. Bei übler Witterung kann gestattet werden, daß durch den ältesten Unteroffizier der Eskadron, in den Lagerhütten verlesen werde, der sofort die weitere dienstliche Meldung zu machen hat.

Mit dem Rückzuge tritt die Polizeistunde ein, die durch das gewöhnliche Signal von der Vorwache verkündet wird. Von dieser Zeit an ist es den Marketendern verboten, Unteroffizieren und Reitern etwas abzugeben; letztere müssen sich in ihre Lagerhütten zurückziehen und dürfen diese ohne dringendes Bedürfniß bis zum Wecken nicht verlassen.

Unteroffiziere und Reiter, die nach dem Rückzuge im Lager umherschwärmen oder bei Marketendern sich aufhalten, sollen arretirt und der Brandwache übergeben werden. Der Marketender, der gegen das Verbot gehandelt hat, wird zur gebührenden Bestrafung gemeldet.

Fr. 22. Was ist bezüglich auf die Erhaltung der Reinlichkeit im Lager vorgeschrieben?

Antw. Auf Reinlichkeit im Lager muß mit Strenge geachtet werden. Die Mannschaft im Herrndienste wird vor der Mitte der Antritts-Linie versammelt und die Reinigung durch den Profosen und den Wachmeister der Regiments-Inspektion überwacht. Im Regiments-Dienste wird der Waffenplatz in der Breite von 40 Schritten vor der Antritts-Linie, die Umgebung der beiden Wachen und der Raum innerhalb der Kette gereinigt. Jede Eskadron hat ihren Lager-Bezirk zu reinigen.

Zum Schlachten im Lager und zum Troknen der Häute, wird ein vom Lager entfernter Ort gewählt. Das Blut des geschlachteten Thieres soll aufgefangen und mit den Eingeweiden durch den Metzger tief in die Erde vergraben werden.

Alle 2 bis 3 Tage müssen die Abtritte neu gemacht, die alten zugeworfen und mit Gesträuch bezeichnet werden. Für diese Gegenstände der Reinlichkeit ist der Profos verantwortlich, ihm wird die erforderliche Mannschaft beigegeben.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben auf Ordnung und Reinlichkeit in den Lagerhütten zu halten.

Fr. 23. Welche Bestimmungen bestehen für die Reinhaltung des Wassers?

Antw. Die Sorge für den hinreichenden Bedarf und die Reinhaltung des Wassers, ist ein Gegenstand der Lagerpolizei. Aus Brunnen und Quellen darf das Wasser nur abtheilungsweise geholt, dann solches durch übereiltes Schöpfen nicht getrübt werden. An Flüssen und Bächen wird die Stelle bezeichnet, wo Koch- und Trinkwasser geholt werden soll. Unterhalb dieser Stelle werden die Pferde getränkt und noch weiter unterhalb ist die Stelle zu bezeichnen, wo gewaschen werden darf. Die getroffenen Anordnungen werden, erforderlichen Falles, durch aufzustellende Schildwachen gehandhabt.

Fr. 24. Wie sollen fremde Personen im Lager behandelt werden?

Antw. Fremde Personen, die mit Erlaubniß in's Lager kommen, werden sorgfältig beobachtet; Personen, die sich eingeschlichen haben, werden angehalten, der Brandwache übergeben, dann dem Stabs-Offizier der Lageraufsicht, und nach Umständen dem Lager-Commandanten, dem zunächst die weitere Verfügung zusteht, gemeldet. Bettler und verdächtige Weibspersonen werden im Lager nicht geduldet.

Fr. 25. Was ist bezüglich auf die Lagerfeuer vorgeschrieben?

Antw. Feuer darf nur an den besonders bestimmten Orten angezündet, es muß zur befohlenen Stunde sorgfältig ausgelöscht werden.

Fr. 26. Welche Bestimmungen bestehen für den Verkehr mit Lebensmitteln?

Antw. Der freie Verkehr mit Lebensmitteln ist sorgfältig zu erhalten. Unverdächtigen Landleuten, welche Lebensmittel in das Lager bringen, wird der Stabsoffizier der Lageraufsicht gestatten, ihre Waaren auf dem ihnen angewiesenen Platze feil zu bieten. Niemand darf den fremden Verkäufern entgegen gehen und außerhalb des Lagers von ihnen kaufen; sie müssen

wenigstens zwei Stunden feil geboten haben, ehe den Marketendern gestattet wird zu kaufen.

Fr. 27. Wer ist mit der Handhabung der Lager-Polizei beauftragt?

Antw. Außer den Lagerwachen sind mit der Handhabung der Lager-Polizei zunächst beauftragt?

1) der Regiments-Commandant im Bezirke seines Regimentes;
2) die Stabsoffiziere im Bezirke ihrer Abtheilungen;
3) die Offiziere und Unteroffiziere im Eskadron- und Regiments-Dienste; der Regiments-Adjutant;
4) die Offiziere der Lager-Aufsicht im Bezirke ihrer Waffe;
5) der Lager-Commandant und unter dessen Befehlen der Lager-Adjutant;
6) der Commandant der Gendarmerie im ganzen Umkreise des Lagers.

Fr. 28. Welchen Dienst hat die Gendarmerie im Lager zu leisten?

Antw. Jeden Tag muß im Lager ein Gendarmerie-Piket commandirt werden, welches Tag und Nacht zum Dienste, zur Verfügung des Lager-Commandanten und, nach Umständen, der Offiziere der Lager-Aufsicht bereit steht.

Fr. 29. Wie wird die polizeiliche Ordnung außerhalb des Lagers gehandhabt?

Antw. Auf Befehl des Lager-Commandanten werden zu verschiedenen Zeiten Polizei-Patrouillen ausgeschickt, wozu zunächst das Gendarmerie-Piket zu verwenden ist. Die Patrouillen haben in der nächsten Umgegend des Lagers die Polizei zu handhaben, in benachbarten Wohnorten Personen und Eigenthum zu schützen und diejenigen Soldaten, welche sich eigenmächtiger Weise aus dem Lager entfernt haben, zu ihren Truppen-Abtheilnngen zurück zubringen.

Fr. 30. Was ist für den innern Dienst im Lager vorgeschrieben?

Antw. Die Stunden zu den Verrichtungen im innern Dienste werden durch den Lager-Commandanten

bestimmt, nach seinen Anordnungen werden die Signale geblasen. Dieselbe Befugniß hat jeder Commandant eines allein stehenden Regimentes oder einer Abtheilung.

Eine Viertelstunde nach dem Wecken wird die Mannschaft ohne Waffen entweder im ganzen Regimente oder eskadronweise verlesen, sodann der Dienst im Morgenstalle begonnen.

Nach beendigtem Stalldienste muß die Mannschaft ihre Waffen untersuchen und abwischen, wahrgenommene Beschädigungen werden sogleich angezeigt.

Nach dem Morgenstalle werden die ersten Wachmeister zum Befehle gerufen, dieselben versammeln sich vor der Lagerhütte des Regiments-Adjutanten zum Rapport.

Das Zeichen zur Menage wird zur bestimmten Stunde gegeben.

Auf das Zeichen zur Aufstellung der Wachparade, versammeln sich die Offiziere und Unteroffiziere im Regiments- und Eskadron-Dienste vor der Mitte der Antrittslinie. Der Stabsoffizier im Regiments-Dienste visitirt die Wachen und richtet dabei sein Augenmerk vorzüglich auf die Beschaffenheit der Waffen und der Munition, dann auf das richtige Satteln und Packen. Nach dieser Musterung der Wachmannschaft, läßt der Stabsoffizier die Wachen auf Befehl vorbeimarschiren und auf ihre Posten abgehen.

Vor der Stunde des Mittagstalles wird die Mannschaft wie vor dem Frühstalle verlesen, worauf der Stalldienst vorschriftmäßig Statt findet.

Nachmittags zur passenden Stunde werden die Eskadronen verlesen, diese erscheinen dabei vollständig bewaffnet, die Waffen und die Munition werden untersucht.

Eine Viertelstunde vor dem Abendstalle werden die Eskadronen zum Stalldienste verlesen. Wenn es thunlich ist, so sollen nach dem Zurückzuge die Stallgassen auf beiden Seiten mit Stricken oder Stangen von der Stallwache geschlossen werden, damit losgekommene Pferde nicht weglaufen können.

Das Tränken der Pferde geschieht auf Befehl ab-

theilungsweise. Es wird täglich dreimahl zur Tränke geritten. Die Nähe des Feindes bestimmt ob die Mannschaft auf Decken und unbewaffnet, oder ob die Pferde gesattelt und die Leute gerüstet sein müssen; im letztern Falle hängt jeder Reiter das Kopfgestell an den linken Arm. Die aus den Stallgassen rückenden Colonnen marschiren zu zweien rechts ab; die Offiziere vom Tage müssen dieselben begleiten.

In allen Fällen wird befohlen, wann die Pferde mit den Satteldecken zugedeckt werden dürfen.

Wenn es den Leuten verboten ist einzeln Trinkwasser zu holen, so wird hiezu die Stunde bestimmt, und das Signal „Wasserholen" geblasen, worauf die Corporäle vom Tage die erforderliche Mannschaft und die Köche versammeln um sie an die bestimmten Wasserplätze zu führen. Es wird befohlen, wenn die Offiziere im Tagesdienste die Wasserholer begleiten sollen.

Fr. 31. Was ist bezüglich auf die Erhaltung der Waffen und der Munition zu beachten?

Antw. Die Erhaltung der Waffen und der Munition ist ein Gegenstand der ununterbrochenen Aufmerksamkeit der Eskadron-Commandanten. Diese haben darauf zu sehen, daß jeder Mann den vorgeschriebenen Zugehör besitze, und die Patronen sowohl als auch die Zündhütchen wohl verwahre.

Die Munition der erkrankten in das Feld-Hospital abgeführten Leute wird denjenigen Reitern übergeben, deren Vorrath nicht vollständig ist. Die Kugeln verdorbener Patronen werden gesammelt und eingeliefert.

Müssen Feuerwaffen entladen werden, so geschieht dieses vermittelst des Kugelziehers. Läßt sich die Ladung nicht ausziehen, so wird das Gewehr nach der Wachparade vor der Antrittslinie, unter Aufsicht des Offiziers vom Tage losgeschossen.

Fr. 32. Welche Ehrenbezeichnungen finden im Lager Statt?

Antw. Die Erweisung der Ehrenbezeigungen im Lager findet nach den hierüber in den allgemeinen Dienstvorschriften gegebenen Bestimmungen Statt. Bei unerwarteter Ankunft allerhöchster und höchster Herr-

schaften, so wie der Generalität, richtet sich das Regiment hinsichtlich des Ausrückens, nach dem Verhalten der rechten oder linken Flügelabtheilung, von welcher Seite die zu Beehrenden herkommen, damit im Falle des Abwinkens dieser Befehl sogleich durchlaufend verstanden und vollzogen werde.

Fr. 33. Wie soll aus dem Lager gerückt werden?

Antw. Soll das Regiment zu irgend einem vorher bestimmten Zwecke aus dem Lager rücken, so geschieht dieses auf die im achten Kapitel vorgeschriebene Weise.

Sobald zum Satteln und Packen geblasen wird, versorgt der Reiter seine Schirmmütze, rüstet sich mit dem Waffen-Lederwerke und dem Seitengewehre und hängt den Karabiner in den Haken. Die Pistole bleibt beim Gepäcke, bis gesattelt ist. Hierauf wird nach Vorschrift gesattelt und gepackt, die Pistole in der Holfter versorgt. Die Reiter brauchen hierbei nicht besonders zu eilen, da nur bei einem Alarm ein Schnellsatteln nothwendig ist.

Auf das Signal zum Aufzäumen, wird gezäumt, die Anbindriemen werden von den Stangen oder Stricken gelöst, gerollt und am Pferdekopfe befestigt. Die Reiter bleiben dann bei ihren Pferden stehen die Trensenzügel haltend.

Auf das Signal zur Marsch-Bereitschaft, werden die Campirpfähle durch commandirte Mannschaft ausgezogen, die Vorzugseile werden gerollt und durch die Eigenthümer an den Pferden befestigt. Die Pfähle werden gesammelt und am rechten Flügel der Feldställe auf Haufen gelegt. Wird das Lager nicht verlassen, so bleiben die Pfähle mit den Seilen stehen.

Die Reihen jeder Eskadron werden gerichtet, das Commandowort zum Aufsitzen wird gegeben, worauf die Mannschaft aufsitzt, die Reiter mit geraden Nummern ziehen dabei nicht zurück.

Um die Halbeskadronen auf zwei Glieder zu stellen, wird kommandirt: „Zweite Glieder! Rückwärts! Marsch!" Die Reiter der zweiten Glieder ziehen sich vier Schritte gerade zurück und halten. Hierauf folgen die Comman-

doworte: Schließt euch links! Marsch!" Das Schließen nach dem äußeren Flügel geschieht durch die Wendungen Links- und Rechtsum, welche jeder einzelne Reiter beider Glieder zu vollziehen hat. Die links stehenden Flügelleute bleiben stehen. Sodann läßt man die Reiter Nummern nehmen und die Abtheilungen richten.

Hierauf läßt man die Halbeskadronen die Wendung Rechts umkehrt vollziehen, 20 bis 25 Schritte gerade aus marschiren, die erste Fronte herstellen und halten.

Um aus dem Lager auf die durch Fähnchen oder Stangen bezeichnete Antrittslinie zu rücken, erfolgen die Commandoworte: Colonne! Linksum! Marsch! Nach der Vollziehng der Wendung werden die Spitzen der Colonnen wohl auf einander gerichtet. Sodann erfolgen die Commandoworte: „Colonnen! In die Eskadron rechts vorwärts marschirt auf!" Nach der Vollziehung des Aufmarsches, rückt jede Eskadron auf die in der Antrittslinie ihr angewiesene Stelle vor.

Wenn dem Regimente oder den Eskadronen ein bestimmter Platz auf einer vorher bezeichneten Antrittslinie nicht angewiesen ist, so können die Halbeskadronen den Aufmarsch in die Eskadron von der Stelle aus vollziehen, wo sie sich formirt haben.

Nach dem Aufmarsch der Eskadronen vor dem Lager, werden die Glieder geöffnet, das Seitengewehr ergriffen und die Richtung des Regimentes hergestellt. Die Trompeter bleiben bei den Eskadronen, bis der Ruf zu ihrer Versammlung erfolgt.

Die Lagerwachen bleiben stehen, bis ihnen der Befehl zum Einrücken gesendet wird. Sodann werden die äußeren Posten eingezogen und die Wachen begeben sich zu ihren Abtheilungen.

Der Commandant der Lagerwache meldet dem Stabsoffizier im Lagerdienste das Einrücken, worauf die Meldung an den Regiments-Commandanten gelangt.

Fünfzehntes Kapitel.

Das Freilager (Bivouac.)

Fr. 1. Was ist bei der Auswahl eines Platzes für ein Freilager zu beachten?

Antw. Der mit der Wahl eines Platzes für das Freilager irgend einer Cavalerie-Abtheilung beauftragte Offizier hat folgendes zu beachten:

1) den zureichenden Raum nach der Formation in welcher die Truppen lagern sollen.

2) Trockener fester Boden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Wiese bei trockenem Wetter im Sommer brauchbar, bei nassem Wetter zum lagern ungeeignet sein kann.

3) Schutz gegen die Witterung. Zugwind auf Anhöhen ist möglichst zu vermeiden, daher das Freilager an Wäldern, hinter Anhöhen, Mauern Zäunen u. s. w. zu wählen ist. Die Schutzorte müssen wo möglich abwärts vom Feinde liegen.

4) Die Nähe von Wohnorten ist zu berücksichtigen, wegen der von dorther zu entnehmenden Bedürfnisse.

5) Sind keine Campirpfähle vorhanden, so muß Gelegenheit zum Anbinden der Pferde ermittelt werden, am Rande eines Waldes, in Alleen, Baumpflanzungen u. s. w.

6) Holz, Stroh und vorzüglich Wasser müssen möglichst in der Nähe zu finden sein. Die Tränke muß mit Sorgfalt ausgesucht werden. Sumpfwasser, tiefe Löcher und steile Ufer sind zu vermeiden. Im Nothfalle werden Tröge zum Tränken der Pferde herbei geschafft.

7) Die Nähe einer Landstrasse ist vortheilhaft wegen der Zufuhren. Quer über eine Straße oder einen Fahrweg soll nicht gelagert werden, um die Truppen einem Ueberfalle weniger auszusetzen.

8) Aus dem Freilager müssen hinlänglich breite, gangbare Verbindungswege vor- und rückwärts führen; dieselben müssen in der Nacht leicht zu finden sein und werden erforderlichen Falles mit Strohwischen auf Stangen bezeichnet.

Fr. 2. Auf welche Arten kann bivouakirt werden?

Antw. Ein Cavalerie-Regiment, oder eine Abtheilung desselben, kann in Linie mit geöffneten Gliedern oder mit rechts oder links abgeschwenkten Zügen oder Halbeskadronen, dann in Colonne bivouakiren.

Fr. 3. Wie wird in Linie mit geöffneten Gliedern bivouakirt?

Antw. Soll ein Regiment in Linie mit geöffneten Gliedern das Freilager beziehen, so nehmen, auf Befehl, die Züge oder Halbeskadronen anderthalb Frontbreiten Abstand. Hierauf läßt der Commandant die Colonne halten und einschwenken, wobei die Intervallen nicht ausgefüllt werden dürfen.

Nach dem Einschwenken werden die Glieder geöffnet und bezüglich auf die Aufstellung der Lagerwache, nach den für ein Hütten-Lager gegebenen Bestimmungen verfahren, mit dem Unterschiede, daß die zur Wache bestimmten Mannschaften sich erst vor der Mitte ihrer Eskadronen sammeln, ehe sie sich vor die Mitte des Regimentes begeben.

Hierauf folgen die Commandoworte: „Zweites Glied Rechts oder Links umkehrt! Marsch!" und nach vollzogner Wendung: G'rad aus! Das zweite Glied marschirt dreißig Schritte geradaus, worauf commandirt wird: Zweites Glied! Halt! Rechts- oder Links-umkehrt! Marsch!"

Beide Glieder ziehen sich auf die geeigneten Commandoworte in die Intervallen auseinander, die Richtung genau beibehaltend. Hierauf erfolgt der Befehl zum Absitzen; die Feldställe werden sodann wie im Hütten-Lager hergestellt, so daß zwischen je zwei Eskadronen ein Durchgang von 4 Schritten Breite bleibe.

Zehn Schritte hinter dem Feldstalle des zweiten Gliedes kommen die Koch- oder Wärmefeuer der Mannschaft; fünf Schritte hinter diesen, die Unterkünfte der

Eskadron-Offiziere; zehn Schritte hinter diesen Unterkünften, jene des Ober- und Mittelstabes; 15 Schritte hinter dem letzteren werden die Gepäckswagen aufgefahren, die Deichseln dahin gewendet, wohin abgefahren werden muß; auf beiden Seiten der Wagen, werden die Feldställe für die Fuhrwesens-Pferde und die Erkrankten hergestellt. 200 Schritte hinter den Wagen die Abtritte gestattet.

Werden leichte Hütten oder Wetterschirme erbaut, so kommen diese hinter die Front.

Die Waffen, das Gepäcke und der Helm werden wie im Standlager 7 Schritte hinter den Vorzugseilen niedergelegt, dahin kommt auch das Sattelzeug, wenn abgesattelt werden darf.

Fr. 4. Wie wird aus dem Freilager in Linie gerückt?

Antw. Soll das Regiment aus dem Freilager in Linie rücken, so werden auf das Signal: „Zur Marschbereitschaft" die Campirpfähle ausgezogen und die Vorzugseile verwahrt.

Dürfen keine Tompeten-Zeichen gegeben werden, so wird auf mündlichen Befehl gesattelt, gepackt und gezäumt, worauf, nach der Entfernung der Campirpfähle, die Commandoworte: „Zu eueren Pferden!" erfolgen. Jeder Reiter tritt an sein Pferd und hält sich zum Aufsitzen bereit. Der Befehl zum Aufsitzen wird ertheilt, beide Glieder werden gerichtet; sodann wird commandirt: „Zweites Glied! Vorwärts! Marsch! Ist das zweite Glied an das erste herangerückt, so wird commandirt: Halt!

Sind die Eskadronen auf der Antrittslinie formirt, so läßt der Regiments-Commandant die Intervallen entweder rechts oder links, gegen die erste oder sechste Eskadron herstellen.

Fr. 5. Wie wird in Linie mit Zügen oder Halbeskadronen bivouakirt?

Antw. Soll ein Cavalerie-Regiment in Linie mit Zügen oder Halbeskadronen bivouakiren, so marschirt dasselbe hinter der Stelle, auf der es lagern soll, in Schlachtordnung auf, schwenkt mit Zügen oder Halb-

eskadronen rechts und verfährt übrigens nach den für ein Standlager gegebenen Anweisungen.

Die Waffen, das Gepäck und der Helm werden 7 Schritte hinter die Vorzugseile gelegt, so auch das Sattelzeug. Das Pferdefutter wird links auf der Verlängerung der Feldställe niedergelegt. Fünfzehn Schritte rechts der Feldställe werden die Feuer gemacht und wo möglich Wetterschirme dabei errichtet. Die Wetterschirme und Feuer der Eskadron-Offiziere kommen hinter die ihrer Eskadronen. Auf dieselben folgen die Feuer des Ober- und Mittel-Stabes; sodann die Gepäckswagen, die Feldställe der Zugpferde und der Erkrankten, dann die Abtritte in den bereits angegebenen Entfernungen.

Fr. 6. Wie wird aus dem Linien-Freilager mit Zügen oder Halbeskadronen gerückt?

Antw. Aus dem Linien-Freilager mit Zügen oder Halbeskadronen, wird wie aus einem Standlager gerückt.

Fr. 7. Wie wird in Colonne bivouakirt?

Antw. Wenn das Terrain zu beschränkt ist, um das Regiment in Linie freilagern zu lassen, so wird in der Regel in Colonne mit Eskadronen bivouakirt.

Das Freilager wird in folgender Art hergestellt:

Das Regiment steht mit Eskadronen in Colonne mit halben Abständen, den rechten Flügel an der Spitze, an der rechten Seite des zu beziehenden Lagerplatzes. Der Oberst commandirt: Vor- und Brandwachen! Vorwärts! Marsch! worauf die commandirten Unteroffiziere und Reiter aus den Gliedern reiten, neben dem rechten Flügel ihrer Escadronen sich sammeln und dann auf 30 Schritte Entfernung vor der Spitze der Colonne sich aufstellen. Der zur Vorwache befehligte Offizier reitet sogleich vor.

Hat die Colonne das Seitengewehr ergriffen, so läßt es der Oberst versorgen, sodann mit Zügen links schwenken und gerade aus marschiren. Nach den Commandoworten: Grad aus! commandirt der Oberst: Auf Lagerabstand! damit die Züge ihren Abstand um 16 Schritte vergrößern. Sobald die letzten Züge der

Escadron-Colonnen, eine Escadronbreite gerade aus marschirt oder in die Richtung des am rechten Flügel der Lagerfronte etwa aufgepflanzten Zeichens gekommen sind, so halten dieselben. Die übrigen Züge marschiren so lange fort, bis sie den vorgeschriebenen Abstand erreicht haben, wonach sie halten. Nach genauer Richtung der Züge in den Colonnen, läßt der Oberst erstere einschwenken, dann die Glieder öffnen, die 2ten Glieder rechts oder links umkehren, auf 15 Schritte gerade aus marschiren, halten und umkehren. Beide Glieder ziehen sich sodann, auf Befehl, auseinander, indem sie die Lücken ausfüllen, wodurch die Pferde den zum Liegen erforderlichen Raum erhalten.

Bei dem Flankenmarsche der Colonne, folgen die Wachen der Marschrichtung derselben und stellen die Fronte nach außen her, sobald die Züge rechts einschwenken. Für das Abtheilen, Aufziehen und das Verhalten der Lagerwachen, gelten die im 14. Kapitel Ziffer 2 gegebenen Anweisungen.

Nach der Aufstellung der Sicherheitswachen läßt der Oberst das Regiment absitzen und die Feldställe herstellen.

Zehn Schritte von der linken oder rechten Flanke der Colonne werden die Feuer angemacht und bei diesen die Wetterschirme der Mannschaft aufgestellt. Fünf Schritte von der Mannschaft bivouakiren die Eskadron-Offiziere. 20 Schritte hinter dem Ende der Colonne lagert der Ober- und Mittel-Stab; 16 Schritte hinter diesen werden die Gepäckswagen aufgefahren und die Feldställe der Fuhwesens-Pferde hergestellt; 200 Schritte hinter dem Fuhrwesen sollen die Abtritte sich befinden.

Fr. 8. Wie wird aus dem Freilager in Colonne gerückt?

Antw. Um aus dem Freilager in Colonne zu rücken wird folgendes Verfahren beobachtet:

Nach der Beseitigung der Campirpfähle und der Vorzugseile treten die Reiter auf Befehl zu ihren Pferden. Die Eskadron-Commandanten lassen aufsitzen und die Glieder rechts gegen den rechten Flügel des ersten Gliedes schließen, endlich die zweiten Glieder an die ersten vorrücken.

Fr. 9. Welche Anordnungen werden im Freilager getroffen?

Antw. In einem Freilager werden folgende allgemeine Anordnungen getroffen:

1) Vor der Front des Lagers dürfen weder Handpferde noch Wagen stehen; auf 50 Schritte wird alles aufgeräumt, so weit es das Terrain gestattet; Löcher werden zugeworfen. Der Rittmeister im Lagerdienste hat die Aufräumung zu besorgen.
2) Die Pferde müssen in den ihnen angewiesenen Reihen stehen; Feuer dürfen nur an den bestimmten Stellen, nie in den Gassen angezündet werden.
3) Sobald es anfängt dunkel zu werden, läßt der Rittmeister im Lagerdienste die Eskadron-Gassen auf beiden Enden durch Vorzugseile schließen.
4) Im Freilager in Colonne, ist der Alarmplatz rechts neben dem Lager.

Sechszehntes Kapitel.

Die Cantonirung.

Fr. 1. Was versteht man unter dem Ausdruck „Cantonirung"?

Antw. Unter dem Ausdruck „Cantonirung" versteht man die Gesammtheit der Wohnorte, in welchen Truppen-Abtheilungen untergebracht sind, ohne kasernirt zu sein.

Fr. 2. Was ist für das Verhalten der Truppen in Cantonirungen vorgeschrieben?

Antw. Für das Verhalten in Cantonirungen ist im Allgemeinen vorgeschrieben:

1) die Cantonirung im Bereiche feindlicher Unternehmungen, muß durch ein Sicherungs-Corps (Vorposten) gedeckt sein.

2) Bei der Dislocation der Truppen in der Cantonirung ist dafür zu sorgen, daß die Abtheilungen so wenig als möglich getrennt und einander so nahe gelegt werden, daß die Vereinigung der zusammen gehörigen Theile, schnell und ohne Störung erfolgen könne.

3) Jeder Abtheilung wird ein Alarmplatz, jedem Regimente ein Hauptsammelplatz angewiesen. Wo Truppen verschiedener Waffen in einem Orte sich befinden, muß jeder Waffe ein besonderer Alarmplatz angewiesen werden.

4) Zu schneller Alarmirung der Truppen in den Quartier-Bezirken, dienen verschiedene Signale, z. B. Lärmstangen, Raketen, Feuer. Ihre Bedeutung wird durch Befehle bestimmt; die Signalplätze werden durch Posten bewacht.

5) In den Cantonirungen muß die Disciplin wie im Lager gehandhabt werden. Die Commandanten der einzelnen Quartier-Bezirke sind dafür verantwortlich.

6) Der Mannschaft wird bestimmt, wie weit sie sich von ihrem Stationsorte entfernen darf. Ohne Erlaubniß oder Befehl, darf kein Offizier, Unteroffizier oder Reiter in einen benachbarten Quartier-Bezirk sich begeben.

7) Durch öfteres Verlesen zu unbestimmten Zeiten und häufiges Nachsehen in den Quartieren, muß die Ordnung erhalten werden.

8) Zu Erhaltung der Verbindung unter den entsendeten Truppentheilen und zur sicheren Beförderung der Befehle und Meldungen, wird bei längerer Dauer der Cantonirung ein regelmäßiger Ordonnanz-Cours eingerichtet.

Fünfter Abschnitt.

Der Vorposten=Dienst.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den Vorposten im Allgemeinen.

Fr. 1. Was versteht man unter Vorposten?

Antw. Vorposten werden jene Truppentheile genannt, welche lagernde oder cantonirende Truppen gegen feindliche Neckereien schützen und verhindern sollen, daß sie unvorbereitet angegriffen werden.

Fr. 2. Welche Eigenschaften sollen die zum Vorposten=Dienste bestimmte Truppen besonders haben?

Antw. Die zum Vorposten=Dienste bestimmten Truppen, sollen einen höheren Grad von kriegerischer Verständniß und taktischer Gewandtheit haben, sie sollen durch Thätigkeit und Wachsamkeit sich auszeichnen; hauptsächlich ist den Führern aller Grade schneller Ueberblick, Klugheit, Schlauheit, Muth und Entschlossenheit nöthig, damit sie, auch ohne bestimmte Befehle, die zweckdienlichsten Maßregeln ergreifen können.

Fr. 3. Welchen Waffengattungen wird der Vorposten=Dienst vorzüglich übertragen?

Antw. Der Vorposten=Dienst wird der Infanterie und der leichten Cavalerie vorzugsweise übertragen.

Fr. 4. Welche allgemeine Dienstaufgaben haben die Vorposten?

Antw. Die allgemeinen Dienstaufgaben der Vorposten sind folgende:

1) Die Stärke, Annäherung und Absichten des Feindes möglichst zeitig zu entdecken.

2) Sein Vordringen zu ermäßigen und auf einer bezeichneten Linie mit aller Macht zu verhindern, damit die lagernde oder cantonirende Truppe Zeit gewinne zum Widerstande sich vorzubereiten.

3) Feindliche Erkundigungen zu verhindern.

4) Dem Feinde die Bewegungen, welche gemacht werden sollen, zu verbergen.

5) Nachrichten von der Stellung des Feindes einzuziehen.

6) Das Eindringen sowohl als auch das Durchschleichen feindlicher Kundschafter zu verhindern.

7) Jede Gelegenheit zu benutzen von der Nachläßigkeit und den Fehlern des Gegners sofort den größten Nutzen zu ziehen.

Fr. 5. Aus welchen Theilen bestehen die Vorposten?

Antw. Die Vorposten bestehen aus einer oder mehreren Feldwachen, Piketen und Vedetten.

Fr. 6. Wie werden die von den Vorposten gebildeten Linien genannt?

Antw. Die von den Vorposten gebildeten Linien nennt man die Vorposten-Kette, um zu bezeichnen, daß dieselben, wie eine Kette, in verschlungener, genauer Verbindung die zu sichernden Terraintheile umgeben.

Fr. 7. Was ist eine Feldwache?

Antw. Feldwachen nennt man diejenigen Wachen, welche zur Sicherung cantonirender oder lagernder Truppen im freien Felde ausgestellt werden. In offener Gegend werden sie vorzugsweise von der Cavalerie, im bedeckten Terrain von der Infanterie, im gemischten Terrain von beiden Waffengattungen gegeben. Die Feldwachen, als die Hauptglieder einer Vorpostenkette,

werden von Offizieren commandirt, und müssen so stark sein, um etwaigem feindlichen Angriffe einen zeitlichen Widerstand leisten zu können.

Fr. 8. Was ist ein Piket?

Antw. Das Piket ist ein kleiner von der Feldwache vorgeschobener Posten. Die Pikete werden in der Regel von Corporälen commandirt, können aber auch, nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit, von Wachmeimeistern oder Offizieren befehligt werden. Die Pikete sollen einzelne Zugänge bewachen, oder die Verbindung zwischen den Feldwachen und den Vedetten erhalten.

Fr. 9. Was ist eine Vedette?

Antw. Vedetten oder Spähwachen (Späher) nennt man alle einzelne oder doppelte Wachposten welche von den Feldwachen oder Piketen zur Bewachung der Umgegend aufgestellt werden. Eine Reihe solcher Posten oder Wachen wird Vedettenlinie genannt.

Fr. 10. Welche Sicherheits-Trupps werden den Vorposten beigegeben?

Antw. Zu Verstärkung der Vorposten und zu Vermehrung der Sicherheit, werden öfter folgende Posten aufgestellt:

1) Die Bereitschaft (**Reserve**).
2) Unterstützungs-Posten (**Soutien**).
3) Benachrichtigungs- oder Melde-Posten (Avisoposten).
4) Zwischenvedetten (Communications-Vedetten.)
5) Der Examinirtrupp.

Fr. 11. Welche Bestimmung hat die Bereitschaft?

Antw. Die Bereitschaft soll die Feldwachen unterstützen. Die zur Bereitschaft beorderte Mannschaft lagert oder kantonirt mit den übrigen Truppen, bezieht aber bei einbrechender Dunkelheit oder in Folge eingehender Nachrichten, den ihr angewiesenen Alarmplatz und hält sich zum Vorrücken bereit.

Fr. 12. Welche Bestimmung hat der Unterstützungs-Posten?

Antw. Der Unterstützungs-Posten wird einige

hundert Schritte hinter der Feldwache aufgestellt, um diese zu unterstützen. Hat der Posten nur die Bestimmung die zurück gedrängte Feldwache aufzunehmen und ihren Rückzug zu sichern, so wird derselbe Replipposten genannt.

Fr. 13. Welche Bestimmung hat der Benachrichtigungs-Posten?

Antw. Sind vor oder rückwärts der Postenlinie Punkte, von welchen aus man den Feind in weiter Ferne oder auf einem Terrainabschnitt zu entdecken vermag, welchen die Vedetten nicht übersehen können, so werden dieselben mit besondern Posten besetzt, welche die Bestimmung haben, das Entdeckte zu melden. Der Benachrichtigungs-Posten besteht, nach Umständen, aus einzelnen intelligenten Reitern, oder aus einem Unteroffiziere oder Gefreiten mit 3 bis 6 Mann. Steht der Posten über eine Viertelstunde weit von der Vedettenlinie, so heißt er Beobachtungs-Posten, muß stärker sein und verhält sich in Beziehung auf seine Sicherheit wie jede Feldwache.

Fr. 14. Welche Bestimmung haben die Zwischenvedetten?

Antw. Wenn eine Feldwache eines ihrer Pikete nicht sehen kann, so stellt sie zu Erhaltung der Verbindung einfache oder doppelte Vedetten aus. Auch zwischen den Piketen und Vedetten, dann zwischen diesen und einem Benachrichtigungs-Posten, können Zwischenvedetten aufgestellt werden.

Fr. 15. Welche Bestimmung hat der Examinirtrupp?

Antw. Damit die Vedetten das in ihrem Gesichtskreise liegende Terrain möglichst ungestört und aufmerksam beobachten können, so wird Behufs des Examinirens der gegen die Postenkette kommenden Personen und Truppen-Abtheilungen, dann zum Weitermelden der von den Vedetten gemachten Beobachtungen, bei jeder Feldwache oder jedem Piket ein Examinirtrupp aufgestellt, bestehend aus einem Unteroffizier oder Gefreiten und einigen Reitern.

Fr. 16. Wodurch wird die Stärke der Feldwachen bedingt?

Antw. Die Zahl, die Stärke und die Aufstellung der Feldwachen, werden durch den Commandanten des zu deckenden Corps oder Regimentes bestimmt. Die Stärke der vom Hauptcorps auszusetzenden Vorposten, richtet sich nach der Stärke desselben, der Ausdehnung und Beschaffenheit des zu deckenden Terrains, nach der Wahrscheinlichkeit eines Angriffes, nach dem Widerstande der geleistet werden soll, endlich nach dem Grundsatze, daß 4 Mann erforderlich sind, um ohne zu große Anstrengung der Leute, eine einfache Schildwache geben zu können.

In der Regel bestehen die Vorposten einer einzelnen Eskadron aus dem Drittel ihrer Mannschaft, jene eines Regiments aus einer Eskadron.

Fr. 17. Welche Grundsätze sollen bei der Bestimmung der Stärke der Vorposten nicht außer Acht gelassen werden?

Antw. Grundsätze, welche bei der Bestimmung der Stärke der Vorposten nicht außer Acht gelassen werden dürfen, sind:

1) daß bei zu großer Vertheilung der Truppen, im Falle eines Angriffes, ein unglücklicher Ausgang fast unvermeidlich ist;
2) daß die Schlagfertigkeit des Hauptcorps in dem Maße größer sein muß, als es seinen Vorposten an Widerstandsfähigkeit mangelt.

Fr. 18. Wie wird der Vorpostendienst getheilt, wenn Infanterie und Cavalerie vereinigt sind?

Antw. Wenn Infanterie und Cavalerie vereinigt sind, so geben beide gemeinschaftlich den Vorpostendienst. Letztere versieht den äußeren Dienst, erstere dient ihr zur Unterstützung. Auf schwierigem Terrain und wenn nur wenig Cavalerie zur Verfügung steht, muß man sich darauf beschränken, den Feldwachen der Infanterie einige Reiter zum Kundschafts- und Meldungsdienst zuzutheilen.

Fr. 19. Was ist bezüglich auf die Zusammensetzung der Vorposten vorgeschrieben?

Antw. Die zu den Vorposten bestimmte Truppen-Abtheilung soll in der Regel aus geschlossenen Zügen,

Halbeskadronen oder Eskadronen gebildet werden. Die Vorposten-Abtheilung eines Regimentes wird in der Regel von einem Rittmeister commandirt. Die Zahl der ihm zuzutheilenden Offiziere und Unteroffiziere hängt von der Anzahl der auszustellenden Offiziers- und Unteroffiziers-Pikete ab.

Fr. 20. Wodurch wird die Entfernung der Vorposten vom Hauptcorps bedingt?

Antw. Die Entfernung der Vorposten vom Hauptcorps wird bedingt:

1) durch ihre Stärke;
2) durch die Schlagfertigkeit des Hauptkorps, ob dieses nämlich cantonirt oder lagert;
3) durch die Entfernung des Feindes und die Wahrscheinlichkeit des Angriffes;
4) durch die Gattung der gegenüber stehenden Truppen;
5) durch die Beschaffenheit der Gegend.

Die Vorposten müssen so weit vorgeschoben sein, daß das Corps, von dem sie ausgesetzt sind, benachrichtigt und im Vertheidigungsstande sein kann, ehe der Feind es zu erreichen vermag.

Fr. 21. Was ist bezüglich auf die Entfernung der Vorposten während der Nacht bestimmt?

Antw. Auf bedecktem oder durchschnittenem Terrain, in Gebirgsgegenden und bei feindseliger Stimmung der Einwohner, wird die Entfernung der Vorposten vom Hauptcorps bei Nacht vermindert und eine engere Aufstellung (Nachtstellung) gewählt, aus der mit Tagesanbruch wieder in die Tagsstellung vorgerückt wird.

Fr. 22. Was ist für die Entfernung der Vorposten unter sich vorgeschrieben?

Antw. Die Entfernung der Pikete von ihren Feldwachen und der kleinen Posten und Vedetten von ihren Piketen soll so sein, daß sie einander genau im Gesicht haben, und daß die Pikete das Schießen der kleinen Posten und Vedetten und die Feldwachen jenes der Pikete hören können. Wenn der Wind absteht,

oder Schnee liegt, werden Zwischenposten ausgestellt, welche die Signale fortpflanzen.

Die Entfernung der Pikete von den Feldwachen soll nicht über 1000 bis 1200 Schritte, jene der Vedetten von den Piketen 200 bis 1000 Schritte betragen, alles nach Verschiedenheit des Terrains.

Vor den Feldwachen der Cavalerie werden nicht immer Pikete aufgestellt, dieselben stellen zuweilen ihre Vedetten selbst aus.

Die Entfernung der Feldwachen von einander hängt von dem Terrain ab, Im allgemeinen darf ihre Entfernung nur so groß sein, daß zwei benachbarte Feldwachen oder ihre äußersten Pikete, das zwischen ihnen liegende Terrain genau beobachten und sich gegenseitig im Auge haben können, oder wenn letzteres nicht sein kann, sie wenigstens durch Patrouillen in beständiger Verbindung mit einander bleiben.

Fr. 23, Welche Regeln gelten für die Eintheilung der Vorposten eines Cavalerie-Regiments?

Antw Wenn ein einzelnes Cavalerie-Regiment eine Escadron auf Vorposten stellt, so wird der dieselbe befehligende Rittmeister etwa folgende Eintheilung treffen, vorausgesetzt, das zu besetzende Terrain sei vollkommen frei und eben. Er marschirt mit der Eskadron auf die ihm bestimmte Entfernung vor die Mitte der Stellung des Regimentes, wo er sich als Feldwache aufstellt und entsendet von hier aus:

ein Piket von 1 Offizier,
2 Unteroffizieren,
2 Gefreiten und
21 Reitern

auf die erforderliche Entfernung gerade vor sich; sodann

ein Piket von 1 Unteroffizier,
2 Gefreiten und
10 Mann rechts und

ein Piket von 1 Unteroffizier,
2 Gefreiten und
10 Mann links

vom Offizierspiket auf gleicher Entfernung von der Feldwache.

Das Offizierspiket hält vor sich in angemessener Entfernung und auf 300 bis 600 Schritte gegenseitigen Abstand 4 einfache Vedetten und 1 doppelte, letztere gerade vor der Mitte des Pikets, und stellt sogleich zwischen dieses und die Doppelvedette, auf die Hälfte des Abstandes, einen Examinirtrupp von 1 Unteroffizier und 3 Mann.

Jedes der beiden Unteroffiziers-Pikekte hält zwei einfache Vedetten vor sich. Ein Examinirtrupp von je 1 Gefreiten und 2 Mann bleibt bei dem Piket und stellt sich bei Nacht, trüber Witterung oder großer Nähe des Feindes auf 200 bis 300 Schritte hinter die Vedetten-Linie.

Obige Anordnung gilt nur als allgemeines Beispiel und keineswegs als Regel.

Bei Nacht werden entweder alle Vedetten, oder nur die auf den wichtigen Punkten, als: Wege, Brücken, Furten stehenden, verdoppelt und die Pikete zu diesem Endzwecke von der Feldwache verstärkt.

Fr. 24, Wie wird die Verbindung zwischen dem Hauptcorps und den Feldwachen erhalten?

Antw. Zu Erhaltung der Verbindung zwischen den Feldwachen und dem Hauptcorps, muß dieses die erforderlichen Posten und Abtheilungen ausstellen.

Fr. 25. Welche allgemeine Regeln sollen bei der Aufstellung der Vorposten beachtet werden?

Antw. Bei der Aufstellung der Vorposten sind folgende allgemeine Regeln zu beachten:

Die Vorposten müssen so viel wie möglich so aufgestellt werden, daß sie den Feind auf dem ganzen vor ihnen liegenden Terrain schon in der Ferne zu entdecken vermögen, ohne selbst von ihm gesehen zu werden. Man stellt sie deshalb vorzugsweise hinter Gebüsche, Vertiefungen, Mauern, Hügel, Häuser u. s. w

Alle Vortheile, welche das Terrain für die Vertheidigung bietet, müssen benützt werden.

Für die Vorposten der Cavalerie wählt man möglichst freien Boden.

Die Verbindung in den Flanken der Feldwachen und Pikete muß durch gangbare Wege, Brücken u. s. w. gesichert sein, damit der Patrouillen-Gang nicht gehindert werde.

Zwischen den verschiedenen Gliedern einer Vorpostenkette der Cavalerie soll kein die freie Bewegung hinderndes Terrain liegen. Im vorkommenden Falle ist es besser, die Kette über solche Terrain-Hindernisse vorzuschieben.

Der Rückzug der Cavalerie-Posten soll wo möglich nicht durch Engnisse, Dörfer, Hohlwege u. s. w. beschränkt sein. Erlauben es die Umstände nicht anders, so werden die Engnisse durch Infanterie-Posten besetzt, oder so eingerichtet, daß man sie dem nacheilenden Feinde schnell versperren kann. Befindet sich durchschnittenes Terrain vor dem Engniß, so ziehen sich die Cavalerie-Posten Nachts näher an das Engniß zurück.

Die Verbindung mit den vorgeschriebenen Benachrichtigungsposten muß gut unterhalten werden.

Wo tiefe Gründe oder andere Terrain-Gegenstände nahe vor den Vorposten hinziehen und von diesen nicht eingesehen werden können, müssen entweder Benachrichtigungsposten ausgestellt, oder die ganze Kette muß bis an den Rand der Vertiefung vorgeschoben werden.

Wenn die Vorpostenkette keine guten Anlehnungspunkte hat, als: Seen, Flüsse, unwegsame Gebirge u. s. w, so muß sie sich um Flanken und Rücken des Corps herumziehen. In jedem Falle müssen Flanken und Rücken durch eine schwache Postenkette und Patrouillen beobachtet werden.

Vor der Fronte liegende Moräste, Teiche, Seen, Dörfer dürfen nie als vollkommene Deckungsmittel angesehen, sie müssen durch Benachrichtigungsposten und Patrouillen beobachtet werden.

Zur Bewachung eines Flusses, werden an den Brücken und Furten Posten aufgestellt, welche in der Regel die Infanterie zu geben hat.

Berge werden mit Infanterie besetzt. Auf vorliegende Anhöhen stellt man kleine Cavalerieposten.

In einem Walde stehen die Infanterie-Feldwachen am Rande desselben, gegen den Feind hin; Cavalerie-Vedetten und Patrouillen bleiben vorwärts in der Ebene und ziehen sich beim Angriff hinter die Infanterie zurück.

Bei Nacht stellt man auf unebenem Boden die Vedetten in Vertiefungen, so daß die zu beobachtende Höhe wo möglich den Horizont bildet, weil es leichter ist, Nachts einen Gegenstand auf einer Höhe, deren Hintergrund der Himmel ist, als in der Tiefe zu erkennen.

Fr. 26. Wer hat die Feldwachen auszustellen?

Antw. Bei dem Eintreffen in eine Stellung (Nachtquartier) muß der Commandant der Vorhut die Vorposten ausstellen. Die Aufstellung derselben wird sobald als möglich durch den Commandanten der entsendeten Abtheilung revidirt und nach Umständen berichtigt.

Fr. 27. Wer hat die Aufsicht über die Vorposten?

Antw. Jeder Befehlshaber, vom Regiments-Commandanten aufwärts, der eine Vorposten-Aufstellung anordnet, muß zugleich einen Offizier beordern, den er mit der speciellen Leitung des Sicherungsdienstes im Ganzen beauftragt. Demnach wird ein entsendeter Regiments-Commandant einen Stabsoffizier des Regiments, ein entsendeter Brigade-Commandant einen Stabsoffizier der Brigade zum Vorposten-Commandanten für den Bezirk seines Regimentes oder seiner Brigade bestellen.

Fr. 28. Welche Obliegenheiten hat der Vorposten-Commandant?

Antw. Der Vorposten-Commandant steht in demselben Verhältnisse zu den Vorposten, wie ein Platz-Commandant zu den Wachen und Posten einer Garnison.

Die Feldwachen erhalten ihre Befehle und Instructionen unmittelbar von dem Vorposten-Commandanten und richten ihre Meldungen und Anfragen an ihn.

Der Commandant der Vorposten muß diesen bekannt machen, wo er sich aufhält, damit dieselben ihn stets zu finden wissen. Verläßt der Vorposten-Commandant die vom Commandirenden ihm angewiesene

Station um die Vorposten zu visitiren, so muß er den ihm für die Adjutantendienste zugetheilten Offizier zurück lassen und diesen unterrichten, wo er jeden Augenblick zu treffen ist, damit eilige Meldungen schnell ihn erreichen können.

Der Vorposten-Commandant soll eine genaue Kenntniß der Gegend und der vorgenommenen Vertheilung der Truppen besitzen.

Wird die Vorpostenkette durch Aufstellung mehrerer Feldwachen gebildet, so muß der Vorposten-Commandant jeder Feldwache vom rechten Flügel ab eine bezeichnende Nummer geben, welche die Commandanten der Feldwachen ihren Meldungen vorzusetzen haben, um Mißverständnissen bei Befehls-Versendungen zu begegnen.

Der Vorposten-Commandant muß durch häufiges Visitiren der Posten von ihrer Wachsamkeit sich überzeugen.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Feldwachen, Piketen und Vedetten.

Fr. 1. Welche Bestimmungen hat eine Feldwache?

Antw. Die Feldwache ist die Unterstützung der vorgeschobenen Pikete und Vedetten, sie muß dem Sicherungs- und Beobachtungs-Dienste derselben Nachdruck geben, durch Patrouillen mit den benachbarten Feldwachen Verbindung halten, die zur Einziehung von Nachrichten und Vervollständigung des Sicherheitsdienstes erforderlichen Patrouillen aussenden, verdächtige oder wegen Mittheilung interessanter Nachrichten angehaltene Personen dem Vorposten-Commandanten überliefern. Alle Ereignisse die für den Sicherheitsdienst wichtig sind, läßt der Feldwache-Commandant dem Vorposten-Commandanten, und bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe, auch dem Commandirenden des Hauptcorps und deu benachbarten Feldwachen melden.

Endlich muß die Feldwache, im Falle eines feindlichen Angriffes, vereint mit ihren Piketen und Posten, bis zum Eintreffen des Befehles zum Rückzuge, Widerstand leisten.

Fr. 2. Wer ist befugt dem Feldwache-Commandanten Befehle zu ertheilen?

Antw. Die Feldwachen haben nur von dem Vorposten-Commandanten, dem Befehlshaber des Hauptcorps (Lager-Commandanten, wenn die Vorposten vom Lager aus abgelöst werden) und in deren Namen und Auftrag von ihren Adjutanten, sonst von niemand, Befehle anzunehmen.

Fr. 3. Was hat der Commandant einer Feldwache vor dem Abmarsche zu beobachten?

Antw. Jeder Commandant einer Feldwache hat sich bei dem Vorposten-Commandanten zu melden und von diesem mit genauer Instruktion sich versehen zu lassen, nämlich:

1) über den Platz und die Aufstellung der Feldwache;
2) über die allgemeine Richtung der Vorpostenkette;
3) über den nach dem Posten zu wählenden Weg und die wichtigeren Terrain-Verhältnisse;
4) über die Stellung und Absichten des Feindes, so weit sie bekannt und dem Feldwache-Commandanten zu wissen nöthig sind;
5) über die Art der Bereitschaft;
6) über die Beziehung und die Art der Nachtstellung der Wachen und Posten;
7) über den Patrouillengang und diejenigen Gegenstände, worauf die Patrouillen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben;
8) über die nächtlichen Wachfeuer, ob und unter welchen Umständen sie Statt finden dürfen;
6) über die Zeit wann und den Ort wohin Meldungen und Anfragen gemacht werden sollen;
10) über das Benehmen bei feindlichem Angriffe, den zu leistenden Widerstand, die Richtung bei etwaigem Rückzuge, über die zu erwartende Unterstützung und den Stand der Replipoften;
11) über die Art und Weise, wie die Sperrung der Communikation gehandhabt und die Reisenden

und Landleute in dieser Hinsicht behandelt werden sollen.

Vor dem Abmarsche auf den angewiesenen Posten, muß der Feldwache-Commandant die Mannschaft seiner Abtheilung genau mustern, um sich zu überzeugen, daß die ganze Ausrüstung und der Hufbeschlag in einem vollkommen guten Zustande sich befinden.

Der Feldwache-Commandant muß sich mit Schreibmaterialien (Papier und Bleistift) versehen, auch die ihm untergebenen Offiziere und Unteroffiziere damit versehen lassen. Die wichtigsten Punkte der erhaltenen Instruction, muß der Feldwache-Commandant in seine Schreibtafel aufzeichnen.

Fr. 4. Was hat der Feldwache-Comandant während des Marsches nach dem Posten zu beobachten?

Antw. Der Commandirende, welcher eine Vorposten-Aufstellung anordnet, wird das erste Mahl die Feldwache auf den ihr bestimmten Posten begleiten oder dieselbe durch seinen Stellvertreter dahin begleiten lassen, wenn dieser bei der ersten Recognoscirung des Terrains zugegen war.

Den Marsch nach dem Posten hat der Feldwache-Commandant mit aller Stille und den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln selbst dann auszuführen, wenn seine Abtheilung nur zur Ablösung bestimmt ist.

Während des Marsches müssen sich, sowohl der Commandant, als die ihm zugetheilten Offiziere und Unteroffiziere den Weg und die nächstliegende Gegend gut ins Gedächtniß prägen, weil es leicht sein kann, daß sie in dieser Gegend sich mit dem Feinde schlagen oder den Weg in der Nacht zurücklegen müssen.

Fr. 5. Wie hat sich der Feldwache-Commandant bei der Ankunft auf dem ihm angewiesenen Posten zu verhalten?

Antw. Der Commandant der Feldwache stellt das erste Mahl unter Anleitung des Commandirenden, oder des Vorposten-Commandanten, alle Pikete, Posten und Vedetten selbst aus, nachdem sie über ihre Verrichtungen genau instruirt worden sind.

Beim Beziehen eines nicht besetzten Postens,

wird der Feldwache-Commandant seine Abtheilung möglichst in der Mitte des zu besetzenden Terrains und wenn es sein kann verdeckt, auf etwas hochliegendem Terrain aufstellen, damit er dasselbe überblicken und den Feind beobachten kann, ohne von ihm gesehen oder hinsichtlich der Stärke beurtheilt zu werden. Mit einem Drittel oder der Hälfte der Mannschaft, recognoscirt er sogleich die umliegende Gegend, besonders die Wege auf welchen sich der Feind nähern könnte, so wie jene, welche zur Verbindung mit den benachbarten Wachen dienen. Bei dieser Besichtigung wird der Feldwache-Commandant die Offiziere und Unteroffiziere mitnehmen, welche er zu Commandanten der Pikete und Posten bestimmt, um ihnen an Ort und Stelle die nöthigen Instruktionen zu ertheilen. Nach Bestimmung der auszustellenden Pikete, Posten und Vedetten, kehrt der Commandant zu seiner Abtheilung zurück und nimmt die Eintheilung der Mannschaft vor.

Die Eintheilung der Mannschaft geschieht in der Regel wie folgt:

Zwei Drittel der Feldwache werden zu Vedetten und ein Drittel zum Patrouilliren bestimmt. Die Mannschaften, welche auf Posten kommen sollen, werden in drei Nummern (Ablösungen) getheilt, so daß während eine Nummer auf Posten steht, die beiden andern ruhen können. Bei ausgedehntem oder durchschnittenem Terrain, während der Nacht oder bei dunklem, stürmischem Wetter, ist es zuweilen erforderlich, sämmtliche Mannschaft in drei Nummern zum Postenstehen zu verwenden; dann müssen die abgelösten Vedetten nach und nach zum Patrouilliren verwendet werden.

Alle Vedetten müssen wo immer thunlich so aufgestellt werden, daß sie sich gegenseitig bei Tage sehen und von den Piketen gesehen werden können, während die Feldwachen letztere im Auge behalten, oder daß die Verbindung vermittelst eines Zwischenpostens durch Zeichen oder Ruf erhalten werde.

Während der Aufstellung der Vedetten wird, nach Umständen, die zur nächsten Ablösung bestimmte Mannschaft als Patrouille außerhalb der Kette auf bestimmte Entfernung entsendet, während der Rest zu Pferde

bleibt. Vor die Feldwache wird ein Posten zu Fuß gestellt, dieser verhält sich im Allgemeinen, wie der Posten vor einem Pikete (Art. 31)

Die auf höhern Befehl angeordnete Aufstellung der Vorposten, darf von keinem Wache-Commandanten ohne Befehl oder Erlaubniß abgeändert werden, wenn nicht Umstände eintreten, die eine Veränderung unerläßlich machen und wegen Gefahr beim Verzuge höhere Befehle nicht eingeholt werden können. In einem solchen Falle muß der Feldwache-Commandant auf der Stelle die Abänderung und die veranlassenden Gründe melden und die benachbarten Feldwachen davon benachrichtigen lassen.

Findet es der Commandirende für nothwendig irgend eine Abänderung bei den Vorposten selbst zu treffen, ohne daß der Vorposten-Commandant anwesend wäre, so ist der betreffende Feldwache-Commandant verpflichtet, dem Vorposten-Commandanten sobald als möglich Nachricht davon zu ertheilen.

Fr. 6. Wie hat sich der Feldwache Commandant nach der Aufstellung der Vorposten zu verhalten?

Antw. Nächst einer zweckmäßigen Aufstellung der Vorposten müssen als Hauptsicherungsmittel gegen feindliche Unternehmungen angesehen werden:

1) zweckmäßig angeordnete und gut geführte Patrouillen;
2) künstliche Verstärkungen des Postens und
3) stete Wachsamkeit und Bereitschaft aller im Sicherheits-Dienste befindlichen Wachen und Posten.

Wenn die Posten ausgesetzt und die Patrouillen abgesendet sind, läßt der Feldwache-Commandant wo möglich einen Feldstall herstellen, und die Pferde an das Vorzugseil oder an Bäume und Gesträuche binden. Die Pferde müssen dabei, die Front nach außen, ordnungsmäßig aufgestellt werden.

Zu den Obliegenheiten des Feldwache-Commandanten gehört, sich sogleich nach Beziehung seines Postens mit der Gegend, den Local-Verhältnissen, der Richtung der Wege, den Namen der im Gesichtskreise liegenden Orte, Wälder, Berge, Gewässer u. s. w. bekannt zu machen, die etwa zu beziehende Nachtstellung in voraus

zu ermitteln und seinen Plan, je nach der Wahrscheinlichkeit eines Angriffes, für die Vertheidigung und den Rückzug zu entwerfen.

Der Commandant der Feldwache bestimmt die Zahl der Ronden und Patrouillen und den zu nehmenden Weg, nach der Stärke seiner Abtheilung und nach Maßgabe der Umstände.

Die Wege, welche die Patrouillen während der Nacht zu gehen haben, muß der Commandant der Feldwache am Tage auswählen, dieselben recognosciren und dabei von den zu Patrouillenführern bestimmten Unteroffizieren sich begleiten lassen.

Fr. 7. Was ist eine Ronde?

Antw. Die Ronde ist ein kleiner bewaffneter Trupp von nur wenigen Reitern, welcher von einem höhern oder niedern Offiziere angeführt wird, in der Absicht sich von der Aufmerksamkeit der Wachposten zu überzeugen. Die Ronden gehen ein oder mehrere Mahl Nachts, zu unbestimmten Stunden, von den Feldwachen ab und sollen den ganzen Sicherheitsdienst controliren.

Der abgesendete Ronde-Offizier nimmt einen Unteroffizier oder Gefreiten und 2 bis 3 Mann der Feldwache als Bedeckung mit sich und erhält, wenn er es verlangt, von einem Piket zum andern einen Mann als Wegweiser.

Fr. Was ist eine Patrouille?

Antw. Patrouillen oder Streifwachen sind kleine bewaffnete Trupps, welche von den Vorposten mit verschiedenen die allgemeine Sicherheit der eigenen Stellung die Wachsamkeit, der Posten, so wie die Beobachtung des Feindes bezweckenden Aufträgen entsendet werden.

Fr. 9. Wie werden die Patrouillen nach ihrer Bestimmung eingetheilt?

Antw. Die Patrouillen, welche der Commandant einer Feldwache regelmäßig abzusenden hat, sind zweierlei:

1) Visitirpatrouillen;
2) Schleichpatrouillen.

Siehe 19tes Kapitel.

Am häufigsten müssen Patrouillen auf einem Terrain gehen, welches die Vedetten nicht hinreichend übersehen können, wenn die Nachtstellung bezogen wird; während der Nacht und unmittelbar vor Tagesanbruch, wo die Vedetten vom nächtlichen Dienste ermattet und schläfrig sind, endlich bei nebeliger Witterung und wenn junge Mannschaft auf Posten steht.

Bei Doppelposten kann der Zweck der Visitirpatrouillen dadurch erreicht werden, daß ein Patrouillengang unter den Vedetten selbst angeordnet wird.

Fr. 10. Woraus bestehen in der Regel die künstlichen Verstärkungen einer Feldwache?

Antw. Der Feldwache-Commandant muß alles aufbieten, was dem Posten eine größere Haltbarkeit geben kann. Liegen Brücken vor der Wache, welche abzudecken sind, so müssen die Bohlen losgemacht werden, um sie schnell abwerfen zu können. Steinern Brücken und Dämme werden abgegraben oder mit Wagen gesperrt, deren Räder man entfernt, oder sie werden verrammelt. Furten werden verdorben, indem manGräben darin zieht, Eggen, Räder oder Baumstämme hinein wirft.

Fr. 11. Was hat der Feldwache-Commandant bezüglich auf die Wachsamkeit der Vorposten zu beachten?

Antw. Es ist Hauptpflicht des Feldwache-Commandanten, sich nie auf die Wachsamkrit seiner Pikete und Vedetten unbedingt zu verlassen, um nicht seine und der Truppen Ehre und das Schicksal des ganzen Corps in die Hände einer nachläßigen Vedette oder Patrouille zu legen.

Die Wachmannschaft muß sttets schlagfertig erhalten werden, dieselbe darf deshalb weder den Helm, noch das Seitengewehr und das Lederwerk ablegen. Die Leute dürfen am Tage neben ihren Pferden sich niederlegen, müssen aber stets bereit sein, augenblicklich aufzusitzen. Singen oder Lärm machen ist verboten.

Es darf kein Mann ohne dienstliche Veranlassung die Wache verlassen.

Nach jeder Entsendung oder Ablösung muß der Offizier seine Feldwache wieder rangiren. Ist der

Haupttrupp, nach Abgang der Vedetten, wenigstens 12 Mann stark, so stellt er sich in zwei Gliedern auf.

So viel es angeht, müssen die Mannschaften am Tage ausruhen und abtheilungsweise schlafen, damit sie während der Nacht und vorzüglich bei Tagesanbruch, als den einem feindlichen Angriffe günstigen Zeitpunkt, desto wachsamer sein können.

In der Nacht wird die Aufmerksamkeit verdoppelt, Alles muß wach bleiben, und die Pferde am Zügel halten. Selbst die weite Entfernung des Feindes, oder dunkles, stürmisches Wetter, dürfen kein Grund sein sich sicher zu glauben, weil der Feind einen Ueberfall mit Erfolg ausführen könnte.

Steht der Feind sehr nahe und ist Gefahr zu besorgen, so muß eine Hälfte der Feldwache aufsitzen, während die andere zu Fuß bleibt und die Pferde am Zügel hält. Die aufgesessene Abtheilung rückt etwas vor, damit die abgesessene Zeit behält aufzusitzen.

Fr, 12. Was ist bezüglich auf die Wachfeuer zu beachten?

Antw. Dürfen Wachfeuer angezündet werden und kann dieses nicht hinter einer Mauer, in einer Vertiefung u. s. w. verdeckt geschehen, so werden Löcher gegraben und die Feuer in denselben unterhalten. Da der Feind gewöhnlich auf die Feuer zujagt und schießt, so müssen Mittel bereit gehalten werden, um dieselben schnell auslöschen zu können.

Am Feuer darf sich nur ein Theil der Mannschaft abwechselnd wärmen, wobei auf die zuletzt abgelösten Posten und die zurückkehrenden Patrouillen Rücksicht zu nehmen ist.

Darf kein Feuer angezündet werden, so muß der Feldwache-Commandant mit Feuerzeug und Licht versehen sein, um eingehende Befehle oder schriftliche Meldungen lesen zu können, was jedoch so geschehen muß, daß der Feind das Licht nicht sehen kann.

Fr. 13. Was ist bezüglich auf die Beischaffung der Lager-Bedürfnisse vorgeschrieben?

Antw. Sind die Lager-Bedürfnisse nicht ganz in der Nähe, so müssen solche der Feldwache aus dem La-

ger zugeführt werden. Kann dieses nicht geschehen, so läßt der Commandant der Feldwache das nöthige Material durch einen Theil seiner Mannschaft unter Aufsicht zu einer Zeit herbei schaffen, wo man dem feindlichen Angriffe am wenigsten ausgesetzt ist. Die Mannschaft bleibt bei dem Holen der Bedürfnisse bewaffnet. Müssen diese aus vorliegenden Orten herbeigeschafft werden, so müssen dieselben durch Patrouillen vorher untersucht werden, welche während des Abholens jenseits der Orte die Umgegend beobachten. Ist das Erforderliche herbeigeschaft, so müssen die Leute, nöthigen Falles mit Strenge, abgehalten werden in jene Orte zurück zukehren.

Fr. 14. Was ist bezüglich auf die Beköstigung der Feldwache angeordnet?

Antw. Die nöthigen Lebensmittel werden der Feldwache in der Regel aus dem Lager zugeführt. Muß die Mannschaft selbst kochen, so dürfen die Köche kein Stück ihrer Rüstung ablegen und müssen hinsichtlich der Munition zur Vorsicht angehalten werden.

Fr. 15. Wie sollen die Pferde der Feldwache gefüttert und getränkt werden?

Antw. Es wird nur am Tage gefüttert und zwar nur ein Drittel der Pferde zugleich. Außer der Futterzeit bleiben die Pferde gezäumt. Den Zaum des fressenden Pferdes hat der Reiter am Arme oder am Karabinerkolben hängen, doch so, daß er an der linken Seite des Pferdes herunter hängt um ihn schnell zur Hand zu haben.

Die fütternde Abtheilung muß im Falle eines Alarmes schnell aufzäumen. Die Ankunft eines Vorgesetzten soll das Füttern nicht unterbrechen.

Getränkt wird ebenfalls nur am Tage. Die Mannschaft reitet in kleinen Abtheilungen bewaffnet zur Tränke und hat den Zaum am linken Arme hängen.

Sobald das erste Drittel gefüttert und getränkt und in ganz schlagfertigen Zustand sich versetzt hat, so füttert das zweite Drittel und dann der Rest der Mannschaft.

Nach dem Füttern und Tränken wird die Zäumung

dann die Lage des Sattels und des Gepäckes durch einen Offizier oder Unteroffizier revidirt.

Während das Pferd des Wachcommandanten gefüttert wird, muß das Pferd eines Unteroffiziers für ihn bereit stehen.

Wenn nach langen Märschen bei Nacht gefüttert werden muß, so soll dieses so schnell als möglich geschehen und der Reiter, zum Aufzäumen bereit, neben dem Pferde stehen.

Fr. 16. Wann sollen die Feuerwaffen untersucht werden?

Antw. Beim Eintreten der Dunkelheit, vor Tagesanbruch und nach Regengüssen, läßt der Feldwache-Commandant die Mannschaft antreten um die Feuergewehre rücksichtlich der Ladung und der Zündhütchen zu untersuchen.

Fr. 17. Was ist bezüglich auf die Rapporte und Meldungen des Feldwache-Commandanten vorgeschrieben?

Antw. Die regelmäßigen Rapporte des Feldwache-Commandanten an den Vorposten-Commandanten geschehen nach dem Beziehen des Postens, wenn die Pikete und Vedetten ausgesetzt und die Patrouillen zurückgekehrt sind, Abends nach dem Aufstellen der Nachtposten und Morgens nach der Rückkehr der Frühpatrouillen.

Der erste Rapport soll enthalten:

a) die Angabe des Standes der Feldwache;

b) Zahl und Stellung der Posten und Vedetten;

c) den angeordneten Patrouillengang;

d) die eingelaufenen Meldungen.

Der zweite Rapport enthält alle bis dahin eingelaufenen Meldungen und Statt gefundenen Veränderungen.

Der dritte Rapport meldet die während der Nacht gemachten Wahrnehmungen und Statt gefundenen Ereignisse.

Außer den Rapporten werden alle Vorfälle von ei-

niger Wichtigkeit dem Vorposten-Commandanten ungesäumt gemeldet, es sei am Tage oder in der Nacht.

Sehr wichtige Vorfälle müssen sogleich auch dem Lager-Commandanten oder in das Hauptquartier gemeldet werden.

Der Meldende muß sich vor unrichtigen oder voreiligen Meldungen durch den Grundsatz sicher stellen, stets selbst zu sehen. Eine abgegangene unrichtige Meldung muß durch eine andere berichtigt werden.

Die Rapporte und Meldungen geschehen schriftlich, wenn auch nur mit Bleistift auf ein Blatt Papier geschrieben und enthalten außer der Bezeichnung der Zeit des Abganges und der Nummer der Feldwache, eine laufende Nummer, damit hierdurch der Vorposten-Commandant ersehen kann, ob eine frühere Nummer dazwischen fehlt.

Fr. 18. Wie hat sich der Feldwache-Commandant bezüglich auf die Verbindung mit Nebenfeldwachen zu verhalten?

Antw. Der Commandant der Feldwache sendet kleine Patrouillen (Verbindungspatrouillen) zu den Nebenfeldwachen und läßt diesen anzeigen, wo seine Wachen und Posten aufgestellt sind und ähnliche Mittheilungen zurückbringen.

Wenn einzelne Vorfälle die Nebenwachen interessiren, so wird diesen direkt eine Meldung zugeschickt, in gewöhnlichen Fällen mündlich durch einen verläßigen Mann. Gleichzeitig muß an den Vorposten-Commandanten gemeldet werden.

Fr. 19. Wie erhält der Feldwache-Commandant die Parole und das Feldgeschrei?

Antw. Der Commandant der Feldwache erhält während des Tages unmittelbar von dem Vorposten-Commandanten Parole, Feldgeschrei und die etwa festgesetzte Losung. Die Mittheilung kann mündlich geschehen, wenn Offiziere die Ueberbringer sind, durch Ordonnanzen soll sie stets schriftlich, vermittelst verschlossener Zettel, Statt finden. Auf ähnliche Weise werden Parole, Feldgeschrei und Losung den Piket-Commandanten von der Feldwache gesendet.

Fr. 20. Wann erhalten die Unteroffiziere und Vedetten das Feldgeschrei?

Antw. Beim Anbruche der Dunkelheit und vor dem Beziehen einer Nachtstellung, machen die Commandanten der Feldwachen und der Pikete Feldgeschrei und Losung den Unteroffizieren der Wache, dem Führer des Examinirtrupps und den zur Ablösung bestimmten Vedetten unter den üblichen Formen bekannt.

Fr. 21. Wie hat sich der Commandant der Feldwache zu verhalten, wenn eine Vedette vermißt wird?

Antw. Wird entdeckt, daß eine Vedette fehlt, so soll der Wachcommandant den Posten sogleich wieder besetzen lassen, Feldgeschrei und Losung sogleich für sich abändern, die Nebenfeldwachen von der Abänderung unverzüglich in Kenntniß setzen und dem Vorposten-Commandanten über das Ereigniß und die getroffenen Anordnungen Meldung erstatten.

Fr. 22. Was ist dem Commandanten der Feldwache bezüglich auf die Alarmirung zur Pflicht gemacht?

Antw. Der Commandant der Feldwache ist verantwortlich, daß das Hauptcorps ohne Noth nicht alarmirt werde. Zu diesem Endzwecke muß er bewirken, daß die Pikete und Vedetten mit Ruhe und Besonnenheit Aufmerksamkeit verbinden.

Wenn in der Postenkette Schüsse fallen, oder dringende Meldungen von da eingehen, muß der Feldwache-Commandant sich selbst, durch eigene Wahrnehmung oder durch Absendung einer Patrouille, die Ueberzeugung verschaffen, ob das Hauptcorps zu alarmiren sei oder nicht.

Fr. 23. Werden auf den Feldwachen Signale geblasen?

Antw. Auf den Feldwachen wird nie ein Trompeten-Signal geblasen.

Fr. 24. Was ist den Feldwachen bezüglich auf Ehrenbezeigungen vorgeschrieben?

Antw. Die Feldwachen und Pikete machen vor niemand Ehrenbezeigungen. Nahet sich ein comman-

dirender General, der Vorposten=Commandant oder sonst jemand, vor dem die Wachen in andern Fällen in's Gewehr treten, so benachrichtigt die Schildwache vor dem Gewehre den Commandanten der Feldwache oder des Pikets. Dieser tritt allein zu dem sich Nahenden heran und meldet. Die Mannschaft bleibt ungestört.

Fr. 25. Wie verhält sich die Feldwache wenn etwas vom Feinde, Truppen oder eine Anzahl Menschen sich nähern?

Antw. Wenn etwas vom Feinde, Truppen oder eine Anzahl Menschen sich der Feldwache nahen, so muß dieses der Posten vor dem Gewehre sogleich melden. Der Commandant läßt dann die Feldwache unverzüglich aufsitzen.

Fr. 26. Wie verhält sich die Feldwache im Falle eines feindlichen Angriffes?

Antw. Es ist Pflicht und Ehrensache des Feldwache=Commandanten, seine Abtheilung in steter Bereitschaft zum Gefechte zu erhalten. Wer sich auf seinem Posten überfallen läßt, oder ihn ohne Noth aufgiebt, wird zur strengsten Verantwortung gezogen.

Fällt bei den Vedetten ein Schuß, so muß die Feldwache sogleich aufsitzen und eine Patrouille nach der Richtung vorsenden wo der Schuß gefallen ist, im Falle die Meldung ausbleiben sollte.

Wird die Feldwache angegriffen oder von einem Angriffe bedroht, so sendet sie die vorgeschriebene Meldungen schleunigst ab.

Keine Feldwache darf, wenn sie angegriffen wird, ihren Posten früher verlassen, bis die Ueberlegenheit des Feindes dazu zwingt.

Zeigt es sich, daß der Feind zwar die Postenkette mit Uebermacht zurück drängt, aber schwächer als die Feldwache ist, so sendet die letztere nicht mehr Plänkler vor als nöthig sind, theils um einen geschlossenen Trupp zur Unterstützung zu behalten, theils, damit der Feind so wenig als möglich von der Stärke der Feldwache erfährt.

Einem gleich starken, oder nach Umständen, auch

einem stärkeren Feinde geht die Feldwache rasch entgegen, sucht im Angriffe ihm zuvorzukommen, oder ihm unvermuthet in die Flanke zu fallen.

Wird die Feldwache von einem sehr überlegenen Feinde zurückgeworfen, so darf sie denselben nicht aus den Augen verlieren und muß sich nicht gerade auf den Unterstützungsposten oder das Hauptcorps, sondern auf dessen Flanke zurück ziehen, damit letzteres Zeit gewinne und Gelegenheit zu Unternehmungen behalte.

Feldwachen erhalten zuweilen den Befehl, das ihnen angewiesene Terrain auf das Aeußerste zu halten oder ein Engniß zu vertheidigen. In diesem Falle gehen sie dem Feinde nicht entgegen, sondern müssen sich dann, selbst mit dem größten Verluste, vertheidigen, um wenigstens den Feind aufzuhalten, eine größere Abtheilung vielleicht zu retten oder der Verstärkung Zeit zu gewähren, herbeizueilen.

Wird der Feind durch die Feldwache, den Unterstützungsposten oder andere Verstärkung zum Rückzuge genöthigt, so muß er bis jenseits der Vedetten-Linie zurückgedrängt werden, worauf ihn die Feldwache nicht weiter verfolgen darf, sondern nur Patrouillen nachschicken muß. Die Vedetten werden hierauf in ihre frühere Stellung zurück geführt, der Offizier rangirt die Feldwache und kehrt mit ihr auf den innegehabten Posten zurück. Er selbst, oder ein Unteroffizier begleitet von einigen Mann, untersucht dann, ob die Vedetten und Posten wieder in Verbindung unter sich und mit den Vedetten der Nebenfeldwachen sind.

In allen andern Fällen hat die Feldwache diejenige Aufstellung zu nehmen und diejenigen Bewegungen auszuführen, welche am geeignetsten sind, den Marsch des Feindes aufzuhalten. Sie schlägt sich in geschlossener oder zerstreuter Ordnung, je nach dem Terrain, und vereinigt sich mit den zur Unterstützung vorgerückten Truppen, wenn diese aufgestellt sind.

Fr. 27. Wie hat sich die Feldwache zu verhalten, wenn eine Nebenfeldwache angegriffen wird?

Antw. Wird eine Nebenfeldwache angegriffen, so muß sogleich eine Patrouille dahin gesendet und dann nach Umständen verfahren werden.

Hat der Feind die Nebenfeldwache mit Ueberlegenheit angegriffen, könnte er jedoch durch unserer Feldwache zurückgetrieben werden, so muß diese dem Feinde rasch in die Flanke zu fallen suchen, und, nachdem der Feind zurückgeworfen, schnell ihre frühere Stellung wieder einnehmen. Während der ganzen Unternehmung bleiben die Vedetten der unterstützenden Feldwache stehen und setzen ihre Beobachtungen fort.

Greift der Feind mit solcher Uebermacht an, daß die Unterstützung von keinem Nutzen sein würde, so zieht sich die Feldwache in gleicher Höhe mit der angegriffenen zurück. Den Vedetten, Posten und Piketen wird dann durch ein vorher bestimmtes Zeichen der Befehl ertheilt, den Rückzug ebenfalls anzutreten; dieser soll nicht schneller geschehen, als es das Vorgehen des Feindes erheischt.

Fr. 28. Was ist für die Ablösung der Feldwachen vorgeschrieben?

Antw. Ob die Feldwache alle 24 Stunden abgelöst wird, oder ob sie längere Zeit auf ihrem Posten zu verbleiben hat, hängt von der Bestimmung des Commandanten des Hauptcorps ab; im letzteren Falle sind die Pikete von der Feldwache aus nach 24 Stunden abzulösen.

Findet ein regelmäßiges Ablösen der Feldwache vom Lager oder der Cantonirung aus Statt, so sendet der Commandant der stehenden Feldwache, wenn es nothwendig ist, vor der Ablösung einen Mann dahin ab, um der neuen Wache den Weg zeigen zu lassen.

Ist der zu beziehende Posten schon besetzt, so wird die ablösende Feldwache von der stehenden wie jede anrückende Truppe gestellt und examinirt.

Sollte sich einer Feldwache eine Truppenabtheilung nähern, um solche abzulösen, und wäre der Commandant derselben weder beim Antritt seines Dienstes, noch durch spätere Befehle hievon in Kenntniß gesetzt worden, oder könnte sich der Befehlshaber der zur Ablösung bestimmten Abtheilung durch einen schriftlichen Befehl nicht ausweisen, so soll die stehende Wache auf ihrem Posten verbleiben und die angekommene Abtheilung so lange in

angemessener Entfernung halten und bewachen lassen, bis auf geschehene Anfrage die Ermächtignng zur Uebergabe des Postens erfolgt.

Die neue Wache zieht mit gezogenem Seitengewehre still auf und stellt sich, wenn sie an die abzulösende kommt, rechts oder links daneben auf, ohne irgend eine Ehrenbezeigung zu machen. Die stehende Feldwache empfängt die ablösende zu Pferde, mit gezogenem Seitengewehre.

Der Offizier der stehenden Wache reitet an den ablösenden heran und übergiebt ihm den Dienst, worauf letzterer seine Feldwache abtheilt, die ersten Nummern vorrücken läßt und die Wache aufs Neue rangirt. Der aufführende Unteroffizier reitet vor die Ablösung und läßt auf Befehl abmarschiren; hierbei begleitet ihn, an seiner linken Seite reitend, der Unteroffizier oder Gefreite, welcher die Vedetten der stehenden Wache aufgeführt hat, um die nöthige Auskunft zu geben.

Mit der Ablösuug gehen auch die Commandanten beider Feldwachen vor; sie marschiren an der Spitze der Ablösungen längs der Postenkette hin. Der abzulösende Offizier überliefert und zeigt seinem Nachfolger:

a) wie viele Posten ausgesetzt sind, und wo dieselben in der Nacht und am Tage stehen;
b) wo die nächsten Feldwachen und deren nächste Vedetten in beiden Flanken stehen;
c) wie das Terrain beschaffen ist, Namen der Ortschaften, Wege, Gewässer u. s. w.
d) was man vom Feinde erfahren hat;
e) an welchen Vorgesetzten die Feldwache zu melden hat und wo dieser sich aufhält;
f) die von dem Vorposten-Commandanten der Feldwache ertheilten besonderen Instructionen.

Der Ablösung können auch die Führer der zunächst abzusendenden Patrouillen folgen, um sich zu orientiren.

Die Vedetten werden nach der Anleitung, welche der Commandant der alten Wache gegeben hat, instruirt.

Bis zur Rückkehr sämmtlicher Patrouillen bleiben beide Feldwachen zu Pferde.

Wird vor Tagesanbruch abgelöst und stehen die Vedetten in einer Nachtstellung, so kehren die alten Vedetten mit den Aufführern nicht zurück, sondern bleiben mit den neuen auf ihrem Standpunkte.

Bei Doppelposten bleibt ein Mann von der alten Wache mit einem Manne von der neuen auf dem Posten während die beiden andern, auf eine ihnen zu bestimmende Entfernung außerhalb der Kette zu patrouilliren angewiesen werden.

Die Patrouillen in der Kette, werden von der neuen Wache, unter Leitung eines Führers von der alten Wache abgesendet.

Sobald es helle geworden ist, wird die etwaige Tagstellung bezogen. Auf den Befehl des Commandanten der abgehenden Feldwache, begeben sich die Aufführer beider Wachen zu den aufgeführten Posten, führen die Posten der neuen Wache auf die Punkte der Tagstellung und schicken die Vedetten der alten Wache zurück, oder weisen sie an, über die Kette hinaus, auf bestimmte Entfernung zu patrouilliren und sodann zur Wache zurückzukehren.

Die abgelöste Wache darf nicht eher abmarschiren bis es völlig Tag geworden ist, bis alle abgelöste Vedetten, sowie die abgeschickten Patrouillen mit der Meldung zurückgekehrt sind, daß nichts vom Feinde bemerkt worden, oder daß sich derselbe ganz ruhig verhalte. Sollte jedoch ein Angriff zu erwarten sein, so wird dieses sogleich dem Vorposten-Commandanten gemeldet und die alte Feldwache bleibt so lange zur Unterstützung stehen, bis sich alles wieder beruhigt hat.

Die alte Feldwache marschirt ab und versorgt, in einer Entfernung von 100 Schritten, das Seitengewehr.

Sobald die Feldwache an die erste Wache des Lagers (der Cantonirung) kommt, läßt der Commandant das Seitengewehr ergreifen, und marschirt entweder auf dem Waffenplatze, wo die Wache sich versammelt hat, oder vor dem Quartiere des commandirenden Offiziers auf, meldet sich bei diesem, läßt dann das Seitengewehr

versorgen und die Mannschaft in ihre Eskadron einrücken.

Nach dem Einrücken in das Lager meldet der Feldwache-Commandant dem Vorposten-Commandanten, daß er abgelöst ist und übergiebt ihm den Rapport des auf Feldwache gekommenen Offiziers, über die geschehene Ablösung.

Fr. 29. Welche Bestimmung hat das Piket?

Antw. Die Pikete haben die Bestimmung die Vedetten unmittelbar in ihren, die Beobachtung des Feindes und die Sperrung der Communikation zum Zwecke habenden Verrichtungen zu unterstützen, die Ablösung derselben zu besorgen, und ihnen, im Falle eines feindlichen Angriffes, zunächst und bis auf weitern Befehl von der Feldwache, zur Unterstützung zu dienen. Demnach muß ein Piket mindestens so stark sein, daß die erforderliche Anzahl einfacher und doppelter Posten gegeben, ein Examinirtrupp aufgestellt und eine Unterstützung geleistet werden kann. Der Piket-Commandant steht zur Feldwache in demselben Verhältnisse, wie der Vortrupp einer Vorhut zum Haupttrupp.

Fr. 30. Welche allgemeine Obliegenhenheiten hat der Piket-Commandant?

Antw. Der Piket-Commandant erhält von dem Commandanten der Feldwache eine ausführliche Instruction über alles was seinen Dienst, seine Wachsamkeit und sein Verhalten im Falle eines Angriffes betrifft. Dem Piket-Commandanten darf nichts von dem, was bei den ausgestellten Vedetten vorgeht, entgehen; er sorgt für ihre sachgemäße Instruction und überwacht deren richtigen Vollzug.

Jeder Piket-Commandant ist dem Commandanten der Feldwache dafür verantwortlich, daß nur gediente, besonnene und ausrichtsame Leute als Vedetten auf die wichtigsten Punkte der Postenkette gestellt werden, daß die Vedetten ohne Unterlaß ihre Schuldigkeit thun, und daß ohne hinreichende Ursache kein Alarm in der Postenkette veranlaßt wird.

Fr. 31. Welche Obliegenheiten hat der Posten vor dem Pikete?

Antw. Der Posten vor dem Pikete (Posten vor dem Gewehre, Schnarchposten) hat neben der Sorge für die Sicherheit des Piketes, Folgendes zu beobachten. Er richtet sein Augenmerk vorzüglich auf die von der Feldwache aufgestellten Pikete und Vedetten, er ist auf deren Rufe oder Zeichen aufmerksam. Bei dem Stellen der Ankommenden bei Tage oder Nacht, benimmt er sich wie eine Vedette, er läßt niemand vor, bis der Examinirtrupp vorgerückt ist und seine Function verrichtet hat.

Der Posten vor dem Pikete ist in der Regel zu Fuß, mit einem geladenen Feuergewehre bewaffnet und so aufgestellt, daß er die äußeren Posten stets übersehen kann.

Der Posten vor dem Pikete ruft den Commandanten desselben vor:

a) wenn die Vedetten der Kette rufen oder ein Zeichen geben;

b) wenn einzelne Personen von fern dem Pikete sich nähern;

c) wenn Abtheilungen gestellt sind, die als Patrouillen sich angeben.

Er ruft das Piket in's Gewehr:

a) wenn ungewöhnlicher Weise Truppenabtheilungen oder mehrere Bewaffnete, überhaupt ein Trupp Menschen von fern dem Pikete sich nähern;

b) wenn Alarm in der Kette entsteht, oder ein Schuß gehört wird;

c) wenn Offiziere gestellt sind, die sich als Offiziere vom Visitiren oder der Ronde angeben;

d) zur Zeit der Ablösung der Posten.

In allen diesen Fällen setzen sich das Piket und die Feldwache zu Pferde.

Fr. 32. Welche Obliegenheit hat der Examinirtrupp?

Antw. Der vor jedem Pikete aufgestellte Examinirtrupp hat die Obliegenheit, die von den Vedetten oder dem Posten vor dem Gewehre angehaltene Perso-

nen, Patrouillen, Commandos u. s. w. zu befragen und zu untersuchen, dem Piket-Commandanten das Nöthige melden zu lassen, und den Gestellten so lange zu bewachen, bis die Entscheidung des Piket-Commandanten erfolgt ist.

Der Examinirtrupp bleibt nur bei sehr ausgesetzter Stellung zu Pferde, sonst sitzt die Mannschaft ab, behält den Zügel in der Hand und ist äußerst aufmerksam nach der Seite der Postenkette.

Fr. 33. Was ist dem Piket-Commandanten bezüglich auf das Ein- und Auspassiren einzelner Personen oder bewaffneter Trupps vorgeschrieben?

Antw. Ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Feldwache-Commandanten, darf kein Piket-Commandant einzelne Personen oder bewaffnete Trupps die ihm unbekannt sind, in die Vorposten herein und ebenso wenig jemand dergleichen ohne Erlaubnißkarte des Vorposten-Commandanten, oder ohne Begleitung eines Unteroffiziers der Feldwache über dieselben hinaus lassen.

Fr. 34. Welches Verhalten ist gegen Auspassirende vorgeschrieben?

Antw. Bekannte Abtheilungen des Sicherungscorps erhalten ohne Anstand Erlaubniß zum Auspassiren durch die Kette der Vorposten.

Außergewöhnliche Commandos, von deren Ausmarsch dem Piket-Commandanten von der Feldwache keine Nachricht gegeben wnrde, dürfen nicht ausgelassen werden, wenn sie sich nicht über ihren Auftrag auszuweisen vermögen.

Einzelnen Militärpersonen darf der Piket-Commandant die Erlaubniß nicht ertheilen, durch die Kette zu passiren, wenn sie hiezu die höhere Erlaubniß oder Aufträge nicht nachweisen können. Eine Ausnahme findet bei den dem Wachcommandanten wohlbekannten Offizieren des Sicherungsdienstes oder des Generalquartiermeister-Stabes Statt.

Reisende und Landleute, die aus der rückwärts liegenden Gegend kommen und die Kette passiren wollen,

müssen zurückgewiesen und beim geringsten Verdachte an die Feldwache geliefert werden, wenn sie sich nicht mit einem vom Vorposten-Commandanten oder aus dessen Auftrag ertheilten Passe auszuweisen vermögen.

Fr. 35. Welches Verfahren ist gegen Einpassirende vorgeschrieben?

Antw. Bekannte Entsendungen des Sicherungs-Corps erhalten ohne weiters Erlaubniß in die Kette einzupassiren.

Rückkehrende Commandos u. s. w. die nach geschehener Untersuchung unverdächtig befunden worden sind, dürfen eingelassen werden, bei Nacht aber und überhaupt in allen Anstandsfällen muß von dem Piket-Commandanten bei seiner Feldwache angefragt und die Entscheidung abgewartet, nach Umständen der Führer des angekommenen Trupps unter Begleitung dahin abgeführt werden. Bis zum Eintreffen der Entscheidung des Vorposten-Commandanten, muß die ankommende Truppe in angemessener Entfernung von den Vedetten angehalten, bewacht und die neben stehenden Pikete müssen benachrichtigt werden, auf ihrer Hut zu sein.

Einzelne Personen, Reisende oder Landleute, die aus der vorwärts liegenden Gegend kommen und durch die Kette einpassiren wollen, sind wie beim Auspassiren zu behandeln. Alle Einpassirende müssen zur Feldwache geführt, verdächtige Individuen müssen hier durchsucht werden.

Feindliche Ueberläufer werden vor der Vedetten-Linie angehalten sogleich ihre Waffen niederzulegen, sind dieselben beritten, so müssen sie absitzen und die Pferde abgeben. Dieselben werden sodann befragt und unter angemessener Bedeckung an die Feldwache abgeliefert, Pferde und Waffen werden gleichfalls dahin abgegeben. Ist die Zahl der Ueberläufer beträchtlich, so geschieht die Ablieferung in kleinen Abtheilungen. Der Wachmannschaft und der Bedeckung ist verboten, sich in ein Gespräch mit ihnen einzulassen, sie feindlich zu behandeln oder ihnen etwas von ihrem Eigenthum abzunehmen oder abzukaufen.

Nach Umständen kann der Feldwache-Commandant die Ueberläufer abholen lassen, damit das Piket nicht

geschwächt werde. Er weiset denselben in einiger Entfernung von seinem Posten einen Platz an, und läßt sie bewachen. Sie dürfen nicht bei der Feldwache behalten, sondern müssen sogleich zum Vorposten-Commandanten oder zu vorher bestimmten rückwärts stehenden Posten weiter gesendet werden.

Der Wachcommandant muß die Ueberläufer über alles befragen, was die Sicherheit der Vorposten betrifft.

Feindlichen Parlamentären, welche vor der Kette erscheinen, geht der Piket-Commandant, in Begleitung des Examinirtrupps, in angemessener Entfernung über die Linie hinaus entgegen, verbietet ihnen den Vedetten sich zu nähern, läßt sie die Fronte nach außen wenden und durch einen Unteroffizier bewachen, um jede Besprechung mit den Vedetten zu verhindern. Ueberbrachte Depeschen nimmt der Piket-Commandant gegen Bescheinigung zur Hand und fördert sie sogleich an den Commandanten der Feldwache; indeß beobachtet der Examinirtrupp den Parlamentär und verhindert ihn sich umzusehen. Verlangt der Parlamentär, als Ueberbringer mündlicher Aufträge, eingelassen zu werden, so hat der Piket-Commandant bei dem Commandanten der Feldwache anfragen zu lassen, ob derselbe eingelassen werden dürfe. Ist die Erlaubniß zum Einlassen erfolgt, so wird der Parlamentär mit verbundenen Augen unter Bedeckung an den bestimmten Ort gebracht. Die Begleitung desselben bleibt vor der Kette stehen und wird bewacht. Sobald der Parlamentär seines Auftrages sich entledigt hat, wird er mit verbundenen Augen unter Bedeckung über die Postenkette hinausgeführt und angehalten sich sogleich zu entfernen. Ein Parlamentär wird nicht entwaffnet.

Fr. 36. Wie werden unbekannte Truppenabtheilungen gestellt und examinirt?

Antw. Alle vor der Vorpostenkette ankommende Truppen werden durch die betreffende Vedette, durch den Zuruf: Halt! Wer da?! gestellt. Das Examiniren liegt in der Regel dem Examinirtrupp ob.

Auf das Zeichen oder den Ruf der Vedette, ruft der Posten vor dem Gewehre das Piket zu den Waffen. Dieses setzt sich sogleich zu Pferde, der Comman-

dant sendet den Ankommenden den Examinirtrupp entgegen.

Der Führer des Examinirtrupps läßt seine Mannschaft den Säbel an die Faust hängen, die Pistole ergreifen und vorrücken. In einer Entfernung wo ihn die Ankommenden hören können, läßt er halten, zum Feuern fertig machen und die Pistole auf den rechten Schenkel setzen. Der Führer reitet noch einige Schritte weiter, hält und ruft, wenn die Ankommenden bereits gestellt sind:

Wer da?!

Ist der Examinirtrupp vorgerückt, ehe die ankommenden durch die Vedette gestellt werden konnten, so ruft der Führer desselben:

Halt!

und wenn diesem Rufe Folge geleistet ist:

Wer da?!

Erfolgt hierauf die Antwort „Bayern" oder der Name des befreundeten Staates dem die Ankommenden angehören, so ruft der Führer des Examinirtrupps:

Von welchem Regimente!

Nach erfolgter Beantwortung der Frage, rückt der Führer den Gestellten etwas näher, um durch die besonderen Kennzeichen von der Richtigkeit der Angaben im Allgemeinen sich zu überzeugen. Der Führer ruft sodann:

Zum Feldgeschrei vorwärts!

Hierauf nähert sich der Führer der gestellten Truppe auf sechs Schritte dem Führer des Examinirtrupps und giebt diesem das Feldgeschrei nur so laut, daß es außer ihm niemand hören kann.

Ist nebst dem Feldgeschrei auch eine Losung bestimmt, so wird diese nach dem Rufe „Zum Feldgeschrei vorwärts" gegeben oder erwiedert. Im Unterlassungsfalle, oder wenn sich der Führer der Ankommenden dem Examinirtrupp nicht allein nähert, ruft der Führer des letzteren sogleich:

Halt! Losung!

oder in letzterem Falle:

Halt! Nur ein Mann!

Auf diesen Ruf begiebt sich der Anführer des ankommenden Trupps unter Bedeckung zu dem Commandanten des Piketes, um Losung und Feldgeschrei abzugeben.

Der Examinirtrupp bleibt fortwährend aufmerksam auf die Gestellten. Findet der Piket-Commandant alles richtig, so läßt er die Ankommenden den Marsch fortsetzen. Der Examinirtrupp setzt dann den Hahn in die Ruhe, versorgt die Pistole und das Seitengewehr und kehrt auf seinen Posten zurück.

Fr. 37. Wie wird eine gewöhnliche Patrouille gestellt?

Antw. Wenn der Posten vor dem Gewehre die ankommende Patrouille wahrgenommen, oder selbst gestellt und den Commandanten vorgerufen hat, so schickt dieser den Examinirtrupp vor, welcher nach der unter Ziffer 36 gegebenen Anweisung verfährt.

Nach erhaltener Aufforderung Losung und Feldgeschrei abzugeben, reitet der Patrouille-Führer allein vorwärts gegen den Führer des Examinirtrupps, und giebt die Losung und das Feldgeschrei. Findet der Führer des Examinirtrupps beide richtig, so führt er die Patrouille zum Piket-Commandanten, welcher ihren Rapport einnimmt und sie abfertigt.

Fr. 38. Wie werden visitirende Offiziere gestellt und examinirt?

Antw. Wenn der Posten vor dem Gewehre einen visitirenden Offizier bei Nacht, oder, wenn er dem Pikete unbekannt ist, auch bei Tage, gestellt und das Piket zu den Waffen gerufen hat, so rückt der Examinirtrupp, auf Befehl des Commandanten vor, und verhält sich nach der unter Ziffer 36 gegebenen Anweisung.

Der Offizier reitet an den Führer heran und giebt ihm die Losung und das Feldgeschrei. Sind beide richtig, so ruft der Führer des Examinirtrupps:

Vorbei!

worauf der Offizier an das Piket heran reitet, der Examinirtrupp einrückt und am linken Flügel des Piketes sich aufstellt.

Der Piket-Commandant verlangt von dem visitirenden Offiziere oder der Ronde die Parole oder das Feldgeschrei und, wäre er ihm persönlich unbekannt, den Namen. Der Piket-Commandant erstattet dem visitirenden Offiziere Rapport. Ist der Piket-Commandant Offizier und höheren Ranges, so empfängt er die Meldung, ob sich etwas Neues zugetragen habe oder nicht. Wenn der visitirende Offizier vom Pikete sich entfernt hat, sitzt dieses ab.

F. 39. Wie wird bei Nacht gestellt und examinirt?

Antw. Bei Nacht muß jedermann gestellt, examinirt und allen Militär-Personen, sie seien einzeln oder in Mehrzahl, Losung und Feldgeschrei abgenommen werden.

Fr. 40. Wie verhält sich der Examinirtrupp, wenn gestellte Truppen oder einzelne Bewaffnete auf den Ruf „Halt" nicht stehen?

Antw. Wenn die ankommenden Truppen oder Bewaffneten, auf den dreimahligen rasch wiederholten Ruf „Halt!" dennoch vorwärts gehen, so läßt der Führer des Examinirtrupps Feuer auf sie geben. Wo aber Grund zu vermuthen vorhanden ist, daß bloß Mißverständnisse obwalten, soll der Führer des Examinirtrupps den Ankommenden entgegen reiten und die Mannschaft zu seiner Unterstützung nachrücken lassen.

Fr. 41. Wie muß der Piket- Commandant sich verhalten, wenn Losung oder Feldgeschrei nicht richtig gegeben werden können?

Antw. Kann der vorgerufene Anführer einer Truppe das Feldgeschrei nicht geben, so muß der Piket-Commandant, besonders wenn in fremder Sprache geantwortet wird, mit Vorsicht durch zweckmäßiges Benehmen sich Aufklärung zu verschaffen suchen. Wo Grund zu Verdacht da ist, wird der Anführer der vorrückenden Truppe auf dem Piket zurückbehalten, oder nach Umständen entwaffnet an die Feldwache geschickt, die Truppe aber, ist an dem Orte, wo sie gestellt worden, zu bewachen und nach Umständen zu der Ablegung der Waffen anzuhalten, bis weitere Verhaltungsbefehle eintreffen. Würde sich die Truppe weigern, sich in diese

Maßregeln zu fügen, so soll sie feindlich behandelt und Feuer auf sie gegeben werden.

Fr. 42. Wie verhält sich das Piket bezüglich auf die Verpflegung und die Lager=Bedürfnisse?

Antw. Die Pikete, welche sich durch Verschicken der Mannschaft nicht schwächen dürfen, erhalten ihre Verpflegung und Lager=Bedürfnisse von ihrer Feldwache.

Fr. 43. Wie wird bei den Piketen gefüttert und getränkt?

Antw. Bei den Piketen wird die Mannschaft in so viele Nummern abgetheilt als Postenablösungen vorhanden sind; die zur nächsten Ablösung bestimmte Nummer füttert und tränkt dann zuerst, nach ihrem Einrücken die folgende u. s. w. Sind die Pikete sehr ausgesetzt oder ist die Tränke weit entfernt, so werden sie entweder zum Füttern und Tränken oder nur für die Zeit des Tränkens von der Feldwache abgelöst.

Fr. 44. Wie werden die Vedetten abgelöst?

Antw. Der Commandant der Feldwache läßt die Vedetten von den Piketen aus alle zwei Stunden ablösen. Bei strenger Kälte, sehr schlechtem Wetter, besonders in der Nacht, wird die Ablösung alle Stunden angeordnet.

Soll die Ablösung abmarschiren, so läßt der Piket=Commandant das Piket aufsitzen, das Seitengewehr ergreifen, richtet und revidirt dasselbe und commandirt: Erste (zweite, dritte) Nummer. Vorwärts! Marsch! Die betreffende Mannschaften rücken 15 bis 20 Schritte vor, halten und werden von dem aufführenden Unteroffiziere oder Gefreiten rangirt.

Bei der Rangirung ist darauf zu sehen daß die zu einer Doppelvedette gehörigen Leute stets zusammenbleiben, damit bei dem Ablösen kein Durcheinanderreiten erfolgt.

Ist richtig abgetheilt und nichts mehr zu erinnern, so commandirt der Piket=Commandant: „Auf euere Posten! Marsch!"

Jeder aufführende Unteroffizier oder Gefreite läßt seinen Trupp abbrechen und marschirt ab. Kleine Trupps können in ganzer Front marschiren.

Der Piket-Commandant läßt dann die Mannschaft an den rechten Flügel anschließen, theilt das Piket aufs Neue ab, läßt das Seitengewehr versorgen und absitzen.

Fr. 45. Was ist bei dem Ablösen der Vedetten bei Tage zu beachten?

Antw. Bei dem Ablösen der Vedetten muß man Rücksicht auf die Nähe des Feindes und auf das Terrain nehmen. Der Unteroffizier (Gefreite), welcher die Posten aufführt, beginnt das Ablösen bei der entferntesten Vedette, abwechselnd vom rechten und linken Flügel. Bei Tage zieht die Ablösung möglichst verdeckt hinter der Vedettenlinie fort. Der Führer läßt 20 bis 30 Schritte hinter der abzulösenden Vedette aufmarschiren und halten, doch so, daß er nicht vom Feinde gesehen werden kann. Er commandirt dann: „Ablösung! Vorwärts! Marsch!" Die betreffenden Leute reiten hierauf mit gezogenem Seitengewehre neben die alten Vedetten, versorgen hier den Säbel und ergreifen die Pistole oder den Karabiner. Die alte Vedette übergiebt der neuen genau, worauf sie zu achten hat und was man vom Feinde weiß.

Wo die Vedetten versteckt stehen, muß der Ablösungstrupp im Vorbeireiten ablösen lassen, damit der Feind nicht durch das Anhalten auf den Standpunkt der Vedetten aufmerksam gemacht werde.

Bei der Ablösung überzeugt sich der Führer, daß die alten Vedetten den neuen alles richtig übergeben und fügt die nöthigen Instructionen hinzu.

Ist die Uebergabe vollendet, so versorgt die alte Vedette die Pistole oder läßt den Karabiner am Haken hängen und ergreift das Seitengewehr. Der Aufführer läßt den Ablösungstrupp abmarschiren, worauf die alte Vedette dem Ende desselben sich anschließt.

Die abgelösten Leute folgen dem Führer bis zum Piket, keiner darf austreten, noch unterwegs auf seine Rückkehr warten.

Keine Vedette darf sich durch jemand anders, als durch den Unteroffizier oder Gefreiten ihres Pikets ablösen lassen.

Kommen die abgelösten Vedetten zum Piket zurück,

so zeigt dieses der Posten vor dem Gewehre an. Der Piket=Commandant läßt die Mannschaft aufsitzen. Der Führer der Ablösung läßt diese 20 Schritte vor dem Pikete halten, meldet sich beim Commandanten und erhält von diesem den Befehl einzurücken, worauf er das Seitengewehr versorgen und die Mannschaft einrücken läßt. Der Piket=Commandant rangirt das Piket aufs Neue und läßt absitzen.

Fr. 46. Wie werden die Vedetten bei Nacht abgelöst?

Antw. Bei Nacht und bei nebeligem Wetter hat die Ablösung einen Mann mit aufgenommener Pistole als Spitze oder Seitenpatrouille, sie marschirt, nach Umständen, über die Postenkette hinaus und zieht dieser entlang.

Die Spitze wird von der ihr entgegenkommenden Vedette gestellt und angerufen, worauf sie antwortet: „Ablösung!“ Auf den ferneren Zuruf der Vedette: „Zum Feldgeschrei vorwärts!“ reitet der Führer vor, wechselt die Losung und giebt das Feldgeschrei. Die Vedette ruft sodann: „Vorbei!“ reitet dem Führer der Ablösung entgegen, macht ihre Meldung und dient bei großer Dunkelheit als Wegweiser.

Während der Uebergabe des Postens, stellt sich die Spitze zur Beobachtung 20 Schritte jenseits der abzulösenden Vedette, mit der Front nach dem Feinde zu, auf.

Die Vedetten überliefern sich gegenseitig Losung und Feldgeschrei, übrigens geschieht die Ablösung wie am Tage.

Eine der soeben abgelösten Vedetten übernimmt die Spitze und führt die Ablösung zum nächsten Posten.

Bei der Rückkehr der Ablösung ruft der Posten vor dem Gewehre dieselbe an. Der Piket=Commandant läßt das Piket aufsitzen und das Seitengewehr ergreifen. Nachdem sich die Ablösung dem Examinirtrupp ausgewiesen hat, ist das weitere Verfahren wie am Tage.

Begegnet die Ablösung irgend jemand, so ruft sie an und verfährt wie eine Vedette.

Fr. 47. Was ist bezüglich auf die Wachsamkeit der Pikete vorgeschrieben?

Antw. Um sich von der beständigen Wachsamkeit der Vorposten zu überzeugen, müssen dieselben häufig visitirt werden. Bei Tage sind es vorzüglich die Commandanten der Feldwachen und Pikete, welche persönlich ihre ausgestellten Posten visitiren müssen. Bei Nacht ist es nicht immer rathsam, daß sie sich zu diesem Zwecke weit von ihren Posten entfernen, die Ronden, Patrouillen und die Ablösungen müssen zu dieser Zeit die Wachsamkeit der Posten sichern.

In manchen Fällen, wenn die gegenseitigen Vorposten sich sehr nahe stehen, bleiben die Pikete die ganze Nacht zu Pferde.

Fr. 48. Welche Rechte und Pflichten haben die Vedetten?

Antw. Die Vedetten haben die Rechte und Pflichten der Schildwachen. Sie dürfen ihre Posten unter keiner Bedingung verlassen, sondern nur wenn sie abgelöst oder vom Feinde verdrängt werden, oder auf ausdrücklichen Befehl von dem Commandanten der Feldwache, des Pikets, sowie von dem Vorposten-Commandanten und den höhern Vorgesetzten im Vorpostendienste; endlich wenn sie eine unverschiebliche Meldung machen müssen.

Fr. 49. Was soll jede Vedette wissen?

Antw. Jede auf den Posten ziehende Vedette muß vor allem wissen:

1) Losung und Feldgeschrei;
2) die Nummer oder den Namen ihres Postens;
3) die Nummer oder den Namen ihres Pikets, ihrer Feldwache, dann wo diese und das Hauptcorps stehen; endlich den nächsten Weg zu denselben;
4) den Standort ihrer Nebenposten, wenn diese zu einer andern Feldwache gehören;
5) wo und wie der Feind im Allgemeinen steht;
6) die örtliche Lage des Postens, so genau als möglich. Die Richtung der vorhandenen Wege und die Namen der zunächst im Gesichtskreise liegen-

den Orte, Wälder, Berge, Gewässer, Brücken, Furten, Dämme, ob man sich der Vorpostenkette leicht nähern kann.

7) Auf welche Punkte des von der Vedette zu beobachtenden Terrains die Hauptaufmerksamkeit zu richten ist. Den Stand der nächsten feindlichen Feldwachen und Vedetten.

Fr. 50. Wie soll die Vedette auf ihrem Posten stehen?

Antw. Die Vedette steht zu Pferde mit aufgenommenem Karabiner oder Pistole, setzt das geladene Feuergewehr auf den rechten Schenkel, beim Regen die Mündung gesenkt unter dem Mantel. Der Karabiner hängt im Haken, der Mann bedient sich desselben, sobald er nicht bloß einen Signalschuß zu thun, sondern den Feind zu treffen beabsichtigt.

Beim Aufnehmen eines geladenen Gewehres, muß die Kugel nöthigenfalls wieder aufgesetzt werden, weil dieselbe beim Reiten sich gesenkt haben könnte.

Bei feuchtem Wetter werden die Waffen sorgfältig vor Nässe geschützt und vor Eintritt der Dunkelheit genau untersucht.

Die Vedette muß die Front stets gegen jene Seite wenden, wo man den Feind vermuthet.

Die beiden Mann eines Doppelpostens dürfen nur so weit auseinander stehen, daß sie sich jederzeit unterstützen können. Der eine Mann stellt sein Pferd ein Achtel rechts, der andere ein Achtel links damit beide die ganze Gegend übersehen können.

Fr. 51. Wie erhalten die Vedetten ihre Instructionen?

Antw. In der Regel soll der Feldwache-Commandant, beziehungsweise der aufführende Unteroffizier oder Gefreite, später auch die abzulösenden Vedetten, den aufziehenden über alles Nöthige Auskunft geben.

Ziehen die Vorposten bei Nacht oder bei nebeligem Wetter in einer unbekannten Gegend auf, so wird es oft schwer sich zurecht zu finden. Jede Vedette muß dann alles, was ihr nicht übergeben werden konnte, auf jede ihr zu Gebot stehende Art zu erfahren suchen.

Nahe liegende Gegenstände untersucht sie selbst, indem ein Mann hinreitet während der andere den Posten beobachtet. Ueber entfernter liegende Gegenstände erhält die Vedette durch rückkehrende Patrouillen Auskunft.

Fr. 52. Was ist bezüglich auf die Wachsamkeit der Vedetten zu beachten?

Antw. Die Vedetten müssen stets wachsam und sehr aufmerksam auf alles sein, was sich in ihrem Gesichts- und Gehör-Kreise zuträgt, und überall mit großer Vorsicht verfahren. Nachläßigkeiten auf dem Posten und Vergehen gegen die erhaltene Instruction, werden nach den Kriegsartikeln bestraft, weil dadurch die Sicherheit der Feldwache und des Hauptkorps gefährdet werden kann.

Die Vedetten müssen unausgesetzt das ganze vor- und seitwärts liegende Terrain beobachten und zugleich bemerken, was bei ihren Nebenvedetten, dem Piket und der Feldwache vorgeht.

Sie dürfen nichts vornehmen, was ihre Aufmerksamkeit stören könnte, daher nicht absitzen, essen, Taback rauchen oder wohl gar Feuer anschlagen. Selbst bei dem schlechtesten Wetter dürfen die Vedetten weder das Gesicht noch die Ohren verhüllen. Doppelposten dürfen nur dann mit einander sprechen, wenn sie sich etwas Dienstliches mitzutheilen haben.

Befinden sich vor einer Vedette oder zwischen ihr und dem Nebenposten unvermeidliche Terrain-Hinderisse, welche das Heranschleichen des Feindes begünstigen, z. B. Schluchten, Gräben, Abhänge, Hecken, Gebüsche u. s. w., so muß von Zeit zu Zeit abwechselnd ein Mann hinreiten und dieselben genau untersuchen.

Ist am Tage eine Nebenvedette nicht sichtbar, so reitet ein Mann des Doppelpostens von Zeit zu Zeit auf eine Stelle, von wo aus er dieselbe sehen kann.

Nachts, bei Regenwetter, Schneegestöber oder Nebel, muß sich die Vedette mehr auf das Gehör als auf das Gesicht verlassen. Sie muß daher öfter einige hundert Schritte vorreiten, horchen und gegen eine etwa vorliegende Anhöhe hinauf sehen; zugleich auch das Ohrenspiel und die Bewegungen ihres Pferdes beobachten,

weil die Pferde vermittelst ihrer schärferen Sinne alles früher bemerken.

Die Vedette muß darauf sehen, daß sie sich in der Dunkelheit nicht von ihrem Posten verirrt, und daß sie stets die Front nach dem Feinde behält. Bei schlechtem Wetter pflegen die Pferde, ohne daß der Reiter es merkt, mit dem Hintertheile nach der Wetterseite sich zu drehen und so kann es kommen, daß der Mann eine ganz veränderte Front erhält. Deßhalb muß der Reiter nach einem bestimmten Gegenstande, z. B. nach einem Baume, Gebäude u. s. w. sich richten.

Die Vedette darf sich hinter unübersteiglich scheinenden Terrain-Hindernissen nicht einen Augenblick in Sicherheit glauben, denn gerade solche Verhältnisse und dunkles oder stürmisches Wetter, wird der Feind benützen, um einen Ueberfall zu wagen.

Doppelvedetten müssen sich in allen ihren Verrichtungen gegenseitig unterstützen. Wenn etwas zu melden oder jemand auf das Piket zu begleiten ist, so begiebt sich der Jüngere dahin zurück, während der Aeltere auf dem Posten bleibt. Tritt, um zu stellen, die eine Vedette etwas vorwärts, so bleibt die andere mit fertig gemachtem Gewehre in ihrer Stellung. Giebt die eine Feuer, so wartet die andere den Erfolg ab, bis sie nach Umständen zu gleichem Verfahren Veranlassung hat.

Fr. 53. Was haben die Vedetten zu melden?

Antw. Die Vorfälle, welche sich im Allgemeinen zur unverzüglichen Benachrichtigung und Meldung an das betreffende Piket eignen sind:

1) Jede Bewegung einer Truppe, sie möge feindlich sein oder nicht, selbst wenn sie sich nicht der Feldwache nähert, mit ungefährer Angabe der Stärke, Truppengattung, Entfernung, Marschrichtung und Schnelligkeit des Marsches.

2) Jede Veränderung, welche bei den feindlichen Vorposten oder Truppen und im Lager vorgeht, nämlich Ablösung der Vedetten und Feldwachen, Anzünden von Wachfeuern und Vermehrung oder Verminderung, sowie gänzliches Erlöschen derselben, Alarmschlagen oder blasen u. s. w.

3) Das Aufsteigen von Staub oder Rauch, Gewehrblitzen, Lärm, Gerassel von Wagen oder Geschützen, Hundebellen, Menschenstimmen, Brennen von Gebäuden, Anzünden von Lärmstangen, endlich wenn man hört oder bemerkt, daß auf einem Gewässer ein Fahrzeug abgefahren oder an einer Brücke gearbeitet wird.

4) Alle Veränderungen, welche in der befreundeten Postenkette Statt finden, namentlich wenn Vedetten oder Feldwachen abmarschiren oder wenn eine Vedette wider Erwarten überläuft und die Verbindung der Vorposten verloren geht.

5) Fällt ein Schuß in der Nähe der Vedette, ohne daß diese die Veranlassung sieht, so reitet ein Mann hin, um das Nähere vorsichtig zu untersuchen. Bei durchschnittenem Terrain muß sogleich Meldung gemacht werden, damit eine Patrouille die Veranlassung erforsche.

Fr. 54. Wie haben die Vedetten ihre Meldungen an das Piket zu machen?

Antw. Wenn eine Vedette etwas auf den Sicherheitsdienst bezügliches an ihre Wache zu melden hat, so geschieht dies:

1) mittelst des Examinirtrupps, indem die Vedette demselben winkt, das verabredete Zeichen macht, oder zuruft daß er vorrücken soll;

2) mittelst des etwaigen Zwischenpostens;

3) bei Doppelvedetten, indem die eine an das Piket zurück reitet, um das Gesehene zu melden, während die andere zur Beobachtung auf dem Posten bleibt. Es ist am besten, wenn der Mann, welcher das Ereigniß am genauesten beobachtet hat, zum Melden reitet. Ist die Meldung eilig, so reitet der Mann Carriere; er bleibt stets, selbst dann zu Pferde, wenn der Vorgesetzte zu Fuß ist; endlich

5) bei einfachen Vedetten, indem die Vedette, wenn die Meldung dringend ist und der Examinirtrupp die gegebenen Zeichen nicht gewahrt, selbst an das Piket reitet und den Posten von den beiden

rechts und links nächststehenden Vedetten bewachen läßt.

Fr. 55 Wie können die Vedetten Zeichen anstatt der Meldung geben?

Antw. Damit die Vedetten nicht so häufig zum Melden zu reiten brauchen, pflegt man Zeichen mit ihnen zu verabreden, wodurch sie das Piket, unter Umständen, benachrichtigen können. Z. B. bemerkt die Vedette in der Ferne etwas, das Militär zu sein scheint, ohne daß sie deutlich unterscheiden kann, was es ist, so reitet sie Volte. Sobald die nebenstehenden Vedetten ebenfalls den marschirenden Trupp bemerken, fangen sie auch an Volte zu reiten, und um so lebhafter jemehr sich ihnen der Trupp nähert. Sobald aber unterschieden werden kann, was ankommt, wird Meldung gemacht. Der Posten vor dem Gewehre benachrichtigt das Piket von den Bewegungen der Vedetten.

Bereitet ein Vorgesetzter die Vorpostenkette, so muß die Vedette, von deren Seite der Vorgesetzte herkommt, dieses so lange durch ein Zeichen ausdrücken, bis der Posten vor dem Gewehre das Zeichen wiederholt, worauf der Commandant des Pikets hervorkommt.

Fr. 56. Wie verhalten sich die Vedetten gegen einzelne Personen oder Truppen, die der Posten-Kette nahen?

Antw. Um die Communication mit dem Feinde zu sperren, ist den Vedetten Folgendes vorgeschrieben:

1) Dieselben dürfen weder bei Tage noch bei Nacht jemand aus der Postenkette hinauslassen, der sich nicht mit einer Erlaubnißkarte vom Commandanten der Feldwache auszuweisen vermag, oder von einem Unteroffiziere oder Soldaten der Feldwache oder des Pikets begleitet wird.

2) Die Vedetten dürfen niemanden seien es bewaffnete Trupps, einzelne Bewaffnete oder einzelne Personen, weder bei Tage noch bei Nacht in die Postenkette herein lassen, ehe die Erlaubniß hiezu vom Commandanten der Feldwache erfolgt ist.

3) Offiziere vom Vorposten-Dienste und vom Generalquartiermeister-Stabe, insoferne sie den Vedetten

wohl bekannt sind, so wie die Patrouillen der eigenen Feldwache, machen hievon eine Ausnahme, solche sollen bei Tage ungehindert, bei Nacht wenn sie gestellt und erkannt sind, aus- und einpassiren dürfen.

Fr. 57. Wie hat das Stellen der Ein- oder Auspassirenden durch die Vedetten am Tage zu geschehen?

Antw. Hinsichtlich der Sperrung der Postenkette müssen die Vedetten auf das aufmerksame Anrufen und Stellen der sich Nähernden sich beschränken.

Das Examiniren der Gestellten gehört zum Dienste des Examinirtrupps, dessen Führer auf das Zeichen oder den Ruf der Vedette mit seiner Mannschaft vorrückt und examinirt.

Wenn eine einfache Vedette zu weit vom Examinirtrupp entfernt steht, so daß sie von diesem nicht gut gesehen oder gehört werden kann, so hat sie mit Ausnahme der im Sicherheitsdienste befindlichen ihr bekannten Offiziere, Commandos und Patrouillen, alle Passanten sie mögen von innen oder außen kommen, nach dem zunächst stehenden Doppelposten zu weisen.

Das Stellen durch die Vedette geschieht, sobald der Nahende wahrgenommen wird und dieselbe hören kann, mit dem Zurufe: „Halt! wer da!" Die Vedette hat dabei folgende Vorsichtsmaßregeln zu nehmen:

1) Eine Vedette reitet dem Ankommenden wenigstens 50 Schritte im Trabe entgegen, mit fertig gemachtem Feuergewehre, hält und stellt das Pferd ein Achtel links oder rechts, je nachdem sie die Pistole oder den Karabiner zur Hand hat.
2) Es darf sich unter keiner Bedingung mehr als ein Mann der Vedette zum Examiniren nähern.
3) die Vedetten dürfen weder Päſſe noch andere Papiere prüfen oder annehmen.
4) Während der eine Mann stellt, unterstützt ihn der andere und beobachtet zugleich den Posten.
5) Die zunächst stehenden Vedetten haben gleichfalls ihre Aufmerksamkeit auf die Ankommenden zu

richten, ohne ihre eigenen Posten außer Acht zu lassen.

6) Wenn der angerufene Einzelne hält und Antwort giebt, so hat ihm die Vedette zu bedeuten, bis zur Ankunft des Examinirtrupps stehen zu bleiben und ihn mit fertig gemachtem Gewehre zu beobachten.

7) Ueberläufer des Feindes werden sich von weiten durch Zeichen, Winke und Rufe kenntlich zu machen suchen. Eine der beiden Vedetten stellt dieselben, gebietet ihnen abzusitzen, wenn sie beritten sind, die Waffen abzulegen und in einer Entfernung von 200 Schritten von den Vedetten mit auswärts gekehrtem Gesichte zu verweilen. Auf diese Weise werden die Ueberläufer beobachtet, bis die andere Vedette gemeldet hat und der Examinirtrupp ankommt. Jedes fernere Sprechen mit den Ueberläufern ist streng untersagt.

8) Ein Parlamentär wird sich schon in weiter Entfernung durch Zeichen kenntlich machen, indem er mit einem weißen Tuche, oder dem Hute winkt, oder in Begleitung eines signalirenden Trompeters oder Tambours erscheint, sonst wird er als Feind behandelt. Giebt er sich gehörig zu erkennen, so läßt eine der Vedetten die Ankommenden in weiter Entfernung halten und das Gesicht nach auswärts kehren; dieselben dürfen die Waffen behalten. Die stellende Vedette fährt fort, mit gespanntem Hahne alles zu beobachten, bis die andere Vedette gemeldet hat und der Offizier der Feldwache ankommt. Das weitere Sprechen mit dem Parlamentär und seiner Begleitung ist streng verboten.

9) Bei Wagen oder Transporten werden die Fuhrleute oder Begleiter angerufen und müssen weit außerhalb der Postenkette halten. Sie werden dann gemeldet und durch den Examinirtrupp untersucht.

10) Die auf Befehl des Offiziers der Feldwache Eingelassenen müssen stets 10 Schrite entfernt an

dem Posten vorbeigehen, damit sich dieser nöthigenfalles vertheidigen könne.

11) Alles was zunächst längs der Vorpostenkette hinzieht, wird bei Tage in der Regel nicht angerufen, weil es da, wo es in die Kette getreten oder an dieselbe herangekommen, bereits examinirt worden ist. Scheint es aber doch verdächtig, so ist es Pflicht der Vedetten es nochmahls zu stellen.

Fr. 58. Wie hat das Stellen der Ein- und Auspassirenden bei Nacht zu geschehen?

Antw. Bemerken die Vedetten in der Nacht, daß etwas auf sie zukommt, gleichviel von welcher Seite, so reitet ein Mann mit gespanntem Hahne entgegen. Nähert sich der Ankommende langsam, so hält die entgegen reitende Vedette zuweilen still, überzeugt sich, daß es wirklich ein oder mehrere Menschen sind und ruft dann dieselben mit: „Halt! wer da!" an. Der vorreitende Mann darf sich nicht zu weit von seinem Posten entfernen, damit er nicht abgeschnitten, stets von seinem Nebenmanne beobachtet und unterstützt werden könne. Derselbe muß vorsichtig sein, damit er nicht überfallen werde. Der Vorreitende muß so laut anrufen als er schreien kann, damit das Piket und die Feldwache es hören können.

In Fällen, wo man vom Feinde unbemerkt bleiben will, muß dieses den Vedetten ausdrücklich gesagt und ihnen befohlen werden, mit halblauter Stimme anzurufen.

Fr. 59. Wie werden bei Nacht die eigenen Patrouillen, die visitirenden Offiziere und die Ronden gestellt?

Antw. Die Vedetten dürfen die Patrouille der eigenen Feldwache, die ihr bekannten visitirenden Offiziere und die Ronde Nachts nur dann passiren lassen, wenn dieselben Losung und Feldgeschrei abgegeben haben. Nahet eine Patrouille, die Ablösung oder ein visitirender Offizier der Vedette, so verhält sich diese nach der im 57. Artikel Ziffer 1. enthaltenen Anweisung und ruft:

Halt!

Ist diesem Rufe Folge geleistet, so ruft die Vedette ferner:

Wer da?!

Auf die Antwort: Patrouille, Offizier vom Visitiren, Ablösung oder Ronde, ruft die Vedette:

Zum Feldgeschrei vorwärts!

Hierauf rückt der Führer der Patrouille oder der Bedeckung des Offizieres der Ronde bis auf sechs Schritte Entfernung von der Vedette vor, um das Feldgeschrei abzugeben. Sind beide richtig so ruft die Vedette:

Vorbei!

Ist nebst dem Feldgeschrei auch eine Losung bestimmt, so wird diese nach dem Rufe „Zum Feldgeschrei vorwärts!" gegeben oder erwiedert. Im Unterlassungsfalle, oder wenn sich der Führer der Ankommenden der Vedette nicht allein nähert, ruft letztere sogleich:

Halt! Losung!

oder in letzterem Falle:

Halt! Nur ein Mann!

Auf diese Weise werden bei Tage die der Vedette unbekannten Offiziere vom Visitiren, und Commandos diesseitiger oder befreundeter Truppen gestellt.

Die anrufende Vedette reitet an den Führer der Patrouille, der Ablösung oder an den Offizier vom Visitiren oder der Ronde heran und meldet demselben was auf dem Posten Neues bemerkt worden.

Wenn beim Stellen der Gestellte unmittelbar nach dem Rufe: „Halt! wer da!" oder auch vorher schon eines der beiden Zeichen der Losung unaufgefordert macht, so giebt ihm die Vedette das Gegenzeichen. Es ist einerlei, welches von den beiden Zeichen der Losung zuerst gegeben wird. Bestünde z. B. das Zeichen aus zwei Schlägen an das Gewehr und das Gegenzeichen aus einem Händeklatschen, so könnte der Ankommende zuerst sowohl ans Gewehr schlagen, als auch in die Hände klatschen. Die Vedette muß dann im ersten Falle mit Händeklatschen, im zweiten mit Schlägen ans Gewehr antworten.

Ist die Losung oder das Feldgeschrei nicht richtig, oder kann gar keines angegeben werden, so darf, wenn nicht hinreichender Verdacht vorhanden ist, nicht gleich Feuer gegeben werden, sondern die Vedette weiset die Patrouille, Ronde oder das Commando zurück, der Führer wird, wenn er zu Pferde sitzt, zum Absitzen aufgefordert und so lange zu warten angewiesen, bis er durch eine vorbeikommende Ronde, Patrouille, oder vermittelst der Ablösung auf die Feldwache gebracht werden kann.

Wenn das Examiniren dem Examinirtrupp obliegt, so giebt die Vedette nur die Rufe: Halt! wer da! und beobachtet die Ankommenden bis zur Ankunft des Examinirtrupps.

Parlamentäre oder Ueberläufer welche Nachts ankommen werden wie am Tage behandelt. Es wird in der Regel den Vedetten angegeben, ob Parlamentäre in der Nacht angenommen werden dürfen oder nicht, in letzterem Falle werden dieselben mit Ernst zurück gewiesen und wenn sie nicht weichen wird Feuer gegeben.

Alle Personen, welche kein Feldgeschrei haben, und von denen der Vorgerufene sich durch: Gut Freund! Bürger! Bauern! Reisende! zu erkennen giebt, werden zurück gewiesen bis eine Ablösung oder Patrouille kommt oder bis der Tag anbricht. Die Vedette hat darauf zu halten, daß die Angekommenen in der gehörigen Entfernung bleiben. Etwa dabei befindliche Reiter müssen absitzen. Die nächste Patrouille oder Ablösung examinirt die Wartenden nach vorgeschriebener Art, und wenn sich alles unverdächtig findet, nimmt sie einen Mann mit nach der Wache, wo der Offizier das Weitere bestimmt.

Wenn, ehe die Angekommenen von der Feldwache abgeholt sind, noch andere Leute ankommen, so müssen diese in weiter Entfernung warten, bis die zuerst Angekommenen abgefertigt sind. Die Vedette darf sich nie mit mehreren Abtheilungen zugleich befassen.

Wird eine Vedette von einer ankommenden Abtheilung zuerst mit: „Halt! wer da!“ angerufen, so antwortet sie „Vedette!“ ruft dann gleichfalls: „Halt! wer da!“ und examinirt nach Vorschrift.

Es wird zuweilen den Vedetten befohlen alle Ankommenden nach einem vorher bestimmten Wege oder Posten zu weisen, auf welchem allein einpassirt werden darf.

Fr. 60. In welchen Fällen sollen die Vedetten Feuer geben?

Antw. Die Vedetten müssen in nachbemerkten Fällen Feuer geben:

1) bei Ueberfällen, überhaupt wenn eine feindliche Truppe unzweifelhaft im Anmarsche ist, es müßte denn die Entfernung so beträchtlich sein, daß das Piket von dem Vorgange zeitig genug durch Meldung in Kenntniß gesetzt werden könnte;

2) wenn ein Angerufener dem Geheiße still zu stehen nicht sogleich gehorcht, sondern sich zu entfernen sucht;

3) wenn ein Angerufener auf dreimahligen Ruf keine Antwort giebt;

4) auf Ueberläufer der eigenen Truppen, besonders auf Vedetten der Kette, welche ihre Posten verlassen und zu dem Feinde übergehen wollen.

5) auf feindliche Ueberläufer, die sich weigern ihre Waffen außerhalb der Kette abzulegen, oder die von den Ihrigen verfolgt, sich gegen ihre Verfolger in der Nähe der Vedette nicht zur Wehre setzen wollen;

Sollte einer Vedette das Gewehr versagen, so muß sie mit lauter Stimme „Feuer!" rufen, damit auf dieses benachrichtigende Zeichen die nebenstehenden Posten ihre Gewehre abschießen.

In den oben bezeichneten Fällen ist mit größter Vorsicht zu verfahren, damit nicht durch blinden Lärm die Vorpostenkette unnöthiger Weise alarmirt werde und um einen nicht genau instruirten Freund vom Feinde unterscheiden zu können.

Fr. 61. Was ist den Vedetten bezüglich auf Ehrenbezeigungen vorgeschrieben?

Antw. Die Vedetten machen keine Ehrenbezeigungen, sondern halten immer Front nach dem Feinde zu. Nahet sich ein General, unter dessen Befehlen die Truppen stehen, oder ein anderer Offizier, welcher im Vorposten-Dienste beschäftigt ist, so reitet die Vedette, oder bei Doppelposten eine der Vedetten zu ihm heran, wenn er sich auf 10 Schritte genähert hat, und meldet ihm, wenn etwas Neues vorgefallen ist, sonst nicht.

Fr. 62. Wie verhalten sich die Vedetten bei feindlichem Angriffe bei Tage?

Antw. Das Benehmen der Vedetten beim Angriffe erfordert Umsicht nnd Entschlossenheit.

Bei Annäherung von kleinen feindlichen Patrouillen hat die Vedette vorzüglich zu verhindern, daß dieselben das Terrain in der Vorposten-Kette und die Aufstellung der Feldwache auskundschaften.

Nahet sich eine feindliche Schleichpatrouille von 1 bis 2 Mann, und die Vedette ist überzeugt von derselben noch nicht bemerkt worden zu sein, so hält sie sich verborgen, bis sie die Patrouille durch einen sicheren Schuß außer Gefecht setzen oder dieselbe von einer nahen befreundeten Patrouille gefangen genommen werden kann.

Kommt eine feindliche Patrouille von 3 bis 4 Mann auf die Vedette zu, so reitet ihr diese, dann ein Mann von jedem nebenstehenden Doppelposten entgegen und treibt sie plänkelnd zurück. Erst nachdem dieses geschehen, reitet ein Mann zurück und macht Meldung über das Vorgefallene. Ohne Befehl darf keine Vedette den Feind weiter als die Postenkette verfolgen.

Bei Annäherung eines stärkeren Feindes hat die Vedette vorzüglich darauf zu sehen, daß die Feldwache zeitig genug benachrichtigt werde. Die Vedette muß daher schon in der Entfernung Feuer geben, um zu alarmiren. Der Mann der Doppelvedette, welcher zuerst geschossen hat, muß hierauf von der Veranlassung Meldung machen, der zweite bleibt stehen, bis er vom Feinde genöthigt wird sich zurück zu ziehen, wobei er denselben stets im Auge behält.

Wird der Feind von einer einfachen Vedette erblickt, so schießt diese, verläßt aber den Posten nicht.

Wurde der heran marschirende Feind durch Patrouillen endeckt und der Feldwache gemeldet, so erhalten die Vedetten, bezüglich auf ihr Benehmen, besondere Instruktion.

Sollte eine Vedette den Feind im Rücken bemerken, oder plötzlich angegriffen werden, so muß sie sogleich Feuer geben und durch wiederholtes Schießen, sowie durch Schreien die Nebenposten und die Feldwache alarmiren.

Fr. 63. Wie verhalten sich die Vedetten bei feindlichem Angriffe bei Nacht?

Antw. In der Nacht hat die Vedette doppelte Vorsicht nöthig, um nicht überfallen zu werden und jeden falschen Alarm zu vermeiden.

Wer auf dreimahliges Anrufen: „Halt!" nicht stehen bleibt oder Losung und Feldgeschrei falsch giebt, wird als Feind behandelt.

Die Vedette giebt sogleich Feuer, wenn jemand anstatt im ruhigen Schritte, im Trabe oder Galop auf sie anreitet, oder sich seitwärts in die Postenkette schleichen will, oder wenn die Sprache den Feind verräth. Hierauf reitet der Mann, welcher geschossen hat, zu seinem Nebenmanne, und beide erwarten, ob der Feind zum Angriffe vorgehen wird. Das weitere Verfahren ist wie am Tage.

Sobald ein Schuß bei einer Vedette fällt, verdoppeln die Nebenvedetten ihre Aufmerksamkeit und wenn sie die Veranlassung nicht wahrnehmen können, reitet ein Mann zum Patrouilliren dahin. Der andere Mann muß in jedem Falle auf seinem Posten bleiben, weil sonst der Feind leicht durch Seitenangriffe die Vedetten irre leiten und die Feldwache überfallen könnte.

Fr. 64. Wie verhalten sich die Vedetten nach der Vertreibung des Feindes?

Sobald der Feind sich zurück gezogen hat, müssen die Vedetten sogleich ihre alten Standpunkte wieder einnehmen und die Verbindung unter einander herstellen.

Fr. 65. Wie verhalten sich die Vedetten beim Rückzuge?

Antw. Wird eine Vedette mit Uebermacht vom Feinde zurück gedrängt, so müssen sich die nebenstehenden Vedetten ebenfalls zurückziehen und die ihnen zunächst stehenden Nebenposten benachrichtigen. Der Rückzug darf nicht gerade auf das Piket oder die Feldwache, sondern muß an der Seite der letztern vorbeigehen, um den Feind nicht auf dieselben zu leiten. Die Vedetten dürfen den Feind nicht aus den Augen verlieren. Sie müssen sich möglichst in gleicher Höhe plänkelnd zurückziehen und dabei so viel als möglich schießen und Lärm machen, damit die Feldwache weiß, wohin der Feind vordrängt. Hierbei werden die Karabiner gebraucht.

Neunzehntes Kapitel.

Der Patrouillendienst, Entsendungen (Detachements), Parteien.

Fr. 1. Wonach erhalten die Patrouillen ihre besondere Benennung?

Antw. Die Patrouillen erhalten ihre besondere Benennung nach dem Hauptzwecke, der durch ihre Absendung erfüllt werden soll. (Siehe Kapitel 17 Ziffer 8 und 9.)

Fr. 2. Zu welchen Zwecken werden Patrouillen entsendet?

Antw. Patrouillen können nur entsendet werden:

1) auf Vorposten zum Visitiren der Vedetten (Visitirpatrouillen).
2) Auf Vorposten und auf Märschen, beim Seitendeckungs-Dienste, zur Durchsuchung des zunächst gegen den Feind zu liegenden Terrains und zur

Einziehung von Nachrichten. (Schleichpatrouillen, Seitenpatrouillen).

3) Auf Vorposten und Märschen, zur Aufsuchung und Erhaltung der Verbindung mit benachbarten Posten, oder mit in der Nähe marschirenden Colonnen. (Verbindungspatrouillen.)

4) Entsendung auf größere Entfernung zur Einziehung von Nachrichten vom Feinde, von Notizen über eine besondere Gegend, endlich über besondere Terrain- oder Lokal-Verhältnisse. (Recognoscirungspatrouillen.)

Fr. 3. Welche allgemeine Verpflichtung haben alle Patrouillen?

Antw. Jede Patrouille hat die allgemeine Verpflichtung, sich auf die bloße Erledigung ihres besondern Auftrages nicht zu beschränken, sondern auf ihrem Marsche die Aufmerksamkeit auf jeden Gegenstand zu richten, dessen Kenntniß von Nutzen für den Sicherheitsdienst ist und, nach Umständen, durch Absendung einer Ordonnanz auf der Stelle oder erst bei der Rückkehr nach dem Entsendungsposten oder an das betreffende Corps, Meldung davon zu machen. Den Inhalt solcher Meldungen haben die Patrouillen sich beim Begegnen gegenseitig mitzutheilen, auch die Posten in der Nähe davon in Kenntniß zu setzen.

Fr. 4. Wonach richtet sich die Stärke einer Patrouille?

Antw. Die Stärke und die Truppengattung einer Patrouille richtet sich nach dem Zwecke ihrer Absendung, nach der Beschaffenheit der Gegend, der Entfernung auf welche sie zu gehen hat, der gewöhnlichen Stärke der feindlichen Patrouillen und nach der Zeit und Witterung.

In ebenen und freien Gegenden wird vorzugsweise Cavalerie gebraucht; auf durchschnittenem Boden bei geringer Entfernung und wenn man vom Feinde unentdeckt bleiben will, wird die Infanterie zum Patrouilliren verwendet. Zuweilen werden Patrouillen aus beiden Waffengattungen gemischt.

Fr. 5. Welche Bestimmung hat die Visitirpatrouille?

Antw. Die Visitirpatrouille besteht in der Regel aus einem Unteroffizier und 2 bis 3 Mann, sie soll innerhalb der Vedettenlinie marschiren, von der Wachsamkeit der Vedetten sich überzeugen, ohne die Aufmerksamkeit des Feindes zu erregen; das Verhalten der Wachen beobachten, die saumselig oder schlafend Befundenen arretiren, diese sowohl als die von Ausreissern etwa verlassenen Posten ersetzen, erkrankte Vedetten ablösen. Die Visitirpatrouille hat ferner die Bestimmung, die Verbindung mit den seitwärts stehenden Feldwachen zu erhalten und verdächtige Personen zu verhindern, durch die Zwischenränme der Vorpostenkette zu schleichen.

Die Visitirpatrouille muß, besonders bei Nacht, ihre Aufmerksamkeit auch auf das zwischen den Vedetten liegende Terrain wenden, indem es in der Dunkelheit dem Feinde möglich ist, sich in kleinen Abtheilungen zwischen den Vedetten hindurch hinter die Vorpostenkette zu schleichen.

Fr. 6. Was hat der Führer einer Visitirpatrouille vor dem Abmarsche zu beobachten?

Antw. Der als Patrouille-Führer commandirte Unteroffizier, hat im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

1) er wird sich von demjenigen Vorgesetzten. welcher ihn beordert hat, den Auftrag genau angeben lassen, welchen die Patrouille erfüllen soll und um die Wiederholung derjenigen Punkte bitten, die er nicht vollständig verstanden hat.
2) Der Führer sieht Leute, Pferde und Waffen genau durch.
3) Er muß sich überzeugen, daß die Mannschaft Losung und Feldgeschrei genau kennt.
4) Kennt der Führer die ihm zugetheilte Mannschaft nicht persönlich, so muß er ihre Namen und die Eskadronen zu welchen sie gehört, aufschreiben.

Fr. 7. Welche Marschordnung hat die Visitirpatrouille zu beobachten?

Antw. Bei Visitirpatrouillen von 3 bis 4 Mann geht der Führer voraus, 30 bis 40 Schritte hinter ihm

folgen zwei Mann und ungefähr eben so weit in der Tiefe schließt der Dritte. Diese Marschordnung wird angenommen, damit die patrouillirenden Reiter besser um sich sehen und gegenseitig sich unterstützen können, endlich damit zwei Reiter nicht gleichzeitig aufgehoben werden, wenn sie in einen Hinterhalt gerathen.

Die Mannschaft hat den Karabiner im Haken, den Säbel am Schlagriemen an der Faust, die Pistole mit gespanntem Hahne auf dem rechten Schenkel.

Fr. 8. Wie hat sich die Patrouille während des Marsches zu verhalten?

Antw. Jede Patrouille muß mit der äußersten Vorsicht und Aufmerksamkeit geführt werden. Sie soll ihren Marsch dem Feinde verborgen halten, deßhalb ohne Geräusch marschiren; Plaudern, Tabakrauchen, Feuerschlagen, das Absitzen ist streng verboten. Die Patrouille muß stets um sich sehen und lauschen ob nichts sich bewege oder sonst vorgehe, was ihre Aufmerksamkeit verdient. Die einzelnen Reiter dürfen sich gegenseitig nie aus den Augen verlieren.

Keine Patrouille darf zugeben, daß Leute, die aus der rückwärts liegenden Gegend kommen, ihr vorangehen, dergleichen Personen müssen zurückgewiesen, nach Umständen angehalten und der nächsten Feldwache übergeben werden. Alles was der Patrouille innerhalb der Kette begegnet wird gestellt und examinirt; wer sich nicht als unverdächtig oder mit einem Erlaubnißscheine ausweisen kann, wird der nächsten Feldwache oder dem Piket zugeschickt.

Fr. 9. Was soll geschehen, wenn die Patrouille in der Vedettenlinie etwas Unbekanntes bemerkt?

Antw. Bemerkt der Führer etwas Unbekanntes, so läßt er einen Mann an sich heran reiten und ertheilt ihm den Befehl vorzugehen, um das Unbekannte zu visitiren. Während dieses geschieht bleibt der Führer mit den übrigen Reitern beobachtend stehen; die Patrouille setzt erst dann ihren Marsch fort, wenn nichts Verdächtiges vorgefunden wurde.

Fr. 10. Wie hat sich der Führer einer Patrouille

zu verhalten, wenn letztere von einer Vedette gestellt wird?

Antw. Sobald die Patrouille von einer Vedette gestellt wird, so bleibt dieselbe auf den Zuruf: „Halt!“ stehen. Auf den Zuruf „Wer da!“ antwortet der Führer: „Patrouille!“ Auf den weitern Zuruf der Vedette: „Zum Feldgeschrei vorwärts!“ reitet der Führer auf 6 Schritte Entfernung an die Vedette heran, giebt die Losung und das Feldgeschrei, letzteres mit halblauter Stimme. Auf den letzten Zuruf der Vedette: „Vorbei!“ reitet der Führer an die Vedette heran.

Fr. 11. Was hat der Patrouilleführer bezüglich auf die Vedetten zu beobachten?

Antw. Der Führer hat sich zu überzeugen, daß die Vedetten auf den ihnen angewiesenen Stellen stehen, daß sie die ihnen ertheilte Instruction richtig begriffen und im Gedächtniß haben. Die Vedetten sind über alles zu befragen, was sich in ihrem Gesichtskreise Bemerkenswerthes ergeben hat.

Fr. 12. Wie verhält sich die Patrouille gegen einzelne ihr begegnende Offiziere und Abtheilungen?

Antw. Gegen einzelne Offiziere und Abtheilungen beobachtet die Patrouille was den Vedetten hinsichtlich derselben vorgeschrieben ist. (Kapitel 18. Nro. 56, 57 und 58.)

Fr. 13. Wie hat sich der Patrouilleführer zu verhalten, wenn er einer andern Patrouille begegnet?

Antw. Diejenige Patrouille, welche die andere zuerst sieht, ruft diese an, worauf die gestellte Patrouille sich verhält, als wäre sie von einer Vedette angerufen.

Zwei befreundete Patrouillen, welche außerhalb der Postenkette sich begegnen, müssen sich, besonders in der Nähe des Feindes, ohne lautes Anrufen examiniren und sich gegenseitig alles mittheilen, was sie auf ihrem Marsche wahrgenommen haben.

Fr. 14. Wie verhält sich die Visitirpatrouille, wenn sie einem feindlichen Parlamentär oder Ueberläufern begegnet?

Antw. Parlamentäre und Ueberläufer werden angehalten, erstere, nachdem man ihnen die Augen verbunden, letztere nachdem sie entwaffnet worden sind, unter angemessener Bedeckung der nächsten Feldwache oder dem Piket zugeschickt, oder es wird ein Reiter an die Feldwache entsendet, um eine Verfügung über den Parlamentär oder die Ueberläufer zu erholen.

Fr. 15. Wie hat sich die Visitirpatrouille zu verhalten, wenn sie außerhalb der Vedettenlinie hinzieht?

Antw. Eine Patrouille welche außerhalb der Vedettenlinie hinzieht, muß die größte Wachsamkeit beobachten, alles untersuchen was ihren Verdacht erregt und so lange marschiren, anhalten und sich in Hinterhalt legen, als es ihr nothwendig scheint. Visitirpatrouillen sollen auf durchschnittenem Terrain nur 300 bis 500 Schritte über die Vorpostenkette hinausgehen, in offener Gegend nur 600 bis 1000 Schritte sich entfernen.

Fr. 16. Wie verhält sich die Patrouille, wenn sie den Feind entdeckt ohne von ihm bemerkt zu werden?

Antw. Entdeckt eine Patrouille den Feind ohne von ihm bemerkt zu werden, so schickt der Führer schnell einen Mann mit der Meldung an den Entsendungsposten und sucht die weiteren Bewegungen des Feindes möglichst versteckt zu beobachten. Ist der Feind der diesseitigen Vorposten-Kette schon ganz nahe, so giebt die Patrouille sogleich Feuer, greift ihn an, und sucht Gefangene zu machen, wenn sie sich hiezu stark genug fühlt. Ist der Feind überlegen, so sucht sie sich zu retten, während sie durch Feuern seine Anwesenheit kund thut.

Fr. 17. Wie verhält sich die Patrouille, wenn sie in der Nacht auf den Feind stößt und von diesem bemerkt wird?

Antw. Sobald die Patrouille auf den Feind stößt und wahrnimmt, daß sie von ihm bemerkt wurde, soll sie so viele Schüsse thun als sie kann, um die Vorposten zu alarmiren. Dieselbe soll, wo möglich nicht gerade auf die Feldwache, sondern seitwärts zurück gehen, um dem Feinde den Weg zum Posten nicht zu zeigen.

Fr. 18. Was hat die Patrouille bezüglich auf den Rückweg zu beachten?

Antw. Jede Patrouille muß, so viel als möglich. einen andern Rückweg zu nehmen suchen, als den auf welchem sie vorgegangen ist. Man erlangt hiedurch den Vortheil, daß mehrere Wege abgesucht werden.

Fr 19. Wie hat der Führer einer Visitirpatrouille sich zu verhalten, wenn er zu der Feldwache zurückkehrt?

Antw. Bei der Zurückkunft einer Patrouille zu der Feldwache von welcher sie abgeschickt wurde, wird dieselbe durch den Examinirtrupp gestellt und examinirt. nachdem alles richtig befunden wurde, läßt der Führer die Mannschaft aufmarschiren, die Front gegen die Vedetten gerichtet. Derselbe meldet sodann dem Commandanten der Feldwache, ob und was sich etwa Neues bei seiner Patrouille ergeben hat, läßt nach erstattetem Rapporte die Mannschaft auf ihre Plätze in den Gliedern der Feldwache einrücken, worauf der Feldwache-Commandant nach Vorschrift verfährt.

Fr. 20. Welche Bestimmung hat die Schleichpatrouille?

Antw. Die Schleichpatrouille (Schleichwache) hat die Bestimmung das Terrain und den Feind auf einige Entfernung außerhalb der Vedettenlinie zu erkundigen. Die Patrouille muß feindliche Vedetten und Feldwachen beschleichen, um zu erfahren ob sie wachsam sind, noch an demselben Orte stehen, vermehrt oder vermindert wurden. dann ob hinter ihnen Bewegungen bemerkt werden können.

Die gerade gegen den Feind gehenden Schleichpatrouillen gewähren die größte Sicherheit. Ist der Feind entfernt, so werden sie auf eine viertel oder auf eine halbe Stunde Weges in der Richtung gegen ihn entsendet, von wo man ihn erwartet.

Auch die Ablösungen können zum Patrouilliren verwendet werden, indem man sie auf angemessene Entfernung außerhalb der Kette vorgehen läßt.

Sobald der Feldwache-Commandant beurtheilt, daß eine ausgesendete Patrouille den Rückweg angetreten

haben könnte, wird, erforderlichen Falles, eine andere entsendet.

Schleichwachen werden besonders dann gebraucht, wenn der Feind nahe steht und man verborgen bleiben will.

Fr. 21. Wie stark soll in der Regel eine Schleichpatrouille sein?

Antw. Die Schleichpatrouille soll aus 10 bis 15 Mann bestehen, kann aber auch, nach Umständen, aus 3 bis 5 Mann gebildet werden.

Fr. 22. Was hat der Führer einer Schleichpatrouille vor dem Abmarsche zu beobachten?

Antw. Der Führer einer Schleichpatrouille beobachtet vor dem Abmarsche alles dasjenige was der Führer einer Visitirpatrouille zu beobachten hat. (Art. 6.)

Der Führer muß den erhaltenen Auftrag möglichst geheim halten.

Wenn die Schleichpatrouille mehrere Stunden zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf, so ist es nothwendig die Mannschaft vor dem Abmarsche essen und die Pferde füttern und tränken zu lassen.

Mit der Mittheilung des Auftrages, welchen der Führer der Schleichwache erhält, wird auch die Bestimmung des Weges verbunden, auf welchem dieselbe das ihr angegebene Marschziel erreichen soll. Der Führer hat die Namen der Orte sich aufzuschreiben, welche auf seinem Wege oder nahe an diesem liegen.

War schon eine Patrouille auf dem bezeichneten Wege, so muß der Führer der Schleichwache von dem Patrouillenführer genaue Auskunft sich geben lassen.

Fr. 23. Welche Marschordnung hat die Schleichpatrouille bei Tage zu beobachten?

Antw. Die Patrouille sichert sich auf ihrem Marsche in ähnlicher Art, wie eine größere Truppenabtheilung. Sie hat, nach ihrer Stärke, eine Vorhut, Seitendeckung und Nachhut, wenn auch jede nur aus einem oder ein Paar Reiter bestehend.

Besteht die Schleichwache aus einem Führer und 2 Mann, so reitet einer als Spitze voraus, der Führer

folgt diesem in angemessener Entfernung und der 2te Mann reitet dem Führer auf 15 bis 40 Schritte zur Seite. Kann dieses wegen Terrain-Hindernissen nicht geschehen, so folgt der zweite Reiter dem Führer in angemessener Entfernung.

Bei Patrouillen von 10 bis 15 Mann besteht die Vorhut aus einem Gefreiten und 2 Mann, der Haupttrupp aus dem Führer mit 6 bis 8 Mann, die Seitendeckung aus 1 oder 2 Mann. Die Entfernung der Sicherungs-Mannschaft von dem Haupttrupp ist, nach Beschaffenheit der Gegend und der Tagszeit, 50 bis 300 Schritte.

Fr. 24. Welche Marschordnung hat die Schleichpatrouille bei Nacht zu beobachten?

Antw. Wenn eine Schleichpatrouille bei Nacht durch Gegenden ziehen muß, welche durch feindliche Parteien sehr unsicher gemacht werden, so theilt der Führer dieselbe in zwei Abtheilungen, die sich in einer Entfernung folgen die groß genug ist, um die nachziehende von dem Schicksale der vorangehenden unabhängig zu machen, ohne jedoch den Vortheil zu verlieren, daß jene erfahre, was dieser begegnet. Der Führer bleibt bei der vorderen Abtheilung, welche stärker sein muß als die nachziehende, die keine andere Bestimmung hat, als erstere zu beobachten und sogleich umzukehren, wenn diese in einen Hinterhalt gerathen sollte. Zwischen beiden Abtheilungen wird die Verbindung durch einzelne Reiter erhalten. Die Seitendeckungen werden nahe an die Trupps herangezogen, damit dieselben sich nicht verirren und nicht abgeschnitten werden können.

Fr. 25. Welche Marschordnung soll die Schleichpatrouille in durchschnittenem Terrain beobachten?

Antw. In durchschnittenem Terrain muß die Schleichwache die im vorangehenden Artikel angegebene Marschordnung beobachten. Dieselbe muß langsam marschiren, und das Terrain gehörig absuchen um für die Sicherheit ihrer Flanken sorgen zu können und nicht unvermuthet auf den Feind zu stoßen.

Ist die Gegend von der Art, daß die Schleichpatrouille ganz auf der Straße bleiben muß, weil neben

derselben Gräben, Abgründe oder Moräste sich befinden, so werden die Seitenplänkler eingezogen. Der Führer bildet, nach der Stärke seiner Abtheilung, eine Vorhut aus 3 bis 8 der zuverläßigsten Reiter, die auf 1000 Schritte vorangehen müssen. Einige Reiter folgen eben soweit als Nachwache.

Fr. 26. Wie hat sich die Schleichpatrouille während des Marsches zu verhalten?

Antw. Beim Abmarsche macht der Führer die Mannschaft mit dem erhaltenen Auftrage im Allgemeinen bekannt und instruirt die einzelnen Abtheilungen möglichst genau. Er sucht die Leute über die Gegend zu orientiren, und bestimmt einen Sammelplatz für den Fall, daß die Patrouille auseinander gesprengt oder eine Abtheilung abgeschnitten würde und sagt den Reitern auf welchen verschiedenen Wegen sie dahin gelangen können.

Da die Schleichpatrouillen nicht den Zweck haben, sich zu schlagen, so müssen sie Gefechte möglichst vermeiden, deßhalb ihren Marsch dem Feinde verborgen halten und, wenn es angeht, keine Wege einschlagen, auf welchen sie von ihm entdeckt werden können.

Das Verhalten der Spitze und der Seitenpatrouillen ist dem der Vorhut auf Märschen ähnlich und im 11. Capitel angegeben.

Der Trupp marschirt in der Regel nicht in der Mitte der Wege, sondern wo möglich verdeckt neben denselben.

Während die Spitze einen Gegenstand absucht, bleibt der Trupp außer Gewehrschußweite verdeckt stehen. Nachdem die Spitze ein Engniß abgesucht, und nichts vom Feinde bemerkt hat, geht der Trupp wo mölich um das Engniß vor; ist dieses nicht thunlich, so muß dasselbe im Trabe passirt werden.

Durch lange Engnisse gehen die Reiter einzeln, bei stärkeren Patrouillen zu zweien oder in kleinen Trupps in einer Entfernung, daß sie sich einander noch sehen können. Einen Wald, der nicht zu ausgedehnt ist, durchstreifen sie in zerstreuter Ordnung; größere Wälder durchzieht die Patrouille in mehreren Abtheilungen,

wovon die eine der anderen in angemessener Entfernung folgt.

Hat die Patrouille den Auftrag, bis zu einem gewissen Punkte vorzudringen, so muß sie bewohnte Ortschaften sorgfältig vermeiden, theils wegen eines möglichen Hinterhaltes, theils damit die Einwohner dem Feinde keine Nachrichten bringen können.

Hat jedoch die Patrouille den Auftrag Ortschaften zu durchsuchen, so muß dieses mit großer Vorsicht geschehen.

An Engnissen und auf Höhen, welche eine weite Aussicht gewähren, läßt der Führer nach Umständen Benachrichtigungsposten zurück, um die Patrouille durch Schießen zu benachrichtigen, und um dem Unterstützungsposten durch eine Meldung vom Feinde Kenntniß zu geben.

Die Schleichpatrouille hat übrigens ihre Waffen nach der im 7. Artikel gegebenen Anweisung zu handhaben und die in Nro. 8, 9, 10 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Fr 27. Wie verhält sich die Schleichpatrouille auf dem Rückwege?

Antw. Sobald die Schleichpatrouille das ihr bestimmte Marschziel erreicht, ihren Zweck erfüllt, oder die verlangte Entdeckung gemacht hat, muß sie sich ohne Aufenthalt zurück begeben, wenn sie nicht den ausdrücklichen Befehl erhalten hat, in einer verdeckten Stellung beobachtend zu verweilen.

Die Schleichwache soll mit aller Vorsicht zurückmarschiren und dieselben Sicherheits-Maßregeln anwenden, welche beim Vorgehen gebraucht wurden. Die vorherige Nachwache, welche beim Rückmarsche Vorwache wird, ist zu verstärken. Uebrigens hat die Schleichpatrouille sich wie eine Visitirpatrouille zu verhalten.

Fr. 28. Wie verhält sich die Schleichpatrouille, wenn sie auf den Feind stößt oder angegriffen wird?

Antw. Die Patrouille muß jeden Angriff so viel als möglich vermeiden, wenn sie ihren Zweck auf eine andere Art erreichen kann.

Endeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm bemerkt worden zu sein, so sucht sie sich ferner verborgen zu halten, zieht sich, nach Maßgabe der erhaltenen Instruction, entweder zurück, oder beobachtet den Feind, und fällt, wenn es mit Erfolg geschehen kann und mit ihrem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte über ihn her.

Ist die Patrouille vom Feinde entdeckt, so zieht sie sich schnell zurück, ohne jedoch ihre entsendeten Plänkler im Stiche zu lassen.

Hindert eine schwächere feindliche Patrouille an der Ausführung des Auftrages, so wird jene zurückgeschlagen oder wo möglich aufgehoben.

Marschirt ein stärkerer Feind an, so muß sich die Patrouille verdeckt halten, dessen Stärke, Truppengattung und Marschrichtung heimlich erspähen und davon sogleich Meldung zurück schicken, dann aber, sich stets verborgen haltend, die weiteren Bewegungen des Feindes von günstig gelegenen Höhen, Waldrändern u. s. w. unausgesetzt beobachten und von Zeit zu Zeit Meldungen zurücksenden.

Stößt eine Patrouille unvermuthet auf den Feind, so muß sie ihn durch einen ungestümmen Angriff zum Weichen zu bringen suchen, um den Vortheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Wäre der Feind in solchem Grade überlegen, daß der Angriff entschieden mißlingen müßte, so hat sich die Patrouille so schnell als möglich zerstreut zurück zu ziehen. Jeder einzelne Reiter sucht dann den vorher bestimmten Sammelplatz zu erreichen.

Entdeckt die Patrouille den Feind in ihrem Rücken, so sucht sie sich seinen Augen zu entziehen, sich bis zum Abende verborgen zu halten und sich dann auf Umwegen zu ihrem Corps zurückzuschleichen. Ist dieses durchaus nicht möglich, so muß sie einen schwachen Punkt in der feindlichen Aufstellung aufsuchen und sich durchschlagen.

Fr. 29. Was hat der Führer einer Schleichpatrouille bezüglich auf seine Meldung oder seinen Bericht nach der Rückkehr zu beachten?

Antwort. Es ist Ehrensache für den Führer einer Patrouille, daß er keinen falschen Rapport mache.

Nach der Rückkehr zur Feldwache hat der Führer über die wahrgenommene Stellung des Feindes, der eigenen Truppen und über das Terrain, dem erhaltenen Auftrage möglichst entsprechend, genauen Rapport zu erstatten, welcher, auf Verlangen, schriftlich gemacht werden muß.

Fr. 30. Welche Bestimmung hat die Verbindungs-Patrouille?

Antw. Die Verbindungs-Patrouille hat die Bestimmung, die Verbindung zwischen den Feldwachen, Piketen, Vedetten und anderen vorgeschobenen Posten zu erhalten.

Die Verbindungs-Patrouillen gehen im Vorposten-Dienste nur im Innern der Postenkette und benehmen sich ganz wie die Visitirpatrouillen.

Fr. 31. Was versteht man unter dem Ausdruck: „Recognosciren"?

Antw. Recognosciren heißt in der Kriegssprache ausspähen, auf Kundschaft ausreiten.

Fr. 32. Wie wird der Feind auskundschaftet?

Antw. Sowohl zur vermehrten Sicherheit des Lagers, als auch um Nachrichten von größerem Umfange einzuziehen, werden außer den gewöhnlich nur in geringer Entfernung über die Vorpostenkette gehenden Schleichpatrouillen, auf weitere Entfernungen gegen den Feind hin, täglich oder nach Umständen von Zeit zu Zeit von den Vorposten Recognoscirungs-Patrouillen (Kundschafts-Patrouillen) ausgesendet. Diese werden, je nach der Wichtigkeit des Auftrages, der Führung eines Offiziers vom Generalquartiermeister-Stabe, eines erfahrenen Offiziers der Linie oder eines besonders befähigten Unteroffiziers untergeben.

Fr. 33. Welchen Endzweck hat die Entsendung einer Kundschafts-Patrouille?

Antw. Der Zweck der Entsendung einer Kundschafts-Patrouille, ist gewöhnlich eine genauere Kenntniß von der Stellung, Stärke und Absicht des Feindes, von der Beschaffenheit einer Gegend oder Notizen über besondere Lokalverhältnisse zu erhalten.

Fr. 34. Was ist bezüglich auf die Stärke und die Absendung der Kundschafts-Patrouille zu beachten?

Antw. Da der Zweck der Kundschafts-Patrouillen in der Regel verfehlt wird, wenn der Feind sie entdeckt, so muß man die Kundschafts-Patrouillen nicht stark machen, sie nicht zu oft und nicht öfter zu derselben Zeit ausrücken lassen.

Die Stärke einer Kundschafts-Patrouille ist in der Regel 24 bis 40 Mann.

Fr. 35. Welche Punkte sind bei der Recognoscirung des Feindes vorzüglich zu beachten?

Antw. Findet die Entsendung einer Patrouille in der Absicht Statt, den Feind auszukundschaften, so hat sich der Führer im Allgemeinen zur Aufgabe zu machen, folgende Punkte als die wesentlichsten möglichst vollständig zu erkundigen:

1) Die Stellung des Feindes, ob er lagert oder cantonirt, ob er verschanzt ist; wo seine Vorposten und das Hauptcorps stehen; wo sein Artilleriepark und seine Magazine sich befinden; wie das seine Stellung umgebende Terrain beschaffen ist.

2) Die Stärke des Feindes, aus welchen Waffengattungen er besteht, die Zahl seiner Geschütze.

3) Die Bewegungen des Feindes; ob und wohin er patrouillirt; ob der äußere Sicherheitsdienst genau oder nachläßig verrichtet wird; ob er Zurüstungen zu einer Bewegung gemacht;

4) Die schwächsten Punkte der feindlichen Stellung; wo und wie man am leichtesten angreifen kann.

Fr. 36. Welche Punkte sind bei der Recognoscirung des Terrains vorzüglich zu beachten?

Antw. Hat die Entsendung einer Patrouille eine Terrain-Recognoscirung zum Zwecke, so hat der Führer sein Augenmerk vorzüglich auf folgende Gegenstände zu richten:

1) die Beschaffenheit des Weges, auf welchem marschirt wird, jene des Bodens zu beiden Seiten, dann die Verbindung mit andern Wegen.

2) Die Beschaffenheit der Wälder, Ausdehnung, Begrenzung, die Wohnorte in denselben.

3) Berge, ihre Höhe, ob steil oder leicht zugänglich. Beschaffenheit der Wege welche über dieselben führen, ob sie leicht gesperrt werden können; die Aussicht, welche die Berge über die umliegende Gegend gewähren.

4) Die Gewässer, ihre ungefähre Breite, Tiefe, die Zugänglichkeit der Ufer, ob diese bewachsen, steil, flach oder morastig sind; die etwa vorhandene Furten, Fähren, Brücken, Schiffe oder Kähne.

5) Moräste und nasse Wiesen, ihr Zustand bei trockener und nasser Witterung, die Beschaffenheit der durchführenden Wege, Dämme, Fußpfade u. s. w.; Bäche und Gräben, welche den Boden durchschneiden.

6) Wohnorte, Städte, Dörfer u. s. w. ihre Benennung, die Beschaffenheit des umliegenden Bodens, der Umfassung, die Bauart der Häuser, die Einwohner-Zahl.

Fr. 37. Was hat der Führer einer Kundschafts-Patrouille vor dem Abmarsche zu beobachten?

Antw. Der Füdrer einer Kundschafts-Patrouille hat sein Verfahren vor dem Abmarsche nach der im 6. Artikel enthaltenen Anweisung zu richten.

In der Regel muß die Mannschaft vor dem Abmarsche essen und die Pferde müssen gefüttert werden.

Der Führer entwirft sich eine Disposition wie er die Gegend durchstreifen will und bedient sich dabei, wo möglich einer guten Landkarte. Derselbe notirt sich in die Schreibtafel die Punkte, über welche er Nachrichten sammeln soll.

Boten als Wegweiser werden nur dann mitgenommen, wenn man ganz von der Ergebenheit der Einwohner versichert sein kann.

Fr. 38. Welche Marschordnung hat die Kundschafts-Patrouille zu beobachten?

Antw. Bezüglich auf die Marschordnung wird der Führer einer Kundschafts-Patrouille sein Verhalten

theils nach den für Patrouillen überhaupt, theils nach den für den Marsch-Sicherungsdienst im 11. Kapitel ertheilten Vorschriften einrichten.

Auf dem Marsche ist ein gutes Einverständniß mit den Einwohnern von Wichtigkeit, deßhalb muß auf die strengste Mannszucht gehalten, es darf kein Einwohner mißhandelt werden; man soll erst dann zu Drohungen und Gewaltmitteln schreiten, wenn man mit Güte nichts erreichen kann und man Beweise von Verrath erhalten hat.

Der Patrouille-Führer muß von Reisenden, Jägern, Boten, Hirten u. s. w. so viel als möglich Erkundigungen über den Feind, die Gegend und die Wege einziehen und seine Erhebungen in die Schreibtafel notiren.

Die Patrouille muß wo möglich unentdeckt bleiben und deßhalb bewohnte Orte und frequente Straßen vermeiden. Sie sucht neben den Hauptstraßen und Höhen verdeckt so zu marschiren, daß sie die Umgegend beobachten kann; sie sendet nach allen Seiten Plänkler und kleine Schleichpatrouillen ab, um die Anwesenheit des Feindes noch früh genug gewahr zu werden und ihm bei Zeiten auszuweichen.

Wenn in den Weg der Patrouille mehrere nach dem Feinde führende Seitenwege einfallen, so werden diese, ehe sich die Patrouille darüber hinauswagt, auf eine hinreichende Weite abgesucht und dann die Mündung derselben in den Hauptweg, durch einige Reiter besetzt gehalten.

Theilt sich die Straße in mehrere mit dem Hauptwege gleichlaufende Nebenwege und ist man versichert, daß sie in einiger Entfernung wieder zusammentreffen, so vertheilt sich die Patrouille auf denselben; in diesem Falle wird ein Sammelplatz vorher bestimmt.

Die Patrouille muß jedes Engniß, besonders bei Nacht, zu vermeiden suchen, weil sie in demselben am leichtesten aufgehoben werden kann. Ist ein Engniß nicht zu vermeiden, so geht ein Theil der Patrouille durch dasselbe schnell vor, während der andere das Engniß besetzt, um jenem den Rückzug zu decken und ihm

durch Schießen ein Zeichen zu geben, wenn der Feind sich zeigen sollte.

Wenn die Patrouille auf einen Weg beschränkt ist, der überdies ein Engniß bildet, z. B. auf Dämmen, in dichten Waldungen, im hohen Gebirge, oder wenn der Schnee alle Nebenwege unbrauchbar gemacht hat, so theilt sich die Vorhut in kleine Trupps von 2 bis 3 Mann, welche sich in einiger Entfernung so folgen, daß die beiden nächsten sich immer einander im Auge behalten können. Der etwa auflauernde Feind kann nicht die ganze Patrouille sehen, er wird wahrscheinlich über die erste Abtheilung derselben herfallen, wodurch die Uebrigen seine Anwesenheit gewahr werden und sich zurückziehen können.

Wenn eine stärkere Patrouille an Engnissen, Nebenwegen u. s. w. einen Theil ihrer Mannschaft zurücklassen muß, so stellt diese, zur früheren Entdeckung des Feindes, Vedetten aus und patrouillirt die Umgegend auf beträchtliche Entfernung ab.

Das Trennen und die Vereinzelung der Mannschaft der Patrouille, darf nur da angewendet werden, wo die Patrouille durchaus genöthigt ist, denselben Weg, welchen sie vorwärts zurückgelegt hat, auch wieder zurück zu gehen.

Wenn die Patrouille einem bewohnten Orte sich nähert, macht sie in einer verdeckten Stellung Halt und läßt den Ort durch Plänkler absuchen. Da der Patrouille keine Unterstützung folgt, so muß dieselbe mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Die Plänkler müssen sich an den Ort heranschleichen, um zu erforschen, ob er vom Feinde besetzt ist oder nicht. Es ist gut durch die Vorhut den Ortsvorgesetzten oder einen andern angesehenen Einwohner zu dem Haupttrupp bringen zu lassen, dessen Führer ihn über den Feind ausfragt und in Verwahrung behält, um ihn im Falle einer falschen Aussage in seiner Gewalt zu haben.

Wenn der Führer der Patrouille die Gewißheit erlangt hat, daß der Feind nicht im Orte ist, so reitet die Vorhut in denselben, patrouillirt die Straßen und Gehöfte ab und stellt sich sodann am jenseitigen Ausgange des Ortes auf; die beiden Seiten des letzteren werden

durch Seitendeckungen beobachtet. Erst wenn diese Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, rückt die Patrouille selbst vor.

Entdeckt die Patrouille den Feind in einem Orte, so sucht sie entweder eine seiner Vedetten aufzuheben oder sie alarmirt ihn, um ihn zum Ausrücken zu veranlaßen und dadurch seine Stärke zu erfahren.

Der Führer einer Kundschafts-Patrouille darf sich nur dann begnügen durch Einwohner die nöthigen Nachrichten über den im Orte befindlichen Feind einzuziehen, wenn er von der Ergebenheit derselben ganz gewiß versichert ist.

Fr. 39. Wie verhält sich die Kundschafts-Patrouille, wenn sie den Feind antrifft?

Antw. Entdeckt ein Plänkler der Patrouille einzelne Feinde, so benachrichtigt er die übrigen Plänkler und den Führer durch verabredete Zeichen. Marschirt der Feind, so geht er langsam nach, um ihn nicht aus den Augen zu verlieren; ist jenes nicht der Fall, so bleibt der Plänkler verdeckt stehen und beobachtet den Feind. Sämmtliche Plänkler müssen sehr auf einander Acht geben, wenn einer stehen bleibt um etwas zu beobachten, so müssen auch die übrigen anhalten, um nicht getrennt zu werden.

Stößt ein Plänkler unerwartet auf den Feind und ist er von ihm entdeckt, so giebt er Feuer, auf welches Signal alle Plänkler sich an den Trupp zurückziehen, woselbst der Führer das weitere Verhalten bestimmt.

Sollte die Patrouille von der Vorhut des Feindes entdeckt werden, so sucht sie sich, wenn es die Umstände erlauben, plänkelnd vor derselben zurückzuziehen, jedoch in einer Richtung, daß die mit der Meldung abgeschickten Leute einen Vorsprung gewinnen; ist dieser Zweck erreicht, so sucht die Patrouille vom Feinde los zukommen und den Entsendungsposten zu erreichen.

Kommt eine Patrouille plötzlich mit dem Feinde zusammen, so kann sie sich mit schneller Entschlossenheit demselben entgegenwerfen, sich leicht durchschlagen, oder vom Feinde losmachen, denn ehe er zur Besinnung kommen oder wissen kann, ob nicht ein stärkerer Trupp folgt,

ist sie an ihm vorbei. Für solche Fälle müssen die Richtung in der man fortzujagen hat, und der Sammelplatz in voraus bestimmt sein.

Fr. 40. Was hat die Recognoscirungs-Patrouille bezüglich auf den Rückweg zu beachten?

Antw. Eine Hauptregel für die Regcognoscirungs-Patrouillen ist, einen andern Weg zurück zu nehmen, als den, welchem sie vorwärts gefolgt sind, um dem Hinterhalte zu entgehen, den der Feind, welcher sie entdeckt haben kann, auf ihrem vorwärts genommenen Wege vielleicht gelegt hat.

Fr. 41. Was ist eine Entsendung (Detachement)?

Antw. Entsenden heißt: vom Ganzen trennen. Demnach wird jede Truppenabtheilung, welche zu besondern Zwecken vom Hauptcorps getrennt wird, eine Entsendung genannt.

Fr. 42. Wonach richtet sich die Stärke der Entsendungen?

Antw. Die Stärke der Entsendungen richtet sich nach der Wichtigkeit ihres Zweckes. Jede Entsendung soll wo möglich aus geschlossenen Abtheilungen, als: ganzen Eskadronen, Zügen u. s. w. formirt werden.

Fr. 43. Was ist für die Commandoführung einer Entsendung vorgeschrieben?

Antw. Wird eine Entsendung aus Abtheilungen verschiedener Regimenter gebildet, so muß das Commando einem Offiziere übertragen werden, der wenigstens um einen Grad höher ist, als der älteste der übrigen Offiziere.

Kein Offizier einer Entsendung hat das Recht, das Truppencommando zu verlangen, welches er gewöhnlich führt; es steht jedem entsendeten Befehlshaber frei, nach seimem Ermessen, einem Offiziere das Commando einer größern oder kleinern Abtheilung zu übertragen

Wenn der Führer einer Entsendung in voraus nicht bezeichnet ist, oder der beorderte Commandant in der Folge zufällig abgeht, so hat der im Dienstrange älteste Offizier der Entsendung das Commando, nach bestehenden Dienstvorschriften, zu übernehmen.

Ist ein Offizier vom Generalquartiermeister=Stabe einer aus Abtheilungen von verschiedenen Regimentern und Waffen zusammengesetzten Entsendung zugetheilt, so concurrirt er in den oben angeführten Fällen mit allen Offizieren, nach seinem Dienstalter zum Commando.

Wird der Entsendung ein Offizier vom Generalquartiermeister=Stabe zugetheilt, ohne daß ihm das Commando unmittelbar übertragen wäre, so ist der Commandant derselben dennoch verpflichtet, diejenigen Anordnungen und Weisungen zu berücksichtigen, welche der Offizier vom Generalquartiermeister=Stabe zu Erfüllung des erhaltenen Auftrages für angemessen erachtet.

Wäre einem Infanterie=Detachement eine Cavalerie=Abtheilung zugetheilt, so hat der Commandant der letzteren nur dann ein Recht auf das Commando über das Ganze, wenn er um einen Grad höher ist, als der Commandant der Infanterie, bei gleichem Grade führt letzterer, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, das Commando.

Wäre einem Cavalerie=Detachement eine Infanterie=Abtheilung zugetheilt, so hat eben so der Commandant der Infanterie nur dann ein Recht auf das Commando über das Ganze, wenn er einen höheren Dienstgrad bekleidet als der Commandant der Cavalerie.

Treffen mehrere Entsendungen in einem Orte zusammen, so bliden sie während ihres Zusammenseins eine Abtheilung unter dem Commando desjenigen Offizieres, welcher im Dienstrange der Aelteste ist. Dieser darf jedoch ein einzelnes Detachement nicht abhalten seiner Bestimmung zu folgen. (S. Kapitel 5 Ziffer 22. mit 27.)

Der Commandant einer Entsendung erhält vor seinem Abmarsche von demjenigen Befehlshaber, der ihn entsendet, die nöthigen Befehle und steht, so lange als sein Auftrag dauert, unmittelbar unter ihm und meldet an ihn.

Nach Maßgabe der Wichtigkeit des Zweckes und der Dauer des Auftrages einer Entsendung, soll dem Commandanten derselben der Verhaltungsbefehl schriftlich ertheilt und, bei großer Entfernung des Marschzieles vom Hauptcorps, ein Marschvorweis ausgefertigt werden.

Der Commandant einer Entsendung ist nicht nur für den richtigen Vollzug seines Auftrages, sondern auch für die Disciplin und Haltung der ihm untergebenen Truppen verantwortlich, er übt zu diesem Ende die ihm eingeräumten Befugnisse aus.

Alle Anordnungen, die auf die innere Dienstverwaltung, Disciplin und das Personelle der Truppen Bezug haben, stehen ausschließlich dem Commandanten der Entsendung zu.

Fr. 44. Was hat der Commandant einer Entsendung vor dem Abmarsche zu beobachten?

Antw. Der Commandant einer Abtheilung, welche nur auf kurze Zeit entsendet werden soll, muß sich vor dem Abmarsche mit einem summarischen Standesausweise seiner unterhabenden Mannschaft versehen. Bei längerer Abwesenheit der Entsendung muß deren Commandant im Besitze einer namentlichen Liste aller Offiziere und Unteroffiziere sein, damit der Dienst vorschriftmäßig commandirt werden könne.

Nachdem die zu einer Entsendung commandirten Abtheilungen auf dem Sammelplatze aufgestellt, durch den treffenden Adjutanten revidirt und abgetheilt, dann dem Commandanten übergeben sind, hat dieser die Verpflichtung, sich vor dem Abmarsche zu überzeugen, daß Mannschaft und Pferde in dem vorschriftmäßigen, dem Zwecke entsprechenden Zustande sich befinden.

Fr. 45. Was hat der Commandant einer Entsendung während des Marsches zu beobachten?

Antw. Bezüglich auf den Sicherheitsdienst während des Marsches und im Freilager, dann auf das Zusammentreffen mit dem Feinde, beobachtet der Commandant einer Entsendung die in vorstehenden Kapiteln enthaltenen Anweisungen.

Jeder Commandant einer Entsendung ist schuldig ein Tagebuch zu führen und alle erhebliche Vorfälle während seines Dienstes in dasselbe einzutragen.

Es liegt ihm ferner ob, nach Maßgabe der Entfernung, täglich oder so oft es thunlich ist, demjenigen Befehlshaber, von dem er entsendet ist, die erheblichen Vorfälle zu melden und selbst in dem Falle, wenn die

Communication gestört sein sollte, Mittel ausfindig zu machen, um die Verbindung herzustellen.

Fr. 46. Was hat der Commandant einer Entsendung bei seiner Zurückkunft zu beobachten?

Antw. Bei der Zurückkunft der Entsendung hat sich deren Commandant zuerst zu demjenigen Befehlshaber der ihn entsendet hat, zu begeben und über die Ausführung seines Auftrages Rapport zu erstatten.

Fr. 47. Was versteht man unter dem Ausdruck: „Partei"?

Antw. Die Partei ist eine Entsendung welche die Bestimmung erhält, dem Feinde durch Auffangen der Courriere, Wegnahme von Transporten, Hintertreibung der ausgeschriebenen Lieferungen, Wegnahme oder Zerstörung der Magazine, durch Ueberfälle kleiner Posten, Aufhebung einzelner Militärs, Alarmirungen u. s. w. den größtmöglichen Abbruch zu thun, ihn zu ermüden und zu gleicher Zeit den guten Geist im Lande aufrecht zn erhalten.

Fr, 48. Wodurch werden die Stärke und die Zusammensetzung der Parteien bedingt?

Antw. Die Stärke und die Zusammensetzung einer Partei, werden durch die Beschaffenheit des Terrains, dann durch den Umfang und die Dauer des Wirkungskreises bedingt.

Fr. 49. Was ist bezüglich auf die Instruktion eines Parteigängers vorgeschrieben?

Antw. Der Parteigänger erhält seiner Bestimmung gemäß, eine allgemeine Instruction, auch ist er an die Zeit der Rückkehr nicht strenge gebunden.

Jeder Parteigänger wird mit einem Passe versehen den der Generalquartiermeister oder der Befehlshaber des Platzes ausstellt.

Fr. 50. Was ist bezüglich auf die Beute einer Partei vorgeschrieben?

Antw. Die von einer Partei gemachte Beute ist sogleich unter die Partei zu vertheilen, mit Ausnahme des Kriegsmateriales, welches zerstört werden muß, wenn die Umstände den sichern Transport zum Hauptcorps nicht gestatten.

Der Maßstab der Vertheilung ist festgesetzt wie folgt: Es erhält

Der Befehlshaber 6 Theile und außer diesen den seinem Grade zukommenden Antheil;

jeder Stabsoffizirr	5	Theile
jeder Rittmeister	4	„
jeder Subalternoffizier	3	„
jeder Unteroffizier	2	„
jeder Gefreite und Reiter	1	„

Der Commandant der Partei bleibt sowohl dafür, daß nur rechtmäßige Beute gemacht wurde, als auch dafür daß die Vertheilung vorschriftmäßig geschehen ist, dem Commandirenden unter allen Umständen verantwortlich.

Fr. 51. Was ist für das Verhalten der Partei im Allgemeinen vorgeschrieben?

Antw. Der Befehlshaber einer Partei, hat die Befugnisse und Verpflichtungen des Commandanten einer Entsendung.

Sechster Abschnitt.

Vom Gefechte.

Zwanzigstes Kapitel.

Anordnungen vor dem Gefechte.

Fr. 1. Wodurch werden die Truppen von dem Bevorstehen eines Gefechtes in Kenntniß gesetzt?

Antw. Vor jedem größeren Gefechte soll der Commandirende in der Regel eine mündliche oder schriftliche Disposition ertheilen, durch welche den Truppen-Commandanten der ihnen zugedachte Wirkungskreis klar und bündig entwickelt und der Punkt angegeben wird, auf welchen sie sich, im Falle einer ungünstigen Wendung des Gefechtes, zurückzuziehen haben.

Der Commandirende wird den Generalen und Regiments-Commandanten den Standpunkt bezeichnen lassen, wo er sich während des Gefechtes am meisten aufzuhalten gedenkt, damit sie ihm die nöthigen Meldungen erstatten und seine Befehle einholen lassen können.

Die Generale und Regiments-Commandanten müssen sich mit allen Theilen des Gefechtsentwurfes genau bekannt machen und, so weit es erforderlich ist, für die Instruirung ihrer Unterbefehlshaber Sorge tragen.

Fr. 2. Was ist bezüglich auf den zum Gefechte ausrückenden Stand vorgeschrieben?

Antw. Die Escadronen müssen so vollzählig als möglich zum Gefechte ausrücken. Die Zahl der zu Entsendungen verwendeten Reiter soll auf das Nothwendigste beschränkt und die zu verschieblichen Diensten beorderten Individuen sollen eingerufen werden.

Fr. 3. Was soll bezüglich auf die Ausrüstung vor einem Gefechte geschehen?

Antw. Die Abtheilungscommandanten müssen den Zustand der Waffen und Munition der ihnen untergebenen Mannschaft untersuchen, dann den Hufbeschlag nachsehen, den Abgang an Schießbedarf ersetzen und dafür sorgen, daß jeder Unteroffizier und Reiter wohlgerüstet zum Kampfe erscheine.

Fr. 4. Welche Anordnung wird bezüglich auf die nicht streitbaren Militärpersonen getroffen?

Antw. Alle nicht streitbaren Militärpersonen, mit Ausnahme des ärztlichen Personales, werden angewiesen zurück zu gehen und während des Gefechtes bei dem Gepäcke zu bleiben.

Fr. 5. Wie wird das Regiments-Gepäcke während eines Gefechtes in Sicherheit gebracht?

Antw. Den Truppen-Abtheilungen wird in der Regel der Ort bezeichnet, wohin das Gepäcke, unter einer angemessenen Bedeckung, vor dem Gefechte zurück geschickt werden soll.

Fr. 6. Was ist für die Verpflegung der Mannschaft und Pferde vor dem Gefechte vorgeschrieben?

Antw. Wenn es die Umstände gestatten, soll die Mannschaft angehalten werden, vor dem Gefechte abzukochen, mit Speise und Trank sich zu laben, dann die Pferde zu füttern und zu tränken. Zu diesem Endzwecke sollen, wo möglich, außergewöhnliche Austheilungen von Lebensmitteln und Pferdefutter veranstaltet werden.

Fr. 7. Was ist bezüglich auf die Ruhe der Mannschaft anzuordnen?

Antw. Den Truppen-Commandanten ist es zur besonderen Pflicht gemacht, der Mannschaft und den Pferden vor dem Gefechte einige Ruhe zu gönnen und

jede nicht unbedingt nöthige Anstrengung derselben zu vermeiden.

Fr. 8. Was ist für die erste Pflege der Verwundeten vorgeschrieben?

Antw. Die erste Pflege der Verwundeten liegt, unter der Leitung des ärztlichen Personales, in der Regel der Sanitäts-Compagnie ob. Würde diese nicht zur Stelle sein, so tritt folgendes Verfahren ein.

Vor dem Beginne des Gefechtes begiebt sich der Regiments-Arzt mit den ihm untergebenen Aerzten und der zur Pflege der Verwundeten beorderten Mannschaft, hinter das Regiment, um außer dem Bereiche des feindlichen Geschützes einen Verbandplatz zu wählen, auf welchem die Verwundeten den ersten Verband erhalten sollen. Die Lage des Platzes und das Eintreffen des ärztlichen Personales daselbst, wird dem Regiments-Commandanten gemeldet und der Verbandplatz der Mannschaft bezeichnet.

Zur Unterstützung des ärztlichen Personales in der Erhaltung der Ordnung auf dem Verbandplatze, wird von jedem Regimente ein Unteroffizier commandirt. In jeder Escadron wird eine Anzahl Reiter in voraus bezeichnet, welche die Bestimmung erhalten die schwer Verwundeten an den Verbandplatz zu bringen.

Fr. 9. Wie soll der gute Geist der Mannschaft erhalten und vor dem Gefechte gehoben werden?

Antw. Der Mannschaft ist begreiflich zu machen, daß von der Ruhe und Ordnung, womit sie die Befehle ihrer Vorgesetzten vollzieht, dann von ihrem Muthe und ihrer Ausdauer, der günstige Ausgang des Gefechtes zu erwarten sei.

Die Offiziere müssen die Mittel anwenden, welche geeignet sind, das Vertrauen der Mannschaft zu beleben, Begeisterung im rechten Augenblicke hervorzurufen und den Antrieb zu großen Kraftanstrengungen zu geben. Jene Mittel bieten die Religion, die Vaterlandsliebe und das Ehrgefühl der Mannschaft dar. Wenige Worte welche an den Eid erinnern, die Gefahr des Vaterlandes schildern, dem Tapferen Belohnung, dem Feigen Schande verheißen, und die Mannschaft in ihrem

Vertrauen auf die Einsicht ihrer Vorgesetzten bestärken, werden ihre Wirkung nicht verfehlen.

Einzelne zaghafte oder kleinmüthige Subjecte müssen beaufsichtigt werden. Würden sich dieselben Reden erlauben, welche auf den Muth der übrigen Mannschaft nachtheilig einwirken könnten, so müßten die Schuldigen vor ihren Kammeraden beschämt, oder auf der Stelle bestraft werden.

Die Mannschaft soll über ihre muthmaßlichen Leistungen während des Gefechtes belehrt werden, ohne sie ihr allzuleicht oder allzuschwer vorzustellen. Der wahrscheinliche Widerstand den sie zu erwarten und die Anstrengungen die sie zu machen haben wird, sollen ihr nicht verhehlt werden. Die Nähe und die Stärke des Feindes sind der Mannschaft anzugeben, damit nicht unerwartete Gefahr Bestürzung errege.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Das Verhalten im Gefechte.

Fr. 1. Können für die Verwendung der Streitkräfte im Gefechte, bestimmte Regeln gegeben werden?

Antw. Für die Verwendung der Streitkräfte im Gefechte, können keine bestimmten Regeln angegeben werden, dieselbe richtet sich nach der Stärke und den Waffengattungen des Feindes, nach dem moralischen Zustande desselben, nach der Art der Kriegführung, der Beschaffenheit des Bodens, nach den Fähigkeiten der feindlichen Befehlshaber, endlich nach dem beabsichtigten Zwecke des Gefechtes.

Fr. 2. Wie wird in der Regel das Gefecht eingeleitet?

Antw. Um ein Gefecht einzuleiten wird gewöhnlich folgendes Verfahren beobachtet:

Die Vorhut drängt die feindlichen Vorposten zurück und sucht diese aufzuheben oder von ihrem Hauptcorps zu trennen. Vorrückend besetzt die Vorhut alle Punkte, welche den Anmarsch ihres Hauptcorps decken oder erleichtern können, dann auch jene deren Besitz im Falle eines Rückzuges nothwendig sein würde, nämlich: Brücken, Gehölze, Engnisse und Anhöhen. Ist dieses geschehen, so unternimmt die Vorhut einige Angriffe gegen den Feind, jedoch ohne sich bloßzustellen oder in ein ernstes Gefecht sich einzulassen, lediglich um denselben zu beschäftigen und über die Marschrichtung des Hauptcorps zu täuschen.

Wenn der Feind seine Streitkräfte hinter Terraingegenständen oder hinter Vortruppen zu verbergen sucht, so muß der Commandant der Vorhut rechts und links Recognoscirungs-Patrouillen, unter der Leitung intelligenter Offiziere, entsenden, um die feindliche Stellung auszukundschaften. Gelingt dieses nicht, so muß der Commandant der Vorhut alle Mittel anwenden um die feindliche Stellung zu entdecken, jedoch ohne in ein ernstes Gefecht sich zu verwickeln. Zu diesem Endzwecke werden einzelne Punkte der feindlichen Stellung bedroht, Versuche gemacht die feindlichen Vortruppen von ihrem Hauptcorps abzuschneiden, Scheinangriffe werden angeordnet und einzelne Angriffe mit Heftigkeit ausgeführt. Der Commandant der Vorhut soll sich jedoch nur dann in ein wirkliches Gefecht einlassen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, seine Bestimmung auf eine andere Art nicht erfüllen zu können.

Die Truppen-Abtheilungen der Vorhut, welche in staffelförmiger Aufstellung zurück bleiben um die Verbindung mit dem Hauptcorps zu erhalten, dann jene, welche die wichtigeren Punkte der Stellung behaupten, werden durch Abtheilungen des Hauptcorps abgelöst, sobald dieses heranrückt. Die zurück gelassenen Abtheilungen, müssen dann bei der Vorhut unverzüglich einrücken.

Wenn das Hauptcorps Stellung nimmt und die Vorhut von demselben durch Anhöhen oder Engnisse getrennt bleibt, welche Behufs der nothwendigen Verbindung besetzt werden müssen, so geschieht dieses durch Abtheilungen des Hauptcorps.

Die Vorhut kann mit dem Hauptcorps vereinigt oder so aufgestellt werden, daß sie den Angriff zu fördern oder den Rückzug zu decken vermöge. Ist der Feind erreicht und der unverzügliche Angriff beabsichtigt, so werden, nach Maßgabe der Stärke des Hauptcorps, mehrere Treffen gebildet und die Flügel derselben durch einzelne Colonnen verstärkt. Die Truppenabtheilungen, welche die Treffen bilden, können, je nach den beabsichtigten Angriffen und der Beschaffenheit des Bodens, in Schlachtordnung oder in Colonnen aufgestellt werden.

Die zu bildende Reserve hat die Bestimmung, entweder die Niederlage des Feindes zu vollenden oder den Rückzug des Hauptcorps zu erleichtern. Die Reserve wird hinter der Mitte der Treffen, oder in der Nähe desjenigen Punktes aufgestellt, dessen Angriff oder Vertheidigung eine besondere Kraftanstrengung erfordert.

Wenn der Gefechtsboden den Bewegungen der Reiterei günstig ist, so wird diese entweder hinter die Mitte der Treffen oder in staffelförmiger Aufstellung auf die Flügel derselben gestellt. Die Reiterei ist vorzüglich bestimmt, den Feind zu bedrohen, oder ihn mit Nachdruck anzugreifen und zu verfolgen; ihre Wirksamkeit wird durch ihre Kraft, Ordnung und Schnelligkeit bedingt.

Der Reiterei ist besonders zu empfehlen, einen der feindlichen Flügel anzufallen und diesen wo möglich zu umgehen. Damit aber die Reiterei die Kraft nicht verliere, welche ihr die geschlossene Ordnung gewährt, so muß dieselbe angewiesen werden, beim Angriffe erst dann sich in Galop zu setzen, wenn sie 400 Schritte vom Feinde entfernt ist; feuert dieser aus Kanonen, so setzt sich die Reiterei auf 600 Schritte Entfernung in Galop, in beiden Fällen aber auf 100 Schritte in Carriere. Es ist der Reiterei ferner vorzuschreiben, einen feindlichen Angriff nie stehend abzuwarten, dem Feinde vielmehr in erhöheter Gangart entgegen zu reiten, oder manövrirend sich zurück zu ziehen, wenn sie sich nicht für stark genug hält, dem Angriffe zu widerstehen.

Um die Verfolgung des geschlagenen Feindes zu sichern und gegen mögliche Unfälle sich zu schützen, sollen nicht sämmtliche Escadronen gleichzeitig in das Gefecht

geführt werden; beiläufig ein Drittel derselben ist entweder in Colonne oder in Staffeln hinter einem der Flügel der Aufstellung als Reserve zu behalten.

Bei entsprechender Stärke der Streitkräfte ist es vortheilhaft, angriffsweise zu verfahren und den Feind auf die Vertheidigung zu beschränken.

Fr. 3. Was ist bezüglich auf den Ersatz der Befehlenden vorgeschrieben?

Antw. Wenn ein Befehlender, wessen Ranges er sei, getödtet, verwundet, oder gefangen wird, so ist der im Dienstrange nächstfolgende Vorgesetzte schuldig, dessen Stelle einzunehmen und das Commando zu führen.

Fr. 4. Welches Verfahren haben die Vorgesetzten im Gefechte zu beobachten?

Antw. Die Vorgesetzten aller Grade, sollen ihren Untergebenen in jeder kriegerischen Tugend als Beispiel voranleuchten, dieselben mit Kraft und gesetztem Ernste zu der Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, durch Besonnenheit und Ausdauer Vertrauen einflößen und die Ordnung in Reihe und Glied, nöthigen Falles, mit unnachsichtlicher Strenge erhalten.

Fr. 5. Wie sollen sich die Untergebenen im Gefechte benehmen?

Antw. Die Untergebenen müssen während des Gefechtes ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Befehle und die Signale ihrer Vorgesetzten richten, dann dieselben schnell, pünktlich und mit Entschlossenheit ausführen.

Den Untergebenen ist es zur Pflicht gemacht, ihre Vorgesetzten sowohl als auch ihre Cameraden zu schützen und in keiner Gefahr zu verlassen. Die neben einander stehenden Abtheilungen müssen sich, wenn es nothwendig ist, es sei um Gefahr abzuwenden, oder um einen Vortheil zu erreichen, gegenseitig unterstützen, ohne hierzu einen Befehl abzuwarten, vorausgesetzt, daß es die Verhältnisse der eigenen Stellung gestatten.

Fr. 6. Was ist bezüglich auf die Fortschaffung der Verwundeten vorgeschrieben?

Antw. Die erste Pflicht der Offiziere, Unteroffiziere und Reiter, ist die Erringung des Sieges, nur

dieser kann den Verwundeten die erforderliche Pflege sichern, deshalb darf niemand, ohne ausdrücklichen Befehl, aus den Gliedern treten, in der Absicht einen Verwundeten fortzuschaffen.

Einem schwer verwundeten Offiziere ist es gestattet, sich von einem oder zwei Reitern an den Verbandplatz bringen zu lassen; es ist jedoch mit Strenge darauf zu halten, daß die Begleiter unverzüglich zurückkehren und bei ihrer Abtheilung einrücken.

Ein Verwundeter, der im Stande ist seine Waffen bis zum ersten Verbandplatze zu tragen, darf dieselben nicht auf dem Schlachtfelde liegen lassen. Der Uebertreter dieser Bestimmung wird bestraft und zum Schadenersatze angehalten.

Leicht Verwundete sollen nach dem Verbande zu ihrer Abtheilung zurückkehren und am Gefechte pflichtmäßig Antheil nehmen.

Die schließenden Unteroffiziere, sollen das willkührliche Austreten der Reiter verhindern; die Gendarmerie-Abtheilungen, welche hinter der Fronte patrouilliren, müssen die zum Kampfe fähigen Leute anhalten, sich zu ihren Abtheilungen zu begeben und die auf dem Verbandplatze beschäftigten Vorgesetzten sind verpflichtet, das Verweilen unverwundeter Leute nicht zu gestatten.

Fr. 7. Was ist bezüglich auf die Pferde der Verwundeten oder Getödteten vorgeschrieben?

Antw. Die Pferde der Verwundeten oder Getödteten werden aufgefangen und in der Nähe des Verbandplatzes gesammelt, wenn kein anderer Ort zu ihrer Aufnahme bestimmt ist. Reiter, welche ihre Pferde verloren haben, machen sich mit den zurückgeführten. oder erbeuteten Pferden beritten und kehren unverzüglich in das Gefecht zurück. Offiziere und Unteroffiziere, die im Gefechte ihre Pferde verlieren, machen sich mit den Pferden von Reitern beritten, die sie absitzen lassen, wenn es nicht auf andere Weise geschehen kann.

Fr. 8. Was haben die Vorgesetzten bezüglich auf die Munition zu beachten?

Antw. Die Vorgesetzten haben darauf zu sehen, daß die Mannschaft ihre Munition wohl verwahre und

nicht unnöthiger Weise verpuffe. Kann die verbrauchte Munition nicht sogleich ersetzt werden, so sind einige Reiter zu commandiren, um den in den Taschen der Verwundeten oder Getödteten befindlichen Schießbedarf zu sammeln und schnell an die fechtende Mannschaft abzugeben.

Fr. 9. Was ist hinsichtlich auf das Beutemachen bestimmt?

Antw. Wenn während des Gefechtes Kanonen oder Munitionswägen erobert werden, so wird eine hinlänglich starke Abtheilung zur Bewachung der Beute zurück gelassen.

Die Vorgesetzten müssen, erforderlichen Falles mit der äußersten Strenge, verhindern, daß Reiter aus den Gliedern treten um die Todten zu durchsuchen oder Beute zu machen. Die Erlaubniß zu letzterem kann erst nach dem errungenen Siege ertheilt werden.

Fr. 10. Was ist den Vorgesetzten bezüglich auf das Verhalten ihrer Untergebenen während des Gefechtes zur Pflicht gemacht?

Antw. Den Vorgesetzten aller Grade ist es zur besonderen Pflicht gemacht, das Verhalten ihrer Untergebenen während des Gefechtes genau zu beobachten und diejenigen zu bemerken, die sich vorzüglich auszeichnen, damit das Verdienst nicht unbelohnt bleibe. Wenn Soldaten, die sich besonders ausgezeichnet haben, von den Offizieren etwa übersehen wurden, so müssen die Unteroffiziere dieselben noch während des Gefechtes oder gleich nach diesem ihren Offizieren bezeichnen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Das Verhalten nach dem Gefechte.

Fr. 1. Was soll unmittelbar nach der Entscheidung des Gefechtes geschehen?

Antw. Nach der Entscheidung des Gefechtes bleibt die Reiterei in Bereitschaft stehen. Es werden die erforderlichen Maßregeln zu Erhaltung der Sicherheit der Stellung und der Ordnung auf dem Schlachtfelde angewendet und der Befehl ein Freilager zu beziehen erwartet.

Fr. 2. Was ist für die Pflege der Verwundeten vorgeschrieben?

Antw. Um die Verwundeten, welche auf dem Schlachtfelde liegen geblieben sind, auf den Verbandplatz oder in das nächste Aufnahmespital zu bringen, werden, nach Umständen, einige Abtheilungen beordert, welche unter der Leitung von Offizieren und Unteroffizieren, die Verwundeten aufzunehmen und auf die herbeigeschafften Fuhrwerke zu legen haben.

Fr. 3. Was ist bezüglich auf die Beerdigung der Todten vorgeschrieben?

Antw. Die Beerdigung der vor dem Feinde Gebliebenen ist, wenn es die Verhältnisse gestatten, von Seite der nächsten Ortsobrigkeit, jedoch unter der Aufsicht der Sanitätscompagnie zu bewerkstelligen, außerdem aber durch die Sanitätsmannschaft, mit Hülfe anderer Truppen, zu vollführen.

Um das Begraben der Scheintodten zu verhindern, sind nach jedem Gefechte mehrere Aerzte zu beordern, um die Leichen zu untersuchen und, wo es nöthig ist, Rettungsversuche anzustellen.

Die Gruben für die Leichen werden 4 bis 5 Fuß tief gegraben und fest mit Erde angefüllt.

Ueber die Anzahl der begrabenen Todten, haben die Sanitätscompagnien und die Commandanten der befehligten Abtheilungen eine genaue Vormerkung zu führen.

Fr. 4. Wie sollen die ledigen Pferde aufgefangen, die zerstreut liegenden Waffen gesammelt und die Beute eingebracht werden?

Antw. Die für die Aufnahme der Verwundeten und die Beerdigung der Todten entsendeten Abtheilungen, werden angewiesen, die ledigen Pferde aufzufangen,

die zerstreut liegenden Waffen und Rüstungsgegenstände zu sammeln, endlich die Beute zusammen zu bringen. Um die eigenmächtige Entfernung der Mannschaft, das unbefugte Beutemachen und die verbotene Plünderung der Todten zu verhindern, müssen die kommandirten Abtheilungen Schildwachen ausstellen.

Sind Gegenstände für das Kriegsärar erobert worden, z. B. Kanonen, Waffen, Pferde u. s. w. so müssen dieselben in einer Liste verzeichnet und eingeliefert werden.

Fr. 5. Wie soll die taktische Ordnung der Truppen nach dem Gefechte wieder hergestellt werden?

Antw. Sobald es die Umstände gestatten und ein schicklicher Platz sich darbietet um die Abtheilungen zu sammeln, wird der Commandirende Halt machen, die Eskadronen reihen und den Verlust angeben lassen. Nach der Erhebung des Verlustes an Mannschaft und Pferden, soll der Commandirende die Eskadronen und Züge gleich stark machen.

Unmittelbar nach dem Gefechte, müssen die Regimenter ihren Verlust höheren Ortes summarisch angeben. Der Tod und das Vermißtsein Einzelner werden nach Thulichkeit constatirt und in den Grundbüchern vorgemerkt. Am folgenden Tage werden über Todte, Verwundete und Vermißte ausführliche Rapporte eingegeben.

Fr. 6. Was ist bezüglich auf die Wiederherstellung der Ausrüstung der Mannschaft vorgeschrieben?

Antw. Die Regiments- und Eskadron-Commandanten sind verpflichtet, die unverzügliche Wiederherstellung oder den Ersatz der vorlorenen oder unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenstände einzuleiten. Zu diesem Endzwecke müssen die erwähnten Commandanten, sobald Ruhe nach dem Gefechte eingetreten ist, ihre Truppenabtheilungen aufstellen lassen, die Waffen, die Munition und die gesammte Ausrüstung der Unteroffiziere und Reiter mustern, den Abgang in Listen verzeichnen lassen, diese eingeben und diejenigen Individuen zur Verantwortung und Strafe ziehen, welche, durch Fahrläßigkeit oder ein schuldhaftes Benehmen, einen Verlust an Ausrüstungsgegenständen veranlaßt haben.

Fr. 7. Wie werden diejenigen Individuen welche im Gefechte durch Tapferkeit sich ausgezeichnet haben, den höheren Commandostellen angezeigt?

Antw. Den Gefechtsrapporten werden die Berichte über diejenigen Individuen beigelegt, welche durch Waffenthaten sich besonders ausgezeichnet haben.

Die Obersten und Generale sollen die erste Gelegenheit ergreifen, um diejenigen, welche wegen eines rühmlichen Verhaltens gemeldet worden sind, dem commandirenden Generale vorzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Kriegsgefangenschaft.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Das Verfahren gegen Kriegsgefangene.

Fr. 1. Wie hat sich jeder Cavalerist zu verhalten, wenn er einen feindlichen Reiter zum Gefangenen macht?

Antw. Man gebietet dem feindlichen Reiter die Waffen zur Erde zu werfen, ergreift sodann die Zügel seines Pferdes und führt ihn schnell zurück, um ihn dem Regiments- oder Abtheilungs-Commandanten zu übergeben. Hier sitzt der Gefangene ab, wird durch den befehlenden Offizier befragt und dann unter Bedeckung zu den übrigen Gefangenen gebracht.

Wie verhält sich der Reiter bei der Gefangennehmung eines Infanteristen?

Antw. Mann läßt den gefangenen Infanteristen das Gewehr zerbrechen, das Seitengewehr ablegen und seitwärts treten, damit er die Waffen nicht wieder ergreifen könne. Hierauf wird der Gefangene zurückgeführt.

Fr. 3. Wie soll der Kriegsgefangene behandelt werden?

Antw. Sobald der Feind die Waffen abgelegt und sich ergeben hat, oder wenn er verwundet und hülflos die Waffen nicht mehr zu führen vermag, ist er als Gefangener zu betrachten, er erlangt dann ein Recht auf unseren Schutz und es ist Pflicht seines Lebens und seiner Person zu schonen. Die Mißhandlung eines Gefangenen verstößt gegen die Standesehre und ist strafbar.

Wurden bei der Ergebung Bedingungen verabredet, so müssen diese gewissenhaft erfüllt werden, wenn der Gegner das gegebene Wort hält. Den Kriegsgefangenen wird jedoch durch geeignete Mittel die Gelegenheit zu entfliehen benommen. Ihre Verwahrung soll mit möglichster Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit, geschehen.

Für die verwundeten oder erkrankten Kriegsgefangenen soll gesorgt werden, wie für die Verwundeten und Kranken der königlichen Truppen.

Gefangene Offiziere werden wo möglich unmittelbar nach ihrer Gefangennehmung, besonders aber auf dem Transporte, von den übrigen Gefangenen gesondert. Denselben wird, sobald es geschehen kann, das Ehrenwort darauf abgenommen, daß sie sich nicht entfernen wollen. Später ist das Versprechen schriftlich von ihnen zu verlangen. Würde ein gefangener Offizier sein Versprechen nicht halten oder sogar die Waffen wieder ergreifen, so wird er, wenn er wieder gefangen wird, nach den Kriegsgesetzen behandelt.

Kein Kriegsgefangener darf der nothwendigsten Kleidungsstücke, die er auf dem Leibe trägt, beraubt werden, falls nicht die eigene höchste Noth des Siegers eine Ausnahme erfordert.

Keinem Kriegsgefangenen, er sei Offizier, Unterof-

fizier oder Soldat, darf ein Ehrenzeichen, das er an sich trägt, abgenommen werden.

Keinem Offiziere darf die Uniform oder das Zeichen seines Dienstgrades genommen werden.

Wenn ein Kriegsgefangener dem Gefangenen-Transport übergeben ist, so darf niemand mehr Hand an ihn legen, in der Absicht ihm etwas abzunehmen.

Kein Kriegsgefangener darf zur Annahme königlicher Kriegsdienste, oder zur Treulosigkeit gegen seinen Monarchen gezwungen werden.

Die Kriegsgefangenen müssen so weit als es die Umstände möglich machen, mit den nothwendigsten Bedürfnissen ihres Standes versehen werden. Bei der Verpflegung sind die Rangverhältnisse der Gefangenen zu berücksichtigen, die Offiziere sollen stets mit Achtung behandelt werden.

Was einem Kriegsgefangenen während der Gefangenschaft von den Seinigen zugeschickt wird, oder was er sich rechtmäßig erwirbt, muß ihm unverkürzt belassen werden.

Briefe, welche Kriegsgefangene absenden wollen, müssen ihrem zunächst vorgesetzten Commandanten offen übergeben, und höhern Ortes vorgelegt werden. Nach erfolgter Prüfung des Inhaltes, wird die Versendung der Briefe an den Ort ihrer Bestimmung verfügt.

Fr. 4. Sind die Truppencommandanten befugt, einen Kriegsgefangenen unter irgend einem Vorwande oder gegen Lösegeld in Freiheit zu setzen?

Antw. Kein Truppencommandant ist befugt, einen Kriegsgefangenen gegen Lösegeld oder unter irgend einem Vorwande in Freiheit zu setzen.

Fr. 5. Wie soll das Verzeichniß der Kriegsgefangenen gefertigt werden?

Antw. Erlauben es Zeit und Umstände, so wird vor der Ablieferung eine Liste der Gefangenen gefertigt, in derselben Namen, Charge, Regiment und der Ort der Gefangennehmung angeführt und die Liste mit den Gefangenen eingeschickt. Die Fertigung einer solchen Liste kann einem gefangenen Offiziere oder Unteroffiziere

übertragen werden, in welchem Falle die Richtigkeit derselben vor der Ablieferung zu prüfen ist.

Fr. 6. Welches Verfahren ist bei der Gefangennehmung feindlicher Unterthanen zu beobachten?

Antw. Wenn feindliche Unterthanen, die nicht zur feindlichen Armee gehören, ohne Auftrag ihres Landesherrn, mit bewaffneter Hand Feindseligkeiten sich erlauben, so werden sie nicht als rechtm ßige Krieger, sondern als Verbrecher behandelt. Im Falle ihrer Gefangennehmung können sie die Rechte der Kriegsgefangenschaft nicht ansprechen.

Haben feindliche Unterthanen auf Geheiß ihres Landesherrn die Waffen ergriffen, z. B. beim Aufgebote des Landsturmes, so sind ihnen die Rechte der Linientruppen, für den Fall ihrer Gefangennehmung, zu gewähren.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das Verfahren bei Auswechselung der Kriegsgefangenen.

Fr. 1. Welches Verfahren findet bei der Auswechselung von Gefangenen Statt?

Antw. Findet während des Feldzuges eine Auswechselung von Kriegsgefangenen Statt, so wird folgendes Verfahren beobachtet.

Es werden zwei Namenlisten der Gefangenen gefertigt, die eine dient zur Bescheinigung der Uebergabe, durch die andere wird die Uebernahme der Gefangenen bestätigt.

Ein Offizier mit einer hinlänglich starken Abtheilung wird beordert, um die Gefangenen zu transportiren. Derselbe erhält einen Marschvorweis, worin der Zweck seiner Sendung ausgedrückt und Sicherheit für ihn und seine Abtheilung verlangt wird.

Während des Marsches muß der befehligte Offizier die strengste Mannszucht erhalten, alle Vorsicht anwenden, daß kein Gefangener entfliehe; der Schutz der Kriegsgefangenen, gegen etwaige Mißhandlungen der Einwohner, ist ihm zur besondern Pflicht gemacht. Gegen feindliche Truppen, welche dem Transporte auf dem Marsche begegnen, muß der Offizier sich neutral verhalten jede Unternehmung gegen dieselben ist verboten.

Vor den feindlichen Vorposten läßt der Offizier blasen, leitet die Uebergabe der Gefangenen ein und läßt diese von der feindlichen Behörde bescheinigen. Die unterzeichnete Namenliste hat der Transport-Commandant bei seiner Rückkunft abzugeben.

Auf dem Rückwege muß sich die Abtheilung vollkommen neutral benehmen. Stößt dieselbe auf feindliche Truppen, so zeigt der Commandant seinen Marschvorweis und die erhaltene Namenliste.

Fr. 2. Welches Verfahren wird bei der Uebernahme von Kriegsgefangenen beobachtet, welche der Feind ausliefert?

Antw. Werden dem königlichen Truppencorps von feindlicher Seite Kriegsgefangene zurückgeliefert, so geschieht die Uebernahme derselben vor den Vorposten, welche während der Verhandlung und bis zum Rückzuge der feindlichen Bedeckung, unter den Waffen bleiben. Von der feindlichen Bedeckung darf niemand die Vorpostenkette überschreiten; es dürfen auch keine Unterredungen zwischen den übergebenden und übernehmenden Offizieren Statt finden, wenn sie das Geschäft der Uebergabe nicht betreffen.

Der übernehmende Offizier muß untersuchen, ob die in der ihm vorgelegten Namenliste angeführten Leute, wirklich abgeliefert werden, und die Uebernahme, nach Befund bescheinigen. Wird eine genaue Namenliste nicht übergeben, so wird die Uebergabe der Kriegsgefangenen, durch einen Schein und Gegenschein summarisch bestätigt.

Die abgelieferten Gefangenen werden, unter der Anführung des im Dienstrange ältesten Offizieres des Transportes in das Hauptquartier geführt.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Das Verhalten in feindlicher Kriegsgefangenschaft.

Fr. 1. Wann darf ein Cavalerist dem Feinde sich ergeben?

Antw. So lange der Cavalerist zu Pferde sich befindet, dieses den Dienst nicht versagt und er die Waffen noch zu führen vermag, darf er sich dem Feinde nicht ergeben. Ein Reiter kommt überall durch.

Fr. 2. Welche Pflichten hat der Offizier, Unteroffizier und der Reiter in Kriegsgefangenschaft zu erfüllen?

Antw. Die Kriegsgefangenschaft entbindet niemand von dem geschworenen Eide der Treue; die Pflichten gegen König und Vaterland dauern fort, so weit die Ausübung derselben im Zustande der Gefangenschaft möglich ist.

Jeder Kriegsgefangene soll der Sache seines Königes zugethan bleiben; dem Feinde keine Offenbarungen machen, welche ihm nützlich werden könnten und weder durch Versprechungen noch durch Drohungen oder harte Behandlung zur Verletzung seiner Pflichttreue sich verleiten lassen.

Das Subordinations-Verhältniß, so weit es die Umstände gestatten, dauert während der Gefangenschaft fort. Demnach muß jeder Untergebene seinen mitgefangenen Vorgesetzten nicht nur die schuldige Ehrerbietung erzeigen, sondern auch die Weisungen befolgen, die er ihm bei obwaltenden Umständen ertheilt. Verletzungen der Subordination werden, nach erfolgter Auswechselung der Gefangenen, auf erhobene Klage in Untersuchung gezogen und die Schuldigen nach Befund der Umstände, bestraft.

Die Offiziere sind verpflichtet, für die mitgefangenen Unteroffiziere und Soldaten, sie mögen von ihrem oder einem andern Regimente sein, zu sorgen und ihre Lage so sehr als möglich zu verbessern, besonders ihrer Verpflegung thätig sich anzunehmen.

Fr. 3. Was ist bezüglich auf die Ranzionirung (Selbstbefreiung) vorgeschrieben?

Antw. Wenn es einem Kriegsgefangenen gelungen ist, sich zu ranzioniren, oder sich frei zu machen, so muß er unverzüglich zu seinem Regimente und wenn dieses nicht geschehen könnte, in das Vaterland zurückkehren und beim **Dépôt** oder bei her ersten Militär-Behörde sich melden.

Es soll niemand aus der Gefangenschaft entfliehen, wenn zu befürchten ist, daß der Feind daraus Veranlassung nehmen werde, gegen die anderen Mitgefangenen strengere Maßregeln zu ergreifen.

Ist ein gefangener Offizier auf sein Ehrenwort entlassen, so muß er sein Versprechen halten, bis er seines Wortes entbunden, oder die rechtmäßige Aufhebung der Gefangenschaft erfolgt ist.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 12. Zeile 11. v. o. lese: einen 2ten Wachmeister in das Divisions-Quartier anstatt Brigade-Quartier. Dann ist einzuschalten: jedes Regiment einen Corporal in das Brigade-Quartier.
„ 16. „ 6. v. u: lese: beaufsichtigen, anstatt beausichtigen.
„ 28. „ 19. v. u: lese letztere anstatt letzteren.
„ 29. „ 8. v. o: lese Inlande anstatt Innlande.
„ 30. „ 9. v. o: lese: Quartierträgern anstatt Qartirträgern.
„ 48. „ 7. v. u: lese: königlichen anstatt königichen.
„ 57. „ 15. v. u: lese: gesammelt anstatt sammelt.
„ 64. „ 1. v. o: lese: Pferde anstatt Perde.
„ 71. „ 6. v. u: lese: Ehrenbezeigungen anstatt Ehrenbezeichungen.
„ 82. „ 15. v. u: lese: daß die anstatt das die.
„ 86. „ 21. v. o: lese: Quartierzettel anstatt Quartirzettel.
„ 105. „ 14. v. u: lese: angemessenste anstatt angemessendste.
„ 121. „ 13. v. o: lese: Haupttrupp anstatt Hauptrupp.
„ 123. „ 17. v. o: lese: entsenden anstatt ensenden
„ 156. „ 19. v. o: lese: links einschwenken anstatt links oder rechts einschwenken.
„ 163. „ 15. v. o: lese: Wie wird anstatt Wie wir.
„ 163. „ 18. v. o: lese: Seite 19. anstatt Seite 13.
„ 202. „ 17. v. o: lese: Steinerne Brücken anstatt Steinern Brücken.
„ 210. „ 2. v. o: lese: durch unsere anstatt durch unserer.
„ 213. „ 19. v. u: lese: Obliegenheiten.
„ 221. „ 17. v. o: lese: Feldwache anstatt Felbwache.
„ 238. „ 10. v. u: lese: Kapitel 18. anstatt Kapitel 17.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 12. Zeile 11. v. o. lese: [illegible] in das [illegible] anstatt [illegible]

„ 16. „ 6. v. u: lese: [illegible]

„ 28. „ 10. v. u: lese [illegible]
„ 29. „ 18. v. o: lese [illegible] anstatt [illegible].
„ 30. „ 9. v. o: lese: [illegible] anstatt [illegible].
„ 48. „ 7. v. u: lese: [illegible] anstatt [illegible]

„ 57. „ 15. v. u: lese: gesammelt anstatt [illegible]melt.
„ 64. „ 1. v. o: lese: Wiege anstatt [illegible].
„ 71. „ 6. v. u: lese: [illegible] anstatt [illegible]
„ 82. „ 15. v. u: lese: daß die anstatt das die.
„ 86. „ 21. v. o: lese: Quartierzettel anstatt Quartirzettel.
„ 105. „ 14. v. u: lese: angemessenste anstatt [illegible]gemessenste.
„ 121. „ 13. v. o: lese: Haupttrupp anstatt Haup-trupp.
„ 123. „ 17. v. o: lese: entscheiden anstatt entschei-den
„ 156. „ 19. v. o: lese: links einschwenken anstatt links oder rechts einschwenken.
„ 163. „ 15. v. o: lese: Wie wird anstatt Wie wir.
„ 163. „ 18. v. o: lese: Seite 10. anstatt Seite 13.
„ 202. „ 17. v. o: lese: Steinerne Brücken anstatt Steinern Brücken.
„ 210. „ 2. v. o: lese: durch unsere anstatt durch unserer.
„ 213. „ 10. v. u: lese: Obliegenheiten.
„ 221. „ 17. v. o: lese: Feldwache anstatt Feld-wache.
„ 238. „ 10. v. u: lese: Kapitel 18. anstatt Kapitel 17.

n

Der Felddienst der Reiterei gegründet auf die Vorschriften für den Felddienst der königl. bayr. Truppen

Bamberg 1851